

Sechster Abschnitt.

Von den Schlössern und Gütern.

Die Güter, Gefälle, Zinsen, Rechte etc., welche die v. E. besaßen und zum Theil noch inne haben, sind:

I. Im alten Buchenlande und Stifte Fulda.

Die Familien Eberstein und Ebersberg (Ebersberg gen. Weyhers und Schneeberg) besaßen die nachherigen Aemter Weyhers sammt Poppenhausen, Schackau und Gersfeld als ein freies Eigenthum als eine wahre Reichs-Dynastie. Durch die Vertheilungen und Befehdungen musste bald diess, bald jenes einem benachbarten Fürsten zu Lehen aufgetragen werden. In spätern Zeiten versuchten sogar die Aebte von Fulda, auf die Güter und Personen des buchischen Adels Landsassatsrechte auszuüben, wie diess auch in der Beschwerdeschrift, welche die „Fuldische Freye Ritterschaft in den Buchen“ 1582 an ihr „einiges Ober-Haupt“, den Kaiser, richtete, gesagt wird²¹⁾: „So viel nun anfängl. das Angeben, als sollten die von der Ritterschaft, im Stift Fulda gesessen, nicht allein Lehenleut, sondern auch Landsassen sein, belangen thut, ist darauf beständiglich darzuthun, obwohl Abt Balthasar aus angeborner Unruhe etc. die vom Adel wider alle herbrachte und öffentlich ohne einige rechtmässige contradiction exercirte Freiheiten zu seinem Willen und Gewalt zu bringen und sie zu Landsassen zu machen unterstanden hat, dass doch dessen ungeachtet er die freie Ritterschaft in dem Stande, darin sie

²¹⁾ Vgl. Stephan Burgermeister, Cod. dipl. equestr. III. 1059-1068, Nro. 12 et 13: „Eberstein'sche Erben im Fuldischen“.

Gottlob über alle Verjährungszeit, ja auch über aller Menschen Gedächtniss geruhiglich herkommen und in dessen unstreitigen Possession vel quasi gefunden worden sein, endlich bleiben hat lassen etc.“. Als das Hochstift Fulda zur Aufbringung der demselben im 17. Jahrh. auferlegten schweren Steuern die buchischen Adelsmitglieder mit heranziehen wollte, entstand ein langwieriger Process, bis endlich 1656 zwischen Fulda und der buchischen Ritterschaft ein förmlicher Recess errichtet und der buchische Adel als Mitglieder der reichsunmittelbaren freien Ritterschaft in Franken des Orts Rhön und Werra erklärt wurde.

[Die Edelleute, welche sich gegen die über sie verhängte Landsässigkeit sperren, werden über Bausch und Bogen als Raubgesellen und Mordbuben abgeurtheilt, während man die Städte, wenn sie das Gleiche thaten, höchst dafür belobt (s. Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. 453).]

Es folgen hier nur die Güter der eigentlichen Familie des Namens Eberstein, und es werden diejenigen übergangen, welche die v. Ebersberg, Ebersberg gen. Weyhers und Schneeberg besaßen.

Homan bezeichnet in seiner Landkarte des Hochstifts Fulda die alten Eberstein'schen Güter in Buchonia veteri als eine Dynastie, welche das Stift an sich gebracht habe. Die zur Herrschaft Eberstein (Amte oder Gerichte Schackau), welche später dem buchischen Ritter-Quartier Cantons Rhön-Werra einverleibt wurde, nach 1282 gehörigen Besitzungen sind hauptsächlich: das Schloss Schackau nebst allem Zubehör, die Kemnate und das Dorf Eckweisbach, die Dörfer und Wüstungen Klein-Sassen, Langenberg, Alhards, Gerhards, Grabenhof, Harbach, Steens, Dernbach, Ziegelhof, Unter-, Mittel- und Ober-Rübsroth, Tanzwiesen, Bubenbad, Dittges (später wurde die eine Hälfte fuldaisch), Vorder- und Hinter-Eselborn, Vorder- und Hinter-Stellberg, Wolferts, Pfaffenbach, Wydach, Gründgeshof, Aumühl, Aegemich, Eselhof, auch die Milzeburg und der Stellberg. Bis 1282 gehörten ausser der Ebersteinburg auch die Dörfer Brand und Poppenhausen dazu, und in noch früheren Zeiten scheint sich diese Herrschaft bis nach Dammersbach bei Hünfeld erstreckt zu haben.

Wie oben erwähnt, erhielten die Herren v. E. bei der Ausöhnung mit Fulda einen Theil ihrer reichsunmittelbaren Herrschaft nur unter der Bedingung zurück, dass sie dieselbe dem Stifte zu Lehen auftrugen („Lehensmann kein Unterthan“ [s. Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. 625]). Es könnte zwar den Anschein haben, als hätten sie noch 1337 gänzlich freie Besitzungen in ihrer Herrschaft gehabt, da in diesem Jahre Heinrich v. Fischbach der Kirche zu Langenberg ein von Johann v. Eberstein und dessen Ganerben lehenrühriges Gut zu Eckweisbach verkauft, wozu Johann und Heinrich v. Eberstein nicht nur ihre lehenherrliche Genehmigung geben, sondern „sy tun den heiligen dy gunst, daz sy jn freyen vnd eygen“, ohne dass dabei von einer ober-

lehenherrlichen Genehmigung des Abtes die Rede ist. Allein, als 10 Jahre später Johann v. Eberstein seine Hälfte an dem Dorfe Eckweisbach etc. an die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein verkaufte, wird zwar ebenfalls in der darüber sprechenden Urkunde von einer lehenherrlichen Genehmigung des Abtes Nichts erwähnt, aber es findet sich dieser Consens in der That in einem besonderen Briefe.

Die betreffenden Urkunden lauten:

Nr. 1.

Ich Henrich von Vischbach, Lucke myn eliche wirttin vnd Symon myn sone bekennen an disen briffe allen den, dy jn sehen vnd horen lesen, daz wir han verkaufft mit gesametter hant eyn gutt, das do leytt zcu eckwisbach, daz wir do hatten, mit allem dem nucez, als wirs gehabt han, den helgen vnd der kirchen zcu Landenberge vmb zeehen pfunt haller, dy sy vns gutlich hant bezaltt. Wan daz gutt zu lehen gett von ern Johansen von Ebersteyn vnd sinen ganerben, so tun sy den heiligen dy gunst, daz sy jn freyen vnd eygen.

By disem kauffe syn gewest dy erbern lutte Berlt Schrecke, Wygant von Hvesarmen, Henrich Kirygenfeltsteyn vnd Henrich Schrecke.

Daz dirre kauffe stette vnd vnuerbrvchlich blibe, des henken ich Johans von Ebersteyn vnd Henrich von Ebersteyn vnser ins. an disen briffe zcu eym vrkunde.

Dirre briffe ist gegeben, als man zaleten von gotts geburt tuset jar drihundert jare jn dem siben vnd dreyssigsten jare, an sant mertinsz tagk.

Nach einer in Philipp's I. v. E. 1468 aufgenommenem Gefällen-Register unter Nr. 37. befindlichen Abschrift. Diess Register soll in der Folge nur mit „G.-R.“ bezeichnet werden. Die dahinter stehende Ziffer ist die jedesmalige Nummer der Urkunden, welche in Abschrift dem Register angeheftet sind. Dasselbe ist verzeichnet im 11. Archivs-Repertorium über die fuldaischen Aemter in Kurhessen unter „Amt Bieberstein“, Fach B, Theck 1, Fasc. 2. Ein Auszug daraus findet sich unter den in einer hölzernen Kiste zu Fulda aufbewahrten Kündlinger'schen Handschriften (Packet Nr. 142, Bl. 105-136).

Nr. 2.

Ich Johann von Ebersteyn, ein edel knecht, vnd Necze seyn eliche wirttin bekennen fur vns vnd alle vnser erben offentlichen an disen briffe, daz wir mit gesamter hant vnd mit wolbedachten mude eintrechtlichen verkaufft han vnd verkauffen an disen briffe recht vnd redlichen den erbern knechten Heinczen, Botten, Cunczen, Friczen vnd Eberharten von Ebersteyn gebrudern vnd iren erben vnser halpp teyle des dorffs zu Eckwiesbach vnd allez, daz wir do haben jn dorffe, jn felte, ersucht vnd vnersucht, wy man daz genennen magk, daz dar zcu gehort, ein gut czum Schacken

vnd alles, daz wir haben zcu Weyers, ersucht vnd vnersucht, ganz vnd gar, für nunczig schillinge guter turnesz, die wir von jn gutlichen sin bezalt. Vnd haben vns vnd vnsern erben dy vorgeschr. gebruder dy sunderliche gunst getan, daz wir dy selben gute mit allen nuczen vnd rechten, als wirs jn verkaufft han, wider kauffen mogen für nunczig schillinge tornesz, wan wir wollen, vnd der widerkauffe sal auch gescheen alle wege vor sent peter tage als her uff den stul gesezt wurten war. Geschee des nicht, keufften wir dor noch wider adir nicht, so were je der nucz vnd gulde von den gutten den vorgeschr. gebrudern ader iren erben lediglich vorfallen vff daz jare. Wenn auch wir adir vnser erben den vorgebant gebrudern ader iren erben daz vorgebant gelt also bezalen, sollen sy vns vnser egeschr. gute mit allen rechten, als wir jn verkaufft han, wider geben vnd antworten an widerspruch ledig vnd lose.

Dar uber in vrkunde geben wir disen briffe besigelt mit mynem Johans von Eberstein des vorgeschr., do ich mich Necze seyn wirttin auch an lasz begnugen, vnd mit hern Gysen von Hawne, ritters, ins., den er durch vnser beth an disen briffe hatt gehangen.

Der gegeben ist, als man zalt noch Crists geburt XIII^c jare jn dem XLVII jare, an dem dinstag vor mitfasten.

By dis. kauffe seyn gewest er Gyse von Hawne, H von der Than genant von Bischofszheym von Snebergk, ritter, vnd Henr. von Sneberg gebruder vnd vile gute lude. Auch hatt Kunrat von Trubenbach, myn Johans von Eberstein sweger, seyn ins. zu einer merer sicherheit neben ern Gysen von Hawn des egeser. ins. an disen briffe gehengt, des ich Conrat von trubenbach beken.

S. G.-R. Nr. 61.

Nr. 3.

Wir Henr. von gots gnaden appt zu Fulda bekennen offentlichen an disen briffe, daz für vns quamen Johans von Ebersteyn, vnser getrewer, vnd frawen Necz seyn eliche wirttin vnd verkaufften mit gesambter hant vnd mit vnserm guten willen nach dem als dy brieffe besagen, dy sy auch daruber haben geben, den gestrengen knechten Heinczen, Botten, Cunczen, Friczen vnd Eberharten gebrudern von Ebersteyn vnd iren erben ire halbteyle des dorffs Eckwisbach vnd allis, daz sy doselbst haben jn dorffe vnd jn felte, ersucht vnd vnersucht, wy man das genennen magk, eyn gut zcum Schacken vnd alles daz sy hatten zcum Weyers, ersucht vnd vnersucht, daz von vns vnd vnserm stift zu lehen geth, für nunczig schll. guter turnesz, die sy von den vorgent. gebrudern gutlichen sin bezalt, mit sulchen vnderscheydt, daz dy selben gebruder Johansen von Ebersteyn, frawen Necze sein wirttin, den vorgeschr., vnd iren erben dy sunderliche gunst vnd fruntschafft haben getan, daz sy dy vorgeschr. gute mit allen dem,

daz dar zu gehort vmb sy oder ire Erben wider keuffen mogen vor dy egnt. nunczig schle. turnes alle jare vff sent peter tag als her vff den stule gesezt wart, wan sy wollen. Wan auch der widerkauffe vor denselben sent peter tage also nicht gesche, so weren alle gulte vnd gefelle vff das jar den vorgeschr. gebrudern von Ebersteyn vnd iren erben lediclichen verfallen. Dor vber zu vrkunde geben wir disen briffe mit vnserm ins. do man czalt noch xps geburt XIII^c jare jn dem XLVII jare, am dinstage vor mitfasten.

S. G.-R. Nr. 62.

Die Herrschaft Eberstein kam durch Töchter ab. Im Jahre 1347 besaßen nämlich dieselbe Johann v. E. und die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhardt II. v. E. In dem genannten Jahre verkaufte Johann seinen halben Antheil an dem Dorfe Eckweisbach, ein Gut zu Schackau und seine Besitzungen zu Weyhers an die obigen Gebrüder v. E. Darauf verkaufte Hans v. E. 5 Güter zu Klein-Sassen, 4 Güter zu Gerhards, die Mühle zu Langen-Bieber und seinen Antheil an Langenberg und der Breite an Eberhard's II. Sohn Eberhard III.

Von Eberhard's III. sieben Söhnen wurden Eberhard IV., Mangold I., Karl I. und Gerlach die Urheber von vier verschiedenen Linien, von denen aber nur die von Karl I. gestiftete noch heute blüht, dagegen Eberhard's Linie 2. Nov. 1600, Mangold's Linie in der Pfingstwoche 1540 und Gerlach's Linie um d. J. 1489 im Mannesstamme wieder erloschen ist. Eberhard IV. und Mangold I. erhielten bei der brüderl. Theilung u. A. die Herrschaft Eberstein. Mangold und seine Nachkommen brachten dieselbe nach und nach ganz an ihre Linie wie folgt.

1435 verkaufte Eberhard IV. mit Wissen seiner Frau Else und seiner Söhne Jorge, Hermann und Hans seinen Theil und seine Gefälle zu Landenhausen, zu der Breite und zu Döllbach an seinen Bruder Mangold:

Nr. 4.

Ich Eberhart von Eberstein bekenne an disen offen briffe für mich, Elsen myn elich husfrawen, myn sone vnd alle vnser erben gein allermeniclich, dy disen offen briffe an sehen ader horen lesen, das ich rechtter vnd redlicher schult schulligk bin dem vesten Mangolten von Ebersteyn myn. liben bruder vnd allen syn. erben hundert gulden guter runscher wolgewogener gulden, dye mir der genantte myn bruder Mangolt gutlichen geluhen vnd wolbezalt hott, vnd ich sage jn vnd seyn. erben der genantten some geld quitt, ledigk vnd lossz mit disem offen briffe für mich vnd alle myn erben angeuerde, vnd ich sal vnd wil dem genantten mynem bruder Mangolden ader seyn. erben dy obgeser. hundert

gulden gutlichen vnd schon wider geben vnd bezalen von disem nesten zu kommenden sant michels tag noch dato dysz briffs uber ein jore ader jn eyn mande den nesten da noch zcu Schacken ader zu Fulda an der zweyer stete eyne, wa er wil, on sin schaden an alles geuerde. Wers aber sache, das ich des nicht thette, sunder sumig wurde mit der bezalung als obgescr. stett, so sehc ich myn. bruder Mangoltten vnd seyn. erben do fur jn zu vnderpfande mit macht dysz briffs myn teyle vnd was ich fallende han zu Landenhusen, zu der Breytt vnd zu Telbach, ersucht vnd vnersucht, es sey gelt, frucht, welcherley das ist, daz er das vff heben, jn nemen sal das jar vnd fort alle jore sich des gebruchen vnd genissen zu allen seynem besten an jntragk myn, myner sone, vnser erben vnd eyns iglichen von vnser wegen als lange bysz jch ader myn. erben mynem bruder Mangolten ader seyn. erben dy hundert gulden bezalen jn obgescriben. mass angeuerde. Auch ist berette worden, wers sach, das Landenhusen vns mit recht angewonnen wurde ader mit gewalt do von getragen wurde, also das myn bruder Mangolt ader seyn erben myns teyls, dene ich jezunt do han, nicht hebende wern, So sulde ich myn. bruder Mangolden ader seyn. erben an myn. gutten zcum Sassen als vil geben vnd vffheben lasen ane gelde ader an fruchtten, als vil als jn zu Landenhusen von myn. wegen abgegangen wer. Me ist berett worden, welche zytt jnn dem jore ich ader myn erben vnser gude wider lesen wolen, das soln wyr myn bruder Mangolden ader seyn erben ein mande zuuor kuntlich zcu wissen thun vnd zcu usgende des selben monde jme ader sein erben hundert gulden bezalen als obgescriben stett, dy sal vnd wil hee nemen vnd mir vnd myn. erben vnser gutt wider folgen lassen an jntragk onguerde.

Des alles zu bekentnisz vnd waren vrkunde so han ich Eberhart von Ebersteyn obgenant myn eigen inges. an disen briffe gehangen fur mich, Elsen myn eliche husfrawen vnd alle vnser erben.

So bekenne ich Jorge, Herman vnd Hans von Ebersteyn gebruder, das als obgescriben stet mit vnsem guten wyssen vnd willen gescheen ist, vnd gereden auch das also zu haltten, alsz obgescr. steet on alles geuerde. Des zu bekentnisz so han ich Jorge jcztgenant. myn eigen ins. fur mich, Herman vnd Hansen myne bruder vnd alle vnser gewister vnd vnser erben by myns genantten vatter ins. an disen briffe gehangen, dor vmb ich Herman vnd Hans von Ebersteyn gebruder vns bekennen, wan wir eigene insigel nicht haben.

Datum anno domini m^occcc^o tricesimo quinto vff mitwochen nach mitfasten.

1440 verkauften Eberhard IV. und Jorg und Hermann IV. seine Söhne ihr halbes Gut zu Klein-Sassen, welches früher Hans von Sula bearbeitet hatte, ebenfalls an Mangold I.:

Nr. 5.

Ich Eberhart von Ebersteyn vnd ich Jorge vnd Herman seyne sone wir bekennen vnd thun kunt mit disem offen briffe für vns vnd alle vnser erben geyn allen den, dy jn sehen ader horen lesen, das wyr mit wolbedachttem mute vnd gutem vorratt verkauffen vnd verkaufft han jn crafft vnd macht dysz briffs zu vrttet vnd zcu eym ewigen kauffe ewiclichen vnser halbe gut zcu Sachssen, do Hans von Sula eczwan vff sas z vnd das iczunt jnnhatt vnd uff siczt Hans Schusler, dem gestrengen hern Mangolten von Ebersteyn, ritter, vnserm liben bruder vnd vetter, vnd allen seyn. erben für dreyszig gulden vnd ein tornisz, dy er vns gutlichen und wol bezalt hatt vnd dy wyr fortt jn vnsern vnd vnser erben nucz gekartt vnd gewant han, vnd der genante vnser bruder vnd vetter vnd seyn erben mugen sich solchs guts gebrauchen vnd genissen zcu irem besten, vnd wyr seczen sy dor jnn mit macht dysz briffs vnd verczihen vns sulchs guts für vns vnd vnser erben nommer mere keyn anspruch dor an zu haben an argelist. Doch so hatt vns vnser bruder vnd vetter den willen vnd gunst getan: kumen wyr ader vnser erben vff disen nesten sant peters tagk kathedra genant schirst kompt noch dato dysz briffs zwe tage vor ader noch ongeuerde vnd begertten solchs guts wider vmb jn ader seyn erben zcu keuffen vmb dreyszig gulden vnd ein tornisz genantter werung, so wil der genante vnser bruder vnd vetter ader sein erben sulche gut wider zcu kauffe geben vmb dy obgenante some vnd vns wider dor jn seczen vnd vns sulche erbe wider geben onuerzucke an widerrede sein vnd seiner erben. Gesche aber des nicht vnd keufften wir ader vnser erben solche obgeser. halbe gutt nicht wider vmb dy obgemeltten dryssig gulden vnd ein tornisz vff disen obgeser. sant peters tagk kathedra genant schirst kompt noch dato dysz briffs, so sal solche kauffe eyn ewig kauffe sein vnd bliben jn aller der mosse als obgescriben stett.

Des zu bekentnisz vnd worem vrkunde, das solche kauffe vnd was von vns jn disem briffe gescriben stett stett, veste und vnuerbrochlich gehalten werde, hott vnser iglicher sein eigen insigel vnden an disen briffe gehangen festlich do mit besigelt.

Der geben ist noch xsti geburt virczehnhundert jore vnd jm virczigsten jore.

S. G.-R. Nr. 43.

Am 8. Jauuar 1461 verkauften Hermann IV. und Kunigunde Eheleute ihren Antheil an der Herrschaft Eberstein — nur Eckweisbach ausgenommen — an Philipp I. (Mangold's I. Sohn) und Jutte Eheleute:

Nr. 6.

Ich Herman von Ebersteyn vnd ich Konna sin eliche husfrawe bekennen fur vns vnd alle vnser erben vnd thun kunt allen den, dy disen offen briffe sehen, horen ader lesen, das wir mit guttem beratte, mut vnd mit sametter hand recht vnd redlich verkaufft han vnd verkauffen jnn vnd mit crafft vnd macht dysz briffs ortheticlichen vnd ewiclichen zcu stetigen, ewigen kauffe dem vesten Philipps von Ebersteyn, Jutten siner elichen husfrawen vnd iren erben vnsern teyl an dem husz vnd sloz zcu Schacken, das ist nemlich das halbteyle, vnd vnsern teyle vnd recht an disen hernachgeschriben. dorffern, wustenungen vnd guttern, mit namen das dorff Sachssen, das Wolfarcz, das Kuls, zcu Gerharcz, zcu Landenbergk, zu Harpach, dy Dornbach, zcu Ditthes, das burggutt zu Bibersteyn, auch vnser recht zcu Schonamez gutt vnd das gut zcu Weyers mit allen vnd iglichen iren herlikeyten, geboten, verboten, gewaltsam, manschafft, lehenschafft, zinsen, gulten, rentten vnd rechtten, fischereyen, wassern, weyden, eckern, wysen, welden, wiltpan, mulen, mulstetten vnd anders mit allen iren vnd iglichen zu gehorungen, wy iglichs namen hatt vnd gehaben mochte, allerdinge, nichts usgenommen, auch vnser recht vnd teyl an der Langenwinden, Milsenburgk vnd Stelleberg mit jren zu gehorungen. Vnd als dy Langewinde pfant ist vnd was dor mit verscriben ist, wurde das von Lippssen vorgebant vnd siner husfrawen gelost ader von iren erben, so soltte vns vorgnantten verkauffern Herman vnd Konnen Eelutten ader vnsern erben solche gelt halpp folgen vnd werden. Werden sy aber also nicht gelast, so sollen Philipps vnd Jutte Eelutte vorgnantt vnd ire erben sich des mit allen nuczungen vnd herlikeyten alleyn gebruchen an jntrack vnd hindernisz vnser, vnser erben vnd sunst eyns iglichen von vnsern wegen. Was sich auch sunst erfinde vber kurz ader langk, das auch zu dem Schacken ader zcu den vormelten dorffern, wustenungen vnd guttern gehort vnd hirjnn nicht gemelt ader benant were, wy das namen hette vnd was des wer, auch nichts usgescheiden, das han wir den vorgnantten eluthen Philippsen, Jutten vnd iren erben mit den vorbenanten gemelten guttern auch jn vorgeschribener mass zcu vrthett vnd zu ewigen tagen verkaufft. Vnd ist solcher vorgemelter kauffe aller gescheen vmb nunhundert gute runsche gulden, die sie vns wol vnd gutlichen vszgericht vnd bezalt han, vnd wir sagen sy der auch qwit, ledig vnd losz. Vnd wir han auch vff das sloz Schacken vnd vff dy vorgemelte dorffer, wustenungen, burckgut vnd gutt vnd vff alle ir zu gehorungen, wy vor do von geschriben ist, verziehen vnd verziehen auch also dor vff jn vnd mit crafft dysz briffs fur vns vnd alle vnser erben, nummer zu ewigen tagen keynen anspruch, recht noch forderung dor zcu vnd dor nach zcu haben, sundern dy vorgnantten eeluth Philipps vnd Jutte

vnd ire erben sollen vnd mogen sich der zu ewigen tagen gebrochen vnd do mit thun vnd lassen, bereithen vnd bussen noch allen jrem willen, als mit andern iren eigen guttern on allen jntrag vnd hindernisz vnser, vnser erben vnd eim iglichen von vnsern wegen an alle argeliste und geuerde. Vnd do obgemelte gutter lehin sint, do sollen vnd wollen wir jn des kauffs verwilligungs briffe bestellen von den lehenhern, von den sy zu lehen gehen vnd ruren, das sy des kauffs ganz sicher vnd hebeningk seyn, vnd sollen das thun hy vnd zwischen sant petters tagk ad kathedram genant nest kompt. Wir sollen vnd wollen jn auch solchs kauffs sunst gnuglichen werschafft thun noch landes gewonheit vnd rechtten. Vnd wer es sach, das jnne usz den vorgemelten gekaufften guttern jn der zit, als wyr sy des kauffs wern soln, icht mit recht angewonnen wurde, wer das eyn gulden gelte, eyn halber gulden mee ader mynner angeuerde, das sulde jn an den kauffe gelte abgen nach anzall des kauffs ader von vns ader vnsern erben wider geben werden, usgescheiden das widemgut, das sollen sy haben, als ich Herman vnd myn vatter selige das bisher gehabt han.

Alle vorgeschriben. stucke, punckte vnd ortickel semplichen vnd iglichen besunder gereden wyr obgenannten eeluthe Herman vnd Konne jn guttem waren trewen an recht gestatten eyn stat fur vns vnd alle vnser erben Stett, veste vnd vnuerbrechlich zu haltten vnd dor wider nicht zu synnen noch zcu thun vnd auch nicht schicken getan werde jn keyne weysz ongeuerde. Vnd des zu vrkunde vnd waren bekentnisz hon ich offtgenannter Herman von Ebersteyn, Konna myn eliche husfrawe vnser iglichs seyn eigen insigel fur vns vnd vnser erben an disen briffe gehangen.

Der geben ist nach cristi vnser hern geburt **XIIIIC** jare vnd dor nach jn dem einvndsechzigisten Jore, vff donnerstag nest nach der heiligen dreyer konige tagk.

S. G.-R. Nr. 30.

Endlich verkauften **25. Juli 1478** Hermann IV. und Kone Eheleute und ihr Sohn Jorge auch ihre Kemnate und das Dorf Eckweisbach an Philipp's I. Söhne Philipp II. und Mangold II., so dass also nun diese die Herrschaft Eberstein ganz inne hatten.

Nr. 7.

Ich Herman von Ebersteyn vnd ich Jorge seyn sone vnd ich Kone des genanten Hermans husfrawe bekennen fur vns vnd alle vnser erben vnd thun kund mit disem offen briffe gegen allermeiclich, das wir mit wolbedachtem mute vnd gutem willen verkauft vnd zcu kauff geben han recht vnd redlichen zcu einem rechten stetigen ewigen todt kauffe vnd jn dem aller besten recht, so das allerbest crafft vnd macht hat, haben sal vnd mack, den erbern vnd vesten Philippsen, Mangolten von Ebersteyn gebrudern,

vnsern liben vetern vnd schwegern, vnd allen iren erben vnser kennnatten vnd dorffe Eckwisbach mit allen sinen eckern, wisen, holcz, felt, wiltpan, fischereyn, steyn, reyn, wonnen vnd weyden, wy das namen hatt, mit allen sinen rechten, freyheyten vnd herlichkeytten, zinsen vnd gultten, zcu vnd jngehorungen, als das von vnsern eltern vff vns geerbt vnd wyr das herbracht vnd jnngehabt haben, vmb II^c vnd LXXXX gulden gutter genemer runscher gulden, die wir gancz vnd gar von jn bezcalt vnd vsgericht seyn vnd dy furter jn vnsern nucz vnd fromen gewant vnd gekart haben. Wir sagen auch sy vnd ir erben solcher obgnantten II^c vnd LXXXX gulden fur vns vnd alle vnser erben quidt, ledig vnd losz mit vnd jn crafft disz briiffs angeuerde vnd seczen auch dy obgenanten keuffer vnd ire erben jn nuczliche, geruwige gewalt vnd gewere vnd gewern sy dor zcu als recht ist, also das sy vnd ire erben das gemelt Eckwisbach mit allen sinen freyheiten, herlichkeiten vnd zcu gehorungen furter nissen vnd nuczen vnd damit thun vnd lassen mogen vnd soln, als mit iren eigen guten an jntrack vnd widerrede vnser vnd aller vnser erben vnd allermentlichs von vnsern wegen angeuerde. Das dan alles von vnsem gnedigen hern von Fulda vnd siner gnaden Stiftt zcu lehen ruret. Vnd haben das dem gemelten vnserm gened. hern fur vns vnd alle vnser erben vffgeben vnd seyn gnade gebetten, das den gemelten keuffern vnd iren erben zcu lihen, das dan seyn gnade also getan hatt nach vszweisung lehen briiffs dor uber sagende. Vnd wir obgenante verkenffer wern auch dy obgnantt. keuffer vnd yr erben fur vns vnd vnser erben des obgemelten erbs vnd guts anderswo vnuerseczt, vnuerkauft vnd vnuerkommert vnd gereden jn gutten waren trewen, dy zu ledigen vnd lasz zu machen von aller ansprache vnd jnfalle, also dycke des noth geschee, geyn allermentlich, der recht geben vnd nemen wil, als gewonheytt vnd recht ist jn dem lande zu Francken ongeuerde, vnd gereden auch jn guttem warn trewen, wider disen kauffe nummer mere zu thun wir ader vnser erben ader nymant von vnser wegen mit wortten ader mit wercken, heymlich noch offentlich, mit gerichtten geistlich ader werltlich ader ange-richte jn keinerley weysz wy das ymant erdencken magk, sunder das gancz steet vnd vnuorbruchlich zu haltten an alles geuerde. Vnd das alle stuck, punckt vnd artickel disz kauff briiffs gancz, steet vnd vnuerbruchlich gehalten werden, so haben wyr Herman vnd Jorge von Ebersteyn zu bekentnisz vnser ins. fur vns, vnser husfrawen vnd mutter vnd alle vnser erben an disen briiffe gehangen.

Der geben ist noch xsti vnser liben hern geburt XIII^c jore vnd dor noch jn dem LXXVIII jore vff Sant iacops tag des heiligen zwelfbotten.

S. G.-R. Nr. 60.

Mangold II. († 1522) war zwar vermählt mit Margaretha geb. v. Rosenberg, hinterliess aber keine Nachkommenschaft; dagegen

hatte sein Bruder Philipp II. († 1539) von seiner Gemahlin Elisabeth geb. v. Wallenstein († 1539) fünf Töchter: Margaretha (verm. 1510 mit Lüdiger v. Mannsbach), Anna (verm. I. mit Hans v. Hutten zu Stolzenberg [† vor 1539], II. mit Johann v. Rüdighheim [† vor 1547]), Dorothea (verm. mit Georg v. Fischborn [† vor 1547]), Kunigunde (verm. 1519 mit Oswald v. Fechenbach zu Sommerau) und Barbara († vor 1546 kinderlos) und zwei Söhne: Eberhard V., welcher mit Dorothea geb. v. Dalwigk vermählt war, aber vor seinem Vater ohne männl. Nachkommen mit Hinterlassung einer Tochter Katharina (verm. I. vor 1546 mit Philipp v. Karsbach, II. 1554 mit Quirin v. Karben) starb — und Georg den Jüngern zum Brandenstein, aus dessen Ehe mit Anna geb. v. Ebersberg gen. Weyhers keine Kinder entsprossen und nach dessen 1540 erfolgtem Tode ein grosser Theil seiner weitläufigen Besitzungen an seine Schwestern und an Eberhards V. Tochter Katharina fiel. Letztere war zwei Mal vermählt und die Mutter von Walburga geb. v. Karsbach (verm. 21. Mai 1561 mit Dietrich v. Rosenbach), Katharina geb. v. Karben (verm. I. mit Quirin v. Riedesel [† vor 1608], II. mit Ulrich v. Cronberg) und Amalia geb. v. Karben (verm. I. mit Gebhard v. Breidenbach gen. Breidenstein [† vor 1608], II. mit Johann von und zu der Hees). Vor 1546 verkaufte Anna geb. v. E. ihren Antheil an der Herrschaft Eberstein an ihre Schwester Margaretha v. Mannsbach, und Dorothea geb. v. E. den ihrigen an ihre Nichte Katharina v. Karsbach, deren Schwiegersohn Dietrich v. Rosenbach also durch Heirath in den Besitz von nur zwei Funfzehnteln dieser Herrschaft kam, welche aber die Familie v. Rosenbach nach und nach ganz an ihr Geschlecht brachte, und zwar bald nach 1608 die vier Funfzehntel der Katharina und Amalie geb. v. Karben, ferner 1659 das eine Fünftel der Familie v. Fechenbach und endlich kurz vor 1669 die letzten zwei Fünftel von den Gebrüdern Daniel, Karl, Otto, Heinrich und Ludwig v. Mansbach. Nach dem Tode des letzten Freiherrn v. Rosenbach († im Anfang dieses Jahrh.) kamen diese Eberstein'schen Güter an die freiherrlichen Familien v. Guttenberg und v. Speth.

Die Streitigkeiten, welche die v. Eberstein mit dem Hochstifte Fulda über die Grenzen und verschiedene Gerechtsame der Herrschaft Eberstein und anderer Eberstein'scher Güter lange Jahre gehabt, dauerten auch nach Philipp's II. v. E. Tode zwischen seinen Erben und dem Stifte fort. Es kam zum Abschluss von folgenden Verträgen:

1. Brückenauer Vertrag v. 13. Mai 1659.

Nr. 8.

Zu wissen: Demnach zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten vndt Herrn, Herrn Joachim, des H. R. Reichs Fürsten vndt Abbt

zu Fuldt etc., an einem, Sodann dem HochEhrwürdigen vndt Wohl-Edelgebohrnen Herrn Johann Hartmann von Rosenbach etc. sambt denen mit interessirten adlichen Ebersteinischen GanErben andern Theilss Einige gerauhme Zeit hero wegen der adlichen Gütther Schacken vndt Eckwissbach Einige vnbeliebige Irrung ereignet, welche doch meisstentheilss vermittelt zweyer hiebevorn vndt im nechtss verflossenen saeculo, benanntlichen im Jahr Funffzehen Hundert vndt Fünffzig vndt Funffzehen Hundert Siebenzig Sieben, ergangenen vnd respective gefällten Compromiss- vndt Cameral-Vrtheil ihre Erledigungen erhalten zu haben man gänzlich sich versehen gehabt, nuhn aber zu abwending aller weiterer Vnrichtigkeit vndt hingegen zur Fortpflanzung beständiger Ruch, frieden vndt Einigkeit für guth befundten vndt beliebt worden, Einige gütliche Zusammenkunfft vndt mündtliche Conferenz über solche Spenn, Streidt vndt eingerissene Missverstantnuss vor die Handt zu nehmen vndt dahin zu sehen, damit denen obhandenen gravaminibus die abhelffliche mass mögte gegeben werthen: Alss ist desswegen von Seiten Hochgedacht. Ihre Fürstl. Gnd. von Fulda derselben Stadt Brückenaw zu beederseitss desiderirtem Zweck auff Montag den 12ten Monatss May diessess Sechzehen Hundert neun vndt Fünffzigsten Jahrss benannt vndt applicirt worden, allwohin dan mehr hochgedacht Ihre Fürstl. Gnd. Dero Cänzlern Herrn Wilhelm Ignatium Schützen, beeder Rechten Doctorn, gnädig abgeordnet, hingegen von Seiten der Ebersteinischen Herrn GanErben Wohlged. Ihre HochEhrwürd. vndt Gnad. der Herr Domb-Dechant zu Würzburg vor sich vndt im Nahmen der mit Interessirten in Crafft gehabter Vollmacht erschienen vndt die Ex parte Ihr. Fürstl. Gnad. zu Fulda wie auch reciprocè der Ebersteinischen Herrn GanErben hinc inde extradirte gravamina an Handt genohmen vndt folgendergestalt auff Ewig verglichen vndt insskünfftig darwieder nit zu contraveniren, sondern darbey steth, vest vndt vnverbrechlich zu halten, bey Fürstl. Ehren vndt Würdten vor sich vndt Ihre Nachfahren am Stift, hingegen die Ebersteinische Herrn GanErben vor sich, ihre Erben vndt Nachkommen Ebenmässig bona fide vnterthänig zugesagt vndt versprochen.

Weilen nun das Erste gravamen, den Weinschanck vndt Badtstuben in obernannten zwey Orthen Schacken vndt Eckwissbach, in Crafft des Heydellbergischen im funffzehen Hundert Sechss vndt Fünffzigsten Jahr eröffneten Compromisslichen laudi vndt darauff im Funffzehen Hundert Sieben vndt Siebenzigsten Jahr erfolgten Kayserlichen Cammergerichtlichen Vrtheilss zu Speyer sowohl dass Stiefft Fulda, als die Ebersteinische Herrn GanErben vor sich solchess Recht in jetzt erwehnten Dörffern vndt respective Burgklehn praetendiret vndt jeder Theil ein jus quaesitum allegirt; so ist Endtlich, aber ponderatis hinc inde rationibus propositis, zu Verhütung rechtlicher

Processen, welche zu nothwendiger der Vrtheilen Erläuterung vndt Declaration hätten müssen Ergriffen werdten, dass Werck amore pacis et Concordiae auff Ewig vndt beständig vereinbahret vndt verglichen worden, dass Ihro Fürstl. Gnaden zu Fuld vndt dero von Gott anvertrauhten Stiefft nuhn hinführoan der Kirmess-Schanck in obgedachten Orthen allein vndt privativè zu stehen vndt verpleiben, bey denen Hochzeiten, Hingebethen vndt Kindbetthen aber mit nachfolgendem Vnterschiedt observiret vndt gehalten werden solle,

Nemblich do von Einem Fuldischen Vnterthanen Ein Ebersteinischer Vnterthan oder dessen Kinder oder Ehehalten eines zu Gevatter gebetten, oder da ein fuldischer Vnterthan oder dessen Kinder oder Ehehalten eines sich an Einen Ebersteinischen Vnterthanen, dessen Kinder oder Ehehalten einess verheyrathen würdte, deren Kindbett, Hingebett oder Hochzeitlich Ehren-Zechen bey den Fuldischen Schänckstätten an Orth vndt Endten wie Herkommen gehalten vndt vertroncken werdten sollen; vndt dann vice versâ, da von Einem Ebersteinischen Vnterthanen Ein Fuldischer Vnterthan oder dessen Kinder oder Ehehalten Einss zu Gevatter gebetten, oder da ein Ebersteinischer Vnterthan oder dessen Kinder vndt Ehehalten einess sich ahn Ein Fuldischen Vnterthanen verheyrathen würdt, deren Kindbett, Hingebett vndt hochzeitlich Ehrenzechen hingegen bey der Ebersteinischen Burck oder anderen an obgemelten zwei Orthen, alss Schacken vnd Eckwiessbach, gelegenen Schänckstätten ohngehindert männiglich gehalten vndt vertroncken werden sollen. Item die Erb-Wein- oder Leyhe-Kauff-Zechen betreffend, da ein Fuldisch Guth oder Lehnstück, es sey ein Hoff, Hueb, Hauss, Acker, Wiesen, Garten oder wie ess nahmen haben mag, so im Amt Bibrastein gelegen, Erthauscht, Erkaufft in solutum angenommen oder durch andern Contract Erhandtlet würdten, von wem es wolle, deren Wein-Kauff- oder Contract-Zechen sollen bey den Fuldischen Orthen vndt Endten (wie ohne dass Herkommens vndt biss dato kein Streit gewesen) gehalten vndt vertroncken werdten. Hingegen da ein Eberstein- oder auch Fuldisch Guth oder Lehnstück, so in Schacken oder Eckwiessbach vndt Sassen oder andern der Ebersteinischen Vogtey vnterworffenen Orthen gelegen, erkaufft, in solutum angenommen oder durch andere Contract Erhandelt würde, von wem es wolle, deren Wein-Kauff- vndt Contractss-Zechen sollen bei der Ebersteinischen Burck vndt anderen in Schacken, Eckwiessbach gelegenen Schänckstätten, wie obgemelt, würcklichen gehalten vndt vertroncken werden, hingegen aber all andere Zechen vndt Wein-kauff, wie sie sonst Nahmen haben oder erdacht werden mogten, beederseitss Vnterthanen frey vndt willkührlich sein vnd verpleiben.

Vor Einss.
Vor ander. Demnach wegen dess Kirchensatz oder juris Patronatus zu Schaken von den Ebersteinischen Herrn GanEr-

ben Vogten einige Steuerung besorgt vndt die Schlüssel zur Kirchen Ihrer Fürstl. Gnaden hiebevorn vnversehens verweigert worden, ist dieser Beschwerungss Punkt dahin güthlich verabschiedet worden, dass, gleichwie Ihrer Fürstl. Gnaden einige Gedanken nit vorkommen, in dem jure praesentandi denen Herrn Ebersteinischen Erben Einige Turbation zuzufügen, sondern diese bey allen Begebenden fallen liberè vndt ohnverhindert Einen Chatholischen Pfarrer ad instituendum et confirmandum gebührend zu praesentiren pleiben zu lassen: Also seind auch die Ebersteinischen Erben niemahlen gemeint gewesen, Ihrer Fürstl. Gnaden vndt dero von Gott anvertrauten Stiefft Fulda in obbesagtem jure instituendi et confirmandi oder sonst einem Ordinario competirenden Rechten einigen Eingriff zu thun oder sich einiger Neuierung oder mehreren Rechtens als Herkommens anzumassen.

Drittens. Weilen ex parte Ihrer Fürstl. Gnaden zu Fulda gnädig besorgt worden, dass man an seiten der Herrn Ebersteinischen Erben die notorie wohl hergebrachte Fallgelder vff vndt bey denen Ebersteinischen, Unter Ihrer Fürstl. Gnaden sesshaften Zinss- vndt Lehen-Leuten weiters als herkommen extendiren vndt Erweitern mogte; als ist dieser Punkt bey der kundtbahren Observantz gelassen vndt die Interpretation dahin beständig geschehen, dass nemblich, so oft einer von den Eltisten Gan-Erben der interessirten Stämmen mit Doth abgehen würdte, alsdann die Fallgelder, gleichwie es in dem Stiefft Fulda die Ebersteinische Herrn Erben üblich hergebracht, vndt kein mehreres von obgedachten Ebersteinischen Zinss- vndt Lehen-Leuten gefordert werden solle.

Zum viertten. Wegen der wieder der Herrn Ebersteinischen Vogten eingelangte Clage, dass dieser die Ebersteinische Zinss- vndt Lehen-Leuth auss dem Ampt Bibrastein immediate zu citiren vndt also der fuldischen hohen vndt niedrigen Bottmässigkeit zu praediciren sich vnterstehe; da lässt man ess allerdings bey dem im Jahr Sechsszehen Hundert vndt funffzig zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden zu Fulda vndt der löbl. Buchischen Ritterschafft zu Würzburg auffgerichteten Recess § demnach auch etc. beederseitss getrewlich bewandten.

Vor das Fünffte. Den Laib-Brodt vor den Frey-Botten im Ampt Bibrastein betreffent, zumahlen solcher richtig von denen von Sassen sambt gedachter Ebersteinischer Erben Einschichtigen Zinssleuthen, in den Fuldischen Flecken vndt Dörffern gesessen, biss dato gereicht worden; als wirdt vndt solle ins künfftig also auch billig darbey verbleiben vndt ohne einigen abbruch vndt schmellerung in Crafft der vielmahl obangeregten Vrtheilen ferners gereicht vndt entrichtet werden.

Sechstens. Alss von seithen Ihrer Fürstl. Gnaden zu Fulda geklagt worden, dass der Vogt zum Schacken wieder das in puncto dess jagens vndt Hetzens obenangezogene compromissliche

laudum vndt Cameral Vrtheil handle vndt dero Stiefft hierinnen zu vernachtheilen anfangen, ist dieser Punckt bey denen Vrtheilen in allen ihren Clausulen durchgehend gelassen worden, dass nemlich an Orth vndt Endten, wie das Heydelbergische Compromiss-Vrtheil clärlich giebt vndt nach Inhalt desselben §, Dessgleichen mit folgenden formalibus: „Dessgleichen erkennen auch vielgemelte Schiedtrichter, dass den Ebersteinischen Erben dass jagen in ihren Wäldern vndt fältern vndt dan in ihren gebührenden Theilen bey den Tannenfelden wie von Alters herkommen vnbenommen sein solle“, — dass jus venandi jedem Theil ruhiglich gelassen, vndt kein Theil dem andern hierin Neuerung einführen oder was wiedrige fernerss attentiren solle, zu dem Endte, dass die Orth von beden Theilen beritten vndt allerdings Ernevert vndt bekannt gemacht, auch gewisse Gemareckh verordnet werden sollen. So viel aber die Wolffs-Jagdt betrifft, weilen dieses schädlichen Thieress halber dass gemeine Landt-Wesen adeoque omnes et singulos concerniret, alss haben sich die Ebersteinische Herrn GanErben Ihrer Fürstl. Gnad. zu vnterthänigen Ehren dahin erclärt, dass auf vorgehendess gnädigess Ersuchen Ihero Vnterthanen allemahl mit Hülff (dergestalt doch, dass sie zu Nacht bey ihren häusslichen Wesen sein mögen) leisten sollen, hingegen sich Ihero Fürstl. Gnad. nit weniger gnädig Erbotten, in dergleichen fällen vndt mit angezeigter Modification oder Dimitation gestatten vndt mit Ihren Unterthanen denen Herrn Ebersteinischen Erben gnädig willfahren zue lassen.

Zum Siebenten. Dass Ihrer Fürstl. Gnaden beschwehrlich zu sein gnädig vermeinen wollen, indem der Vogt von Schacken die vnterm Amt Bibrastein wohnende Ebersteinische Zinss vndt Lehenleuth anmahnet vndt erinnert, oder anmahnen vndt erinnern lasset, dass sie ihre schuldige jährliche Zinss vndt Gefäll gebührendt abstatten, die Alienationes vndt Enderungssfall in Kauffen vndt Verkauffen, Erb vndt Anfällen anzeigen sollen, hierdurch eine vogteyliche Citation möchte erfolgen vndt erzwungen werden: So ist ebenfallss dieser Punckt, wie auch des juris collectandi halber, zu obangedeuten in Würtzburg vffgerichteten Recess verwiesen, vndt was wegen der Vogteylichkeit vndt der Folge der Vnterthanen darin heylsamlich versehen vndt disponirt, allerdings darbey zulassen, deuttllich abgeredt vndt beschlossen worden.

Demnach auch vors Achte an Seiten der Herrn Ebersteinischen Erben wegen dess Mühl-Wehr ober der Hainmühlen unter Bibrastein Beschweruuss einkommen, dass dem Fisch dadurch sein freyher gang vndt steig benommen werde, vndt desswegen vmb förderliche Remedur inständig urgirt, alss haben sich auch Ihre Fürstl. Gnd. dahin gnädig ercläret, dass dissfalss Ehistens der nochmahlige Augenschein von beeden Theilen zugleich Eingenommen, hierinnen alsobaltem remedirt vndt dahin dass Wehr Eingerichtet werden solle, dass forthin kein ferner Clag oder Be-

schwerden verlauffen mögen. Allermassen dann den 3ten nechst verflossenen Monaths July geschehen vndt bey dem Augenschein beederseitss abgeredt vndt applicirt worden, dass, weilen angeregtess Wehr weder höher noch niedriger kan gelegt werden ahn seiten Sr. Fürstl. Gnad., der Müller solches inskünftig mit Eichenen Brettern zu beschlagen soll angehalten werden, damit der Fisch, wann dass Wasser gross würdt, seinen Gang vndt Lauff vmb so viel besser über solche Bretter suchen könne. Vndt dieweilen auch der Herrn Ebersteinischen, vnter diesem in Ihro Fürstl. Gnaden allein zustehendem Wasser gelegeness Wehr (dass Wasser auf die Ebersteinische Mühle zu Langenbibra leidendt) die vornembste Beförderung des Fisch-Stiegss vndt grosse Verhinderung desshalben augenscheinlich an tag giebt, so solle an seiten der Ebersteinischen Herrn GanErben deren Müller zu gemeltem Langenbibra ebenmässig dahin angehalten werdtten, Erwehtess Wehr in gleichen zu halten, dass der Fisch seinen Strich darüber durch dass Coppel-Wasser (so Fuldt vndt die Ebersteinische Herrn GanErben zugleich mit Einander fischen) vndt fürters nacher vndt über beclagtess Wasser unterm Hain in der Ebersteinischen allein gehörige Wasser haben könne, damit beede Theil an ihren Rechten nicht verhindert werdtten mögten.

So viel Neuntens die an seiten der Ebersteinischen Herrn GanErben hinwiederum vorbrachte gravamina vndt in specie diessess betreffen thuet, ob solle man sich ex parte dess Stiefttss Fuldt vnterstanden haben, ihnen in Verkaufung vndt anderwerttger VerEnderung ihrer im Ambt Bibrastein habender noch ohnbewohnter vndt ödt liegender Lehngütter Einigen eintrag oder Verbott zu thun, ist dahin verglichen vndt abgeredt worden, dass, gleichwie solches dess Stiefttss intention vndt Meinung nie gewesen, also auch ihnen diessfallss kein Eintrag geschehen, sondern vielmehr ihnen damit als dem Ihrigen nach Belieben zu thuen oder zue lassen anheim gestellt sein solle. Ess wäre dann sach, dass Solcher Ebersteinischer lehngütter wegen ein Concursus Creditorum anzustellen vorfiel; auff diesen Fall soll solcher vor dem Fuldtischen Ambt Bibrastein, oder worunter die Lehngütter liegen, dem Würtzburgischen Vertrag gemess allein vorgenommen werdtten vndt von denen Ebersteinischen Herrn GanErben diessfallss keine Hinternuss noch Wiederredt gethan, sondern der Prioritaet nach, alssdan auch die Grvndt- vndt Zinssherrliche Forderung billigen Dungen nach beobachtet werden, gestalten auch in Verpfandung vndt Versetzung dero Lehen der Consens von Zinss- vndt LehnHerren vndt nicht vom Vogtherrn requirirt werdtten, auch hierinnen denen Ebersteinischen Herrn GanErben Einige Hinterung oder Eintrag (nicht) beschehen soll.

Als auch Zehentenss vndt Endtlich an seiten mehr wohl gedachter Ebersteinischen Herrn GanErben Erwennung geschehen, dass bey denen im Ambt Bibrastein gewöhnlichen Zentgerichten,

benandtlichen Pfindst-Landt-saalgericht neben den anderen beeden Peterss- vndt Michellssgerichten, wobey deren Vnterthanen zum Schacken vndt Eckwiessbach die vier Hauptrugen allein, andere Ebersteinische Vnterthanen aber alles, wass rugbar ist, zu erscheinen vndt zu rugen schuldig, vnterschiedliche Excess begangen worden, wodurch ihrer vogteylichen Jurisdiction gleichsamb praeducirt worden, vndt desswegen gebetten, dass dergleichen Excess fürterhin abgestellt vndt dem alten Herkommen nach gemelte gericht gehalten vndt geheegt werden möchten. Ob man sich nuhn wohl dergleichen Excess nit zu Erinnern gewüst, so hat man sich doch dahin verEinbahret vndt Crafft dieses verabschiedet, dass Ermelte Gericht dem Herkommen vndt Vrtheil gemess gehalten werden vndt berührte Ebersteinische Vnterthanen solche wie vor Alters vndt bisshero also auch furthin besuchen sollen.

Solchemnach sein vermittelss göttlichem Beystandt obangeregte sich enthaltene Spenn vndt Irrungen beederseitss Schiedtlichen vndt friedtlichen beygelegt vndt über alle vndt jede obgesetzte puncte stett, vest vndt ohnverbruchlich zu halten, noch im wenigsten insskunfftig darwieder zu handtlen oder gehandelt zu werden zu gestatten, bedingt, abgeredt vndt Endtlich beschlossen worden ohn alle Gefehtte.

Dessen zu wahrer Vrkundt haben Hochgedacht Ihre Fürstl. Gnaden zu Fulda etc. diesen darüber auffgerichteten Recess gnädig vnterschrieben vndt neben Dero Fürstl. Innsigell auch Dero Capitul solchen ratificirt vndt besiegelt, wie dan auch Herrn Dom Dechantss Hochwürden vndt Gnaden vor sich vndt ihm Nahmen der Ebersteinischen Herrn GanErben als Gevollmächtigter solchen unterzeichnet vndt mit ihrem Wohladelichen angebohrnen Insigell bekräftiget. So geschehen zu Brückenau den 13ten Monathss Tagss May Im Jahr Ein tausent Sechs Hundert neun vndt Funffzig.

(L. S.) *Joachimus Abbas.*

(L. S.) *Capitul.*

(L. S.) *Johann Hartmann von Rosenbach.*

Nach einer vom Original in Fulda gemachten Abschrift.

2. Grenz- und Jagdbegängniss v. 13. Sept. 1661 zwischen Fulda und den Ebersteinischen Ganerben zu Schackau und Eckweisbach, wie solches von den hierzu ernannten Deputirten verzeichnet und begangen worden. Nämlich von der Hahnwiese bis an die Hahnecke durch den Schackenberg an das Flüsschen Mambach, von da hinauf nach dem Legersberg und nach dem Fahrweg, die Kart genannt, das Lauerfeld hinauf nach dem Pfuhl und den Tanzwiesenrain, bei welchem Grenzzug das, was linker Seits liegt, dem Stift Fulda, jenes rechter Hand aber den v. Eberstein zuständig ist.

Sodann geht der zweite Gang am Wasser bei der Haderecke durch über die Hadereller nach dem Steinberg, durch die daselbst sich befindenden Marksteine und dann gerade auf den Anfang des

Bomberg bis zu desselben Berges erstem Stein, von da über den Bomberg und Langenwinden zwischen den Rehshecken und Quernberg gerade durch die Mitte des Schweinsbergs, dann hinab an die Schwarzbacher Trift bei dem Heilig, weiter gerade nach dem Buhlgraben und Sandberg auf die 3 Eichen am Steinhauf und Lukersstrauch über die Hauseller bis in die Gudelsbach, an dem Gudelsbacher Rück hin auf den Hausarmen-Rücken zum steinern Kreuz, von da auf die Grubner Leite und Hohen Brücke unter dem kleinen Grubenhauk und Langenwinden, neben dem grossen Grubenhauk auf die Mauerscheidel am Holze hin bis in den Molkengraben stracks nach dem Steinrück übers Feld nach dem Hirzrain und in das Tannische Holz, welches Fuld, Eberstein und Tann scheidet, bei welchem Gange die linke Hand fuldisch, die rechte Ebersteinisch ist.

Der 3. Grenzgang fängt an über dem Dorfe Liebards bei den 3 Marksteinen an der Strasse, geht am Kelch hinunter bis an das Liebertser Wasser, hinauf an das alte Mühlwehr, an der Reuschelbach hinauf bis zum Ursprung zwischen dem grossen Tannfels nach dem schwarzen Brönnlein, wo sich die Ebersteinische Grenze endigt. Hierbei ist die rechte Hand fuldisch, die linke aber Ebersteinisch.

Alsdann fängt die Grenze neben der Brandenfels hinter dem grossen Tannfels wieder an und geht nach dem Rübsröder-Stein, neben dem Kesselhof hinunter nach dem Entenbronn und dem Harbacher-Stein, durch das Thal den Berg hinauf und herab zu dem Bronnen in der Hirzwiese, sodann hinauf an den Stein am Kalkofen und endlich wieder zu den 3 Marksteinen.

3. Nebenvertrag v. 15. April 1667 zwischen dem Fürstabt Joachim zu Fulda und Joh. Hartmann v. Rosenbach für sich und die übrigen Eberstein'schen Ganerben.

In dessen Gemässheit sollen die Eberstein'schen Unterthanen zu Schackau und Eckweisbach nur allein bei dem Pfindst-Land-Saal-Gericht von selbst und ohne vorhergegangene Citation erscheinen und die vier Hauptrügen rügen; die übrigen Eberstein'schen Unterthanen hingegen sollen alle drei Centgerichte auf zu erlassende Citation vom Centamte Bieberstein — jedoch unersucht der Voigtei Schackau — zu besuchen, auch Alles, was rügbar ist, dort zu rügen schuldig sein.

4. Vertrag v. 20. und 31. Januar 1708.

Nr. 9.

Zu wissen: Demnach zwischen dem Stift Fulda von wegen dess Ampts Bibrastein auf Schackau und Eckweissbach nebst zugehörigen Orthen praetendierter jurium halber ahn einem, Sodann denen sogenannten Ebersteinischen Erben, alss ehemah-

ligen Inhabern gemelter Oerther, ahn andern theil, auch demnechst zwischen dem Stifft undt denen von Rosenbach, alss jetzig gedachter Oerther Herrschafft, zu güthlicher Beylegung nachbahrlicher Irrungen verschiedene Recessus errichtet, in folgenden Zeiten aber befunden wordten, dass allen denen zur Missverständnus ahnlassenden emergentien dardurch nicht sattsamb prospiciret, dannenhero Vonnöthen seyn, sich gegeneinander in verschiedenen stücken näher Vornehmen zu lassen, zu welchem Endte Ein Amicable Unterredung beliebt und darzu fuld. seits der unter Bibrastein gelegene Orth Hoffbibra genannt wegen seiner zu Einnehmung der Augenschein, Vorbescheidung der Vnterthanen undt sonst in Viele weg Bequemlicher Situation halber pro loco undt der 20. August dess Verflossenen 1703ten Jahrs pro Termino conferentiae benandt wordten, woselbst auff gesetzte Zeith sich bederseitige geVollmächtigte eingefunden, und zwahr ahn Seiten undt wegen dess Stiffts Fulda der Reichsfrey Hochwohlgebohrner Hr. Johann Martin Ludwig von Schleiffraas, Sr. Hochfürstl. Gnad. zu Fuldt geheimbter Rath, Oberjägermeister undt Ober Amptmann zu Macktzell, undt der HochEdell gebohrne Herr Gehrard Georg Vogelius von Schildeck, Höchstged. sr. Hochfürstl. Gnad. Geheimbter Rath und Cantzler, ahn Seiten und von wegen der Hrn. von Rosenbach vor sich und im Nahmen übriger Hrn. Gebrüdern der Reichsfrey hochwohlgebohrner Herr Anton Conrad Philibert von Rosenbach, hochfürstl. Würtzburg. Rath und Ober Amptmann zu Hoffingen und Lauringen, wie auch der hochEdler undt hochgelahrter Hr. Johann Georg Cäsar, sr. hochfürstl. Gnad. zu Würtzburg Hoffrath, alss Consulent der Rosenbachischen Familie, welchem nach Vermittelst beschehener allerseitiger legitimation mann zu Vntersuch- und güthlich Abhandtlung beederseitiger Gravamimum geschritten und solche theilss daselbsten, theilss demnechst vermittelst gepflogener Correspondentz nunmehr in allem völlig verglichen undt abgehandelt wie folget.

Erstens. Nachdem die bissherige Irrungen und Missverständt vornehmlich daher entsprungen, dass die bey denen dreyen jährlichen Bibersteinischen gerichten von denen Eberstein.- nunc Rosenbachische-Vnterthanen zu rügen schuldige fälle in stetigem Disput, auch welcher Orth mehr oder wenigens zu rügen gehalten, in immerwährender Contradiction gestandten, alss hat mann allerseits zu durchgehender Richtigmachung dieser Sache vor nöthig befundten, ohne Vnterschiedt der Vnterthane, wohe undt ahn welchem Orth dieselbe gesessen, hierinn eine dergestaltige uniformität zu treffen, dass alle gemelte Vnterthanen undt Einwohner, welche nicht in diesem Recess besonders aussgenommen, alss nehmbl. die zu Schackau und Eckweissbach, ahn Pffingst-Landt-Saalgericht, die übrige Ebersteinische nunc Rosenbachische aber ahn denen drey Gerichten, alss das ungebotten Pffingst-Landt-Saal Gericht, gebottene Michels- und Peters-Ge-

richt, alle Zenthbare Gefäll undt peinliche Frevell, welche eine leib- oder lebens-Straaff, Abnehmung und Verderbung der Glieder, Landt- und Zenth-Verweisung, Condemnationem ad Triremes vel opus publicum vel carcerem perpetuum in Kayfers Caroli quinti Haltzgericht-Ordnung nach sich ziehen, obschon jetzt gedachte Straaffen in eine harte geldt Straaff verwandelt worden, alss nehml. Mordt, todtschlag, rauberey, Mayn-Eydt, Dieberey, doppelter Ehebruch, hurerey, die damit gefangenen von denen, deren custodiae sie anbefohlen, oder sonstigen mit wahnwitzig sinnlosen Weibspersonen begangen wirdt, auch wann auss mehrmahl wiederholter incorrigibilen Hurerey öffentliche Aergernus erwachsen, mit hinn mit einer Leibsstraffe öffentlich abzustraffen, handlung ahn die Eltern, treten, stossen, schlagen, werffen, da gefährlichkeit dess Todts darauss entstehen oder erfolgen möchte, wohe einem Ein Arm oder Bein entzwey geschlagen würdte, thathandlung ahn Schwangern Weibern, da Sie umbs Kindt Kehmen oder demnach bey Ihrer tragdt oder Niederkunfft gross vngemach darob Verspührten, undt was dergleichen mehrere diesem in der gröss gleichende Verbrechen, auch deren hähler undt Mittgenossen seyndt, — rügen und büssen, mit hinn solcher gestalt mit der omnigena Centena nacher Biberstein gehören, mit der Vogteia omnigena hingegen denen Herrn von Rosenbach Verwandt undt zugethan seyn undt Verbleiben sollen also undt dergestalt: dass von Ihnen alle geringere fälle undt Frevell, nehml. schmecken, schelten, fliesende Wundte, rauffen, stossen, schiessen, stechen, schlagen, werffen, da kein gefährlichkeit dess Todts, noch wie sonst obgedacht erfolgt, überackern, überegen, übermehen, stein und rein, geringere Diebstahl ahn Kress, Fisch, Obst, Holtz, Graass undt sonsten, die Summam fünff Rein. Guldten nicht übersteigendt undt in solcher Maas, geringere Betrug ahn Ehlen, Maas und Gewicht, schlechte hurerey undt frühezeitige beyschläff, wie auch einfache Ehebruch undt alle andere dergleich., wie auch übrigens alle Bürgerliche und geringere Frevellsachen, alss Schuldt, Güldt, Schäden, Pfandung, güther, liegendt, fahrendt, stehendt, beweg undt uhnbeweglich, Sie betreffen Viel oder wenig, — untersucht, gehurtheilet, gestrafft und bey ihnen gebüset werdten sollen, in welchen allen undt dergleichen zur Vogtey gehörigen Dingen undt Casibus der Stiff Fulda oder dessen zeitliche Beampte die Hrn. von Rosenbach oder die Ihrige frey undt ohneinträchtigt lassen sollen undt wollen. Vndt gleichwie der Bibersteinische Beambe eines vor alle hiermit dahin ahngewiesen wirdt, dafern ins Künfftig in die Centenam nicht gehörige Ding auss der rügenden Vnwissenheit oder sonst vor Ihme gerüget würdten, Er sich deren Cognition enthalten undt die Rügen darmit zur Vogtey instantz verweisen solle; also will undt soll auch der Rosenbachische Bediente die zur Vogtey nicht gehörige Sachen keineswegs heimlich oder öffentlich, Directe vel per indirectum dahinn wenden, sondern

die zur Zehnt wie obbesagt gehörige Sachen sogleich uffbefinden dahinn verweisen.

Zweytens. Die beede zu Schackau in der adel. Hoffreith gessene Hoffbauern, dessgleichen der in der Kehmnamen zu Eckweissbach wohnenter Wirth, sindt zwahr und verbleiben von Besuchung obiger Gerichten befreyt; solten Sie aber Misshandlung undt Frevell begehen oder von andern in denen besagten Orthten begangen werdent, so in die vorhin beschriebene Zenthbarkeit gehörete: so bleiben Sie damit beyselbiger solche gehörig abzubüssen verbunden; jedoch dass solchen Falss die Hrn. von Rosenbach in diesen ihren gefreyten Wohnungen die Missenthäter apprehendiren möge, welchem Sie demnächst innerhalb den nechsten 3 tügen ausserhalb der adel. Freyheit aussliefern lassen sollen.

Drittens. Die Haltung deren in dem ersten benanter Gerichter solle ohne erhebliche Uhrsach zur Beschwerd der darbey zu erscheinen schuldiger von dem bissherigen darzu üblichen Platz nicht ahn andern Orth gezogen, noch ausser dem Nothfall auff mehrere, dann die bestimmte Zeit nicht extendiret, weder auch von Ihren Vnterthanen die Rügen den vorigen tag schriftlich einzugeben gefordert, wohl aber, dass Sie solche entweder Vorigen oder selbigen tag schriftlich überbringen wolten, solches zu thun ihnen freygelassen werdent.

Viertens. Die Auffricht- und Erhaltung dess Gerichts bleibt denen zur Zenth concurrirenden beyderseitigen Vnterthanen gemeinschaftlich, worinn es wie bisshero, also fürders gehalten werden solle; wegen dess Beytrags der Zenth-Kösten aber, so bey execution der Maleficanten undt etwa sonst sich zutragen, ist beliebt wordten, dass ohne admittirenden Vnterschiedt, ob der delinquent ein Fuld- oder Rosenbachischer Vnterthan, ob Er ein einheimischer oder frembter, ob Er in dem Bibersteinischen oder Schackauischen misshandelt oder ergriffen seye, ernandte Kösten jedesmahlen gemeinschaftlich, alss vom Ambt Biberstein $\frac{2}{5}$, von der Vogtey Schackau aber mit $\frac{1}{5}$ abgetragen, auch solcher Beytrag dess $\frac{1}{5}$ von dem Rosenbachischen Beambten auff die von dem Bibersteinischen Beambten erhaltene Specification von denen Vnterthanen gehoben undt ahn die Zenth nacher Bibrastein geliefert werdent sollen.

Fünfftens. In allen sich begebenden Zenthfällen sindt die Rosenbachischen Vnterthanen die Zenthfolg mit Gewehr zu leisten Schuldig.

Sechstens solle denen Rosenbach. Vnterthanen zum Sassen die freye Wahl eines Schöpffens ohne zuthun ein oder andern theils Beambtens gelassen werdent, jedoch dass der erwöhlter ein dem gantzen Schöpff Stuhl oder dess mehrern theil ahngenehmes und kein Verwürffliches subjectum seye.

Siebtens. Bey dem Einzug eines neu erwöhlten Fürstens zu Fuldt sollen die Rosenbachischen Vnterthanen zu erscheinen nicht Verbunden, wohl aber

Achtens die bey geänderter Regirung gewöhnliche Aydtl. Huldigung wie bisshero, so gleichwohlen auff die Zenth undt keine andere Huldigung zu deuten, zu praestiren schuldig und darzu gehalten seyn, wie dann, dass es diese und keine andere Meinung darmit habe, jedesmahls bey der Huldigungsproposition gedacht werdtten solle; die Innwohner aber deren in § 2 d^o benahmster Freyheiten bleiben von solcher Huldigung gleichwie vorhinn von denen Erscheinungen bey Gericht allerdings exempt.

Neuntens. Zur Zeit einer Stiftstrauer soll in der Sassener undt Eckweissbacher Kirchen von hoher geistlichen Obrigkeit ergehenden Gebott gemees geläutet undt auff denen Kirmessen, auch sonst die Zeit durch, kein Spiehlleuth gehalten, das Schloss zu Schackau undt die Kehmnatn zu Eckweissbach aber, soviel die Herrschafft und Ihre Bediente belanget, unter diese Obligation zwahr nit mit begriffen werdtten, es wollen ahnbey gleichwohlen die von Rosenbach als Vasallen in obgesetzten Trauerfällen sich ihres obliegenden schuldigen respects in allweg erinnern undt Ihre Diener zum gleichen ahnweisen.

Zehentens. Die zu Schacken, Kleinsassen undt Eckweissbach dem Stift Fulda, jetzo ausser dessen Concession dem Wirth zu Hoffbiber competirende Kirmess-Schanck bleibt nach wie vor in ihrer Vebung und dem Herkommen und zwahr also, dass der Freybott Ampts Biberstein einige tåg zu vor die Haltung der Kirmess aussage, — welche nebst den darauff üblig folgendten so genanten Weltzelttag ohne erhebliche, nicht bey dem Wirth, sondern dem Pfarrherrn wegen etwa einfallenden Fast- oder Festtags zu determiniren stehender Uhrsachen nicht verschoben oder auch separiret werdtten sollen, — gedachter Freybott sodann den Tantz aufführen, dessen Regulirung aber, ohne sich darein durch Abnahme der Hüth oder sonstigen Pfändt- undt Bestraffung zu mischen, denen Platz-Knechten überlasse. Ahn beeden ersten Orthen trinckt auff denen Kirmessentag in der Weinscheuer ein jeder junger Gesell vor dem Tantz zwey Maas Bier; ein ahngessener Bauer aber undt ein Weib, so ein Hausshalt führet, hält die Kirmessen im Hauss, läst nach belieben, so viel die Kirmessen Gäste trincken, ahn Getranck hohlen. Auff dem Weltzelttag erscheinet alles in der Weinscheüer, und trinckt ein jeder Hausshalt, wie auch ein jeder junger Gesell, ein Maas Wein und dem nechst so viel ein jeder will. So giebt auch den ersten tag ein gantzer Bauer 4- und ein halber Bauer 2 Kuchen in die Weinscheüer, welche der Freybott einsamlet und dahin liefert. Der Wirth und der Freybott werdtten Beide tåg durch Zehrfrey gehalten, so unter denen Innwohnern umbgehet; der aber diese Beede hält, ist von Hergabung obiger Kuchen in der Weinscheüer befreyet. Zu Eckweissbach wirdt der Tantz wie bey vorigen auffgeföhret, auch mit Erscheinung in der Weinscheüer gleich gehalten; die darreichung der Kuchen aber undt das trincken in gewisser Maas, wie

auch die Zehrung vor den Wirth und Freybotten ist daselbst nicht hergebracht, sondern bey eines jeden gefallen lassen, wobey es dann auch ins Künftig sein Verbleiben hält. Dem Wirth ist erlaubt das Getränk entweder auff den Kirmessentag dess Morgents oder Abents oder auch wohl länger vorhero in denen Orthen einzulegen, auch hernachmahls nach gelegenheit das übrig Verbliebene wider abzuführen, darff aber ausser denen beeden tägen umbs Geldt nichts verzapffen. Die so genante beede Hoffbauer zu Schackau und der Wirth in der Kehmnamen zu Eckweissbach seindt bey dem Hoffbiberer Wirth die Kirmes gleich andern mitzuhalten nicht Verbundten, sondern mögen die erstern beede ihr Getränk auss dem Schloss hohlen, und mag der letztere sein eigenes trincken. Keiner aber von diesen dreyen darff zum Abgang gemelten Wirths in ihren Häusern gegen Zahlung Lustbahkeiten ahnstellen, wohl aber auff seine Kosten ein jeder Gäst einladen undt sich mit selbigen divertiren; solten nun etwa der Wirth, Freybott oder die Ihrige hierinn Vnrath verspühren oder wenigst argwohnen, so solle ein zeitlicher Beampter daselbst auff Erfordern gehalten seyn, bey denen beeden Hoffbauern undt in der Kehmnamen Nachsuchung zu thun undt befindenden Dingen nach darin gehörige Satisfaction ahnschaffen. Es ist auch der Beampte nicht berechtiget, ausser denen beeden Hoffbauern, Jemandt der einheimisch- oder aussländischen die beede täg durch Getränk umbs Geldt zukommen zu lassen. Mit Hergebung der Weinscheüer behält es die bisherige Bewandtnus, welche nicht aus schuldigkeit ahn einem Orth assigniret werdten muss, sondern genug, wann solche ahn einem dem Wirth und Gästen bequemen Orth zeitlich ahngewiesen undt darinnen von dess Dorffs Eingesessenen die Bequemlichkeit wie Herkommens ahngeschafft werdten, allwo dann das Getränk in demjenigen Preiss, in welchem es der Wirth denen Fuldischen verzapfft, jedem vor sein Geldt gereicht wirdt; auch sollen die Kuchen, allwo selbige hergegeben werdten, denen Gästen vorgelegt und nicht damit von dem Freybotten zu seinem privat Nutzen disponirt werdten.

Eylffdens. Die bisherige Auffführung des Fuld. Ausschuss auff denen Kirmessen tägen undt der auff solchen begangenen Freveln Fuldischer Seits beschehene Bestrafung soll künftighin cessiren undt hierinnen die justue Beobachtung dem Rosenbachischen Beampten gelassen werdten; hingegen haben die Herrn von Rosenbach festiglich zugesagt, weilen ahn Seiten Fuldt bey paciscirung dieses besorgt werdten, dass dergestalt dem Fuldischen Schanckungs-Recht ein grosser Eintrag wiederfahren könte, wann nehmlich der Beampter denen vorfallenden misshälligkeiten nicht zeitlich vorkommen, den Seinigen allen Muthwillen durch die Finger sehen, oder in dessen Bestrafung die aussmärekische also hart halten thete, dass Sie vor das Künftige von Besuchung der Kirmes dadurch abgeschreckt würdten, dass die besagte gefährdte keines

wegs verahnlasset, sondern hierinn aufrichtig gehandelt undt dieser Vereinigung trewlich nachgelebt werdtten solle.

Zwölfften. Weilen ausser dem Kirmessen-Schancke dem Stifft Fuldt oder nunmehr dem Wirth zu Hoffbiber kein ferner Schanck-Recht gebühret, alss solle dess Brandtenwein-Brenners oder dessen Hausirung halber dem Rosenbachischen Beamten freye Disposition gelassen werdtten; so sollen auch

Dreyzehentens die Hrn. von Rosenbach in Hebung bissheriger üblicher Lehngelder, alss von Hundert 7 fl. und ein Thlr. vor die Kantenwein oder Diener-Gebühr, wie auch deren Fall- und Empfahe-Gelder — vom Hundert Fünff — in allerseits hergebrachten Fällen imperturbiret verbleiben und Ihnen gegen die künftige Morosos undt jetzige restantiarios ahn Seiten des Ampts Bibrastein mit Ampts Obrigkeitl. Hülff ahn Handt gegangen, auch durchgehendts in begebenden Fällen die justiz mutuo administrirt werdtten.

Vierzehentens. Bleibt denen Hrn. von Rosenbach die Einrichtung der Ihren Vnterthanen undt censiten ertheilender Lehnbrieff zu freyer Willkühr, jedoch dass durch deren Inhalt undt zugesetzte Clausulen gleich ihres Orths die Erklärung dahinn geschehen, dass dem Stifft Fuldt seinem auff dieselbe hergebrachten Recht und gerechtigkeit kein praejudiz zugezogen werdtte.

Fünffzehentens. Die Kauffbrieff über frembte lehnschafftten verfertigt der Beamte, unter welchem die Contrahenten häusslich gesessen, jedoch sollen dieselbe verbunden seyn, des Lehnherrns Beampten den Contract, sobald derselbe verfertigt, der fortschreibung halber ahnzuzzeigen; wegen Verpfandt- undt Versetzung der Lehnstück läst man es bey dem Brückenawer Recess § pho ibidem qu. lediglich bewenden etc.

Sechzehentens. Die Regulirung der Contribution über verschiedene auff allerseits Territoriis gelegene, von solcher dato vicissim befreyet Verbliebene Gründte solle biss dahin, dass die Fuldr. Seits im werck begriffene Güther-Beschreibung vollendet, verschoben bleiben; wass so dann auss solcher auff die Rosenbachisch im Fuldischen gelegene Stück resultiret, wird in gleicher maas und proportion auff die Fuld., im Rosenbachischen gelegene ebenmässig billich gesetzt und gehoben.

Siebenzehentens. Allerseits Vnterthanen soll unverweret seyn, zu mahlen, wohe sie wollen; so soll auch den Fuldischen Löbern in dem Rosenbachischen die Häute auffzukauffen unverweret seyn, jedoch dass sich die Löber Keines privilegirten Vorkauffs oder sonst einiges Vorrechts ahnmassen.

Achtzehentens. Die Sassener, so den Burgfrieden dienst auff das Schloss undt Ambthaus Bibrastein schuldig, sollen, so offft der Dienst an Sie kombt, solchen ohne Vnterschiedt innerhalb der Ringmauern dess Schlosses vorfallender Arbeit wie bisshero con-

tinuiren, mit hinn der Arbeit halber den übrigen Bibrasteinischen Burgfrieden gleich gehalten werdtten.

Neunzehentens. Das unter dem Ambthaus Bibrastein gelegene, dem Hainmüller daselbst in Bau zu halten zustehende Weer solle in deme geendert werdtten, dass solches alles zu liegen komme, auch also verwahrt werdtte, dass allzeit so viel wasser undt dergestalt überfalle, dass der Fisch seinen Steig behalten könne.

Zwanzigstens. Die ahn das Stift Fuldt erkauffte Romrodische, in dem Rosenbachischen gelegene Censiten sollen Ihre Zinssen ahn statt voriger auff Niederbiber gethaner Lieferung jetzo auff das Ambthaus Bibrastein liefern; undt wass ahn Romrodischen, in das Stift nun gehörigen, in dem Rosenbachischen gelegenen, annoch unaussgemachten lehnschaften künfftig mehreres aussgekundschaftet werdtten wirdt, hierin soll die justiz schleunigst ertheilt werdtten.

Ein und Zwanzigstens. Denen Hrn. von Rosenbach soll unverwehret seyn, in ihren Orthen eine Dorff-Ordnung aufzurichten, jedoch dass darinn undt dardurch denen Földischen juribus nichts praecipitirliches gesetzt, weder geübt werdtte.

Zwey und Zwanzigstens. Dem Pfarrherrn zum Sassen sollen die 50 fl. Zuschuss-Geldter auff die Arth und Weise, als solche vorhinn nach Ahnleitung Bestallungs-Brieffs gegeben wordten, noch ferners gereicht, Ihme auch von jedem fahrenden Bauer undt Hintersiedlern, wie vor diesem auch geschehen, jährlich zwey Schüttell strohe gegeben werdtten; solten aber die Hrn. von Rosenbach über kurtz oder lang durch anderwärtige Mittel der Pfarr Subsistenz prospiciren undt in toto vel pro parte die Vnterthanen von dem Geldt Beytrag liberiren wollen, solle ihnen solches unbenommen seyn.

Drey und Zwanzigstens. Denen Heiligenmeistern solle die Einnahme und Verrechnung der Opfer ohne Einmischung des Pfarrherrns undt Beambten gelassen, von diesen beeden aber die Rechnung jährlich abgehört undt darvon jedem zu gehöriger Nachricht ein allerseits gefertigtes Exemplar zugestellt werdtten.

Vier und Zwanzigstens. Nachdem der Kirchen- und Schuhdiener zu Eckweissbach seines üblen Verhaltens halber von dem Pfarrherrn und Beambten seiner Dienste entlassen undt von ihnen ein anderer wieder ahngenommen wordten, haben die Hrn. von Rosenbach dessen Subsistenz halber gehörige Sorge zu tragen und solche der Billigkeit nach zu reguliren zugesagt.

Fünff und Zwanzigstens. Da auch von denen Hrn. von Rosenbach beschwehrendt ahngebracht, dass bey denen Kirchen visitationen allerhandt unnöthige Vnkosten offtmahlen weren Caussirt wordten, ahn deme man hingegen bey dem Stift keinen gefallen hat, desswegen dann, gleichwie Sr. Hochfürstl. Gnad. zu

Fuldt dergleichen zugestatten nicht gemeindt seyn, hierin künfftig einige Übermaas nicht permittirt werden sollen.

Sechs undt Zwanzigstens. Weilen bey der Grantz-Beziehung befunden wordten, dass ahn theils Orthen keine, mehrentheils aber allzugeringe, ahnbey übellgesetzte Markstein vorhanden; alls sollen auff gleiche Kosten, mit Litt. F. ahn der fuld. undt Lit. R. ahn der Rosenbach. Seite bemercket, wenigst 3 Schuh hoch ins Viereck gehaubene Stein verfertiget, ahnbey mit Numeris bezeichnet, ahnstadt der itzigen gesetzt, solche auch ahn Platz der sogenannten Dahn(z?)wiesen befindtlicher Märck-Bäume biss auff die Höhe daselbsten und sodann ferner continuirt werden.

Sieben undt Zwanzigstens und zuletzt. Dafern hinkünfftig wider Vermuthen einige Irrungen sich hervorthun solten, will mann hiermit allerseits, ohne ad Viam facti sogleich zu schreiten, die beederseits Beambten dahinn ahngewiesen haben, derenthalfen förderigst mit einander communiciren, undt wann Sie sich Sodann eines gewissen in Güthe nicht vereinbahren können, solches ahn gehörige höhere Orthe zu berichten undt von dannen Verhaltungs Befehlich zu gewärtigen. Wass übrighens durch diesen Recess nicht geendert, darinnen bleibt es bey vorigen Vrtheilen und recessen bewendet.

In Uhrkuntt dessen haben gegenwärttge Gütliche Abhandlung Ahnfangs gedachte geVollmächtigte sowohl alls übrige Hrn. Rosenbach. Herrn principal interessenten eigenhändig Vnterschrieben undt gesiegelt, die erstere ahnbey zugesagt, die hochfürstl. und Capitularische ratification beyzubringen. Signat. zu Fuldt vndt Würtzburgk den 20ten und 31ten January Ao 1708.

Johann Martin Ludwig (L. S.) (L. S.) Philipp Ludwig
von Schleiffraas. von Rosenbach.

Gerard Geörg Vogelius (L. S.) (L. S.) Johann Hartmann
de Schildeck von Rosenbach.

(L. S.) Anton Conrad Philipp
von Rosenbach.

Von Gottes Gnaden Wier Adalbertus Abbt des Stiffts Fulda, dess heilig. Römischen Reichs Fürst, Römischer Kaysern Ertzcantzler, durch Germanien und Gallien primas etc., Uhrkuntten und bekennen vor Vnss und unsere Nachkommen ahm Stifft, demnach von dem Inhalt gegenwertigen Recessus Vnss sowohl zeit wehrender Tractation von Vnseren zu solcher deputirt gewesen geVollmächtigte, alls auch nach deren Schluss von denenselben umbständtlich und vnterthgst ist referirt, auch nunmehr von Ihnen Vnss solcher ad ratificandum gehorsambst vorgelegt wordten, dass wir denselben in allen seinen puncten und Clausulen gdst ratificirt vndt gutgeheissen haben wollen, ahnbey Versprechende, dass weder Wir solchem in einige Wege entgegen handeln, noch, dass solches von jemandt der Vnserigen geschehe, zugeben wollen.

Zudessen Versicherung haben wir Vnss eigenhändig dahier Vnterschieden undt Vnser Secret Insiegell darunter wissentlich trucken lassen. Geschehen in Vnser Residentz stadt Fulda den 16ten April 1708.

Adalbert Abbt mpr. (L. S.)

Nachdeme auch Vnss Benedict von Rosenbusch, dechande, undt sämbl. Capitularen dess Fürstl. Stieffts Fulda gegenwärtiger Recess zu Vnserer Capitularischen Einwilligung undt gleichmässiger ratification vorgetragen wordten, so haben wir denselben nach vorgennommener inspection undt genugsahmer Veberlegung in allen seinem Inhalt und Clausulen auch unsern Orths bewilliget und ratificiret. Zu dessen Uhr Kundt wir Vnser grössere Capitularische Insiegell, ad Causas genannt, wissendlich hervortruckten lassen. So geschehen Fuldt den 16ten April 1708.

(L. S.)

Nach einer vom Original in Fulda genommenen Abschrift.

Die Eberstein'schen Besitzungen im Fulda'schen sind nun folgende:

1. Zu Ahl bei Salmünster.

Gefälle, welche im G.-R., Bl. 3^b, verzeichnet sind.

2. Zu Alhards (Adalhards).

a) Wiesen.

b) Der Wald, welchen Botho v. E. 1361 von Heinrich v. Lichtenberg pfandweise erhielt.

1458, 61, 85, 1515 u. 1539 empfangen die v. E. „was sie zeum alarts haben“ von Fulda zu Lehen.

3. a) Das Schloss, Amt und Gericht Bieberstein,

welches Eberhard III. v. E. von dem Stifte Fulda pfandweise erhielt. Dasselbe wurde vor 1386 „zu der zyten, als da heinrich von Wihers zu dem obgenanten Slosse, Ampte vnd Gerichte ist komen“, wieder eingelöst.

b) Ein Burggut nebst Zubehör zu B. — 1461, s. oben.

1458, 61, 85, 1515 u. 1539 empfangen die v. E. „ein burggut zcu bibersteyn mit siner zeugehorung nach burggutsrecht“ vom Stifte Fulda zu Lehen.

4. Brand, s. oben.

5. Die Breite.

„Die wustenunge, die man nennet die breyt,“ empfangen die v. E. 1396, 1458, 61 u. 85 zu Lehen; 1503 aber wurde Dietrich v. Ebersberg vom Abte Johann zu Fulda ausser mit seinem Theile

zum Ebersberg und dem vierten Theile von Poppenhausen auch mit der Wüstung genannt die Breite, zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegen, welche sein Vater von den Gebrüdern Philipp II. und Mangold II. v. Eberstein eingetauscht hatte, beliehen. — Hans I. v. Eberstein verpfändete seinen Antheil an der Breite an Eberhard III. v. E. — 1435, s. oben. — Die Gefälle, welche die v. E. zu der Breite hatten, sind im G.-R., Bl. 7^b, verzeichnet.

6. Zu Brückenau.

Ein Hof nebst allem Zubehör in Holz und Feld, welchen Katharina v. Eberstein geb. v. Malkos und ihre Söhne Engelhard und Dietrich 1416 an Mangold I. v. E. verkauften, dessen männl. Nachkommen denselben bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen trugen. — Mangold's I. Sohn Philipp I. vererbpachtete 1455 einen in sein Burggut zu B. gehörigen Flecken an Fritz Schneider. — 1547, s. „Soden.“ — Die Gefälle von diesem Hofe sind im G.-R., Bl. 8^a, verz.

7. Dammersbach,

welches ganz Ebersteinisch war. 1186 vermachten die Ritter Herold und Adelbert v. E. der von ihnen zu D. erbauten Kirche ein Gütchen in eben dem Dorfe dergestalt, dass die Gerichtsbarkeit dem Geistlichen gehören und dass dieser unter keinem Voigte stehen sollte, und ordneten an, dass die Ortseinwohner jährl. 10 Viertel Roggen und ebenso viel Hafer an den Geistlichen entrichten sollten.

8. Dernbach,

welches zum Gerichte Schackau gehörte. 1461, s. oben.

9. Dittges bei Brand.

„Daz Dithess“ empfing 1396 Crafft v. E. Namens seiner Ganerben von dem Stifte Fulda zu Lehen. Die Wüstung Gutte dasselbst, welche 1461 von dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehen rührte, verkaufte in diesem Jahre Hermann III. v. E. an Philipp I. v. E. und versprach, diese Wüstung „als der eltste von ebersteyn“ zu Lehen zu tragen und derselben ebenso vorzustehen, als ob er dieselbe noch in seinen Händen hätte. 1517 u. 1519 erscheinen als Besitzer von Dittges Philipp's I. v. E. Sohn Mangold II. und Georg, Philipp, Hans und Kunz v. Ebersberg gen. Weyhers. Nach dem Aussterben der Mangold'schen Linie beanspruchten Dittges die Gebrüder Kilian v. E. zu Bischofsheim vor der Röhn und Georg v. E. zu Ginolfs und führten deswegen auch 1548 — 1553 Klage gegen ihre Schwäger Lüdiger v. Mansbach, Oswald v. Fechenbach und Philipp v. Karsbach. 1560 stellten Kilian und seines Bruders Georg Witwe und deren Sohn Wolf

Dietrich v. Eberstein in einem Vergleiche fest, wenn sie Ansprüche auf das Dietes gewönnen, wollten sie dieselben gemeinschaftlich geltend machen.

10. Zu Döllbach.

Güter, deren Gefälle im G.-R., Bl. 16^a, verzeichnet sind. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 empfangen die v. E. „was sie zcu telbach haben“ von Fulda zu Lehen. — 1435, s. oben. 1547, s. „Soden“.

11. Eberstein

quondam castrum in satrap Biberstein. Stetit olim in vicinia castri Milseburg celebre hoc propugnaculum, quod, cum Fuldensem et Herbipolensem ecclesias aequè infestaret, etiam communi decreto corrui ac funditus eversum est; sic enim de eo pronuntiarunt Berthous abbas et Bertoldus episcopus in amicabile compositione apud Fuchsstadt anno MCCLXXXII. inita: Wir schullen mit einander daz Hus zu Ebbirstein brechen, vnd vnser deweder noch dechein vnser nachkumeling sal daz wider buwen. Substitit nihilominus post haec fata gens illustris, quae nomen simul ac originem suam inde jam ab antiquo traxerat ²²).

Jäger sagt in seinem 10. Briefe über die Hohe Rhön Frankens S. 156 ff: „Als ich auf dem steilen Hornschieferfelsen (oberhalb dem Dorfe Brand) sitzend, in den Ulstergrund hinab sah, bemerkte ich gleich unten an der Seite gegen Norden auf einem dicht mit Waldung umwachsenen Berge die Ruinen eines alten Ritterschlusses, welches den Namen Tannfels führet und ehemals die Burg der fürchterlichen Ritter von Eberstein war etc.“

Nach Eroberung des nördlich über Brand gelegenen Ebersteins, den vorher Abt Marquard schon einmal erobert hatte ²³), theilten sich der Bischof B. von Würzburg und der Abt B. von Fulda in die Mark Brand. 1454 wurde „die Wüstung brande halp“ als Zubehör zum Schlosse Auersberg dem Hans von der Tann und Philipp I. von Eberstein von dem Bischofe Gottfried von Würzburg verpfändet und erst vom Bischof Julius wieder eingelöst. Nachdem nun nach Philipp's I. v. E. Tode die Familie von der Tann den Eberstein'schen Antheil am Schlosse Auersberg ebenfalls an sich gebracht, gehörte also die eine Hälfte der Mark Brand den Herrn von der Tann, die andere Hälfte dem Stifte Fulda, und seit jener Zeit wird der Berg, auf welchem noch heute die Ruinen ²⁴) der 1282 geschleiften Ebersteinburg liegen, nicht mehr „der Eberstein“, sondern in dortigem Dialekt „der

²²) Schannat, Buchonia vetus p. 346.

²³) Casp. Bruschi chronolog. monasterior. germ. praecip. p. 216.

²⁴) Die jedoch leider immer mehr verschwinden, da man den Einwohnern von Brand erlaubt hat, sich die Steine zum Bauen ihrer Häuser und Strassen herunterzuholen.

Tann-Földsche Küppel“ oder „das Tann-Földsche“ (nicht aber Tannfels) genannt.

12. Eckweisbach

mit allem Zubehör, aller Herrlichkeit, Gebot und Verbot, Busse und Handlohn, „do nymant keyn teyle ader jn zu reden hatte,“ welches die v. E. bis 1540 von dem Stifte Fulda zu Lehen trugen. Die Eberstein'schen Unterthanen daselbst waren „nit meher dan eyn mole schullig geyn hoffe vnder bibersteyn an das vngebote gericht zu genn, sy dorfften aber nicht ruge“ (s. G.-R. Bl. 25^a u. 26^a). 1337, 1347 u. 1478, s. oben. — Die Eberstein'schen Gefälle v. Eckw. sind im G.-R., Bl. 25^a—incl. 26^a, verz.

13. Zu Fulda.

a) 14 $\frac{7}{8}$ Pfund Heller jährl. Zins aus der Stadtbet, welchen 1359 Abt Heinrich den Gebrüdern Heinrich, Konrad, Friedrich und Eberhard v. E. wiederkäuf. verkaufte.

b) 12 $\frac{1}{2}$ Pfund Heller jährl. Zins aus der Stadtbet, welchen 1359 Abt Heinrich an Botho v. E. wiederkäuf. verkaufte und welchen Botho in demselben Jahre zu Mannlehen empfang.

14. Zu Geisa.

Ein Burggut, welches Hans v. Ketten besessen und das Philipp I. v. E. 1450 von dem Stifte Fulda zu Lehen empfang, 1455 aber an Fritz Schmidt dergestalt verkaufte, dass es künftig ein freies Eigenthum des Käufers sein sollte.

15. Gerhards,

womit die v. E. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 beliehen wurden. Hans I. v. E. (1337-1347) trat seine vier Güter daselbst an Eberhard III. v. E. ab. — 1461 s. oben.

16. Zu Gulle bei Arnsburg in der Wetterau.

Ein Hufengut, welches Abt Konrad von Fulda gegen den Berg Minzenberg von Konrad Herrn zu Arnsburg eintauschte und dem Willehard v. Eberstein zu Lehen gab. Dieses Gut verkaufte Willehard 1226 an den Abt und Convent des Cistercienser-Klosters Arnsburg dergestalt, dass Abt Konrad von Fulda dasselbe dem Kloster Arnsburg zu Eigenthum überliess, dagegen genannter Willehard ein Ersatzstück von seinen eigenen im fuldaischen Gebiete gelegenen freien Besitzungen dem Stifte Fulda zu Lehen auftrag.

17. Zu Harbach (Harbach).

Gut, Wiesen und Aecker, welches Alles 1361 Heinrich v. Lichtenberg an Botho v. E. versetzte. — 1461, s. oben. — 1458, 61,

85, 1515 u. 1539 empfangen die v. E. „was sie han zcu harppach in der wustening“ zu Lehen.

18. Zu Heimenrode.

Güter, von deren Einkünften Rupert v. Eberstein zwischen 1162 u. 1166 sechs Schillinge Zins dem Kloster Fulda vermachte.

19. Zu Herolz (Herolds).

a) Das Gericht daselbst. Der Theil des Gerichtes, welcher dem Stifte Fulda zustand, wurde 15. Juni 1432 dem Mangold I. v. E. auf seine Lebenszeit von dem Abte Johann verpfändet. Am 22. Februar 1433 kam Graf Reinhard von Hanau mit dem Abte Johann dahin überein, dass er, der Graf, oder seine Erben den fuldaischen Antheil an dem Gerichte zu Herolz einlösen sollten, sobald sie den Brandenstein — welcher Mangolden v. E. ebenfalls auf seine Lebenszeit von dem Grafen R. v. H. versetzt worden war — von Mangold's Erben einlösen würden:

Nr. 10.

Wir Reinhart Graue zcu Hanawe Bekennen vnd thun kunt offentlich mit disem briffe fur vns, alle vnser erben vnd nachkommen. Als Mangolt von Eberstein, vnser liber getrewer, vnser sloz, den Brandensteyn, mit siner zcu gehorunge vmb vns verpfant hatt noch uszweisung der briffe, dy wir vnd he vnder einander dor uber gegeben han, vnd als der selbe Mangolt vmb dene erwirdigen hern, hern Johan appte zcu Fulda, vnsern liben hern, hern Henrich, techant, vnd das Conuent gemeynlich desselben stifts zcu Fulda jren teyle an dem gericht zcu Herolz mit sinen zcu gehorungen fur zweyhundert gulden verpfant hatt vnd sie jm vnd sinen erben daz da fur verseczt han noch usweisung des briffs, den sy jm dor uber gegeben han, als von worte zcu worte her noch gescriben stett:

Wir Johan von gottis gnaden appt, Henrich, techant, vnd der Conuentt gemeinlich des Stifts zcu Fulda Bekennen an disem offen briffe fur vns vnd vnser nachkomen vnd Stiff geyn allen den, dy disen offen briffe sehen, horen ader lesen, daz wir rechter vnd redelicher schult schullig seyn, gutlichen geltten sollen vnd wollen deme vesten Mangolt von Ebersteyn, unserm liben getrewen, vnd allen sinen erben zweyhundert gulden guter runscher wolgewogener gulden, dy er vns gutlichen geluhen hatt vnd wir dy fur bassz in vnsern vnd vnser stifts kontlichen fromen vnd nucz gekartt vnd gewant haben vnd komen sin; vnd fur soliche some gelts haben wir dem obgenantten Mangolt vnd sinen erben ingesaczt vnd seczen jme in mit crafft vnd macht disz briffs vnser gerichte zcu deme Herolz mit allen sinen rechtten vnd zcu gehorende, nichts vszgenommen als wir das herbracht vnd jnngehabt haben an alles geuerde, vnd sollen vnd mogen sich des gebruchen

vnd genissen zu allem irme besten, nucze vnd fromen ongeuerde, vnd haben in das verpfant vnd versacztt fur solche vorgenante some gelts inmassen als hernoch geschr. stett: mit namen ist berett worden, das wir das obgenante vnser gericht zu Herolz von Mangolden mehegenanten nit losen sollen noch wollen dy wyle he lebt vnd libet das eym. andern zu uerseczen, es were dann mit sym. gutten wissen vnd willen. Wolden wir aber daz gericht losen mit vnserm gelde vnd des selben gebruchen, genissen vnd jnnhaben, wann wir das also thun wollten, so sollen wir das deme obgenanten Mangolten ader sinen erben kontlichen zu wissen thun ein ganz virtel jars vor sant peters tagk ad cathedram genant mit vnserm offen versigelten brieffe geyn dem Brandensteyn ader do hyn, do sy dann wonhafftig sin, vnd in dann ir gelt vnuerzoglichen bezalen vff den obgenantten sant peters tagk, acht tage vor ader nach, an iren schaden ongeuerde zu Brandensteyn, zu Schacken ader wo sy dy bezalung hyn heyschen ader nemen wollen inwendigk dreyn mylen wegs vmb Fulde ongeuerde. Worde auch Mangolt megenantter ader sine erben benotiget, das sy ire gelt wider haben wolden ader musten, das sollen sy vns auch kontlichen zu wissen thun eyn ganz virtel jors vor sant peters tag ad cathedram, vnd wan sy das also getetten, so sollen wir in ire gelt vsrichten vnd bezalen vff den selben sant peters tagk an den stetten vnd in der masse, als vorgeschriben stett ongeuerde. Tetten wir des nicht, sunder wurden sumick an der bezalunge als obgeschriben stett, so solden vnd mochten sy das megenante vnser gericht verpfenden ader verseczen fur ir gelt eynem andern, weme sy wolttten, so doch, daz der vns vnd vnser Stifte gewartet mit der losunge inmassen als vor geschriben stett ongeuerde. Wir nemen auch vsz vnser (vnd) vnser Stiffs closter recht, dy sy haben an deme obgenantten vnserm gericht zu Herolcz, vnd besunder vnser probstes, dechandes vnd Conuentes zu Nuenberge, by Fulde gelegen, was dy danne dor in haben, das solchs der obgenante Mangolt sal lassen bliben by irme rechtten, freiheiten vnd gewonheiten, als das von alters herkomen ist, vnd sol dy selben auch schuren, schuczen vnd schirmen nach sinen besten vermogen ongeuerde, doch dy selben thun vnd folgen sollen, was sy von gerichtts billigen pflichtig seyn werden angeuerde.

Vnd wir Johann Abbt obgenanter, Henrich, Dechande, vnd Conuente gemeinlich gereden fur vns, vnser nachkomen vnd stift, alle obgeschriben. rede, stucke, punckte vnd artickel semplich vnd iczlichs besunder stete, veste, vnuerbrochlichen vnd vngeuerlichen zu halden vnd vns dor wider nicht zu seczen mit keyner sache, geistlich noch werntlich, wy man das genennen ader furgenennen magk, an alles geuerde vnd argeliste. Des zu bekentnisz vnd warem vrkunde so haben wir Johann abbt des Stiffs zu Fulde vnser abthye grosser ingesigel, vnd wir Henrich, techant, vnd Conuente des megenantten Stiffs vnser Conuentes ingesigel zu sol-

chem mit rechten wissen an disen briffe thun hencken vestichlich do mit besigelt.

Datum anno domini m^o quadringentesimo tricesimo secundo jn die beati vitalis martiris:

das wir ader vnser erben sollen vnd wollen den vorgerurten teyle des gerichtts zcum Herolcz mit siner zcu gehorunge fur zweyhundert gulden losen, so wir den Brandensteyn vorgeantten lossen von Mangolts egenantten erben, so ferre vns ader vnsern erben dy selben Mangolts erben als dann des teyls des vorgeantten gerichtts sicher vnd habende machen mit deme Stifte zcu Fulde ongeuerde. Vnd wers sach, das sy vns ader vnsern erben vff dy zitte des nit sicher vnd habende machtten noch dem als vor gescriben stett wy das queme, das dy selbige losunge als dann nicht fur sich ginge vnd nit geschee, so solden sy vns ader vnsern erben doch den Brandensteyn zcu losen geben noch uswisunge der briffe dor uber gegeben vnd dy selben losunge nit verczihen, sundern sy solden vns der gestatten, gehorsam sin vnd lassen thun vnd dy zcu gehen noch vswisung des briffs, den wir vor dor uber han an allen jntrack vnd widersecze an alle geuerde.

Des zcu urkunde haben wir vnser ingesigel an disen briffe tun hencken. Datum anno domini m^o quadringentesimo tricesimo tertio ipsa die beati petri ad cathedram.

S. G.-R. Nr. 2.

Da die Grafen von Hanau nach Mangold's v. E. Tode den Brandenstein nicht einlösten, so löste Abt Reinhard von Fulda den fuld. Antheil am Gerichte Herolz 1465 von Mangold's Sohne Philipp I. ein und überliess denselben wieder pfandweise an Lorenz v. Hutten.

In dem im G.-R. (Bl. 19^a-23^a) befindl. Briefverzeichnisse führt Philipp I. v. E. u. A. auf: „Item eyn briff von der herschafft von hanawe über ern teyl des gerichtts zcu herlocz“, und Bl. 30^a sagt er: „Item ich hon eyn teyle an dem gericht zcu herlocz, gehört zcu brandensteyn“ (der fuld. Antheil war 3 Jahre vorher eingelöst worden).

b) Zwei Güter, welche früher Ulrich Hoelin besessen. Dieser Ulrich hatte von seiner ersten Frau, einer Tochter des Ritters Mangold I. v. Eberstein, eine Tochter, welche mit einem Herrn Scheller verheirathet war. Nach Ulrich's Tode wurden Scheller's Frau zwei Güter zu Herolz und ein Gut zu Weiperts zugetheilt, und als diese ohne Kinder starb, erbte 1502 diese Güter zu H. u. W. Philipp II. v. E. (Mangold's I. Enkel), der damit auch 1505 u. 1515 von Fulda beliehen wurde.

c) Alles, was der Graf Reinhard von Hanau daselbst besessen und 1424 mit dem Brandenstein an Mangold I. v. E. verpfändete.

Die Eberstein'schen Gefälle von H. sind im G.-R., Bl. 9^a, verz.

20. Zu Hof-Bieber (Bibra).

a) Ein Hof, welchen Eberhard III. und Apel Gevettern v. E. 1388 an Fritz Mores verkauften.

b) Güter, welche den Herrn vom Berge erblich zugehörten und von denselben Eberhard III. v. E. und dann auch dessen Söhnen Hermann III., Eberhard IV., Mangold I., Karl, Peter und Gerlach pfandweise überlassen wurden. Die genannten Gebrüder versetzten diese Güter 1404 wieder an den Dechant Gyse und die Conventherrn des Stifts Fulda.

21. Keulos (Kuls).

1461, s. oben.

22. Klein-Sassen (Sassen).

„Daz Dorff Sassen mit siner zugehorunge“ trugen die v. E. bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen. — Hans I. v. E. verkaufte fünf Güter „zum Sassen“ an Eberhard III. v. E. Das Stift Fulda war auch in den Besitz von zwei Gütern zu S. gelangt, welche 1421 Eberhard IV. v. E. durch Kauf an sich brachte. — 1440 u. 1461, s. oben. — Die Eberstein'schen Gefälle von S. sind im G.-R., Bl. 11^b-incl. 13^a, verz.

23. Zu Landenhausen bei Schlitz.

Der halbe Hof nebst einigen dazu gehörigen Gütern, welchen der Dechant des Stifts Hersfeld Friedrich v. Buttlar 1406 seinen Vettern Eberhard IV. und Mangold I. Gebrüdern v. Eberstein gab. „Den halben hoff zcu langenhusen mit ettlichen guttern die dar in gehoren“ empfangen die v. E. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 vom Stifte Fulda zu Lehen. — 1435, s. oben.

24. Langenberg.

„Daz dorff Langenberg mit siner zugehorunge“ trugen die v. E. bis 1540 von Fulda zu Lehen. — Hans I. v. E. versetzte seine Besitzungen zu L. an Eberhard III. v. E. — 1461, s. oben.

25. Zu Langen-Bieber.

a) Der Hof und die Mühle daselbst, womit die v. E. 1458, 61, 85, 1515 und 1539 beliehen wurden. Die Gefälle davon sind im G.-R., Bl. 10^b, verz.

b) Eine Hufe, mit welcher Ritter Konrad v. E. 1320 vom Abte Heinrich beliehen wurde und die Konrad vor 1339 verkaufte.

c) Ein Gut, welches Katharina v. E. geb. v. Malkos 1415 an den Abt Johann verkaufte.

d) Eine Wiese, welche die Gebrüder Balthasar und Engelhard v. Ostheim 1441 dem Ritter Mangold v. Eberstein verkauften.

26. Die Langewinde,

welche den v. E. vor 1461 verpfändet wurde. Hermann IV. v. E. verkaufte 1461 seinen Antheil daran an Philipp I. v. E. mit der Bedingung, dass er oder seine Erben, im Fall „dy langewinde vnd was dormit verscriben war“ von Philipp oder dessen Erben eingelöst würde, die Hälfte der Einlösungssumme erhalten sollten.

27. Zu Lutter an der Hard.

a) Ein freier eigenthümlicher Hof, welchen der Aelteste v. Eberstein „für gemeyne lehenn“ trug. Georg der Aeltere v. E. zu Ginolfs verkaufte diesen Hof vor 1551 mit Vorbehalt der Lehensherrlichkeit etc. In einem Vergleiche, den 1560 Kilian v. E. mit der Witwe seines Bruders Georg und deren Sohne Wolf Dietrich v. E. abschloss, wurde von Neuem festgestellt, dass der Hof zu L. a. d. H. „wie von Alters Herkommen“ Stammlehen bleiben und denselben stets der Aelteste ihrer beiden Stämme erhalten sollte. Ehe dieser Vergleich zu Stande kam, verließen beide Brüder Kilian und Georg diesen Hof an Hans Meller und dessen Frau Else, welche darüber 29. Sept. 1551 einen Reversbrief ausstellten; 1560 aber verließ Kilian denselben allein an Hans Müller und dessen Frau Elisabeth, und auf deren Wunsch zu ihrem besseren Unterhalte 13. März 1565 den halben Theil des Hofes an ihren Sohn Claus Müller und dessen Frau Anna. Nach Kilian's Tode erhielten die zuletzt genannten Eheleute diesen halben Theil von Georg's ältestem Sohne Wolf Dietrich v. E. zu Mannlehen. Nachdem mit des Letzteren Bruder Georg Sittig 2. Nov. 1600 die fränk. Ebersteine ausgestorben waren, kam der Hof an Georg Sittig's 1600 noch lebende Schwestern Elisabeth, Margaretha, Dorothea und Johannetta und von diesen an Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen, welcher aber später seine Gerechtigkeit daran an Hans Beyer Müller verkaufte.

b) Eine Wiese „in dem Steyneth“, welche Gertraud v. Heringen 1361 ihrer „Geswiher“ Elsen v. Buttlar (geb. v. Eberstein) vermachte.

c) $3\frac{1}{2}$ Gut zu Luths, welche Abt Heinrich 1370 dem Botho v. E. verpfändete.

28. Die Milzeburg,

welche zum Gerichte Schackau gehörte. 1461, s. oben.

29. Zu Neuhof.

a) Das „Sloz mit dem Ampte vnd gerichte, daz dartzu gehort, mit alre buzse an Hals vnd hant“, welches Abt Heinrich 1359 den Gebrüdern Heinrich, Konrad, Friedrich und Eberhard II. v. E. und den Gebrüdern Hans und Heinz Küchenmeister wiederkäuflich abtrat. Doch wollte er seines „Amptis vnd gerichtis alre vorder-

lich warten tzu Hentzen von Ebirsteyn rittern vnd nach ym doch auch tzu den andirn“.

b) Sieben Zwölfstel von 100 Pfund Heller jährl. Rente von dem Zolle, der Bete, den Zinsen und Gülden des Gerichts zu Neuhof, welche Abt Heinrich 1359 nebst

c) Sieben Zwölfsteln von 25 Pfund jährl. Rente aus dem halben Hofe vor dem Schlosse Neuhof, 4 Hufen zu Reimbrechts und 3 Hufen zu Schweben ebenfalls den eben genannten Gebrüdern v. E. und Küchenmeister wiederkäuf. verkaufte.

d) $12\frac{1}{2}$ Pfund Heller Jahr-Rente aus dem vierten Theile des vor dem Schlosse Neuhof gelegenen Hofes, 2 Hufen zu Reimbrechts und $1\frac{1}{2}$ Hufen zu Schweben, welche Abt Heinrich 1359 dem Botho v. E. für 150 Pfund fuld. Heller wiederkäuf. verkaufte.

e) Ein von Heinz Küchenmeister an die v. E. verpfändetes Burggut und 2 Höfe, womit Crafft v. E. 1396 im Namen seiner Ganerben vom Stifte Fulda beliehen wurde.

f) Ein Hof, der Crafft v. E. allein gehörte und den derselbe ebenfalls 1396 zu Lehen empfang.

30. Zu Nieder-Bieber.

a) Ein Theil der Frohnwiesen. Die v. E. empfangen „yren teil der fronwisen zcu Nidernbibra“ 1458, 61, 85, 1515 und 1539 von Fulda zu Lehen.

b) Vier Güter, deren Gefälle im G.-R., Bl. 11^a, verz. sind.

c) Güter, welche von den v. Hune an Niclaus und Dietrich v. Malkos wiederkäuf. abgetreten waren und welche Katharina v. Eberstein, des eben genannten Dietrich v. Malkos Tochter, 1415 wieder an den Abt Johann verkaufte, wobei aber den v. Hune das Recht der Wiedereinlösung vorbehalten wurde.

31. Die Pfaffenbach,

welche zum Gerichte Schackau gehörte.

32. Poppenhausen,

welches ganz Ebersteinisch war. Konrad v. E. schrieb sich 1261 bloss „v. Poppenhausen“, wie der Vertragsbrief der Gebrüder Botho und Konrad v. E. über das würzburgische Marschallamt vom nämlichen Jahre ausweist. Nach dem Abtord und der 1327 mit Fulda geschehenen Versöhnung fiel P. auf die v. Steinau.

33. Zu Reimbrechts.

$\frac{7}{2} \cdot 4 + 2 = 4\frac{1}{3}$ Hufe, s. „Neuhof“. 1396 wurde Crafft v. E. mit 2 Höfen und 2 Hufen zu R. beliehen.

34. Zu Reinhardts im Gerichte Rockenstuhl.

Güter, welche Katharina v. E. geb. v. Malkos 1415 an den Abt Johann verkaufte.

35. Zu Römershag bei Brückenau.

Ein Antheil an den Sterbefritzischen Gütern, welchen Anna v. E. geb. v. Sterpfritz, Georg's des Aeltern v. E. zu Ginolfs Witwe, 1569 für 4000 fl. an Jost Speth käuflich abtrat.

36. Unter-, 37. Mittel- u. 38. Ober-Rübsroth, welche Orte zum Gerichte Schackau gehörten.

39. Zu Salmünster, s. „Soden“.

40. Zu Sannerz (Sanders).

Alle Güter, welche Karl v. Lutter daselbst gehabt und welche derselbe nebst seinen Gütern zu Weiperts 1435 an Mangold I. v. E. verkaufte. Mit diesen Gütern zu S. u. W. wurden Mangold's männl. Nachkommen zuletzt 1539 von Fulda beliehen. Die Eberstein'schen Gefälle zu Sandercz sind im G.-R., Bl. 17^b, verz.

41. Schackau.

„Daz Schagkin mit siner zugehorunge“ trugen die v. E. bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen. Nach S. entrichteten ihre Zinsen u. A. die Inhaber der Eberstein'schen Wiesen zu „alercz, landenbergk, harppach, Dornbach, stens, Dithes, Gerharts, pfaffenbach, wydach, wolffarcz, kuls, nidernbibra (frone wysen), weses, weyers“; auch der Wiesen „hinder der milsenburge“ und der „breytwysen“. Die Zinsen, welche Philipp I. v. E. von diesen Wiesen zog, sind in seinem 1468 aufgenommen Gefällen-Register, Bl. 14, verzeichnet. — 1347, s. oben. — 1415 verkauften die Gebrüder Gyse und Hans von Bimbach ihre Hofstatt zu Schackau an die Gebrüder Eberhard IV. und Mangold I. v. E., deren Söhne daher 1458 „Schagken mit siner zeugehorung in holtz vnd felde. Item eyn gut daselbs gelegen, das vmb die von bienbach gekaufft ist worden“, vom Abte Reinhard zu Lehen empfangen. — 1461, s. oben. — Die Eberstein'schen Gefälle von Schackau sind im G.-R., Bl. 10^a, verz.

42. Zu Schweben (Schweberde).

$\frac{7}{12} \cdot 3 + 1\frac{1}{2} = 3\frac{1}{4}$ Hufe, s. „Neuhof“. Mit $1\frac{1}{2}$ dieser Hufen wurde Crafft v. E. 1396 beliehen, während Botho v. E. seinen Antheil an den Nutzungen und Rechten, die er zu Schwerbrod hatte, 1379 an die Gebrüder Ulrich, Friedrich und Heinrich v. Hutten verkaufte.

43. Zu Sigiwantes.

Ein erb- und eigenthümliches Gut, welches 1150 Willehard v. Eberstein dem Kloster Fulda vermachte.

44. Zu Soden.

„Sess vnd hoff zcum Soden vnder Stolzenberg gelegen mit all siner zugehorunge vnd freyheit“, welchen 1440 die Witwe Else v. Rodenhausen und ihr Sohn Oswald an Mangold I. v. Eberstein verkauften, dessen männl. Nachkommen 1485, 1515 u. 1539 damit von Fulda beliehen wurden. Die Gefälle davon sind im G.-R., Bl. 3^b, verz. — 1547 verkauften Anna geb. v. E., Witwe Johans v. Rüdigheim, und Dorothea geb. v. E., Witwe Georg's v. Fischborn, die Antheile ihrer elterlichen Erbschaft zu Steinau an der Strasse, zu Salmünster, zu Soden, Veitsteinbach, Marborn, Bellings, Döllbach und Brückenau an ihre Schwester Kunigunde geb. v. E., verm. mit Oswald v. Fechenbach.

45. Der Stellberg,

welcher zum Gerichte Schackau gehörte. 1461, s. oben.

46. Steens,

welches zum Gerichte Schackau gehörte.

47. Zu Theilbach (Döllbach?)

a) Die Schirmvoigtei über die Güter daselbst, welche der Dechant und Pförtner Berthold zu Fulda 1271 von dem Schirmvoigte Konrad v. Eberstein gegen Zahlung von 13 Talenten fuld. Heller zurücknahm.

b) Der Zehnt, welchen 1317 Ritter Konrad v. E. inne hatte.

48. Zu Uerzel zw. NeuhoF u. Salmünster.

„Ein teyl zu Vrezel an vnd in der burgk etc. mit namen etc. ein achtige teyle halpp vnd das ander achtig teyle eyn virteyl mit aller zugehorung“, welchen 1413 Mangold I. v. E. von Konrad v. Mörle gen. Behem pfandweise erhielt und der 1468 noch nicht wieder eingelöst war.

49. Zu Weiperts.

a) Die Güter, welche der Ritter Karl v. Lutter daselbst gehabt (s. „Sannerz“). Die Gefälle davon sind im G.-R., Bl. 17^b, verz.

b) Ein Gut, welches von Ulrich Hoelin auf Philipp II. v. E. kam (s. „Herolz“).

50. Zu Weyhers.

Ein Gut und die Mühle daselbst, womit die v. E. zuletzt 1539 beliehen wurden. — 1347 u. 1461, s. oben. — 1487 vererbpachteten die Gebrüder Philipp II. und Mangold II. v. E. ihr „gut czu wie rrs hinder bybersteyn mit aller syner zwgehorung acker wissen holcz vnd velt“ an Endres Drappen. 1539 verschrieb Georg v. E. der Jüngere (Philipp's II. Sohn) dieses Gut der Else und Margaretha Drapp zu Fulda.

51. Zu Weses (Wesins).

Ein Gut, welches die v. E. von Hertnit von der Tann kauften und mit welchem sie 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 beliehen wurden. — 1459 verkaufte Hans von der Tann der Junge, Reinhard's Sohn, an Hermann IV. u. Philipp I. v. E. ein „jn der wustung genant das wesis by bibersteyn jm gericht“ gelegenes Gut, welches seine Eltern den v. E. versetzt hatten.

52. Wolferts.

1461, s. oben.

II. In der Grafschaft Hanau.

1. Zu Bellings, s. I. 44 („Soden“).

2. a) Das Schloss und Gericht Brandenstein.

Am 28. Dec. 1424 versetzte Reinhard Herr zu Hanau dem Mangold I. v. E. drei Viertel dieses Schlosses dergestalt, dass er solches bei Mangold's Lebzeiten nicht einlösen wollte, und wies seine Güter zu Elm, Herolz, Gundhelm und Hutten an, so lange Mangold oder dessen Erben das Schloss inne hätten, „gein den Brandensteyn dy zit czu dynen“. Dabei wurde u. A. verabredet, dass Mangold seine drei Viertel des Schlosses mit Wächtern bestellen sollte:

Nr. 11.

Wir Reinhart here zcu Hanawe bekennen vnd thun kunt offentlichen mit disem briffe fur vns, vnser erben, herschafft vnd nachkomen, das wir Mangolten von Ebersteyn, vnserm liben getrewen, vnd sinen erben recht vnd redlichen versaczt han vnd versetzen mit disem briffe dryteyl an unserm slosse Brandensteyn mit allem sinen begriffe, nichts usgenommen on geuerde, fur virhundert guter genemer gulden, dy er vns gutlichen geben vnd bezalt hatt. Auch ist berett, das wir vnd vnser erben dy dachung an der kemnatten, jn demselben slosz gelegen, machen lassen sollen. So sal Mangolt dy dryteyl an dem selben slosz mit baue vnd besserung haltten vnd den jnbawe an den selben dreyen teylen yn vnd an der kemnaten da selbst machen vnd sollen wir den virdenteyl noch anczal auch dor an jn der selben massz halten vnd bawen. Vnd so han wir Mangolt egnantten drissig gulden zcu dem bawe zcu sture geben vnd dor vmb, so wir ader vnser erben dy losung der dreyerteil des vorgeanntten slosz von Mangoldes erben thun, so sollen wir ader vnser erben Mangoldes obgenantten erben aldann keyne besserung ader bawe schullig sin czu geben ader zcu bezalen an allen jntragk vnd widerrede. Me ist berette, das der

vorgenannte Mangolt vnd seyn Erben die dreyteyl des vrogenanten sloz bestellen sollen mit wechttter, pforten vnd anders zcu bewachen, zcu behuden vnd zcu bewarn. So sollen wir vnd vnser erben den virteyl, den wir dor an behalden, desselben glichen noch anczal bestellen angeuerde. Auch so han wir Mangolt obgnanten vnd sinen erben dy sunderlich gunst vnd fruntschafft getan, dy weyle sy dy vrogenanten teyle an dem sloz vngelost fur das gelt, als vorgeschriben stett, jnn han, so han wir jn czu stuer nochgeschribene gude dy wile gethan vnd lassen folgen gein dem Brandensteyn dy zit czu dynen, mit namen eyn hoffe zcu Elma, der der hern zcu Sluchter ist, item was wir von rechts wegen ader sunst rechts zcu Elma han, item was wir rechts zcu Herolds han, item was wir rechts jn der wustenung zcu Gunthelms vnd czu Hutten (han). Vnd ist sunderlich vszgetragen, wer es sach, das der egenante Mangolt lude jn dy vorgeschrib. wustenungen brecht, dy dor jnn mit husung wontten, do mit solde keyn voyt czu Swarzenfels nit czu thun haben vnd sy auch mit nichts bewern dy czit als dy vrogenantten teyle an dem slosse von Mangolt egnanten ader sinen erben nit gelost sin, als hy vor vnd noch geschriben stet. Auch mag sich Mangolt vrogenantter vnd sine erben vsz vnd jne das obgenante sloz behelffen wider allemeliclichen, geyn den yne an recht gnugit, vszgescheiden vns, vnser erben, herschafft, nochkomen, dy vnsern vnd dy vnsz czuerantwortten sten, dy vnder vns jn vnsern slossen vnd gerichtten seshafft seyn an geuerde. Auch so sollen wyr vnd Mangolt obgnt. eynen glichen burgfriden jn dem vorgeschriben sloz mit eyn. verscriben vnd machen. Me ist gerette vnd sunderlichen usgetragen, das wir vnd vnser erben die obgenantten drytteyle an dem sloz Mangoldes lebtage nit losen sollen. Vnd wan wir ader vnser erben das von sinen erben nach sinem tode, ader sin erben dy vorgeschriben virhundert gulden wider haben wollen, das sal vnser eyn partheye der andern mit iren offen briffen ader muntlich zcu husz vnd zcu hoffe eyn virteyl jors ader lenger ongeuerde vor sant peters tagk, zcu latin genant kathedra, lassen wissen, vff sagen vnd verkundigen. Wan dan dy vffsagung vnd verkundigung jn vorgeschribener masz geschen ist, so sollen wir ader vnser erben des vrogenantten Mangoldes erben virhundert gutter genger vnd genemer gulden vff den vor geschriben sant peters tagk, der noch der vffsagung aller schirst komppt, zcu Steyna an der strasse, zcu Swarzenfels, zu Fulda ader zcu Orba geben vnd bezalen an alle geuerde, dy bezalung sy auch also an jntragk nemen sollen. Vnd wann wir dy bezalung auch also getan han, so sollen sy vns dy vrogenantten dryteyle des sloz Brandensteyn vnd das selbe sloz mit dem, das wir dor zcu bescheiden vnd dynen lassen han, als das vorgeschriben vnd benant ist, wider geben vnd lassen folgen an allen jntragk vnd behelffe an alle bose fiende an geuerde.

Vnd wyr Reinhart obgenantter gereden fur vns, alle vnser erben, herschafft vnd nachkomen, alle vorgeschriben. rede, stucke vnd artikel vnd jglichs besunder stet, veste vnd vnuerbrochlichen zcu halten vnd das jn keyne weysz zu vberfarn an alle geuerde. Vnd des alles zcu warem vnd vesten vrkunde so han wyr vnser eigen jngesigel fur vns vnd alle vnser erben an disen briffe gehangen.

Datum anno domini m^o cccc^o vicesimo quarto ipsa die innocentium.

S. G.-R. Nr. 3.

Im Januar des Jahres 1429 kamen Reinhard und Mangold dahin überein, dass Letzterer auf dem Brandenstein wohnen und auch das letzte Viertel des Schlosses bewahren, dagegen aber auch die Nutzungen, Dienste und Gefälle, die Reinhard von dem Dorfe Ober-Kallbach hatte, und ausserdem noch 6 fl. jährl. aus der Kellerei zu Steinau erhalten sollte. Auch verpflichtete sich Mangold, an dem Schlosse 50 fl. zu verbauen, die, sobald dasselbe von seinen Erben eingelöst würde, mit dem Hauptgelde wieder zurückgezahlt werden sollten:

Nr. 12.

Wir Reinhart here zu Hanawe bekennen mit disem offen briffe fur vns vnd vnser erben, das wir mit Mangolt von Ebersteyn vberkomen seyn als von des Brandensteins vnser virdenteyls wegen, als wir bishere mit vnserm sundern knechte han bestalt gehabt, das he mit sin selbst libe sich do hin wenden sal vnd will vnd das husz do halden, dasz wir jme jerlichen vff sant michels tag, vnsern virteil zcu bewarn, geben sollen lassen vsz vnser kellery zcu Steyna sechs gulden an vffslack vnd jm dor zcu lassen folgen die nuczung, dinste vnd gefelle, als wir han an dem dorffe Oberkalba mit siner zu gehorunge. Als im wisen gebrechen ist czu dem genantten slossz, sint wir auch mit Mangolden vberkomen, ab he irgin wisen, dy dem slosz gelegen wern, zu keuffen vmb einen glichen mogelichen pfennck mochte an komen mit vnserm willen vnd wissen, das he dy keuffen mochte, das dy ewelichen by dem slosse bliben solden. Wollen wir danne das gelt alsbalde bezalen, das mochtten wir thun; wolden wir aber des nicht tun, so solden vnd wolden wir jme vnsern offen briffe geben, wann wir ader vnser Erben das slosz noch sinen tode, des jne got lange gefristen wolle, von sinen erben losten, das wir jne dann das selbe gelt auch widergeben sollen. Vnd alle dy wyle Mangolt mit synen eigen libe zum Brandensteyn siczt vnd also das husz do holdet, so sollen vnd wollen wyr jne mit nymant vber seczen vnd jme dy obgeschriben. sechs gulden jerlichen geben vnd das dorffe Oberkalba folgen lassen. Welche zyt aber Mangolt des nicht tede, so mochten wyr vnsern virdenteyle bestellen

vnd bewarn mit vnserm eigen knechttē, wy vns das danne aller ebenst were, als wyr auch bishere getan han, vnd wan sich das also geburt, so solde dysz vberkomen abe sin vnd dorfften wir jme der sechs gulden jerlichen nit geben vnd mochtten auch Oberkalba alsdanne wider zcu vns nemen. Auch so sal her funffzig gulden kontlichen an dem sloz verbauen nach Rate vnser amptmans vnd kellners zcu Steyna. Vnd wann wir ader vnser erben das sloz dann von sinen erben wider losen, so sollen wir dy funffzig gulden, als ferre dy kontlichen verbauet sin als vorgeschriben stett, mit dem heubtgelle gutlichen widergeben vnd sal keinen dinst, der dor zcu gescheen were, rechen vnd wir nicht schullig sin zcu geben, vnd sal er vorder mit dem bauwe an dem sloz halden noch uswisung des heubtbriffs. Auch alle dy wyle Mangolt obgenant das sloz denn Brandensteyn also alleyn jnnhatt, so sal he vns, vnsern erben vnd den vnsern von vnser wegen mit der offnung gewartten zu allen vnsern notten vnd geschicknissen, auch wider allermeniclich, als dicke wir des ader dy vnsern von vnserwegen an jne muden ader gesynnen, an widerrede.

Des zcu bekentnisz vnd merer sicherheyt han wir obgenant Reinhart here zcu Hanawe vnser jngesigel fur vns vnd vnser erben an disen briffe lassen hencken.

Datum anno domini m^o quadringentesimo vicesimo nono, am dinstage neste vor dem achtzehenden.

S. G.-R. Nr. 4.

Am 2. März 1429 verpflichtete sich Reinhard Herr zu Hanau, für den Fall, dass der dem Kloster Schlüchtern gehörige Hof zu Elm, den damals Kunz Kalhard bearbeitete und welchen Reinhard mit Zustimmung des Priors und Convents des genannten Klosters mit drei Vierteln des Schlosses Brandenstein Mangolden v. E. auf Lebenszeit wiederkäuflich abgetreten hatte, nach Mangold's Tode zurückverlangt würde, dessen Erben andere Güter zu überlassen, von denen sie denselben Nutzen hätten:

Nr. 13.

Wir Reinhart here zu Hanawe bekennen an disem briffe fur vns, vnser erben, herschafft vnd nochkomen. So als vns der prior vnd Conuent des closters Sluchtter gegonnet han, das wir eynen hoffe zcu Elme gelegen mit siner zcu gehorunge, den jezunt bawet vnd besiezt cuncz kalhart, der ire ist, Mangolden von Eberstein zcu solchem teyle, als wir jme an dem Brandensteyn zu widerkauffe verkaufft han, sin lebetage gelassen han, noch dem der briffe dor uber sagende dann sollicher jnnhelt, des gereden wir obgenantter Reinhart here zcu Hanawe fur vns, vnser erben, herschafft vnd nachkomen, Mangoldes erben, wan syn am leben nicht langer ist, des jn got zu sinem libe lange gefristen wolle, als vil nuczicg,

als sy ierlichen von dem hofte gehabt haben — nemlichen siwen malder weysz, dry malder korns vnd funffe malder habern — anderswo, das sy des hebeningk sein, zu bewisen als lange bisz wir, vnser erben, herschafft vnd nachkomen solchen teyle an dem Brandensteyn mit dem, daz mit verpfant vnd verscriben ist, wider gelosen. Vnd dor uff hott sich Mangolt vorgevant fur sich vnd sin erben vorschriben, das dem closter solcher hofte zcu Elme mit siner zcu geborungen wider jn werden vnd folgen sal noch uswisung eines briffs, als sy von vns vnd jm dor uber han alles ongeruede.

Vnd des zcu bekentenisz haben wir obgenantter Reinhart here zcu Hanawe vnser jnsigel fur vns, vnser erben, herschafft vnd nachkomen an disen briffe tun hencken.

Datum anno domini m^o cccc^o vicesimo nono ipsa die beati simplicii et sociorum eius martirum.

S. G.-R. Nr. 6.

Im Jahre 1432 liess Graf Reinhard zu Hanau die von Mangolden an dem Brandenstein ausgefuhrten Bauten besichtigen und gab darauf Letzterem auf, für die 50 fl. noch die Mauer, „dy jn der schuren wendet“, bis an die Burgmauer machen zu lassen:

Nr. 14.

Ich Appel von Lutter, Ampptman zu Steyna myns gnedigen hern hern Reinharts Grauen zcu Hanawe, vnd Petter Heyden, kellner do selbst, bekennen an disem offen briffe geyn allermeniclich vber solche funfzig gulden, als Mangolt von Ebersteyn an dem Brandensteyn verbawen sal noch vswisung des heubtbriffs dor uber sagende, das wir zcu Brandensteyn gewest seyn, dene besehen vnd geacht haben, als vns das von vnserm obgenantten gnedigen hern vnd Mangolden befoln wasz, als he deszmals getan hatte mit namen an jnbawe, an dem keller, an dem backhusz, an stallungen, schurn, an muern vmb den vorhoffe vnd was anders baws he an dem slossz getan hatte vff dato dysz briffs, das wir derkant han, das Mangolt dy muer, dy jn der schuren wendet, sal lassen machen bysz an die burgmuren vnd wann he dasz getan hatt, das dann dye funffzigk gulden vorgerurt gancz verbawet sin vnd sinen erben vnser genantter gnediger here ader sin erben zcu der zytt der losung des slossz Brandensteyn mit dem heubtgelle sal usrichten alles noch jnhaltung vnd uswisung des briffs dor uber sagende angeneruede.

Vnd des zcu bekentnisz vnd warem vrkunde han jch Appel von Lutter myn eigen jns. an disen briffe gehangen, des ich mich Petter Heyden kellner obgenant zcu disem mole mit jm gebrauch, wann ich eigens jnges. nit han.

Datum anno domini m^o quadringentesimo tricesimo secundo, am montage nest noch sant bonifacien tag des heiligen mertelers (9. Juni).

S. G.-R. Nr. 12.

Nicht nur versprach 10. Aug. 1444 Graf Reinhard zu Hanau, auch nach Mangold's Tode das Schloss Brandenstein dessen Sohne Philipp I., desgleichen 22. Febr. 1470 der Graf Philipp zu Hanau der Junge den Söhnen Philipp's I. v. E.: Philipp II. und Mangold II., pfandweise zu belassen, sondern es erhielt sogar der seinen Bruder Mangold überlebende Philipp II. v. E. in Folge eines 24. Mai 1527 abgeschlossenen Vertrags 7. Juni ej. a. das Schloss Brandenstein mit Zubehör, nämlich Elm, Gundhelm, Hutten, Oberkallbach und Escherich mit Aeckern, Wiesen, Wäldern, Gütern, Jurisdiction und anderen Gerechtigkeiten, insonderheit derjenigen, ein Gericht darin aufzurichten, zu Mannlehen gegen Abtretung des Burgsitzes im Schlosse Schwarzenfels und anderer Güter.

Die betreffenden Urkunden lauten:

Nr. 15.

Wir Reinhart Graue zu Hanawe bekennen vnd tun kunt offentlichen mit disem briffe fur vns, vnser erben vnd nochkomen an vnser graueschafft, das wir dem strengen Ritter hern Mangolt von Ebersteyn, vnserm liben getrewen, zcu libe vnd vmb sins dinsts willen, den er vns langezit getan vnd Philipps sin sone vns jn zeukunftigen cziten wol thun sal vnd magk, dem selben Philippsen sinem sone han wir dy besunder gnade vnd fruntschafft getan, wan her Mangolt von tods wegen abgangen ist, den got noch sinem willen lange gefristen wolle, das wir ader vnser erben jn von vnserm slosz Brandensteyn syn lebetage nit ablosen wollen, sunder jn by solcher pfantschafft lassen siczen vnd sich des slosz mit siner czu gehorungen, als das hern Mangolden sinem vatter iczt versaczt vnd verscriben ist, gebruchen noch lutte der briffe, dy iczt her Mangolt von vns dor uber jnnhatt. Vnd wann der vorgnante Philipps von Ebersteyn von todes wegen abgangen ist, so mogen wir ader vnser erben solche vorgenantte vnser slosz Brandensteyn mit siner zcu gehorungen vnd das dor zcu verscriben ist, von sinen erben losen noch lute der briffe doruber, das sy vns dann on jntragk zcu losen geben sollen. So ist auch berett, wann der vorgnantte her Mangolt von tods wegen abgangen ist, so sal der vorgenantte Philipps vnuerzoglichen vns ader vnsern erben eyn versigelten briffe mit eynem anhangenden jnsigel geben, dor jnne er geloben vnd swern sal, solichs alles zcu halden als von des Brandensteins wegen, wie die briffe uszweisen vnd jnnhalden, dy her Mangolt von vns vnd wir von jme han.

Vnd des zu vrkunde so han wir vnser jnsigel an disen briffe tun hencken.

Der geben ist vff sant lorenczien tag anno domini m^o cccc^o quadragesimo quarto.

S. G. - R. Nr. 5.

Nr. 16.

Wir Philipps Graue zcu Hanaw der Jonge bekennen vnd thun kunt offentlich mit disem briffe vor vns, vnser erben vnd nachkomen. Als vor zitten der wolgeborne here Reinhart graue zcu Hanawe, vnser liber anhere vnd eltter vatter selige, dem strenge ritter hern Mangolt von Ebersteyn das slosz Brandensteyn vor eyn some gelts versaczt vnd verscr. vnd jm dor nach die fruntschafft vnd gnade getan hat, daz dasselbe slosz Brandensteyn by Philipps von Ebersteyn, des genantten hern Mangolt sone, lebetage nit von jme solle gelost werden, vnd der genantte Philipps solle das selbe slosz Brandensteyn sine lebetage jnnhaben, vnd so er dann von tods wegen verfahren vnd abgangen sy, so moge solch slosz Brandensteyn mit andern jn vnd zcu gehorungen von des genantten Philipps von Ebersteyn erben gelost wider werden von vns vnd vnsern erben alles noch lute vnd jnnhalt der briffe vnd scrift, dy der benante Philipps von Ebersteyn, hern Mangolt seligen sone, von dem benantten hern Reinhart grauen zcu Hanawe, vnserm anhern seligen, jnnhatt: Also haben wir auch angesehen getrew, willige, vnuerdrossen vnd nucze dinste, dy vns der benantte Philipps von Ebersteyn getan hatt vnd noch tegelichs thun magk, vnd haben jm dy besunder gnade vnd fruntschafft auch getan, wann der Philipps von Ebersteyn von tods wegen verfahren vnd abgangen ist, des (jn) der almechtige got langzit noch jme gefrissten wolle, das dann wir ader vnser erben das dicke benante slosz Brandensteyn siner zweyer sone, nemlich Philips vnd Mangolt, lebetage vsz auch nit von jne ablosen sollen, sunder wir wollen sy bede jre lebtage vsz by sulcher obgenantten pfantschafft vnabgelost bliben siczen vnd sich des selben slosz mit siner jnne vnd zugehorunge lassen bruchen jnnhalt der verscribung vnd jnmossen hern Mangolt von Ebersteyn seligen das von vnserm obgenantten anhern verscriben ist worden vnd als Philipps von Ebersteyn das jczunt jnnhatt alles nach lute der verscribung dor uber besagen. Vnd wan dy obgenantten zwen bruder Philipps vnd Mangolt von Ebersteyn, Philipps sone, von tods wegen auch verfahren vnd abgegangen sint, so mogen wir ader vnser erben solche vorgeantten slosz Brandensteyn mit siner zcu vnd jngehorunge vnd alles, das dor zcu vnd dor jnn verscriben ist, dann von jren erben losen nach lute der briffe dor uber sagen, vnd sy sollen vns ader vnsern erben solche losunge gonnen, gestaten vnd nit wegern noch jntragk thun jn keyne wisze. Es ist auch berette, wan Philipps von Ebersteyn, der daz slosz Brandensteyn jczunt jnhatt vnd der zweyer gebruder Philipps vnd Mangolts vatter,

von tods wegen verfarnd vnd abgangen ist, so sollen dy selben egenanten zwen gebruder Philipps vnd Mangolt von Ebersteyn vnuerzoglichen in dem nesten mande vns ader vnsern erben jre versigelten briffe mit jren anhangen. insigeln geben vnd dor jnn sich verscriben vnd mit guten waren trewen vor sich vnd ire erben verbinden, geloben vnd zcu den helgen swern (sollen), solichs alles zcu thun vnd zcu halten als von des genantten sloz Brandensteyn wegen, wy dy briffe vnd verscribungen vszwise vnd jnnhalten, dy dor uber sprechen . . vnd dy wir zcu beiden teilen dor uber jnhan. Auch als dy kennatte zcu Brandensteyn mit der dachunge buefellig ist vnd als Philipps von Ebersteyn nach hern Mangolts sines vattern seligen tode mit mauern eczwas dor an bishere gebawet hatt, so ist zwischen vns vnd jm berett worden, das der genante Philipps von Ebersteyn dy dachunge an der kennatte vnd andere jnbuwe, die er zcu siner notdorfftigen bruchung bedorfftig ist, machen vnd bawen sal alles off sinen kosten das es zcu bruchung siner notdorfft gemacht sy vnd dann auch fortt dy selbe kennatte mit dachung, pfortten vnd swellen vnd mit jnbuwe, der er bedarffe vnd nit enbern kan, halden, so dicke des nott ist. Vnd fur das alles so sollen wir in zweyen jaren zcu zweyen sant mertins tagk nest noch einander komen solich jezlichs jars funffe vnd zwenzigk gulden, das ist zco samt funffezigk gulden, jm herusser geben; ader ab wir jm dy in disen nestkomenden zweyen jaren nit herusser worden geben, so sollen wir jme dy selben funffezig gulden vff dy pfantschaft zcu dem andern gelle slagen vnd jme des dann vber dy selben funffezig gulden vnser versigelten briffe geben in der forme luden, wan wir ader vnser erben das sloz Brandensteyn werden losen, daz wir dann dene erben, von dene vns ader vnsern erben das benante sloz geburt zcu losen, dy funffezig gulden zcusamt mit der andern some geldes, daz vor das sloz verpfant ist, pflichtig sollen syn herusser zcu geben, vnd hy mit sal auch der bauwe, den Philipps von Ebersteyn an der muren obgerurt bishere getan hatt, auch ganzce verteidigt sin, vnd sollen Philipps vnd sin erben furter das sloz Brandensteyn mit dachunge vnd jnbuwen, der er dor jnn notdorfftig ist, vnd mit pfortten vnd swellen, wy obgescriben stett, pflichtig sin zcu bawen vnd zcu haltten an vnser erben schaden. Wer es auch sach, dasz Philipps von Ebersteyn vnd seyn erben so lange sy das sloz Brandensteyn in haben werden vber dy dachung vnd notbeuwen an dem sloz, dy sy vffe iren kosten pflichtig sint zcu thun wy obgescr. stett, eynche festnung vnd andere nuwe buwe wollten machen, das sollen sy nit anders, dann mit vnserm wissen vnd willen thun. So ferre sy das also mit vnserm willen thun, so sollen wir ader vnser erben jne do fure zcemeliche vergeltung, als wir des mit jne vberkomen werden, pflichtig seyn zu thun. Tetten sy das aber an vnsern willen vnd verhengnisz, so sollen wir in nichts dafure pflichtig seyn zcu (thun) geben,

alle geuerde vnd argeliste hir jnn genczlichen vsz genomen. Zeu vrkunde versigelt mit vnserm anhangend. jnsigel an disem brieffe thun hencken.

Geben vff sant petters tagk ad kathedram anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo.

S. G.-R. Nr. 1.

Nr. 17. Auszug aus „Philips' von Eberstein Reuersbriefß vber sein lehen entpfengung 1527. Brandenstein“.

Ich Philips von Eberstein bekenne etc., das der etc. Philips graue zu Hanawe etc. mich belehnet hatt luth eins lehen brieffs, so von worten zu worten hernach geschriben steet:

Wir Philips graue zu Hanawe etc. bekennen etc. Nachdem vnnnd als wir vnns mit dem vesten vnserm Amptman zu Steinawe vnd lieben getreuwen Philipsen von Eberstein gutlich verglichen, vereinigt vnd vertragen haben, das wir jme vnnnd seinen manlichen leibs lehenserben das schloz Brandenstein mit siner Zugeherde (. die er vns zum theil vereiget .), nemlich Elm, Gunthelms, Hutten, Oberkalb und Escherts mit acker, wiesen, welder, gutern, jurisdiction vnnnd andern gerechtigkeit, auch ein gericht darin vffzurichten, wie solichs alles jn berurten Vertrag, der anfahet

„Wir Philips graue zu Hanawe etc. bekennen etc.“
vnd sich endet

„vnderm dato Freitags nach dem Sontage Cantate 1527“, weiter vszgetruckt etc. ist, zu manlehen leyhen sollen, das wir demnach obgenanten Philips von Eberstein etc. zu manlehen geluhen haben obestimbt slossz Brandenstein mit seiner zugeherde, jn angeregtem vertrag vszgetruckt, vnnnd leihen jme auch hiemit also jn crafft disz brieffs, was wir jme von rechtswegen daran zu leihen han etc. etc.

Geben vff Freitag nach dem Sontag Exaudi 1527.

Original im Regierungsarchive zu Hanau.

Als mit Philipp's II. v. E. Sohne Georg die von dem Ritter Mangold v. E. gestiftete Linie 1540 im Mannesstamme erlosch, machten die Gebrüder Kilian v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön und Georg v. E. zu Ginolfs auf die hanauischen Mannlehen Ansprüche geltend. Vgl. das Ausführlichere hierüber unten bei Mangold's Linie im 7. Abschnitte.

b) Ein Weingarten, unter dem Schlosse Brandenstein gelegen, welchen Mangold I. v. E. 1424 von Henn v. Marborn zuerst pfandweise, dann käuflich erhielt. Diesen Weingarten trug Mangold und seine Nachkommen nebst einem Hofe zu Elm, einem Gute zu Selnhayn, 6 Gütern zu Hutten, dem Zehnten zu Escherich, dem Breitfelde, den Bächen Elm und Bockenau bis an die Landwehr, der Wüstung Symerig, dem Gotteshausfeld an der Strut etc.

vom Kloster Schlüchtern zu Erblehen. Mangold's Enkel Philipp II. und Mangold II. v. E. wurden 1487 und 1498 mit diesen Stücken beliehen.

3. Das **Breitfeld** zw. Elm u. Rückers,

s. „Brandenstein“ (2. b). Philipp I. v. E. sagt Bl. 4^a seines 1468 aufgenommenen Gefällen-Registers: „Item So ist das breytfelt myn; ab jmant ecker dor vff sewt, gibt mir halpp als vil als er dor vff sewet.“

4. **Elm,**

welches 1424 als Zubehör zum Brandenstein dem Mangold I. v. E. von Reinhard Herrn zu Hanau wiederkäuflich, 1527 aber dem Philipp II. v. E. von Philipp Grafen zu Hanau als Mannlehen überlassen wurde. Die v. E. hatten daselbst:

a) die Güter, Dienste, Zinsen und Gefälle, welche Reinhard Herr von Hanau daselbst gehabt und 1424 Mangold I. v. E. auf Wiederkauf verkaufte. Unter denselben befand sich auch ein Hof, welcher dem Kloster Schlüchtern gehörte und der mit Zustimmung des Priors und Convents des Klosters ebenfalls Mangolden, so lange derselbe leben würde, wiederkäuflich abgetreten wurde. 1429 März 2, s. „Brandenstein“ (2. a);

b) einen Hof und „das Wasser die Elm und Bockenau biss an die Landwern“, s. 2. b;

c) „eyn gut zu Elma gelegen, das her Mangolt von Ebersteyn Ritter jnn vorziten vmb lorenz von hutten kaufft hat“ und mit welchem Philipp I. v. E. 1468 und Philipp II. u. Mangold II. v. E. 1491, 1504, 15 u. 27 von den Grafen von Hanau beliehen wurden.

Die Eberstein'schen Gefälle von Elm sind im G.-R., Bl. 4^a, verz. Daselbst sagt Philipp I. auch: „Item dy von elm seyn auch schulligk zcu dynen von hoffen vnd guttern geyn dem brandensteyn keyner usgescheyden vnd ye zwen eyn weynfure jn das lant zcu francken ader sunst vff Sechs ader sibem myle wegs wu ich jn keuffe an geuerde“.

5. **Escherich** (Escherts),

welches 1527 zum Brandenstein geschlagen und dem Philipp II. v. E. von dem Grafen Philipp zu Hanau zu Mannlehen geliehen wurde. Die v. E. hatten dort:

a) einen Hof und dazu gehörige Güter. Einen Theil davon acquirirte Mangold I. v. E. 1430 von Else v. Rodenhausen und deren Sohne Oswald;

b) den Zehnten, s. 2. b.

6. **Zu Feldenheim.**

Wiesen, welche Philipp II. v. E. 1535 der Gela Rawen (des Contz. R. Witwe) zu Kressenbach und deren Erben aufs Neue für 8 Tornus jährl. zu Erbe verlieh.

7. Zu Fischborn.

Ein Gut zu „Vischborn vnderwertig Salmünster gelegen“, welches Lorenz v. Hutten 1486 den Gebrüdern Philipp II. u. Mangold II. v. E. wiederkäuflich abtrat.

8. Gundhelm,

welches von Gerichtswegen zum Brandenstein gehörte und 1424 Mangolden v. E. wiederkäuflich abgetreten, 1527 aber dem Philipp II. v. E. zu Mannlehen geliehen wurde (s. „Brandenstein“). Dasselbst besaßen die v. E.:

a) Alles, was Graf Reinhard zu Hanau daselbst besessen und 1424 Mangolden v. E. versetzte.

b) einen Hof, welchen die Gebrüder Georg und Hermann IV v. E. von Reinhard v. Brende erbten und 1440 an Mangold I. v. E. verkauften.

Die Eberstein'schen Gefälle zu „Gunthelms“ sind im G.-R., Bl. 5^a, verz.

9. Zu Herolz, s. I. 19 und II. 2.

10. Hutten,

welches zu dem Mangolden v. E. 1424 verpfändeten Schlosse Brandenstein gehörte. 1527 empfing es Mangold's Enkel Philipp II. v. E. von dem Grafen Philipp v. H. zu Mannlehen. Die v. E. besaßen daselbst:

a) Alles, was Reinhard Herr zu Hanau daselbst gehabt und 1424 Mangolden v. E. auf Wiederkauf verkaufte;

b) sechs Güter, s. „Brandenstein“ (2. b). Wahrscheinlich hat Mangold I. diese Güter 1430 von den Gebrüdern Karl und Kunz v. Thüngen gekauft; denn diese Gebrüder verkauften in dem genannten Jahre „alle gut es seyn lehen ader eigen“, die sie zu — — hatten, an Mangold I. v. E. für 40 Malter Hafer, und in dem Bl. 19^a ff. des G.-R. befindl. Briefverzeichnisse führt Mangold's Sohn Philipp I. u. A. auf: „Item eyn briffe von den von thungen vber dy gut zu hutten“;

c) den halben Zehnten, welchen Thome v. Mernnolfs 1446 dem Ritter Mangold v. E. verkaufte.

Die Eberstein'schen Gefälle zu H. sind im G.-R., Bl. 4^b, verz.

11. Zu Neuengronau.

Gefälle, welche im G.-R., Bl. 9^a, verzeichnet sind.

12. Zu Nieder-Marborn.

a) „Freieigene“ Güter, deren Gefälle Bl. 9^b des G.-R. verz. sind.

b) Drei Wiesenflecke, welche 1479 Hans v. Ebersberg für seine Mündel Philipp II. u. Mangold II. v. E. von Hans und Ul-

v. Eberstein, Geschichte.

rich von Schlüchtern gen. Katzenbiss mit Genehmigung des Grafen Philipp von Hanau des Jungen wiederkäuflich erwarb. — 1527 empfing Philipp II. v. E. eine Wiese zu Nieder-Marborn an der Ulmbach von dem Grafen Philipp zu Hanau zu Burglehen.

c) Die eröffneten v. Spala'schen Lehen, welche Graf Balthasar v. Hanau Philipp II. v. E. i. J. 1530 zusagte.

13. Zu Niederzell.

a) Vier Güter und 4 Lehen, mit welchen Philipp II. v. E. 1527 von Hanau zu Mannlehen beliehen wurde.

b) Güter und Zinsen, welche 1537 Philipp II. v. E. nebst Gütern und Zinsen zu Steinau an der Strasse von Friedrich v. Reifenberg kaufte und welche Philipp's II. Töchter i. J. 1546 der Witwe ihres Bruders Georg, Anna geb. v. Ebersberg gen. Weyhers, für deren Ehegelder einräumten.

14. Ober-Kallbach,

welches 1527 als Zubehör zum Schlosse Brandenstein dem Philipp II. v. E. zu Mannlehen geliehen wurde. Dasselbst besaßen die v. E. alle Nutzung, Dienste und Gefälle, welche Reinhard Herr zu Hanau davon gehabt und 1429 Mangolden v. E. wiederkäuflich überlassen wurden. Gefällenverzeichnis: G.-R., Bl. 6 u. 7.

15. Zu Sachsen bei Steinau a. d. Str.

a) Ein Hofgut nebst den Diensten und allen Gerechtigkeiten auf drei andern Gütern daselbst, welches 1430 Mangold I. v. E. von Adolf Marschalk pfandweise erhielt und das Mangold's Sohn Philipp I. 1462 durch Kauf erblich an sich brachte und auch in demselben Jahre von Hanau zu Mannlehen empfing. Die Gefälle davon sind im G.-R., Bl. 3^a, verz.

b) Ein Hof, „gelegen zu dem Sassen ober der Stad Steinau an der Strasse“, welcher den Gebrüdern Philipp II. und Mangold II. v. E. 1486 von Lorenz v. Hutten auf Wiederkauf überlassen wurde.

16. Zu Schlüchtern.

a) Ein Gut, welches Georg, Hermann und Elisabeth Geschwister v. Eberstein von Reinhard v. Brende erbten und 1438 mit Wissen ihres Vaters Eberhard und ihres Bruders Hans an Mangold I. v. E. für „frey eigen“ verkauften.

b) Ein Haus, welches die Gebrüder Philipp II. und Mangold II. 1487 von Lorenz Oberthor acquirirten.

17. Zu Schwarzenfels.

a) Alle Burg- und Mannlehen (darunter ein Burgsitz zu S.), welche Heinrich Küchenmeister, zu Schwarzenfels gesessen, von der Herrschaft Hanau zu Lehen hatte und 1424 seinem Eidam

Mangold I. v. E. (verm. vor 1413 mit Heinrich's Tochter Anna) auftrag. Auf seines Schwiegervaters Bitte wurde Mangold auch 1424 mit diesen Gütern beliehen. Ueber die Streitigkeiten, die Mangold und dessen Sohn Philipp wegen dieser Lehen mit den Küchenmeistern hatten, siehe unten die Mangold'sche Linie im 7. Abschnitt.

b) Der Zehnt, den 1438 Ludwig, Friedrich, Eitel und Lorenz v. Hutten ihrem Schwager Mangold I. v. E. versetzten.

18. Zu Selmitz.

Ein Gut, dessen eine Hälfte die Witwe Else v. Rodenhausen 1435 an Mangold I. v. E. käuflich abtrat, der die andere Hälfte bereits inne hatte.

19. Zu Selnhayn.

Ein Gut, genannt Knottelsgut, s. 2. b. Auch hatten die v. E. „dy lehenschafft von dem ganczen dorffe“. Gefällenverzeichnis: G.-R., Bl. 3^a.

20. Zu Steckelberg.

Einen Theil an dem Schlosse, nämlich „eyn achtiger teyl an dem halben virteyl“, welchen Philipp I. v. E. 1453 von Hans v. Hutten dem Aeltern kaufte.

21. Zu Steinau an der Strasse.

a) Die Burglehen daselbst, nämlich der Burgsitz mit seinem Begriff und Zubehör, 5 Güter im Niederdorf zu Steinau und eine Wiese zu Nieder-Marborn an der Ulmbach, welche Philipp II. v. E. von Ulrich v. Schlüchtern gen. Katzenbiss 1517 an sich brachte und 1527 von dem Grafen Philipp v. Hanau zu Burglehen empfing.

b) Eine Behausung mit Zubehör, welche Philipp I. v. E. vor 1468 kaufte und die Philipp II. v. E. 1491 von dem Grafen Philipp v. H. zu Burglehen erhielt. Dieselbe hatte dem Heinz Raue zugestanden und war Bürgergut gewesen. Philipp I. sagt in seinem G.-R. (Bl. 28^b): „myn husunge mit yr zeugehorung, dy ich kauft hon zcu steyna, ist auch frey eigen“.

c) Güter und Zinsen, s. „Niederzell“ (13. b).

d) Manngeld etc., welches die Kellerei an Mangold I., Philipp I. und Philipp II. v. E. zu zahlen hatte.

22. Zu Steinbach.

a) Ein Hof und Güter.

b) Der Zehnt, welchen Mangold I. v. E. kaufte, und zwar die eine Hälfte von Fritz Kochmeister, die andere aber von der Witwe Else v. Rodenhausen und deren Sohne Oswald.

Philipp I. sagt in seinem G.-R. (Bl. 28^a): „hoff vnd gutter

zcu steinbach ist auch freye eigen vnd der zehend do selbst ist auch freye eigen, hott myn vatter selige gekauft“.

Die Eberstein'schen Gefälle daselbst sind im G.-R., Bl. 7^a, verz.

23. Zu Sterbfritz.

Gefälle, welche im G.-R., Bl. 17^b, verz. sind.

24. Symerig, s. 2. b.

25. Zu Uttrichshausen.

Ein Hof „mit aller seiner zuehorung jm dorffe, jm felde, hauss, hoff, scheuren, hoffstadt, garten, eckher, Wisen, Wasser vnd Wayde etc., mit allen den rechten, freyheiten, gewonheit vnd herkomen, als die von Brende vnd die von Eberstein danne von alters here jnne gehabt vnd herbracht haben“, welchen 1451 Eberhard IV. v. E. und dessen Kinder Hermann und Elisabeth den Barfüsser-Mönchen zu Fulda mit Vorbehalt der Lehensherrlichkeit Seitens der v. E. schenkten.

26. Zu Weichersbach.

a) Ein Freihof, welchen Mangold I. v. E. kaufte, dessen Nachkommen mit der Freiheit ihres Hofes zu „wichersbach“ von den Grafen v. Hanau zu Mannlehen beliehen wurden.

In dem im G.-R. befindl. Briefverzeichnisse führt Mangold's I. Sohn Philipp I. u. A. auf: „Item eyn briffe vber den hoffe zcu wichersbach wy er gefreyet ist“. — Die Eberstein'schen Gefälle zu „Weychersbach“ sind im G.-R., Bl. 8^b, verz.

b) Der Zehnt, welchen Ludwig, Friedrich, Eitel und Lorenz v. Hutten 1438 Mangolden v. E. versetzten.

27. Zu Weselrode.

Güter, Zinsen, Gülten, Rechte etc., welche die Geschwister Elisabeth, Georg und Hermann v. E. von Reinhard v. Brende erbten und 1444 dem Kloster auf dem Frauenberge bei Fulda vermachten.

III. Im Würzburg'schen und Henneberg'schen.

1. Das Erb- oder Ober-Marschallamt

des Herzogthums Franken und Hochstifts Würzburg²⁵⁾, welches mit allem Zubehör (darunter das Dorf Niederlauer) auf Ansuchen

²⁵⁾ Der würzburgische Marschall hatte in Kriegszeiten die Einrichtung des Heerzuges, das Aufschlagen und Abbrechen des Lagers, die Zufuhr des Proviantes und der Fourage zu besorgen; führte namentlich die Reiterei an, bestellte das Kriegsgericht und hielt den dem Heere nachziehenden Tross in Gehorsam. Hierzu war ihm ein besonderer Unterbeamter, der Platzmeister, zugetheilt. Ferner

des würzburgischen Marschalls Heinrich v. Lauer Botho's v. Eberstein und Kunigundens (Heinrich's v. Lauer Schwester) Söhne: Volger, Botho etc. 23. Sept. 1231 von dem Bischof Hermann von Würzburg zu Lehen erhielten. Nach Volger's Tode entstand Streit zwischen den Gebrüdern Botho v. Eberstein und Konrad v. Poppenhausen über die Nachfolge in dasselbe. Bischof Iring liess diesen Fall durch Schiedsrichter untersuchen und gab darauf 13. April 1261 den Bescheid: dass Konrad gegen Bezahlung von 225 Mark Silber an seinen Bruder Botho das Marschallamt haben, und von seinen Söhnen stets der älteste dasselbe erhalten sollte, jedoch nur, wenn er sich mit der Tochter eines Stiftssassen verheirathete. Im Fall Konrad stürbe, ohne Söhne zu hinterlassen, sollte nach ihm Botho das Marschallamt bekommen. Vgl. das Ausführlichere hierüber im 7. Abschn. Ehe dieser Vergleich i. J. 1261 mit seinem Bruder Konrad zu Stande kam, führte Botho den Titel „Marschall“. Der letzte würzburgische Marschall aus der Ebersteinischen Familie war Heinrich v. E., welcher 1303 das Erb-Marschallamt, das Dorf Niederlauer etc. zu Lehen erhielt und 1313 starb. Nach seinem Tode wurde das Marschallamt dem Dietrich v. Hohenberg (der mit Heinrich's v. E. Tochter Hedwig vermählt gewesen sein soll) mit der Maass, wie es die v. Eberstein getragen, geliehen. Die Herren v. Hohenberg aber wurden 1348 wider ihren Willen von dem Ober-Marschallamte verdrängt, und der Bischof gab hierauf dasselbe dem Grafen Johann zu Henneberg, vereinigte aber damit die Trümmer des Burggrafenamtes. Von dem Grafen Johann erhielt dann 1357 Dietrich v. Hohenberg das Unter-Marschallamt zu Lehen²⁶).

In Betreff dieses Marschallamtes liess sich der Minister K. Th. Frhr. v. Eberstein folgendes Attest ausstellen:

Wappen

(Die Mohrin weiss gekleidet u. mit einer weissen Kopfbinde).

„Dass die Familie der Freyherrn von Eberstein schon im Jahre 1303 mit dem Marschall-Amt des Hochstifts Würzburg beliehen worden, mithin des Hochstifts Würzburg und Herzogthums Franken adliche Vasallen gewesen, auch vorstehendes Wappen schon

hatte er bei Kriegs- und Friedenszeiten den Marstall des Bischofs von Würzburg unter seiner speciellen Aufsicht und an dem Hofe des Letzteren, besonders bei Friedenszeiten, die Direction desjenigen, was man unter dem allgemeinen Ausdrucke der Polizei begreift, in vorzüglichster Rücksicht auf Besorgung der Zufuhr der Lebensmittel und deren Verkauf, und hierbei war sein Platzmeister wiederum angestellt. Er war Feld- und Hofmarschall zugleich²⁷).

²⁶) Klotsch und Grundig, Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Geschichte XI. 53 – 58 u. 188 (Bericht der kurs. Räte an den Kurf. August v. S. in der henneberg. Successionssache d. d. Schweinfurt 10. Juni 1585).

²⁷) Klotsch-Grundig, a. a. O. XI. 61 u. 134.

vor dem Jahre 1540 geführt, und diesem zu Folge für ein alt adliches fränkisches Geschlecht zu halten seye, ein solches wird hiemit auf Begehren bezeuget. Urkundlich unter beygedruckten Hochfürstlichen Lehenhofs Insiegel. Würzburg den 27ten Jenner 1785.

(L. S.)	<i>Hochfürstlich Würzburgischer</i>
<i>Ludovic. D. G. Ep. Bamb.</i>	<i>Lehen Hof</i>
<i>et Wirc. S. R.</i>	<i>Joseph Corneli von Habermann</i>
<i>Dux. Franc.</i>	<i>Frantz Gallus Heinrich Satorius</i>

Lothar Franz Ehlen mppria.

2. Zu Abersfeld.

a) Der Zehnt, s. „Marktsteinach“. 1444 verkaufte Karl v. E. die eine Hälfte desselben an Eberhard v. Schaumberg, der 1447 auch noch die andere Hälfte von Gerlach v. E. und dessen Söhnen käuflich an sich brachte.

b) Die Kemnate, der Baumgarten und Hof, welche von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg lehenrührige Stücke Karl v. E. bis 1442 von Hans v. Abersfeld pfandweise inne hatte.

3. Zu Antlingen.

Zinsen, welche Georg der Aeltere v. E. zu Ginolfs vor 1550 verkaufte.

4. Das Schloss Auersberg

mit den Dörfern Hilders, Schaden, Lahrbach, Simmershausen, Wüsten-Sachsen, Seiferts, Thaiden, Batten, Findlos, Wickers, Brand halb und Reulbach, welches 1419 Bischof Johann v. W. an die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein auf einen Wiederkauf verkaufte. Später wurde dieses Schloss zwar wieder eingelöst, 1454 aber von dem Bischof Gottfried abermals an Philipp I. v. Eberstein und Hans v. der Tann wiederkäuflich verkauft. Ueber die Streitigkeiten, die Simon v. der Tann und der Vormund der Kinder Philipp's I. v. E. wegen des Schlosses Auersberg mit der Stadt Fladungen i. J. 1477 hatten, siehe die Mangold'sche Linie im 7. Abschnitt.

5. Zu Barchfeld.

Zwei von Ludwig Landgrafen zu Hessen und Wilhelm Grafen zu Henneberg lehenrührige Höfe, welche die Gebrüder Hans, Georg und Wetzel v. Stein 1466 ihrem Schwager Philipp I. v. E., der mit ihrer Schwester Jutta verheirathet war, statt des bedungenen Brautschatzes einräumten. Der eine Hof (der Fischerhof) gab an jährl. Zinsen 12 Malter Korn, 8 Malter Hafer, $3\frac{1}{2}$ Malter Gerste und $\frac{1}{2}$ Malter Erbsen; der andere (Feyen von Berge-Hof

genannt) 11 Malter Korn und 11 Malter Hafer (alles Schmalkalder Mass).

6. Batten, s. „Auersberg“.

7. Zu Bergtheim.

Pfennigzinsen und Lehenrechte auf drei Hofraithen, welche 26. Juli 1485 Peter v. E. an Eberhard v. Grumbach verkaufte.

8. Zu Beyern.

a) Der Hof, s. „Marktsteinach“. — Am 29. Juni 1446 bestätigte Bischof Gottfried das Lehensvermächtniss von 400 fl., welches Karl v. E. seiner Frau Margaretha auf seinen Hof zu Beyern und seine Güter zu Schonungen und Geldersheim bestellt hatte, und 7. Sept. 1464 bekannte Bischof Johann III. Felen Fuchsin, des Asmus v. E. ehelicher Wirthin, 400 fl. auf den Hof zu Beyern, welches Bekenntniss 31. Januar 1467 und 12. Febr. 1470 von Bischof Rudolf II. erneuert wurde. Bischof Rudolf bekannte auch 12. Juli 1486 „von bete wegen Peter von Ebersteins Cuntzen steinrücken“ 300 fl. rbn. auf den halben Hof zu Beyern, den vormals Grunwald inne gehabt.

b) Ein Drittel des Zehnten, welches 1414 dem Karl v. E. von Eberhard Fuchs v. Schweinsaupten auf ein Jahr Wiederlösung verschrieben wurde.

9. Zu Bischofsheim vor der Rhön.

Ein Burggut. Dasselbe empfing Hermann IV. v. E. 7. Juni 1452 und 4. Oct. 1455 von Würzburg zu Lehen, nachdem es von seinem Vater Eberhard auf ihn gekommen war. Als die von Letzterem gestiftete Linie 2. Nov. 1600 im Mannesstamme erlosch, wurde diess Burggut, wie auch die andern von Eberhard's IV. Nachkommen inne gehabt würzburgischen Lehengüter, eingezogen.

10. Zu Bocklet.

Ein vom Stifte Würzburg zu Lehen gehender Hof, den Anna geb. v. Eberstein, des Friedrich v. Habsburg Witwe, 24. Sept. 1498 dem Bischof Lorenz mit der Bitte aufgab, damit Hansen v. Völkershäusen, der mit ihrer Tochter Johannetta verheirathet war (u. 1521 zwischen den v. E. und v. Hutten zu Steckelberg theidigte) zu beleihen. Bei dieser Aufgabe siegelte für A. v. H. geb. v. E. ihr Schwager Heinz v. der Tann.

11. Zu Burglauer.

a) Ein Haus und ein Hof in der Vorstadt, welches Alles Ritter Konrad v. E. 1317 von Würzburg zu Burglehen empfing. — Am 7. Mai 1419 wurden Eberhard, Mangold, Karl, Peter und

Gerlach v. E., darauf 30. Aug. 1443 nur Eberhard, dann 7. Juni 1452 und 4. Oct. 1455 Eberhard's Sohn Hermann, ferner 27. Juni 1482 Hermann's Sohn Georg v. E. zu Mühlfeld, endlich 11. Febr. 1523 Georg's Sohn Georg zu Ginolfs mit dem Hofe zu Burglauer (den der Stamm v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen trug), den dazu gehörigen Weinbergen am Höberg (sowohl auf der Seite nach Burglauer, als nach Strahlungen zu gelegen) und dem kleinen Zehnt „unter dem Höberg herab gegen Burglauer“ beliehen. Der zuletzt genannte Georg v. E. zu Ginolfs hat aber diesen Hof (auf den 1485 Jorgen vom Weyhers „von bete wegen Georgen von Eberstein zu Mulfelt“ 115 fl. rhn. bekannt worden waren) vor 1550 verkauft.

b) Ein halber Antheil am Schlosse, welchen Karl v. E. von seiner ersten Gemahlin als Heirathsgut erhalten und den derselbe 8. April 1430 an die Gebrüder Anton und Hans v. Brunn verkaufte.

12. Zu Burgbreitbach.

Ausser Anderen einige im Vorhofe und an dem Burggraben gelegene Scheunen und Gärten, welche Stücke dem Asmus v. Eberstein gehörten. Ueber die Streitigkeiten, die Asmus wegen dieser Güter 1469 mit Christoph Fuchs hatte, s. die Gerlach'sche Linie im 7. Abschnitt.

13. Zu Ebenhausen.

Der bei dem Oberthore gelegene Hof, s. „Marktst.“

14. Zu Ettleben.

Ein Hof, welchen Asmus v. E. mit seinem Hofe zu Schnackenwerde vor 1468 an Philipp I. v. E. versetzte. Beide Höfe zinsten jährlich 31 Malter Korn und Hafer, und die Hofleute mussten das Getreide in Schweinfurt abliefern. — Am 12. Febr. 1470 bestätigte Bischof Rudolf II. das Lehensvermächtniss von 1000 fl. rhn., welches Asmus v. E. seiner Frau Fele geb. v. Fuchs bestellt hatte, nämlich 400 fl. auf die Hälfte des Dorfes und Gerichts Marktsteinach, die Asmus von Veit v. Schaumberg gekauft, dann 400 fl. auf den Hof zu Beyern und 200 fl. auf die Höfe zu Ettleben und Schnackenwerd.

15. Zu Euerbach.

Die Hälfte des Zehnten, s. „Marktst.“ — Am 8. Juli 1443 verkaufte Karl v. E. seinen vierten Theil des Zehnten daselbst für 300 fl. an Balthasar v. Wenkheim. Das andere Viertel besass zu jener Zeit Karl's v. E. Bruder Gerlach (vgl. „Abersfeld“ und „Greusingshausen“).

16. Zu Fellen.

Güter, welche Jutta geb. v. Stein, Philipp's I. v. E. Witwe, nebst Gütern zu Rengersborn 1473 dem Kloster Schlüchtern dergestalt vermachte, dass das Kloster Neustadt dieselben wieder einlösen konnte.

17. Findlos, s. „Auersberg.“

18. Zu Fladungen.

a) Eine Jahresrente von 134 fl. rhn., welche 1419 Bischof Johann den Gebrüdern Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. auf die Stadt Fl. auf so lange verschrieb, als sie das Schloss Auersberg inne haben würden.

b) Eine Jahresrente von 67 fl. rhn., welche 1454 Bischof Gottfried dem Philipp I. v. E. auf die Stadt Fl. auf so lange verschrieb, als derselbe das halbe Schloss Auersberg inne hätte.

c) Eine Jahresrente von 30 fl. rhn., welche 28. Juni 1445 Eberhard IV. v. E. auf seine Lebenszeit von dem Bischofe Gottfried auf die Stadt Fl. verschrieben wurden.

19. Zu Geldersheim.

Vier Güter, welche 4. Januar 1407 Hermann III. v. E. nebst zwei Höfen und sieben Gütern zu Schonungen als Zubehör zu dem Schlosse Marktsteinach dem Stifte Würzburg zu Lehen auftrag (s. „Marktst.“). — 1446 Juni 29, s. „Beyern“. — Am 26. Juli 1485 versetzte Peter v. E. seine Zinsen aus Geldersheim an die Schweinfurter Bürger Jörg Grummat und Hans Beyer.

20. Zu Ginolfs.

Einen freiadligen, eigenthümlichen und zum Ritter-Canton Rhön-Werra steuerbaren Burgsitz mit allen zugehörigen Obrigkeiten, welchen die v. E. etwa seit d. J. 1300 besaßen. Dazu kaufte 24. April 1435 Eberhard IV. v. E. noch von Wolfram v. Slethen dessen freieigene Güter und Lehen zu Ginolfs. Acht Gütchen daselbst, welche Eberhard IV. von seinem Bruder Gerlach erhalten hatte, gehörten zu dem Eberstein'schen Hofe zu Gräfenhain und wurden mit diesem von dem genannten Eberhard dem Heinrich v. Ebersberg gen. Weyhers pfandweise eingeräumt. Eberhard's Sohn Hermann IV. und dessen Vetter Philipp I. v. E. lösten den versetzten Hof bereits vor 1468 wieder ein; vorher waren aber die 8 Gütchen zu Ginolfs, welche Allodium waren, von dem von Weyhers dem würzburgischen Lehenhofe zu Lehen aufgetragen worden. Da nun auch nach der Einlösung auf Ansuchen der Gebrüder Balthasar und Ulrich v. Ebersberg gen. W. diese 8 Gütchen von Seiten des Stiffts Würzburg als Lehen in Anspruch genommen wurden, so erwuchs daraus eine Differenz,

die aber 1543 von dem Bischof Konrad zu Gunsten von Hermann's IV. Enkel Georg des Aelteren v. E. zu Ginolfs ausgeglichen wurde. Dieser Georg v. E. vermehrte seine Besitzungen zu Ginolfs sehr bedeutend; das Nähere darüber, wie auch über die von ihm errichtete Kirchen-, Dorf-, Gerichts-, Schäferei- und Holzordnung ist im 7. Abschnitte nachzulesen.

In Folge eines Streites, welchen 1573 Wolf Dietrich v. E. zu Ginolfs, des eben genannten Georg ältester Sohn, mit dem Hochstifte Würzburg bekam, musste er und sein Bruder Georg Sittig dem Hochstifte 12. Januar 1579 ihren freien Rittersitz zu Ginolfs mit Zubehörungen zu Rittermannlehen auftragen und zu Lehen empfangen, worüber der Lehenbrief 16. März 1581 ausgefertigt wurde (s. das Ausführlichere im 7. Abschn.). Da beide Brüder ohne männliche Nachkommen starben, so wurde nach Georg Sittig's 2. Nov. 1600 erfolgtem Tode Ginolfs eingezogen und der adlige Sitz ganz ruinirt. Im Ginolf'schen Lagerbuche ist die Hofraithe des Hauses Nr. 53 unter dem Namen „Schlosshof“ eingetragen.

Bald nach dem Aussterben der fränkischen Vettern meldete sich Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Onkel Georg v. E. bei dem würzburgischen Lehenhofe zu den erledigten Lehen der fränkischen Ebersteine. Die Gehofen'schen Ebersteine hatten auch „zu solchem Ende von Kaiserlicher Majestät, auch andern Chur- und Fürsten stattliche Intercessionen und Fürschriften erlangt“; es wurde ihnen jedoch „zu Gemüth geführt, dass sie a primo acquirente nicht descendirten und die Belehnung abgeschlagen“. Nachdem sie deswegen Process geführt, erhielten jedoch 30. April 1614 der genannte Wolf Dietrich v. E. und Georg's v. E. Sohn Philipp Dietrich „in Ansehung der stattlichen Vorschriften und ihres vffgewandten Vncostens“ 400 Gulden von dem Bischof Julius zu Würzburg.

21. Zu Gochsheim.

Ein Hof und $\frac{1}{3}$ des Zehnten, s. „Marktst.“ — 1431 verkaufte Gerlach v. E. dem Spital zu Schweinfurt $\frac{1}{6}$ des Zehnten zu G. für 500 fl. Das andere Sechstel besass zu jener Zeit Gerlach's Bruder Karl (vgl. „Abersfeld“ und „Greusingsh.“).

22. Zu Gräfenhain²⁸⁾.

a) Der Hof und ein Burggut, wozu ausser Holz, Feld, Wiesen und Krautgärten auch der „ebersteyner winbergk“ (der 1468 jährl. 8 \mathcal{T} zinste), der Baumgarten über dem Dorfe Weisbach (der

²⁸⁾ Gräfenhain lag zwischen Ginolfs und Weisbach und ist ganz abgebrannt. Es hatte die älteste Kirche in dortiger Gegend, wie die Ende des 18. Jahrh. ausgegrabene Glocke vom Jahre 1440 und der Taufstein zeigten. Es sollen 20 Bauernhöfe zu Gr. gewesen sein.

1468 jährl. 1 $\overline{\text{fl}}$ zinste) und 8 Gütchen zu Ginolfs (von denen 1468 „jezlichs gutt IX S IV kess — sallte einer zweyer S wol wert sein — und II meczen habern vnd II snit tage vnd I fass. hun“ jährl. gab) gehörten. Auch stand den Besitzern dieser Güter von 10 fl. 1 fl. zu Handlohn und der 12. Theil des Holzes auf dem Höberge, so oft solches in der Gemeinde ausgetheilt oder verkauft wurde, zu. Für diese Holzgerechtigkeit wurde 11. Juni 1593 dem Georg Sittig v. E. der zwölfte Theil des ganzen Gehölzes mit Grund und Boden von der Gemeinde zu Weisbach eigenthümlich abgetreten. Nach Weisbach wurden nämlich die Eberstein'schen Hofgebäude verlegt, nachdem Gräfenhain abgebrannt war.

b) Der Zehnt. Des 1451 † Eberhard's v. E. Sohn Hermann bezog „von cynem jden tagekwerck acker, so zeu Grefenhayn gelegenn war, eynn meczenn frucht, was eyn jder acker vor frucht trug vndd auch darauff befundenn wurde“. — Am 26. Juli 1530 wurde u. A. durch schiedsrichterl. Spruch festgestellt, dass der Zehnt von allen bebauten und von Alters her zehnthaftig gewesenen Gütern zu Gräfenhain Jorgen dem Aelteren vom Eberstein gebühre; dass aber Ulrichen vom Ebersberg gen. v. Weyhers das Holz, Strauch und das bis dahin uncultivirte Land daselbst zu nutzen zustünde.

Der Hof zu Gräfenhain, den nebst dem Zehnten daselbst, dem Hofe zu Lutter an der Hard und dem Dites stets der Aelteste v. E. „für gemeyne lehenn“ trug, wurde zwar von Eberhard IV. v. E. an die v. Weyhers versetzt, aber bereits vor 1468 von Hermann IV. v. E. und Philipp I. v. E. wieder eingelöst. — Am 16. Sept. 1516 verkaufte Philipp's I. zweiter Sohn Mangold II. die ihm bei der brüderl. Theilung zugefallene Hälfte des Hofes, Burggutes und Zehnten zu Gr. an Hermann's IV. Enkel Georg den Aelteren v. E., der bei der brüderl. Theilung die andere Hälfte der eben genannten Güter von seinem Bruder Kilian erhalten hatte.

Nachdem die Eberhard'sche Linie mit Georg Sittig v. E. ausgestorben war, verkauften 4. Januar 1606 des Letzteren damals noch lebende Schwestern Elisabeth, Margaretha und Johanna ausser ihren Allodialgütern zu Hilders (die jährl. 19 fl. 2 $\overline{\text{fl}}$ 21 den. fränk., 7 Mass 3 Metzlein [Tannisches Gemäss] Korn und ebenso viel Hafer zinsten) und den zu „Summersshausen“ (die jährl. 3 fl. 4 $\overline{\text{fl}}$ 14 den. zinsten) auch den jährl. 5 $\overline{\text{fl}}$ an Geld, 2½ Bischofsheimer Malter Korn und ebenso viel Hafer, auch 2 Metzen Erbsen zinsenden Eberstein'schen Hof zu Weisbach; dann 5 Bischofsheimer Malter Korn, ebenso viel Hafer und 2 Metzen Erbsen, welche Früchte den v. Eberstein jährl. vom Gräfenhainer oder „Weyherischen“ Zehnt im Würzhaue zu Weisbach gegeben wurden; ferner die jährl. 2 fl. 3 $\overline{\text{fl}}$, 1 Malter 2 Metzen Korn, 6½ Malter 2½ Metzen Hafer, 4 Mühlmetzen Erbsen (Alles Bischofsheimer Gemäss), 1 Huhn, 2 Sommerhähne, 1 Schönbrod und 45 Eier zinsenden

„Weyherischen Viertelsgüter“; endlich 15 Acker Holz am Höberge mit Handlohn, Rechten und Gerechtigkeiten für 2186 fl. 15 S fränk. W. an den Bischof Julius von Würzburg.

Die Eberstein'schen Gefälle zu Gr. sind im G.-R., Bl. 23^b u. 24^a, dann in einem noch vorhandenen Notariats-Instrumente v. 19. u. 20. März 1550 und in dem Ende d. J. 1605 dem Bischof Julius von den oben genannten Geschwistern v. E. übergebenen „Register vber die Ebersteinisch eigens gutter zum Hiltters, Sommerhausen, Weissbach vnd Greuenheimer marckung“ verzeichnet.

23. Zu Greusingshausen.

Ein Drittel und $\frac{1}{6}$ des Zehnten. — 1414 verschrieb Eberhard Fuchs v. Schweinsaupten dem Karl v. E. $\frac{1}{3}$ Zehnt daselbst auf ein Jahr Wiederlösung. — Am 26. Aug. 1443 wurde Eberhard v. E. für sich und seine Brüder Gerlach, Mangold und Karl mit einem Sechstel Zehnt zu Gr. von dem Bischofe zu Würzburg beliehen. Den 24. April 1444 verpfändete Karl v. E. dem Kunz Zollner ausser $\frac{1}{6}$ Zehnt zu Waldsachsen auch $\frac{1}{2}$ Zehnt zu Gr. auf 4 Jahr, und 1452 verkaufte Gerlach v. E. ausser $\frac{1}{6}$ Zehnt zu Waldsachsen auch $\frac{1}{2}$ Zehnt zu Gr. an Heinrich v. Wechmar.

24. Zu Haselbach.

Gutsrechte, welche Heinrich v. Lauer pfandweise gehabt und 23. Sept. 1231 nebst dem ihm gleichfalls vom Stifte Würzburg verpfändeten Rechte an dem Dorfe Lutenah seinen Neffen Volger und Botho v. Eberstein abtrat.

25. Zu Hettenhausen (Hentenhusen).

Der Zehnt, welchen 1317 Ritter Konrad v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

26. Zu Heufurt.

a) Zwei Pfund Pfennige fuld. W. Zins, welchen Konrad v. E. von Wolfram Schenk v. Ostheim kaufte und 1303 vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

b) Zwei Hufen, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfing.

Zwei Güter zu H. trug der Stamm v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen. Dieselben empfing 7. Juni 1452 und 4. Oct. 1455 Hermann IV. v. E. zu Lehen, nachdem sie von seinem Vater Eberhard IV. auf ihn gekommen waren. Am 27. Juni 1482 wurde des eben genannten Hermann Sohn Georg v. E. zu Mühlfeld, endlich 11. Febr. 1523 Georg's Sohn Georg v. E. zu Ginolfs mit denselben beliehen. Letzterer, welcher beide Güter später verkauft hat, sagt in einem 1550 aufgenommenen Notariats-Instrumente unter „Heferth“: „Ich hab auch auff ermelten zeweyen gutheren

aczung vnnnd leger vnnnd ist ein jdes guth eyne fhur zeu dynst jm Jhar eyn mal schuldigeck zewischen hye dem Mhulfelt vnd Newenstat vnnnd sollen an meynn gericht gehenn.“

c) Ein Hof nebst einem dazu gehörigen Gütchen und dem Fischwasser hinter dem Hofe, welchen Kilian v. E. von Heinz Narb zu Salzungen kaufte und womit derselbe 8. April 1536 vom Bischof Konrad, 17. Juni 1561 aber vom Bischof Friedrich von W. beliehen wurde. Diesen Hof, wie auch u. A. den Hof zu Hilders, erbten von Kilian dessen Neffen Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E., und nach Wolf Dietrich's Tode wurde mit beiden Höfen Georg Sittig 3. Dec. 1586 vom Bischof Julius allein beliehen.

27. Hilders, s. „Auersberg“.

Daselbst besaßen die v. E.:

a) Zwei Hufen, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfang;

b) einen Hof, genannt der „Moresshof“, welchen der Stamm v. E. von Würzburg zu Lehen trug und den 4. Oct. 1422 und 30. Aug. 1443 Eberhard v. E., am 7. Juni 1452 und 4. Oct. 1455 aber Eberhard's Sohn Hermann zu Lehen empfing. Hermann's Sohn Georg verpfändete 1. Febr. 1489 diesen Hof an Ackerhansen, wozu Bischof Rudolf seinen Consens unter der Bedingung gab, dass Georg den genannten Hof innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder einlösen sollte. Des eben genannten Georg zweiter Sohn Georg der Aeltere zu Ginolfs hat nach seiner eigenen Angabe „dye guter zeum Hilters“ erblich verkauft, was jedoch nur auf Wiederkauf geschehen sein konnte, da derselbe 28. Januar 1520 seinem Vetter Mangold II. v. E. Vollmacht gab, den Hof zu Hilters ausser einem Hofe zum Schanden, einem Gute zu Simmershausen und 13 Gütern daselbst, die freieigen und von seinem Vater vormals an Eberhard v. Lutter auf Wiederkauf verkauft waren, wieder einzulösen, und dabei sich verpflichtete, den genannten Hof zu Hilders vom Stifte Würzburg zu Lehen zu tragen und zu verdienen, aber auch die Bedingung festsetzte, dass dieser Hof ohne Kaufgeld wieder an seine Linie fallen sollte, im Fall Mangold ohne Leibesperben stürbe. Georg versäumte jedoch, den Hof zu den erforderl. Zeiten zu Lehen zu empfangen, woher es kam, dass er nebst seinem Bruder Kilian 11. Januar 1543 von dem Bischof Konrad mit diesem Hofe „aus besonderen Gnaden“ von Neuem beliehen wurde. Am 3. Dec. 1545 erhielten beide Brüder vom Bischof Melchior einen Lehenbrief darüber. In einem von Kilian und Georg's Witwe Anna 1560 geschlossenen Vergleiche wurde aber festgestellt: Der Hof zu Hilders soll Kilian allein gehören, Anna und deren Sohn Wolf Dietrich v. E. treten ihren Antheil und ihre Lehengerechtigkeit daran an ihn ab. Nach

Kilian's Tode erbt den Neffen Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E. den oft genannten Hof (s. „Heufurt“).

c) Allodialgüter, s. „Gräfenhain“.

28. Lahrbach, s. „Auersberg“.

29. Das halbe Dorf Leutershausen, welches 1303 Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

30. Zu Lutenahe, s. „Haselbach“.

31. Das Schloss, Dorf, Amt und Gericht Marktsteinach.

Das Schloss und von dem Dorfe, Amte und Gerichte daselbst die eine Hälfte kaufte Hermann III. v. E. nebst dem Hofe zu Bayern, den Zehnten zu Abersfeld und Waldsachsen, dem dritten Theile des Hohen Holzes, einem Hofe und einem Drittel des Zehnten zu Gochsheim, dem halben Zehnten zu Euerbach, einem Hofe zu Werde und dem am Oberthore zu Ebenhausen gelegenen Hofe von dem Bischofe Johann zu Würzburg „für rechtes freyes eigen“ und trug Alles 4. Januar 1407 zugleich mit 2 Höfen und 7 Gütern zu Schonungen und 4 Gütern zu Geldersheim, welche Stücke bis dahin zu seinen freieigenen Gütern gehört hatten, als Zubehör zu dem Schlosse Marktsteinach dem Stifte Würzburg zu Mannlehen auf, auch machte er sich dabei für sich und seine Erben verbindlich, dem Bischofe und dessen Nachkommen die Oeffnung des Schlosses zu gestatten.

Der von Hermann v. E. darüber ausgestellte Revers befindet sich im königl. Archive zu Würzburg und lautet:

Nr. 18.

Ich Herman von Eberstein bekenn für mich Elsen mein eliche wirtin vnd alle mein leybes erben daz sun sün gein Allermeinklich an disem brife Als der Erwirdig in got vater vnd Herrn Herr Johans Bischoff tzu Wirtzburg mit wissen vnd willen sines Capitels des selben Stiff zu Wirtzburg einmütlichen mit gutem Rate mir vnd meines lybes erben daz sun sein zu kauffen geben haben Ir vnd des Stiffes Slosz Steinach daz halbe dorff daselbist mit dem Ampte vnd sinen zugehörungen nach lawt vnd sag dis brifes der von wort zu wort geschriben stet also Wir Johans von gotes gnaden Bischoff tzu wirtzburg bekennen vnd tun kunt offentlich an disem brife für vns vnd alle vnser nachkomen vnd Stiff daz wir reht vnd redlichen zu einem rehten Erbekauff zu vrtet vnd ewiglich verkauffet vnd zu kauffen geben haben vnd geben auch zu kauffen mit crafft ditz briefs vnserm liben getruwen Herman von Eberstein Elsen siner elichen wirtin vnd allen sines libes erben daz sun sein vnser vnd unsers Stiffes Slosz Steinach

daz halbe dorff daselbist mit dem Ampte gerihten luten guten gulten zinsen zehenden hofen wun vnd weide wassern holtzern wysung Eckern wisen dinsten rehten fryheiten vnd gewonheiten vnd mit allen Iren zugehörungen in dorffern vnd feldern besuch vnd vnbesucht nihtz vszgenommen Als wir vnser vorfarn vnd vnser Stifft die bizher braht haben vnd als Hanns von Wengheim die mit Iren nutzen vnd zugehörungen von vnser Stiffes wegen Inngehabt hat vmb tzweiffhundert guldin Rinischer werunge der wir von Im gantzlichen vnd gar gewert vnd betzalt sin Wir haben auch dem obgenanten kauffer vnd allen sines libes erben daz sun sein als obgeschriben stet daz obgenant Slosz vnd daz halbe dorff daselbist mit allen Iren zugehörungen als vorgeschriben stet gegeben zu kauffen für rehtes fryes eigen vnd wern sie des als fryes eigens reht ist vnd haben sie auch darein gesetzt vnd setzen sie mit crafft vnd maht ditz brifes In rehte lipliche gewalt vnd In nutzliche geruwige gewere Also daz sie vnd alle sein libes erben daz sun sein als obgeschriben stet der fürbaszer nieszen vnde Innhaben sullen keren vnd wenten besetzen vnd entsetzen vnd damit tun vnd laszen als mit andern Iren eigen luten vnd guten an alle hindernusz vnser vnd vnser nachkomen vnd Stifft ongeuerd Doch sol daz vorgenant Slosz vnser nachkomen vnd Stiffes offens Slosz sein zu allen vnsern noten vnd krigen wider allermeniclich nymant vszgenommen an alleine den vorgenant kauffern vnd sine libes erben daz sun sein als vorgeschriben stet vnd an Iren schaden ongeuerd wir vnser nachkomen vnd vnser Stifft sullen auch den vorgenanten kauffer vnd alle sines lybes erben daz sun sein als obgeschriben stet getruwlichen verteidigen schutzen schirmen schuren vnd versprechen von des obgenant Slosz vnd dorffes wegen als andere vnser Stiffes man vnd diner zu dem rehten on geuerd Die vorgenant keuffer haben daz vorgenant Slosz vnd daz halbe dorff mit allen Iren zugehörungen vns vnd vnserm Stifft vffgegeben vnd die wider von vns zu manlehen empfangen vnd vns auch dorüber gelobt vnd gesworen haben die zu uerdinen getruwlichen vnd davon zu tun als lehens reht ist daz auch sine libes erben daz sun sein vnd Ir lybes erben daz sun sein vns vnd vnsern nachkomen als offit sich daz geburt tun sullen on geuerde Auch haben die vorgenanten kauffer tzwen hofe vnd Siben gute die sie haben zu Schonungen vnd vier gute die sy haben zu Geltersheim mit Iren zugehörungen die Ir eigen gewest sein vns vffgegeben die zu lehen gemacht vnd die von vns vnd vnserm Stifft zu dem Hwsz vnd Slosz zu lehen empfangen haben vnd auch davon getan als lehens reht ist daz auch sein lybes erben daz sun sein als vorgeschriben stet tun sullen ongeuerde Ez sullen auch die vorgenanten keuffer oder Ir lybes erben daz sun sein von den als abgeschriben stet daz halbe dorff zu Steinach mit allen sinen zugehörungen daz Intzunt die von landaw Innhat vmb sie oder wer daz Innhat kauffen zu dem vorgenant

Slosz dem halben dorffe vnd zu den zweien Hofen vnd gutern zu Schonungen vnd zu Geltersheim so sie schirst mugen on geuerde vnd sullen daz auch zu lehen machen vnd enpfahen vnd vns vnsern nachkomen vnd Stifft davon tun als lehens reht ist als vorgeschriben stet ongeuerde Nemlich ist berett daz die vrogenanten keuffer oder Ir erben vmb dryhundert gulden eigne gute zu allen vorgeschriben lehen vnd guten kauffen sullen die In vnserm land vnd Stifft gelegen sind So sie schirst mugen vnd sullen auch dieselben guter zu den vrogenant lehen zu Lehen machen vnd auch die enpfahen von vns vnserm nachkomen vnd Stifft zu dem obgenant Slosz In der masz als dann vorgeschriben stet ongeuerde vnd dieweil sie des nit enteten vnd sewmig dar an wurden So sullen sie vnd auch die erben als obgeschriben stet fürbaszer nymmermer keinerlei eigen oder lehen kauffen noch vff keyne leihen in dheinerly wise Ez sey dann daz sie vor daz halbe dorff Steinach vnd auch vmb die dryhundert guldin eigne gut gekaufft vnd von dem Stifft empfangen haben mit dem egenant Slosz als obgeschriben stet wir gereden auch für vns vnser nachkomen vnd Stifft alle vorgeschriben artikel stete veste vnd vnuerbrochen zu halden vnd dawider niht zu tun in dhein wise an alles geferde zu vrkund so haben wir obgenanter Bischoff Johannis vnser Insigel gehalten an disen brief vnd wir Heinrich von Grefendorff Dechant vnd daz Capitel gemeinlich des vrogenanten Stiffts zu wirtzburg bekennen auch für vns vnd alle vnser nachkomen daz diser obgenant kauff mit vnserm guten wissen vnd verhengnusz geschehen ist vnd gereden auch für vns vnser nachkomen dawider nit zu tun heimlich noch offenlich an alles geuerde vnd haben des auch vnser Capitel Insigel zu vnsern egenanten Herrn Insigel an disen brif gehalten Doch vns vnd vnserm Capitel vnschedlichen an vnserm zehend vnd peten sturen zinsen vnd gulden die wir nemlich han Inn vnd an dem dorff Waltsachssen genant vnd die In dem gerihte vnd Ampte des obgenanten Slosz Steinach gelegen sind Der geben ist nach cristi geburt virtzenhundert Jar vnd darnach In dem Sibenden Jare Am Dimsttag vor dem heiligen Oberstag Also gered vnd gelob ich obgenanter Herman von Eberstein für mich Elsen mein eliche wirtin vnd alle mein libes erben daz sun sein mit guten truwen alles daz hie obengeschriben stet Stet vest vnd vnuerruckt zu halden vnd dawider nit zu tun in dhein wise an alles geuerde zu vrkund ist mein eygen Insigel an disen brief gehalten Der geben ist an dem tag vnd In dem Jare als obgeschriben stet

Daran hängt das Siegel Hermann's v. E.

Als Mitbelehente nahm Hermann v. E. seine Brüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach an; welche darüber 26. Febr. 1407 folgenden Revers ausstellten:

Nr. 19.

Wir Eberhartt, Mangolt, karel, Peter vnd Gerlach von Ebirstein gebrudere Bekennen vnd tun kunt offenbar an disem briue für vns vnd alle vnsere leibs lehenbar erben Als vns der hochwirdige furste vnd Herre vnsere gnediger Herre Herr Johans Bischoff tzu wirtzburg verlihen hat tzu rechtem manlehen alle dise hernachgeschriben lehen mit iren tzugehörungen ab anders Herman von Eberstein vnsere bruder an libs lehenbar erben abgeet Mit namen das Slosz Steynach mit dem gerichte vnd mit allen sinen tzugehörungen als er das vmb In vnd sinen Stifte gekauft hat den Hoff tzu Beyern den tzehenden tzu Abersfelt den tzehenden zu Waltsachsen Daz Dritteil, Daz hohe holtz, einen Hoff tzu Gochsheim Den Dritteil des zehenden tzu Gochsheim, Den tzehenden halp tzu vrbeth zwen Hofe tzu Schonungen, Siben gut doselbist, vir gute zu Geltersheim einen Hoff tzu werde vnd den Hoff tzu Ebenhusen by dem Oberrn tore mit allen iren tzugehörungen Das alles von Im vnd sinem Stifte tzu lehen geet Also gereden vnd geloben wir an disem briue für vns vnd alle vnsere leibslehenbar erben danne alle vorgeschriben lehen mit iren tzugehörungen von dem obgenanten vnsere Herren sinen nachkomen vnd Stifte tzu rechtem manlehen enpfien wollen als ofte des not geschicht an geuerde vnd wir sullen In auch mit den vorgeschriben Slosse vnd lehen mit iren tzugehörungen gewartten gleicherweise als der vngenant Herman vnsere bruder getan hett angeuerde vnd wir gereden In auch daruber tzu geloben vnd tzu sweren iren vnd irs Stifts frumen tzu werben vnd schaden tzu warnen vnd die obgeschriben lehen mit iren tzugehörungen nach manlehen recht vnd gewonheit getrulich tzu uerdinen on geuerde zu vrkunde haben wir obgeschriben Eberhart Mangolt vnd karel vnsere Insigne für vns andere vnsere brudere vnd vnsere leibslehenbar erben an disen briff gehalten Des wir auch obgenante Peter vnd Gerlach bekennen Geben am Samstag vor dem Sontage Oculi Anno dominj millesimo CCCC septimo.

Nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg gemachten Abschrift. An der Urkunde hängen 3 Siegel.

Am 29. Januar 1412 wurde genannter Hermann von dem Bischofe Johann v. Brunn mit dem ganzen Schlosse und dem halben Gerichte M. nebst allem Zubehör beliehen und zwar wieder unter Zuziehung seiner Brüder als Mitbelehente.

Nach Hermann's ohne Hinterlassung von Söhnen erfolgtem Tode wurde auch 26. Aug. 1443 Eberhard v. E. „als der Eltst“ für sich und seine damals noch lebenden Brüder Mangold, Karl und Gerlach mit dem genannten Schlosse beliehen, in dessen alleinigen Besitz aber schon vorher — wohl bei der brüderl. Theilung — die Brüder Karl und Gerlach gelangt waren (der

8. April 1430 von Karl über das halbe Schloss zu Burglauer ausgestellte Kaufbrief fängt mit den Worten an: „Ich Carl von Eberstein gesessen zu Marcksteinach“).

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts gab das Schloss M. Anlass zu einer Fehde zwischen dem Bischof Gottfried v. W. und den Herren v. Eberstein. Nachdem der Bischof das Schloss erobert hatte (s. Ludwig, Geschichtsschreiber v. d. B. W., S. 806), wurde dieser Streit 22. December 1450 durch Vermittelung des Bischofs Anton zu Bamberg und des Ritters Wilhelm v. Rechberg beigelegt.

Der Spruchbrief lautet:

Nr. 20.

Wir Anthonius von gotes genaden Bischoue zu Bamberg Vnd Ich Wilhelm von Rechberge Ritter von solicher zwittracht vordrunge vehde vnd veyndschafft wegen die sich zwischen dem Erwürdigen In gote vater vnd Herren Hern Gotfrien Bischoue zu wirtzburg an einem vnd Gerlachen von Eberstein Ritter Erasem Wilhelmen Heintzen vnd Lorentzen von Eberstein seinen Sönen vnd vettern des andern teyles erhaben haben vnd biszhere gewesen sind von des Sloss Steynach wegen etc. Bekennen wir offenlichen mit diesem briue gen allermeniglichen Das bede teyle derselben Irer zwitrechtigen sachen willkürlichen vff vns ganngen vnd bey vns blieben sind sie In der gutlichkeit dorumbe zu entscheiden Vnd haben vns der obgenannt vnser Herre von Wirtzburg gelaublichen zugesagt Vnd die genanten von Eberstein mit guten trewen geredt vnd gelobt wie wir sie vmb solich Ir zwitrechte entrichten vnd zwischen In aussprechen das sie das stete vnd vnuerbrochenlichen halten sollen vnd wollen on weygerunge vnd genntzlichen on alle geuerde Also haben wir vns solicher Sachen vmb des besten willen verfanngen vnd yetweders teyles rede vnd wes yede partheye meynt zu genyessen verhört vnd scheiden vnd sprechen zwischen In ausz In crafft dits briues Das solich vehde zwitrechte vnd alles das sich dorunter verlauffen vnd gemacht hat zwischen den gemeldten partheien allen Iren helffern vnd Helffers Helfferen vnd allen den die dorunter gewandt vnd verdacht gewesen sind ganntz abe geslichtet verrichtet vnd gesonet sein vnd bleyben sollen vnd alle gefanngen welcher teyl die dem anderen abgefangen hat Irer gefengkniss vnbeswert vff alte vrfehde zu stund ledig gesagt vnd gelassen werden sollen. So sollen auch alle vnbezalt schatzunge atzunge brandtschatzunge verdingnuss vnd unbezalt gelt es were verburgt oder nicht ganntz abe sein vnd nicht bezalt noch gegeben werden vnd die burgen dofür verhefft ledig sein on alles geuerde. Mer sprechen wir ausz das die obgenanten funff von Eberstein In dem nechsten monad nach datum dits briues zu dem egenannten vnserm Hern von Wirtzburg In seinen Hofe reiten vnd Iren teyle

an dem gemeldten Sloss Steynach mit Iren zugehorungen von Im empfangen dorüber lehenspflicht tun vnd sich gen Im vnd seinem Stifte verschreiben sollen mit lehenschafft vnd offenunge zu gewartten nach Innhalte der briue die vormals von Gerlachen von Eberstein Ritter vnd seinen brüderen dorüber gegeben sind Vnd alsdann sol In vnser Herre von Wirtzburg solichen Iren teyle an dem obgenanten Sloss vnd seinen zugehörungeu leyhen vnd In den eingeben on widerrede vnd gentzlich on alles geuerde Zu vrkunde sind vnnsere Insigele vff diesen briue gedrückt Der geben ist zu Bamberg am Dinstage nach sand Thomas tage Nach cristi vnnsers Herren geburt viertzenhundert vnd dornach In dem Funfftzigsten Jaren.

Nach einer vom Original im k. Arch. zu Würzb. gemachten Abschrift.

Etwa 14 Tage darauf empfangen Gerlach v. E., Ritter, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, und Lorenz und Heinz v. E., Karl's v. E. seligen Söhne, das Schloss M. nebst allem Zubehör in Würzburg zu Lehen und stellten darüber 4. Januar 1451 folgenden Revers aus:

Nr. 21.

Wir dise hernach geschriben mit namen Gerlach von Eberstein Ritter Aszmus vnd Wilhelm sein Sone Lorentz vnd Heintz karels von Ebersteins seligen Sone, Als der hochwirdig furst vnd Herre Herre Gotfrid Bischoue zu wirtzburg vnd Hertzog zu francken vnnsere gnediger lieber Herre vns vnd allen vnsern leibslehenbar erben das Slosz Steynnach, so vil wir teyls daran haben, mit seinen zugehörungeu zu rechtem manlehen verlihen hat nach laut vnd sage des briues vns darüber gegeben, der von worte zu worte also lautet Wir Gotfrid von gottes gnaden Bischoue zu Wirtzburg vnd Hertzog zu francken Bekennen offentlich mit disem brieff gein allermeniglich Das wir den vesten vnsern liben getrewen Gerlachen von Eberstein Ritter Aszmus vnd Wilhelm von Eberstein seinen Sonen Lorentzen vnd Heintzen von Eberstein karls von Eberstein seligen Sonen vnd allen Iren leibslehenbar erben zu rechtem manlehen verlihen haben Steinach das Slosz souil sie teyls daran haben mit allen seinen zugehörungeu das von vns vnd vnserem Stiffte zu manlehen geet vnd daran auch wir vnnsere nachkomen vnd Stiffte offenunge haben zu allen vnnsere nöten vnd kriegen, als oft wir des begern, wider allermeniglichen nyemands auszgenomen on allein wider die obgenanten von Eberstein Ire leibslehenbar erben vnd on Iren schaden ongeuerd vnd wir verlihen den obgenanten von Eberstein vnd iren leibsmanlehenbar Erben die genanten vnnsere manlehen souil wir In von rechts wegen daran verlihen sollen daruber sie alle fünffe obgenante vnnsere vnd vnnsers Stifftes fromen zu werben vnd schaden zu warnen, die lehen getrewlichen zu uerdinen vnd

davon zu thun als lehensrecht vnd gewonheytt In vnserem Stifft ist, vnd auch vnser vnser nachkomen vnd Stifft mit der offnung in obgemelter weisz getrewlichen zu gewarten gelobt vnd gesworn haben deszgleichen Ir ycklichs leibs lehenbar erben alsz oft die zu Iren tagen komen das also thun vnd sollen die obgenanten funff von Eberstein vnd alle ire leibsmanlehenbar erben die lehen von Herrn zu Herrn alsz oft das zu valle kompt vnd not geschicht also enpfahen daruber vnd auch vnser vnseren Nachkomen vnd Stifft mit der offnung zu gewarten globen vnd sweren In massen als obgeschriben stet Doch vnser vnser nachkomen vnd Stifft an vnseren rechten vnd gewonheyten daran on schaden on alles geuerde Dobey sind gewesen die wolgeborenen wirdigen gestrengen vnd vesten Jorg Graue zu Wertheym Reichart von maspach Dechandt Conradt von der kere Burckhart Truchszes Tumherrn zu wirtzburg Jorg Hoenloch Doctor Johann montebawr zum Deutschenhausz Reichart von Butler zu Sandt Johans zu wirtzburg Comenthure, fridrich Eberhart wolfskeln Jorg Fischle Rittere, Linhart von Sawnszheim Engelhart von munster Weiprecht von Crewlszheim Rudiger Sutzel Peter Lamprecht vnd ander mere vnser Rete vnd Dienere zu vrkund haben wir vnser Innsigel an disen brieff thun hencken Der geben ist am montag nach dem heiligen Jarsztage Nach Cristi vnseres Herren geburt viertzehenhundert vnd darnach Im ein vnd funffzigsten Jarenn Also Bekennen wir obgenanten funff von Eberstein In krafft ditzs brieffs das wir die obgemelten lehen also empfangen daruber vnd auch vber die offnung als obgeschriben stet globt vnd gesworn haben gereden vnd globen auch bey denselben eyden für vns vnd alle vnser leibs manlehenbar erben allem dem nachkomen zu thun vnd zu uolfüren das In dem vorgemelten briue geschriben stet vnd vnser dawider nicht zu setzen oder zu behelfen weder mit gericht oder ongericht noch sunst mit keinen sachen wie die yemands erdencken oder fürgenemen möchte gantzlichen on alles geuerde Zu vrkund hat vnser Igliches sein Innsigel an disen brieff gehangen Der geben ist an dem tag vnd in der Jartzale als obgeschriben stett.

Nach einer vom Orig. i. k. Arch. zu Würzb. genommenen Abschrift. An der Urk. hängen 5 S.

Die Gebrüder Lorenz und Heinrich v. E. verkauften ihre Antheile vor 1464 an Gerlach's v. E. Söhne Asmus und Peter, welche auch 31. Januar 1467 das Schloss und das halbe Dorf und Gericht M. vom Bischofe Rudolf II. zu Lehen erhielten.

Zu Anfang d. J. 1464 bemächtigten sich Christoph Fuchs von Bimbach, der zu jener Zeit des Bischofs Georg v. Schaumberg zu Bamberg Feind war, dann Peter v. Eberstein u. A. des Theiles am Gerichte Marktsteinach, welchen die Ritter Eberhard und Heinrich von Schaumberg, des Bambergischen Bischofs Rätthe

und Diener, inne hatten (s. Lorenz Fries, Ausg. v. 1848, S. 843). Diese Hälfte des Dorfes und Gerichtes M. brachte dann Peter v. E. von Veit v. Schaumberg durch Kauf an sich (s. „Ettleben“).

Als Asmus v. E. 1478 ohne männl. Nachkommen starb, wurde sein Bruder Peter († um d. J. 1489) mit dem Schlosse M. und allen oben aufgeführten Höfen, Zehnten etc. (die Schaumberg'sche Hälfte des Dorfes u. Gerichts ausgen.) von dem Bischof Rudolf allein beliehen. Der von Peter 29. Aug. 1478 darüber ausgestellte Revers lautet:

Nr. 22.

Ich Peter von Eberstein Als der Hochwirdige Furste vnd Herre Rudolff Bischoue zu Wirtzburg vnd Hertzoge zu Franncken mein gnediger Herre mir vnd allen meinen leybszlehnbaren erben das Sloss Steynach vnd anndere lehen mit Iren zu vnd eingehörungen zu rechtem manlehen verlihen hat nach laut vnd sage des brieffs mir daruber gegeben der von wortte zu wortte hernach geschriben steet vnd also lautet Wir Rudolff von gotes gnaden Bischoue zu wirtzburg vnd Hertzog zu Franncken Als weylent der Hochwirdig Furste vnd Herre Bischoue Johans des geschlechts vom Eglofstein vnser vorfare selgs gedechtnuss Herman von Eberstein selgen das Sloss Steynach gantz mit dem gerichte halp vnd allen seinen zugehörungen den Houe zu Beyern den Zehenden zu Aberszfelt den zehenden zu waltsachsen das Dritteil am hohenholtz Einen Houe zu Gochsheym den Dritteil des zehenden zu Gochsheim den zehenden halb zu Ewrbeth zwen Hofe zu Schonungen, Siben gute doselbst vir gute zu Gelterszheim Einen Houe zu werde vnd den Houe zu Ebenhusen bey dem Obernthore mit allen Iren zugehörungen verkaufft vnd zu kauffen geben vnnd das alles Im vnd seinen menlichen leibslehnbaren erben zu manlehen verlihen vnd dabei Eberharten Mangolten karln Petern vnd Gerlachen von Eberstein seine brudere Ob anders Herman von Eberstein mit tode abgeen vnd nicht lebendig leibszmanlehenbar erben hinter Im verlassen wurde zu Im in semliche lehenstücke gesatz Als auch dornach der hochwirdig Furste vnd Herre Bischoue Johans des geschlechts von Brunne Auch vnser vorfare Loblichs gedechtnuss dem obgedachten Herman von Eberstein die gemelten lehenstucke auch hat verlihen vnd die bestymten sein funff geprudern für sich vnd Ire leibslehenbar erben zu Im in semliche lehenstucke gesatz mit vorbehaltung vnser vnd vnners Stiffts offenunge alles nach Inhalt des brieffs daruber ausgangen des Datum zeygt am Sambstage nach Natiuitatis Marie Nach Cristi gepurte virtzehenhundert vnd im zwelfften Jare Vnd als aber derselbe Herman von Eberstein mit tode on menlicheleibslehenbar erben abganngen ist dodurch solich obuermelte lehenstuck vff die obgenannten fonffe vnd furter vff Gerlachen Ritter Asmus vnnd wilhelm sein Sone Auch Lorentzen vnd Heint-

zen von Eberstein karlls seligen Sone komen den vnd Iren leibszmanlehenbaren erben die von dem Hochwirdigen Fursten vnd Herrn Bischoue Gotfriden des geschlechts der Herrschafft von Lympurg vnnsrem vorfarn seliger gedechtnuss Auch zu Manlehen für sich vnd Ir menlich Leibslehenbar erben mit Vorbeheltnuss obgedachter offnung verlihen worden sind Inhalt des lehenbriffs dorumb auszgangen Des Datum stet Am Montag nach dem heiligen Jarsztage Nach Crists gepurt vrtzehenhundert vnd Im Ein- vndfönffzigsten Jare vnd so vns Nu ytz der veste vnnsrer lieber getrewer Peter von Eberstein hat fürbracht wie solich obgedachte Slosse mit seinen zu vnd eingehörungen vnd andere obgemelte lehenstücke vff Ine allein komen sein Im auch allein zusteem sollen mit demütiger bete das wir Ime vnd seinen menlichen leibszlehenbar erben die megemelten lehenstücke zu manlehen zu uerleihen gnediglich geruheten Bekennen wir vnd tun kunt offentlich mit disem brieff gein Allermeniglich, das wir solich sein fleissig bethe Auch die willigen dinst so weylent sein Eltern vaterbruder vnd vettern selige Auch er selbst vnnsrem vorfarn vnd Stifte ertzeigt haben vnd die er vns vnnsrem Nachkommen vnd Stifte in kunfftigen zeiten thun kan sol vnd mage Angesehn vnd haben Im dorumb die obgenanten lehenstücke für sich vnd sein menlich leibszlehenbar erben verlihen doruber er vns dann lehenpflicht gethan globt vnd gesworn hat Als Manlehens recht ist vnd sunderlich vns vnnsrem nachkommen vnd Stifte der nachuolgenden offnung on widerrede zu gestaten das dann auch sein Menlich leibszmanlehenbar erben Alle so oft es zu schulden kumpt vnd also von Hern zu Hern auch also thun globen vnd sweren Vnd wir verleyhen Im auch also an denselben lehenstücken allen vnd Iglichen was rechts er doran hat vnd wir Im von rechts wegen doran verleihen sollen vnd mogen In crafft dits briffs doch vns vnnsrem nachkommen vnd Stifte an vnnsrem lehenschafftten Rechten vnd gewonheyten so wir doran haben vnschedlich vnd auch vorbehalten der obgedachten offnung In dem Sloss Steynach zu allen vnnsrem noten vnd krogen Als oft wir des begern wider Allermeniglich nymants auszgenommen dann allein den obgemelten Petern von Eberstein vnd sein menlich leibszlehenbar erben vnd wann vns Nu auch derselbe Peter von Eberstein weiter hat ersucht vnd gebeten Nachdem vnd er noch zur zeit keinen menlichen leibszlehenbaren erben dodurch semliche lehen wo er also mit tode abgeen vns vnd vnnsrem Stifte heymfallen wurden Das wir Im so gnedig sein Lorentzen vnd Heintzen von Eberstein sein vettern zu Im In die lehenschafft derselben gutere setzen wolten In der gestalt ob sach were das er on Menlich leibszlehenbar erben mit tode wurde abgeen das solich bestymbte gutere vff die gemelten Lorentzen vnd Heintzen von Eberstein vnd Ir menlich leibszlehenbar erben zu manlehen empfaen vnd tragen sollten Des haben wir abermals solich sein vleissig pete vnd auch obgemelte

willige dinste desselben Peters vnd die Lorentz vnd Heintz sein vettern In konftigen zeiten vns vnsern nachkomen vnd Stifte thun können sollen vnd megen Angesehn vnd die obgemelten Lorentzen vnd Heintzen von Eberstein vnd Ir menlich leibszlehenbar erben zu Petern In die obgedachten lehenschafft obgemelter gutere vnd wie obsetz gesatzt dermassen Ob Peter von Eberstein on menlich leibszlehenbar erben mit tode wurde abgeen das semlich gutere vff Lorentzen vnd Heintzen von Eberstein vnd Ir menlich leibszlehenbar erben vnd nicht weiter gefallen die sie auch dann zu Rechter gepurlicher zeit von vns vnd vnsern Nachkomen also von Hern zu Hern so offit des zu schulden kumpt empfahen tragen vnd auch darüber globen vnd sweren vnd lehenpflicht als andere vnser lehenmanne thun Auch des Ire Reuerszbriff geben sollen vnd doch auch also dasz Peter macht haben sol seiner eelichen Hausfrauen die er itzt hat auch seinen eelichen tochtern einer Nemlichen Summa mit vnser oder vnser nachkomen verwilligung nach gewonheytt vnser Stiffts zuerweysen also das die lehen des dritten teils besser seyen dann dieselben Summ vnd so derselb fale durch abgangk Peters als obsteet geschiet das alsdann die lehenschafft die wir vff Inhalt dits vnser briffs vnd In obgemelter massen seinen vettern oder Iren menlichen leibszlehenbar erben thun vnd werden denselben seinen Hausfrauen oder Tochtern an Irer gethaner verweysung vnd bekenntniss vnschedlich sein sol on geuerde vnd wir setzen sie auch also dorein In krafft dits briffs für vns vnd alle vnser nachkomen Doch vns vnsern Nachkomen vnd Stifft an vnser offenung lehenschafften Rechten vnd gewonheyten wie obgemelt ist vnschedlich ongeuerde zu vrkund haben wir vnser Insigel an disen briff thun hencken Der geben ist am Samstag Sant Johannstag Decollacionis Nach Cristi vnser liben Hern geburt vurtzehn hundert vnd dornach im Acht vnd sibentzigsten Jarenn Also bekenn Ich obgenanter Peter von Eberstein In crafft dits briffs das Ich die obgemelten lehen also empfangen doruber vnd auch vber die offenunge als obgeschriben steet globt vnd gesworn hab gerede vnd globe auch bey denselben eyden für mich vnd alle meine leibs manlehenbar erben allem dem nachzukomen zu thun vnd zu uolfüren das In dem vorgemelten briffe geschriben stet vnd vns dawider nicht zu setzen noch zu behelffen weder mit gericht oder ongericht noch sunst in keinen sachen wie die Imant erdencken oder furgenemen mocht gantzlichen on alls geuerde Zu vrkund hab ich mein eigen Insigel an disen briff gehalten Der geben ist an dem tag vnd In der Jartzale als obgeschriben steet.

Nach einer vom Orig. im k. Arch. zu Würzb. genommenen Abschrift. An d. Urk. hängt das Sigel Peter's v. E.

Peter v. E. nahm zwar seine oben genannten Vettern Lorenz und Heinz v. E. zu Mitbelehenten an, bestellte jedoch mit Bewil-

ligung dieser seiner Vettern und des Bischofs Rudolf 28. Aug. 1478 seiner Frau Margaretha geb. v. Sawnsheim für ihr Zugeld, Gegengeld und Morgengabe nach Gewohnheit des Stifts Würzburg ein Lebensvermächtniss von 1400 fl. rhn. auf diese Güter, welche auch nach seinem Tode seiner Witwe als Witthum eingeräumt wurden. Nachdem Letztere sich jedoch wieder mit einem Herrn vom Stein verheirathet hatte, cedirte sie ihre Rechte an den genannten Gütern für 1400 fl. an ihren Vetter Moritz v. Thüngen zum Reussenberge, der sich aber verpflichten musste, Peter's Lehenserben (Heinrich's v. E. Söhnen Hans, Simon, Karl und Philipp) den Vor- und Wiederkauf des gedachten Schlosses etc. zu gestatten. Die darüber ausgefertigte Urkunde v. 3. Mai 1490 lautet:

Nr. 23.

Ich Margaretha vom Stein Geborn von Sawnszheim Nachdem In uergangen Jarenn vnnnd In beteydigung der Ehe zwuschen weylant Peter von Eberstein meynem Hawszwirt seyligenn an einem vnnnd mir des andern teyls abgeredt worden ist Das ich Demselbenn meynnem Hawszwirt seyligen 600 fl. Reynisch zubringen Das er mir auch dagegen dieselbenn hundert gulden meines zugebrachten guts auch 600 fl. gegengelts vnnnd dan zweyhundert guldin zu Morgengabe vff seinen gewiesen haben vnnnd guten Vnnnd das ich ye Jerlichen von zehen guldin einen Jerlicher nutzung wol gehabenn moge verschriebenn verweysen vnnnd vermachen soll dem er dan auch also gevolget, vnnnd mich sulcher virzehenhundert gulden Reynisch zugelts gegengelts vnnnd Morgengabe vff gemelter Jerlicher nutzung mit verwilligung desz Hochwirdigen fursten vnnnd Herrn Herrn Rudolffs Bischoue zu wurtzburg vnnnd Hertzog zu francken meynes gnedigen Herrn vff dem gantzen Slosz Steinaw allen seinen zu vnnnd eingehorungen von sein gnaden vnnnd seiner gnaden Stiff zu lehen Rurt Notturfftighen verweyst mir daruff vermacht vnnnd verschrieben hat, alles nach clerlicher sag der heyrat vermechnus vnnnd willigung daruber auszgangen Darauff ich dan auch biszhere desselben Slosz seiner zu vnd eingehorungen als meins widem guts In besesz vnnnd nutzlichem gebrauch gestanden vnnnd gewest bin Das beseszen Ingehabt genutzt vnnnd genossen habe Bekenne ich vnnnd thun kunt offentlich mit diesem briue gein allermeniglichen Das ich mit guttem vorrath Besunnens Gemuths meiner guten Herren vnnnd freunde Rathe Dem Erbern vnnnd vesten Moritzen von Tungen zu Reussenberg meinem lieben vettern selle vnnnd Iggliche mein obgedachte gerechtigkeit zugelts gegengelts vnd Morgengabe Auch der Jerlichen nutzung, So mir derhalben geburt vnnnd also auch zu demselbenn das obgedacht Slosz Steinaw mit seinen zu vnnnd eingehorungen In Aller masz forme vnnnd weysz Wie ich dan solichs Alles vnnnd Igglichs In crafft obgemelter meyner verschrey-

bung Biszhere besessen genutz genossen vñnd Ingehabt han alle
 argelist hirInnen ganzz vñnd gar Auszgeschlossen vñnerziehenn vñnd
 vñnerletziget meins Junckherrn seylichen gelassen erben
 Ires vor vñnd widerkauffs, Des sie vermein auff dem gedach-
 ten Slosz marcksteinach zu haben Nach laut vñnd Inhalt Des ver-
 mechnus briue zwuschen Petern von Eberstein Irem vettern
 meins lieben Hawswirts seylichen vñnd mir beteydiget vñnd ge-
 schrieben wan ich verkauff vñnd gibe Ime das zu kauffen für mich
 vñnd alle mein erben In Crafft dits briues In der allerbesten form
 vñnd weysz So das Im rechten allerbest Crafft hat, haben soll
 vñnd mag Also das er solichs Slosz mit seinen zu vñnd ingeho-
 rungen In Crafft meiner gemelten vermechnus verweysung ver-
 satzung vñnd verschreybung Darauff er für sich vñnd sein erben
 Das einnemen besitzen nutzen niessen Damit auch thun Lassen
 soll Als mit andern seinen guttern On alle irrung vñnd eintragk
 meyn meyn erben oder yemant von vñnsern wegen bisz an die
 stundt vñnd Zeit Dor Innen meins Junckherrn seylichen
 gelassen erben In solicher vermuge vñnd willen weren das
 gedacht Slosz wider an sie losenn vñnd kauffen
 Dann so sol der gedacht mein vetter Sich gegen Inne erzeygen
 In solche Slosz wider zu losen geben Nach laut vñnd Inhalt der
 verschreybung daruber ausgangen Darauff mich der Obgedacht
 mein veter sulcher vierzehenhundert gulden meines zugelts gegen-
 gelts vñnd Morgengabe vergnuget vñnd gnugsamlichen verweyst
 hat Inhalt vñnd sage einer verschreybung darüber mir von Ime
 vbergeben Darauff ich dan auch Ine vñnd alle sein erben gemel-
 ter kawff Summ 1400 fl. gulden für mich vñnd alle mein erben
 In krafft Dits briues Quid ledig vñnd losz sage Ich habe auch
 hirauff dem mergenanten meynem veter für sich vñnd sein erben
 der obgemelten meiner gerechtigkeit zugelts gegengelts vñnd mor-
 gengabe Auch der Jerlichen nutzung darzu geburend vñnd zu dem-
 selben allen vñnd Igglichen In laut meyn verweysung des mer-
 gedachten Slosz Steinaw mit seinen (zu) vñnd ingehorungen Itzunt
 angehennts an still leipliche nutzliche gerwgige gewere vñnd ge-
 walt eingesetzt mich auch aller gerechtigkeit So ich biszhere Dartzu
 vñnd darann habe, gehabt habenn kan oder mage Auch derhalben
 vñnd auff dieser ablösung oder kauff aller hilff des rechten wie
 die frevlichem standt, vñnd zu sunderlichen freyheiten Irer zu-
 gebrachten gegengelts oder morgengabe gegeben sindt vñnd sunst
 aller annderer hilff were vñnd auszzuge geistlicher oder wernnt-
 licher gesetze vñnd ordenung genntzlichen vñnd gar entewssert
 verziehenn vñnd abgethann han Entewsser verzeyhe vñnd thu
 mich der aller abe wissentlich wie Verzigkts recht vñnd gewon-
 heit ist Im Hertzogthum zu francken, mit vñnd In Crafft dits
 briues Were auch Ine vñnd alle sein erben Semlicher meyn ver-
 kaufften gerechtigkeit aller vñnd Igglicher durch mich andersz-
 woe vñnersatz vñnerkaufft vñnd ganzz vñnanspruchig wie wer-

schaft recht Ist On geuerd Gerede vnnnd versprich auch für mich vnnnd alle mein erben bey rechten guten waren trewen an rechter gesworner eidstat kein anspruch oder vorderung Darnach zu haben oder zu gewinnen weder mit gerichtten geistlichen oder werntlichen on gericht noch sunst In dbeine weis wie Jemants das erdencken oder furgenemen mocht Geuerde vnnnd argelist hirInnen genntzlichen auszgeschlossen Zu Vrkund hab ich mein eigen Insigel an diesen briue gehangen Vnnnd zu merer zezeugnus mit vleisz die erbern vnnnd vesten Herman von Sawnszheim meinen lieben bruder vnnnd willhellm fuchssen meinen lieben vettern gebetenn Das sie Ire Insigel zu dem meinem auch an diesen briue haben gehangen Des wir die Jtzt genanten Herman von Sawnszheim vnnnd willhellmm fuchs also gescheen bekennen Doch vnns vnnnd vnnsern erben on schaden Geben vff Montag nechst nach dem Sontag Jubilate Nach Christj vnsers lieben Herrn geburt Vierzehenhundert vnnnd Jnm LXXXX Jare.

S. des k. Archivs zu Würzb. lib. divers. formar. Nr. 5. fol. 125.

Moritz v. Thüngen verkaufte 1496 das Schloss M. und das halbe Gericht daselbst an Melchior Sützel von Mergentheim, und dieser wieder 1500 an das Stift Würzburg, jedoch unbeschadet der Ansprüche der Witwe und der Lehenserben Peter's v. E. (s. lib. divers. formar. Nr. 5. fol. 124^b et 124^a). Nachdem darauf 14. Febr. 1500 Bischof Lorenz sich von der oft genannten Witwe Margaretha einen Verzichtbrief auf das Schloss M. nebst Zubehör hatte ausstellen lassen (s. lib. div. form. Nr. 5. fol. 126), zog er dasselbe als heimgefallenes Lehen ein, da Lorenz v. E. 1. Dec. 1480 ohne männl. Nachkommen gestorben war und Heinrich's v. E. Erben, die Gebrüder Hans und Philipp v. E. zu Flurstedt (sind die ersten Acquirenten von Gehofen aus der Eberstein'schen Familie), sich nicht zur rechten Zeit bei dem würzburgischen Lehenhofe zu diesen eröffneten Lehen gemeldet hatten und auch mit Peter's Schulden Nichts zu thun haben wollten. Letztere mussten 22. Febr. 1515 auf ihre Ansprüche daran gegen Empfang von 500 fl. verzichten, wie aus nachstehenden im k. Archive zu Würzburg aufbewahrten Urkunden ersichtlich ist.

Nr. 24. Verzichtbrief der Gebrüder Hans und Philipp v. E. zu Flurstedt auf das Schloss Marktsteinach.

Wir Hanns vnd Philips von Eberstein gebruder zcu Fluerstet Bekennen offentlichen mit dysem briue Vnd thun künth allermeniglichen für vns vnd alle vnser erben Nachdem als weyland der Erber vnd vhest Peter von Eberstein zcu Marcksteynach mit tod abgangen vnd dasselbig schlos Marcksteinach mit aller seiner zcu vnd eingehörung verlasen gehabt Haben wir als derselbigen zzeit vermutung vnd nit anders gewüst dan das vns solich Slos mit seiner zugehorung, Als den lehenserben gehörig

gewest were Dieweil aber solichs andern Als gemelts vnnsers vettern seligen Petern von Ebersteins Hausfrauen für vnd vmb ein Summa gülden als yres wydems verschrieben vnd ir soliche von Weylandt dem Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn Herren Rudollfen Bischouen zue Würtzburg vnd Hertzogen zcu Francken vnserm gnedigen Herrn seliger gedechtnis von des gnaden vnd desselbigen stieft gemelt Slos mit seiner zeugehörung zcu lehen rurt vnd gehet bekent worden syndt damit bemelte Fraw solichs alles etlich zzeit lang Innen gehabt vnd anderen versetzt die es auch besessen, Dieweil aber weder wir bede ader Imant von vnsern wegen in geburender zzeit vns zcu solichem lehen gethan Ader wy pillich gewest soliche zcu empfaen begert Noch in die Erbschaft gemelts vnnsers vettern seligen slahen Ader mit seinen schulden Icthes zcu thun haben wollen vnd derhalben der hochwirdig Fürst vnd Herre Her Lorentz Bischof zcu Würtzburg vnd Hertzog zu Francken vnser ytziger gnediger Herre Als lehen Herre obgemelts Schlos mit aller seiner zeugehörung dasselbig alles als von seinen fürstlichen gnaden vnd desselben stieft vnentpfangen auf erledigung seiner gnaden voffaren bekentnus zcu seiner gnaden vnd stiefts handen vnd gewalt eingehomen Als es auch sein gnad noch in derselben handen vnd gewalt Innen hat Das wir dem allen nach alles obenangezeigt mit vnser freuntschaft zeitlich beratschlagt vnd ermessen haben Das wir vnd alle vnser erben An obgedachtem vnserm gnedigen Herren von Würtzburg vnd aller derselben nachkomen aller obgeschriebener sachen eynich spruch anforderung Ader gerechtigkeit nit gehalten können oder mügen Dar vmb vnd obgleich wir vnd alle vnser erben an obgemeltem Schlos Marcksteinach vnd aller seiner zeugehörung yetzo ader hierfür eynich gerechtigkeit hetten gewonnen ader erführen Die vns vnd vnsern erben zcu steuer reychen oder komen mecht wie das yemer meher keme So haben wir doch vns vmb angezeigter vrsach willen Damit gemeltem vnserm gnedigen Herrn von Würtzburg seiner gnaden nachkomen vnd derselbenn stieft in künfftig zzeit dorauz eyniche anfordrung nit erwachst Dieweil wir doch an dem allen kein gerechtigkeit haben Derselben aller für vns vnnd alle vnser erbenn Dem obgemeltem vnserm gnedigen Herrn von Würtzburg vnd desselben nachkomen gantzlich vnd gar begeben vnd der verzeihen haben vnd thun das hiemit vnd in craft dits briues Begeben vnd verzeihen vnns für vns vnnd alle vnser erben In aller bester vnd bestendigster form vnnd mas wie solichs in recht am bestendigsten vnd ersichtiglichstenn gescheen sol kan vnd mag Aller vnd Jder gerechtigkeit wesz vnd ob wir der wenig Ader viel an obgemeltem lehen hetten ader erfüren Vnd stellen die obgemeltem vnserem gnedigen Herrn vnd aller seiner gnaden nachkomen gantzlich vnd gar hiemit zcu Gereden vnd versprechen auch bei vnseren guten rechten wharen treuen An eins leiplichen geschwornen Eydsstat für vnns vnd alle vnser erben nach

solichem allen vnd Idem nymmer meher eynich forderung ader spruch Inn ader ausserhalb rechtens zcu haben ader zcu gewynnen Noch wider disen vnsern verzeigk zcu thun ader schicken getan werden Alles getrewlich vnd vngeuerlich Zcu vrchund hat vnser Jecklicher sein eigen Innsiegel an dysen brief gehangen Der Geben ist vff Sanct Peters tag Cathedra gnanth Im Fünffzehnhundertsten vnd Fünffzehenden Jharenn.

Nach einer vom Orig. i. k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift. An d. Urk. hängen 2 S.

Nr. 25.

Wir Hans vnd Philips von Eberstein zcu Flurstet gebruder Bekennen öffentlich mit dysem briue vnd thun kunth allermeniglich für vnns vnd vnser Erben Nachdem wir vermeint gehabt vns solt zcu dem Schlos Marksteinach vnd seiner zeugehörng Als Peter von Eberstein's seligen nachgelassen lehens-erben gerechtigkeit zugestanden So sindt wir doch gruntlich bericht worden das vns einiche gerechtigkeit doran nit geburet Derhalben wir wyssentlich für vnns vnd alle vnser erben davon abgetreten sind Vnd ob wir gleich einiche gehabt So haben wir die doch Dem Hochwirdigen Fursten vnd Herren Herren Lorentzen Bischouen zcu Wirtzberg vnd Herzogen zcu Francken vnserm gnedigen Herren seiner gnaden nachkomen vnd stieft zugestellet vnd vns vnser erbenn dorauß des alles verziehen Dogegen vns sein fürstlich gnad auf vnser freuntschaft vnterdenig biete mit solichen gnaden bedacht, das vns sein fürstlich gnad von gnaden vnd keyner gerechtigkeit wegen gnediglich begabet vnd also ausgericht vnd bezcallt hat Nemlich funffhundert gulden solicher bezcallung vnd das wir die also danckparlich vff heut dato ditzs brifes empfangen haben Sagen Wir sein fürstlich gnad derselben nachkomen vnd stieft für vnns vnd alle vnser erben hiemit vnd in craft ditzs brifes gantzlich vnd gar quidt ledig vnd los Sollen vnd wollen auch hierauff auch vff vbergeben vnser verzeick verschreybung An den gemelten vnsern Gnedigen Herren oder den stieft zcu Würtzburgk gemelter funffhundert gulden Marcksteynach vnd desselben zeugehörng eynich spruch oder forderung nymermer haben thun oder gewynnen noch des Jmant von vnsern wegen zcu thun gestatten Alles trewlich vnd vngeferlich Zcu vrchund hat vnser Jelicher sein eygen Innsiegel an disen brief gehangenn Der Geben ist vff Sanct Peters tag Cathedra gnanth Im funffzehnhundertsten vnd funffzehenden Jharenn.

Nach einer vom Orig. i. k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift. An d. Urk. hängen 2 S.

Nr. 26.

Ich Peter von konnitz zu Saluelt, Bekenne öffentlich mit dieser schrift Das ich aus geheisz In namen vnd von wegen Hansen vnd

Philipsen von Ebersteyn zu flurstet gebrudere, vff heut datum von Endreszen Schwartzzen kellner zu Ebern zu Coburg entpfangen habe vierhundert gulden vnd dem gemelten kellner dogegen zwuhe versigelt verschreibung vnnter der obgemelten vom Eberstein Insigeln dieselben furter meinem gnedigen Herrn von Wurtzburg zu vberantwortten behendigt vnd vbergeben Zu Urkunt hab ich mein gewonlich betschir ends dieser Schrifft getruckt vnd geben am Donnerstag nach dem sonntag Misericordias dominj der weniger Zall Im funffzehenden Jare.

Nach einer vom Orig. i k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift. Urk. mit aufgedrucktem S.

Ebenso hat sich Georg der Aeltere v. E. zu Ginolfs unter dem Vorgeben, dass das Schloss M. nebst Zubehör der Stamm v. E. zu Lehen getragen, „des angezeigten Slosz halben auff dem Schlettig gelegen“ gegen des Bischofs „jnforderung eingelaszen“, sich dann aber mit einer Summe Geld abfinden lassen, die ihm 1550 noch nicht ganz ausgezahlt war, zu welcher Zeit er „dy forderung vber Marcksteynach betreffende“ seinem Bruder Kilian übergab (s. Deduction Georg's v. 29. März 1543 und das angef. Not.-Instr. v. 1550, Bl. 7^a).

32. An der Mainleite.

Weingärten, s. „Rheinfeld“.

33. Zu Mühlfeld.

Güter, welche wahrscheinlich Dorothea geb. v. Bibra ihrem Gemahl Georg v. E. zu Mühlfeld († vor 1497) als Heirathsgut zubrachte.

34. Zu Neustadt a. d. Saale.

Fünf Pfund Heller jährl. Rente von der Stadtbet, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfang.

35. Niederlauer,

welches zum würzburgischen Marschallamte gehörte. Dasselbst besassen auch die v. E. „funf Acker weinwachs hindan bey dem Galgenberg, Item vier Acker weinwachs an dem Aldenberg, Item funf Acker wisen zu Niderlur an der bruggen“, welche Stücke 7. Mai 1419 die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. von dem Bischofe von Würzburg zu Afterlehen erhielten.

36. Zu Nordheim bei Lichtenberg.

a) Zwei Pfund Heller Jahr-Rente, welche 1315 Ritter Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfang. Mit 2 \mathcal{H}

Heller Jahr-Rente und 2 Hufen zu N. wurde 1317 auch Ritter Konrad v. E. beliehen.

b) Ein Allodialgut, welches 1329 Ritter Konrad v. E. dem Stifte Würzburg zu Burglehen auftrag (s. „Unter-Elsbach“).

37. Zu Nüdlingen.

a) Allodial- und Lehengüter, welche 1231 der Marschall Heinrich v. Lauer seinen Neffen Volger und Botho v. E. abtrat.

b) 12 Morgen Weinberge, welche 1303 Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfang.

c) 24 Morgen Weingarten und 30 Schillinge Heller jährl. Zins, womit Konrad v. E. um d. J. 1317 von dem Grafen Berthold v. Henneberg beliehen wurde.

38. Zu Osterburg bei Bischofsheim v. d. Rhön.

Ein Hof, welchen der Marschall Heinrich v. Lauer vom Stifte Würzburg zu Burglehen besessen und 1231 seinem Neffen Botho v. E. abtrat.

39. Zu Ostheim.

a) Acht Pfund Heller jährl. Zins, welchen 1315 Heinrich v. E. zu Lehen empfang.

b) Allodialgüter, welche 1318 Konrad v. E. dem Kloster Wechterswinkel übergab.

40. Zu Rengersbrunn, s. „Fellen“.

41. Reulbach, s. „Auersberg“.

42. Zu Berg- und Nieder-Rheinfeld.

a) Alle Güter, Höfe, Weingärten und Zehnten, welche Otto v. Lichtenstein zu Renfeld am Berge besessen und 4. April 1402 nebst seinen Gütern zu Schonungen und Weingärten an der Mainleite an Hermann v. E. verkaufte.

b) Alle Güter, welche Otto v. Lichtenstein und Hans Küchenmeister zu Nieder-Rheinfeld besessen und die 7. Januar 1405 Hermann v. E. nebst 7 zwischen Schweinfurt und Mainberg gelegenen Aeckern Weinberge vom Bischof Friedrich von Eichstädt zu Lehen empfang.

43. Zu Roth unter Hildenberg.

Zwei Hufen, welche jährl. 30 Schillinge Heller zinsten. Ritter Konrad von E. erhielt dieselben 21. Juni 1329 tauschweise vom Kloster Wechterswinkel und verkaufte sie wieder für 15 fl Heller an dasselbe Kloster unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts auf 4 Jahr (s. „Unter-Elsbach“).

44. Zu Salz bei Neustadt.

Alle Güter, welche Hermann Fleischmann daselbst besessen und 9. Nov. 1433 Eberhard v. E. am kais. Landgerichte erklagte, die Eberhard's Urenkel Georg der Aeltere v. E. zu Ginolfs aber vor 1550 verkaufte.

45. Zu Salzburg.

Ein Hof, welchen der Marschall Heinrich v. Lauer vom Stifte Würzburg zu Burglehen besessen und 1231 seinem Neffen Volger v. E. abtrat.

46. Schaden,

welches zum Schlosse Auersberg gehörte. Die v. E. hatten einen Hof zum Schanden, welchen sie aber versetzten. Am 28. Januar 1520 gab Georg v. E. Mangolden v. E. Vollmacht, diesen Hof einzulösen (s. Hilders). Den 10. April 1521 verzichtete Mangold II. v. E. gegen Empfang von 60 fl. rhn. auf die bei dem Auersberg gelegene Wüstung Schanten.

47. Zu Schonungen.

Alle Güter, welche Otto v. Lichtenstein daselbst besessen und 4. April 1402 an Hermann II. v. E. käuflich abtrat. — 2 Höfe und 7 Güter zu S. übergab Hermann v. E. dem Stifte Würzburg zum Eigenthum und empfing sie 4. Januar 1407 als Mannlehen „zu dem Hwsz vnd Slosz“ Marktsteinach zurück. — 1446 Juni 29, s. „Beyern“.

48. Seiferts, s. „Auersberg“.

49. Simmershausen,

welches zum Schlosse Auersberg gehörte. Daselbst besass Georg v. E. zu Mühlfeld auch 14 Güter, von denen er 13, die frei eigen waren, an Eberhard v. Lutter versetzte („Hilders“).

50. Zu Schnackenwerde, s. „Ettleben“.

51. Zu Stetten.

a) 30 Malter Gerstengült, welche Ritter Konrad v. E. von Marquard v. Lichtenberg kaufte und 1303 vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

b) Der Zehnt, welchen der Aelteste v. E. von dem Grafen von Henneberg zu Lehen trug. 1468 besass die eine Hälfte desselben Hermann IV. v. E. und die andere Hälfte Philip I. Nach dem Aussterben der Mangold'schen Linie hatten Hermann's Enkel, die Gebrüder Kilian und Georg der Aeltere v. E., diesen Zehnt ganz inne.

c) Ein Heufeldgut „auff der Rhon hynder Hyllenburgk gelegen“, welches von Georg dem Aeltern v. E. zu Ginolfs zu Lehen ging.

52. Zu Strahlungen.

a) 12 Morgen Weinberge, welche 1303 Heinrich v. E. hatte.
b) Alle Güter, welche Hermann Fleischmann daselbst hinterlassen und welche 9. Nov. 1433 Eberhard v. E. durch das Landgericht des Herzogthums Franken zuerkannt wurden. Eberhard erhielt diese Güter — nämlich den Klosterhof, 2 Hofstätten und 3 Weingärten — von dem Kloster Bildhausen 11. Juli 1445 u. 15. April 1450 zu Mannlehen. Darauf wurde Eberhard's Sohn Hermann 10. Nov. 1452 u. 11. Januar 1472, und nach diesem dessen Sohn Jorg 3. Juni 1484 u. 21. Febr. 1489 damit beliehen. Letzterer verkaufte diesen Hof nebst Zubehör 10. Sept. 1489 an den Bürger Bastian Fischer zu Neustadt für 100 fl., behielt sich aber dabei das Wiedereinlösungsrecht auf 12 Jahr vor, auch sollten er oder seine Erben den Hof bis dahin in ihrer Gewalt behalten und gegen das Kloster verdienen. Georg's zweiter Sohn Georg der Aeltere zu Ginolfs verkaufte den Hof vor 1540.

53. Zu Sulzfeld.

Güter, welche Wigloss Geissler von dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehen getragen und Dorothea v. Hellritt geb. v. Bibra mit Einwilligung ihrer Söhne Kilian und Georg v. Eberstein verkaufte. Letztere, denen Graf Wilhelm von Henneberg 21. März 1497 nach ihrer Mutter und W. Geissler's Tode 200 fl. Capital oder 10 fl. jährl. Zinsen darauf bekannt hatte, verzichteten 17. Januar 1509 auf diese ihre Ansprüche.

54. Zu Sundheim vor der Rhön.

a) Ein Vorwerk „mit allen sinen zeugehor jn felle vnd jn dorffe“, welches 25. Mai 1373 Heinrich v. Steinau mit Wissen seines Sohnes Hermann „hern henrich von ebersteyn“, der mit seiner Tochter Felice vermählt war, verkaufte und welches ein fuldaisches Lehen war.

b) Ein Hof „mit allen sinen zu gehören vnd nuzen jn felle vnd jn dorffe“, welchen 6. Juli 1413 die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. von Konrad v. Gerisheim kauften und welcher damals ein mainzisches Lehen war. — Bei der brüderl. Theilung fiel dieser Hof Mangolden zu, dessen Sohn Philip I. auch 7. Januar 1470 einen Hof „zu Suntheym vor der Rone etc. oben jm dorffe by dem thore geyn hildenbergk warts gelegen“ von dem Grafen Otto von Henneberg zu Mannlehen erhielt. Als Mangold's Linie 1540 im Mannesstamme erlosch, erbten den Sundheimer Hof die Gebrüder Kilian v. E. zu Bischofsheim vor der Rhön und Georg der Aeltere zu Ginolfs. Letzterer musste

seine Hälfte an seinen Bruder abtreten. Laut eines noch vorhandenen Lehenbriefs verließ auch Kilian 1555 die Hälfte dieses Hofes allein an Hans Weyter und dessen Frau Elisabeth. Nach Kilian's Tode wurde dieser Hof auf seine Bruderssöhne Wolf Dietrich und Georg Sittig zu Ginolfs verfällt. Beide Brüder Wolf und Georg verließen auch bereits 1571 die eine Hälfte des Hofes an Hans Leib und Bartholomäus Haberkorn; der Lehenbrief für sie wurde jedoch erst unter dem 12. Juli 1574 von der Herrschaft Römheld auf Absterben ihres Onkels ausgefertigt. Als auch Wolf Dietrich ohne Leibeserben starb, erhielt sein Bruder Georg Sittig allein diesen Hof zu Mannlehen, und zwar 15. Januar 1590 von den Gebrüdern Johann Casimir und Johann Ernst Herzögen zu Sachsen und 9. Mai 1598 von dem Herzog Johann Ernst, dem der Hof bei der brüderl. Theilung zugefallen war. Nach Georg Sittig's 2. Nov. 1600 erfolgtem Tode wurde dieser Hof eingezogen. In dem Eisenacher G.-Archive zu Weimar finden sich Lehen-Acten ohne Titel v. J. 1664, aus welchen hervorgeht, dass Herzog Johann Ernst dem Eitel Heinrich v. Stein zu Altenstein, herzogl. Rathe und Amtmann auf Lichtenberg, am 2. Juli 1636 „den Ebersteinischen Erbzins zu Sondheim vor der Röhn im Amte Lichtenberg als ein ihm heimgefallenes Mannlehen aus besonderen Gnaden verlehrt hat.“ Dieser Hof gab jährl. 16 Fladunger (oder 3 Erfurter) Malter Korn und ebenso viel Hafer von 85 Aeckern Artland, 11 Aeckern Wiesen und 4 Aeckern Krautland; ferner 2 fl. 12 gr. 1 a. S Geld-Erbzins von 4 Wohnhäusern und Hofraithen beim Oberthor nebst dazu gehörigen Gärten und Krautländern; auch „war man der Atzung uff dem Ebersteinischen Hausz über solcher Zinszeinnahm berechtiget“. Die Gefälle, welche Philip I. v. E. zu „Suntheym“ hatte, sind Bl. 15^b seines 1468 aufgenommenen Gefällen-Registers verzeichnet.

55. Thaiden, s. „Auersberg“.

56. Zu Theilbach, s. I. 47. b. S. 70.

57. Zu Unter-Elsbach (Nieder-Elspe).

a) Sechs Lehen zu Elspe, welche 1303 Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfang.

b) Drei Pfund Heller Jahr-Rente zu Nieder-Elspe, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Burglehen empfang. Dieser Konrad v. E. gab 21. Juni 1329 seine 29 Schillinge weniger 3 Heller zinsenden Güter in Nydern-Elspe, welche er zwar zu Burglehen hatte, für deren Ersatz er jedoch dem Stifte Würzburg ein Allodialgut in Nordheim bei Lichtenberg zu Burglehen auftrag, dem Kloster Wechterswinkel gegen 2 Hufen in „Rode“ unter dem Schlosse „Hiltenburg“ in Tausch.

58. Zu Urspringen.

Zwei Güter, eins zu „Larh“ (ist ein Berg [s. die Reymann'sche Karte, Section Fulda]) und eins zu „whermersz“. Auf beiden Gütern hatten die v. E. auch Atzung und Lager.

59. Zu Waldsachsen.

a) Ein Drittel des Zehnten, s. „Marktst.“. — 1444 u. 1452, s. „Greusingsh.“.

b) Alle Rechte, welche das Domcapitel zu Würzburg an dem Dorfe W. bei Marktsteinach gehabt und 31. Mai 1436 für 500 fl. an Eberhard IV. v. E. und dessen Söhne Jorg und Hermann zum Leibgedinge verschrieb.

60. Zu Weisbach.

Ein Hof, welchen die Ebersteine der Ginolf'schen Linie in W. aufbauten, nachdem Gräfenhain abgebrannt war. Derselbe zinste jährlich 5 $\overline{\text{W}}$, 2 $\frac{1}{2}$ Bischofsheimer Malter Korn, ebenso viel Hafer und 2 Metzen Erbsen und wurde 4. Januar 1606 an den Bischof Julius verkauft (s. „Gräfenhain“). Leichensteine und die Weisbacher Pfarr-Matrikel beweisen, dass in Ginolfs gestorben sind und in Weisbach begraben liegen: Wolf Dietrich († 20. Januar 1585) und Georg Sittig v. E. († 2. Nov. 1600), wie auch zwei ihrer Schwestern (die eine † 20. Mai 1603, die andere 2. April 1610), welche mit Taffetkleidern in einem Grabe lagen und 1742 wieder ausgegraben worden sind.

Am 4. Febr. 1542 ordnete Georg der Aeltere v. E. zu Ginolfs von Neuem an, dass jeder Pfarrer zu Weisbach in der dortigen Kirche alle Sonntage des ganzen Geschlechts v. E. mit einem gemeinen Gebete gedenken und alle Goldfasten dasselbe Geschlecht begehen, auch die Kirchweih zu Gräfenhain alle Jahre feiern sollte.

Jetzt wird in der Kirche zu W. für die Familie E. jährlich noch sechs Mal (an den 4 Quartal-Sonntagen, am Kirchweih- und Charfreitage) mit der ganzen Gemeinde laut gebetet. Die Formel der Verkündigung lautet: „Lasset uns beten drei Vaterunser und drei Ave Maria für die Lebenden und Verstorbenen der freiherrlichen Familie von Eberstein“. Dafür hat der Pfarrer jährl. 6 Metzen Korn als Gültgefälle von den früher Eberstein'schen Unterthanen zu W. zu erheben, wie diess auch in dem dortigen Pfarrbuche, welches 1565 anfängt, von dem damaligen Pfarrer eingeschrieben ist.

61. Zu Werde, s. „Marktst.“.

62. Wickers, s. „Auersberg“.

63. Zu Wittichhausen.

Der Zehnt, mit welchem Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. 7. Mai 1419, am 30. Aug. 1443 aber nur Eberhard

vom Stifte Würzburg beliehen wurden. Des Letzteren Sohn Hermann erhielt 7. Juni 1452 und 4. Oct. 1455 nur ein Drittel dieses Zehnten zu Lehen.

64. Zu Wollbach zw. Neustadt u. Melrichsstadt.

a) Ein Theil des Zehnten, welchen 1285 Botho v. E. mit Einwilligung seiner Erben: Heinrich, Botho und Hermann, und mit lehenherrl. Consens des Bischofs Berthold von Würzburg dem Kloster Wechterswinkel pro remedio animae suae übergab.

b) 8 Morgen Weinberge und ein Hof mit Aeckern, Wiesen und Zubehör, welche Stücke 1315 Ritter Heinrich und 1317 Ritter Konrad v. E. von dem Stifte Würzburg zu Lehen empfangen.

65. Zu Wülfershausen.

60 Zinshühner jährl., welche 1303 Heinrich v. E. hatte.

66. Wüsten-Sachsen, s. „Auersberg.“

IV. Im Markgräfllich Brandenburg-Culmbach'schen.

Das Schloss Rabenstein,

welches 10. Januar 1432 der Markgraf Friedrich dem Ritter Gerlach v. Eberstein wegen getreuer und unverdrossener Dienste in der Mark Brandenburg und auch in Franken dergestalt verschrieb, dass Gerlach das genannte Schloss, welches damals Ritter Konrad v. Aufsess inne hatte, „jn leipdingsweise vnd auf seinem leibe, sein lebtage“ nach Konrad's v. Aufsess Tode, oder wenn er mit diesem einig würde, auch schon vorher einnehmen sollte.

V. Im Markgräfllich Brandenburg-Ansbach'schen.

Das Schloss Sachsen

nebst Zubehör und zwei „Selden-Gütlein“, den Zehnten zu Ober- und Nieder-Sachsen und einer Mühle zu Sachsen, welches Alles Konrad v. Luchau und Lorenz v. Eberstein 8. Juni 1464 von dem Markgrafen Albrecht zu Mannlehen empfangen.

VI. Im Stifte Hersfeld.

Zu Neuwallenstein, später Neuenstein genannt, etwa 1½ Stunde südöstlich von Wallenstein, nördlich am Ufer des Flüsschens Geiss, an der westl. Grenze der ehemaligen Abtei Hersfeld gelegen.

Ein Viertel des Schlosses, welches Else geb. v. Wallenstein ihrem Gemahl Philipp I. v. E. als Heirathsgut zubrachte und mit ihrem Gatten 1504 an Kurd v. Wallenstein verkaufte.

VII. Im Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Zu Darnstedt, s. 6. a.

2. Zu Dornburg.

a) Das Amt, welches der Herzog Wilhelm zu Sachsen 24. Aug. 1468 Heinrichen v. Eberstein auf sieben Jahre „vnabgesetzt und vnberechend“ einräumte.

b) Ein freier „Satilhof“ mit Scheunen, Stallungen, Garten, 2 $\frac{1}{2}$ Hufe Artland, 4 Weinbergen, dem achten Theil der Früchte am Dornberge, 22 Acker Holz auf dem Forste, einem Fleck Wiesen unter der Burg und Erbzinsen nebst zugehörigen Erbzinsen zu Wormstedt, Oberndorf, Steudnitz, Golmsdorf, Kessnitz, Wilsdorf, Neuenstedt, Hirschroda, Dorndorf und Priesnitz, auch den Erbgerichten auf ihren Gütern in den Dörfern Dorndorf, Naschhausen, Kessnitz, Wilsdorf und auf dem Acker vor der Stadt Dornburg.

c) Ein „friher kretzschmar mit siner friheit“, worauf Heinrich v. E. 1460 seiner Frau mit Consens des Herzogs Wilhelm Leibzucht gab.

Die unter b und c aufgeführten Güter, Zinsen und Erbgerichte erhielt Heinrich v. E. nebst einem Achtel des Gerichts über Hals und Hand, der Hälfte am Lehenpferde und Erbzinsen zu Zimmern 1453 und 1456 von dem Herzog Wilhelm, 1483 aber von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht zu Lehen. Seine Söhne Hans, Simon, Karl und Philip verkauften aber 26. Febr. 1490 diese Güter etc. an Rudolf v. Watzdorf, nachdem sie 3. Mai 1488 damit vom Herzog Albrecht beliehen worden waren.

3. Zu Dorndorf, s. 2. b.

4. Zu Eckartsberga.

Ein bei dem Gleitsamte zu E. zu erhebender jährlicher Zins von 70 fl., welchen Heinrich v. E. für 700 fl. von Friedrich v. Thun, dem derselbe pfandweise verschrieben war, kaufte und welchen der Herzog Wilhelm 12. Aug. 1468 dadurch wieder ablöste, dass er Heinrichen das Amt Dornburg auf sieben Jahre unberechnet einräumte und ihm ausserdem noch in jedem Jahre 100 fl. zurückzahlte.

5. Zu Ettersburg.

Ein Gut, welches Wolf Dietrich v. E. (†. 19. März 1627 zu Ettersburg) 1621 von Hans Leudolf Worm (Wurmb) zu Heichelheim kaufte und auf seine Witwe und seine Töchter Sophia und Sabina Katharina (verm. 6. Aug. 1649 mit Hans Ernst v. Eberstein) vererbte. Die Witwe v. E. verkaufte ihren Antheil (Haus, Hof, Garten, $43\frac{1}{2}$ Acker Land und $3\frac{1}{2}$ Acker Holz, welches Alles Klosterlehen war) an ihren Schwiegersohn Hans Ernst v. E., erbte jedoch den Antheil ihrer um d. J. 1651 † Tochter Sophia wieder, als Haus, Hof, Scheunen, Ställe, Gärten, ungefähr 6 Acker Holz im Ettersberge und $41\frac{3}{4}$ Acker Artfeld, welches Alles neben dem Gute ihres Schwiegersohnes an der fürstl. Schäferei gelegen war. Des Letzteren Gut bestand aus Haus, Hof, Scheunen und Ställen, drei Gärten und 3 Hufen Land (2 freie und 1 Bauern-Hufe). Gegen diess Gut tauschte Hans Ernst v. E. 2. Dec. 1652 von dem Herzog Wilhelm das Bünau'sche Rittergut zu Gross-Obringen ein. Am 13. Oct. 1654 trat auch Wolf Dietrich's v. E. Witwe ihre Besitzungen zu Ettersburg an den Herzog Wilhelm ab und erhielt dafür einige Pertinentien des Bünau'schen Rittergutes zu Gross-Obringen.

6. Zu Flurstedt bei Apolda.

a) Zwei freie Satilhöfe mit Scheunen, Stallungen, Garten, 4 Hufen Artland, an 60 Acker Weiden und Wiesen, Erbzinsen, Backofen, Fischwasser auf der Ilm und 2 Weinbergen am Steingraben nebst zugehörigen Erbzinsen zu Ober-Trebra, Wickerstedt, Darnstedt, Wiegendorf, Sulzbach und Heressen, womit Heinrich v. E. 1456 von dem Herzog Wilhelm und 1483 von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht beliehen wurde. Am 3. Mai 1488 erhielten die genannten Güter Heinrich's v. E. vier Söhne Hans, Simon, Karl und Philipp vom Herzog Albrecht, am 4. Oct. 1501 aber nur die Gebrüder Hans, Simon und Philipp (Karl war 1497 †) von dem Herzog Georg zu Lehen.

Die Gebrüder Hans und Philipp v. E. zu Flurstedt verkauften diese beiden freien Siedelhöfe nebst Zubehör an Volkmar Daniel (Thangel) und dessen Sohn Heinrich, welche 18. Mai 1531 damit von dem Herzog Georg zu Sachsen „in aller Maszen solche Güter Hans und Philips von Eberstein Gebrüder bisher zu Lehen gehabt“ beliehen wurden.

b) Drei Viertel Hufen Land, welche die Gebrüder Hans und Philipp v. E. nebst 2 Hufen Land und einem Weingarten zu Ober-Trebra von dem Ritter Volkmar Koller kauften und 28. Januar 1516 von dem Herzog Johann zu Lehen empfangen (wobei die Gebrüder Kilian und Georg v. E. und die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. zur gesammten Hand gezogen wurden), später aber an Volkmar Thangel wieder verkauften, welcher 6. Oct. 1531 damit vom Herzoge Johann beliehen wurde.

7. Zu Golmsdorf, s. 2. b.

8. Zu Gross-Obringen.

a) Das Bünau'sche Ritter- und Mannlehengut, welches Hans Ernst v. E. 2. Dec. 1652 gegen sein Gut zu Ettersburg von dem Herzog Wilhelm eintauschte. Dasselbe bestand aus dem adligen Hofe mit seinem Umfange und Gärtlein, 2 Teichlein im Dorfe, 60 Acker Holz im Ettersberge, 3 Hufen $9\frac{3}{4}$ Acker Artland, $8\frac{3}{4}$ Acker Wiesen und Erbzinsen mit den Lehenwaaren. — Dieses Gut wurde nach Hans Ernst's v. E. Tode auf Albrecht Hartmann v. E. auf Voigstedt und Otto Heinrich v. E. auf Artern verfällt, welche dasselbe 20. März 1675 zu Lehen empfingen, es aber 2. April 1680 an den Lieutenant Friedrich Wilhelm v. Harras verkauften.

b) Das Backhaus, ein Garten vor dem Dorfe, 3 Fleck Wiesen und 60 Artacker, welche Stücke zu dem Bünau'schen Rittergute zu Gross-Obringen gehört hatten und welche Wolf Dietrich's v. E. Witwe gegen ihr Gut zu Ettersburg 13. Oct. 1654 von dem Herzog Wilhelm eintauschte. Am 16. Januar 1664 setzte die Witwe v. E. zu ihren eben aufgeführten Besitzungen ihre drei damals noch lebenden Kinder: Ernst Albrecht, k. dänischen General-Feldmarschall, Anna Magdalena v. Bülau in der Alt-Mark und Maria Elisabeth verwitw. v. Hund, dergestalt zu Erben ein, dass Frau v. Hund das Backhaus zu Gross-Obringen nebst zugehörigem Garten zum Voraus erhalten sollte.

9. Zu Heressen, s. 6. a.

10—14. Zu Hirschroda, Kessnitz, Naschhausen, Neuenstedt und Oberndorf, s. 2. b.

15. Zu Ober-Trebra.

a) Zwei Hufen Land und ein Weingarten, s. 6. b.

b) Eine halbe Mühle nebst angrenzender Baustatt und Garten, 2 Hufen 8 Acker Artland und Erbzinsen, womit 1. Aug. 1516 die Gebrüder Hans und Philipp v. E. unter Zuziehung ihrer fränkischen Vettern Kilian, Georg, Philipp und Mangold v. E. als Mitbelehente vom Abte Johann zur Pforte beliehen wurden.

16. Zu Oldisleben.

Ein Lehengut, welches der Feldmarschall E. A. v. E. kaufte, aber nach 1669 und vor 1675 wieder verkaufte und die dafür erhaltene Geldsumme zur Bezahlung des Gutes Breitunggen mit verwandte.

17. Zu Sulzbach, s. 6. a.

18. u. 19. Zu Steudnitz und Priesnitz, s. 6. a.

20. u. 21. Zu Wickerstedt und Wiegendorf, s. 6. a.

22. u. 23. Zu Wilsdorf und Wormstedt, s. 2. b.

24. Zu Zimmern.

a) Eine halbe freie Hofstätte und eine freie Hufe Artland, welche Stücke Heinrich v. E. von Friedrich v. Thun acquirirte und Heinrich's Sohn Hans an Rudolf v. Watzdorf verkaufte, der 3. Mai 1488 damit vom Herzog Albrecht beliehen wurde.

b) Ein Achtel der Gerichte über Hals und Hand im Dorfe und Felde, die Hälfte des Lehenpferdes und Erbzinsen (s. „Dornburg“). — Das halbe Lehenpferd hatte Heinrich v. E. 15. Mai 1485 vom Herzog Albrecht gegen Abtretung des ihm zustehenden Drittels des Backofens zu Zimmern erhalten.

VIII. In der Herrschaft Heldrungen, der Grafschaft Mansfeld und auf dem Harze.

1. Zu Artern.

Ein Gut, welches Albrecht Otto v. E. um d. J. 1651 kaufte. Albrecht Otto's Sohn Otto Heinrich wird 1675 „Erbsass zu Artern“ genannt.

2. Zu Bennungen.

a) Der Eisenhammer nebst einem Eisenbergwerke im Amtsbezirke Sangerhausen, welchen der Feldmarschall E. A. v. E. erwarb. Bei der brüderl. Theilung erhielt diesen Eisenhammer des Feldmarschalls Sohn Christian Ludwig, welcher denselben 1679 verpachtete und dessen Söhne 13. Juli 1718 beschlossen, genannten Eisenhammer baldmöglichst zu verkaufen oder zu verpachten.

b) Zinsen, s. „Wallhausen“.

3. Zu Breitungen.

Ein Gut, welches der Feldmarschall E. A. v. E. nach 1669 erwarb und noch vor seinem Ableben seinem Sohne Christian Ludwig überliess.

4. Zu Brücken, s. „Wallhausen“.

5. Gehofen.

Gehofen und Artern waren zwei zu den Besitzungen der Edlen Herren zu Heldrungen gehörige Stücke. Vor 1309 war Gehofen eine Tempelherren-Commende, und der Sitz der Ordensherren ist auf dem noch heute bei der Eberstein'schen Familie befindlichen Hauptgute, dem sogenannten Harrasischen Hofe, gewesen, an welchem Orte der General-Feldmarschall E. A. v. Eberstein

das verfallene, mit einem breiten Wassergraben umgebene Schloss wieder hat einrichten lassen, welches aber jetzt, weil seit 1699 nur selten bewohnt, gänzlich verfallen und abgetragen ist. Der Tempelherren-Orden mag wahrscheinlich im 13. Jahrh. Gehofen von den Herren v. Gehofen (welches Geschlecht erst im 18. Jahrh. ausgestorben ist) acquirirt haben. Nach Aufhebung des Tempelherren-Ordens kamen 1310 Artern und Gehofen an die Edlen Herren von Heldringen, welches Geschlecht 1414 ausgestorben ist. Schon vorher (1390) gelangte Artern, zu welcher Herrschaft Gehofen geschlagen war, durch Kauf an Bruno IX. Edlen Herrn zu Querfurt, den Schwiegersohn Dietrich's Grafen zu Hohenstein. Bruno X. verkaufte jedoch 1448 Artern, Voigtstedt und Gehofen an Graf Ernst zu Hohenstein und an dessen Schwiegersohn Günther III. Grafen zu Mansfeld, dem Ersterer 1452 seine Hälfte abtrat. Kurz vorher aber, 27. Febr. 1448, verkaufte Bruno Edler Herr zu Querfurt für 250 fl. rhn. seine „gerichte zcu gehoffen obir Hals vnde Hand Im dorffe vnde Im velde mit allen zugehorungen nichtis vszgesloszen“ den „gestrengin etc. Ern Heinrichen vnde Albrecht Haken, Hanse von kannewerffin, alle yrn erbin vnde erbnehmen“²⁹⁾. Schon früher hatten die Herren v. Cannewurf das Schloss und den eigentlichen Rittersitz erworben, die Herren v. Hacke³⁰⁾ dagegen ein von demselben abgezweigtes Gut, mit welchem sie unter dem Namen eines freien Siedelhofes beliehen wurden. Um die Zeit des Todes von Graf Ernst I. von Mansfeld († 1486) verkauften jedoch die v. Cannewurf einen Theil ihrer Güter als nochmals abgezweigtes freien Siedelhof an die Familie v. Trebra, das Hauptrestgut dagegen an die Familie v. Harras³¹⁾.

Vor 1531 verkauften nun die oben genannten Gebrüder Hans IV. und Philipp IV. v. E. alle ihre Güter zu Flurstedt und Ober-Trebra und acquirirten dafür um d. J. 1529

a) einen freien Rittersitz zu Gehofen nebst Zubehör von den Gebrüdern Friedemann, Andreas und Hans v. Harras;

b) einen freien Siedelhof zu Gehofen nebst Zubehör von dem Grafen Ernst zu Mansfeld, welcher diesen Hof zuvor von Herdan Hacke käuflich erworben hatte;

c) die Hals- und Obergerichte auf allen ihren, ihrer Männer und Unterthanen Gütern zu Gehofen, wie auch zwei Drittel der Hals- und Niedergerichte auf der Strasse und den Gütern zu Gehofen, welche weder den v. E. noch den v. Trebra zustanden, aber doch im Dorfe, Flure, Felde und Holze lagen.

Mit diesen beiden Höfen, dem Harrasischen (auch das Schloss gen.) und dem Hacken-Hofe zu Gehofen wurden die Gebrüder Hans und Philipp v. E. 25. Januar 1531 von dem Grafen Ernst

29) Kreyssig, Beiträge zur sächs. Geschichte III. 425. Nr. XI.

30) Mencken, Script. rer. Germ. I. 657. Nr. 132.

31) Mencken, a. a. O. I. 667 ff.

zu Mansfeld und nach dessen Tode 8. März 1533 von dem Grafen Philipp zu Mansfeld beliehen und zwar unter Zuziehung ihrer fränkischen Vettern Kilian († 1568), Georg († 1559) und Philipp († 1539, dessen Bruder Mangold 1522 † war) als Mitbelehente.

Der noch im Besitz der Familie befindl. Original-Lehenbrief v. 1531 über den Harrasischen Hof zu Gehofen lautet:

Nr. 27. „*Graf Ernsts Zu Mansfeldt lenbreif, hans vnd philip von Eberstein, jn den Mitbelent. philip, Kilian vnd Georg von Eberstein. — Diser lehnbrif ist zu Artern gegeben*“ (steht auf der Rückseite).

Wir Ernst Graue Zw Mansfeldt, Edler Herre Zw Helderungen, Vor vns, vnser Erben, Erbnhemen vnd sunst vor Jdermeniglich, dysses briues ansichtigen, hirmit offentlich | Bekennen, das wir dye Erbarn, vhesten, vnser lieben getrewen Hansen vnd Phillipen von Ebersteyn, gebruder Zw Gehoffen, vnd ire rechte Menliche leybes lhensErben auff | vnderthenig ansuchen vnd bitt, vnd woe der nicht mehr seyn wurden, als dan vnd nicht ehr, Phillipen, Kylian vnd Jorgen von Ebersteyn, ire vetthern, vnd derselbigen | Rechte Menliche leybs lehens erben mit dyssen hirnachgeschrybenen guthern, von vns vnd vnser Herschafft Arthern Zw lehen Rhürende, vnd jn aller massen, wye sye dye | Von Frideman, Andreszen vnd Hansen von Harres, gebrudern, erkaufft vnd an sich bracht haben, In szunderlicher ansehunge irer getrewen dinste, szo sye beyde dem | Wohlgebornen vnserm freuntlichen lieben Bruder, Grauen Hoyern, eyn lange Zeyt vnd auch vns gethan, hinfurder thun szollen vnd Mugen, gnediglichen belihen | haben; Nemlich Eynen freyhen Ritter sitz Zw Gehoffen mit seynem vmbfang vnd Zugehorunge, Eynen Baumbgarthen, Zwene teyche, eynen grabegarthen, Eynen | Weyngarthen, drey vnd funffzig acker wysewachs, vngefehrlich, Zwolffthalb adder Zwolff huffen arthafftiges landes, felde teych, Zweyhunderth funffzehen acker holtz, Eyne | guthe freyhe Schafftrifft vnd vhye trifft, Eynen Backoffen vnd mit nachfolgenden Zinsen vnd fronen: Heyntz Voytlender, Eyn vnd Zwentzig alde groschen eynen pfennig | Auff Walpurg. von hawsz vnd hoff, Eyn vnd Zweyentzig alde gl. eynen \mathcal{S} Michahel, eyn gans, drey huner Assumptio., Eyn fastnacht hun; Hans schmidt, dreyzehen althe gl. eynen \mathcal{S} | von haws vnd hoff auff Walpurg., dreyzen alde gl. eynen \mathcal{S} auff Michahel, Zwu gense Assumptio., eine gans von eynem virthel landes, vier huner Assumptio. von Eynem hoffe, | Zwey huner von eynem virt. land, Zwey huner von eynem stugk landes, Zwey huner auff fastnacht; Hans Segemer, dreyzehen althe gl. Eynen pfennig vom haus | vnd hoffe Walpurg., dreyzen althe gl. eynen \mathcal{S} Michahel, eyn gans, Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fastnacht; Lucas gothschalgk, acht althe groschen von hausz vnd hoffe | Walpurg., acht alth gl. Michahel, Zwu gense Assumptio.,

eyn ganz von Eynem wysefleck, Zwey huner Assumptio., Eyn hun auff fastnacht; **Hans Sparkesze**, acht alte groschen | vff Walpurg. von hausz vnd hoffe, acht alte gl. Michahel, funff pfundt eyn virthel vnsleth Michahel von eynem wysenflegk, acht althe $\text{\$}$ von eyner leyten vff Walpurgis, | acht althe pfennig auff Michahel, Zwu gense, vier huner, Assumptio., Zwey huner auff fastnacht; **Elsze birbeuchen**, Zwentzig althe gl. von haus vnd hoffe Walpurg. Zweintzig | alde gl. Michahel, Zwu gense von eynem stuck landes, Zwey huner Assumptio., ein hun auff fastnacht; **Merthin leheman**, acht alde grosch. vff Walpurg. von hausz vnd hoffe, acht | alde gl. Michahel, eyne ganz Zwey huner Assumptio., Eyn hun auff fastnacht; **Osterhildt schmeysser**, Eylff alde pfennig. Walpurg., Sechzehn alde $\text{\$}$ Michahel von hawsz vnd hoff, | Eyne gans Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fastnacht; **Hans schyffer**, eyn gans Zwey huner Assumptio., Eyn fastnacht hun, Zwu gense von Eynem stuck landes, | gelegen Jm klebenthal; **Hans hennebergk**, Zehen althe groschen von eynem wysenflegk auff Walpurg., Zehen alte gl. Michahel, Eyne gans Assumptio., eyne gans Zwey huner | von eynen stuck landes Assumptio., eyn hun auff fastnacht; **Michel Wechter**, Sechzehen alde grosch. von hausz vnd houe Walpurg., Sechzehen alde gl. auff Michahel, drey gense, | Sechs huner Assumptio., drey fastnacht huner; **Kylian Aneacker**, Zehen alde grosch. Walpurg., Zehen alde gl. Michahel von hausz vnd hoffe, Eyn gans Zwey huner Assumptio. eyn hun | Auff fastnacht; **Baltzer Hesse**, Zweyntzig alde grosch. Walpurg., Zweyntzig alde gl. Michahel von hawsz vnd hoffe, Zehen althe groschen Walpurg, Zehen alde gl. Michahel von | Eynem virthel landes auff dem Rhada, Zwu gense Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fastnacht; **Cunrad hesse**, Zehen alde groschen Walpurg., Zehen alde gl. Michahel von | hausz vnd hoffe, eyne gans Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fastnacht; **Cuntz schmeysser**, Zehen alde groschen Walpurg., Zehen alde gl. Michahel von hawsz vnd hoffe, Zwey huner | eyne gans Assumptio., eyn hun auff fastnacht; **Hans Velgker**, Zehen alde groschen Walpurg., Zehen alde gl. Michahel von hausz vnd hoffe, Eyne gans Zwey huner Assumptio., Eyn | hun auff fastnacht; **Heynrich fuchs**, Zehen alde grosch. Walpurg., Zehen alde gl. Michahel von hawsz vnd hoffe, Zwey huner Eyne gans Assumptio., Eyn hun auff fastnacht; | **Ditterich Marx**, eyne gans von dreyen Satteln landes, Zwey huner von hawsz vnd hoffe; **Andres Zetzschman**, ist Hansen von trebras Man, gybt vier alde pfennige von eyner | trawffe Jn der gassen; **Jobst Safferan**, eyn gans von eynem stugk landes an der Ritteburgischen schlewsze, ist losz guth; **Dye Gemeyne zw Ritteburgk**, Sechs scheffel haffer, | stehen auff Ritzarth, auff Walpurg. Jm Mittage Zugeben. — Vnd halden auff irem houe Eyn Rindt, eyn schweyn, gybt Eyn itzlicher, welcher vhye hat, Eyn hun. Dye | hindersedler dyenen

eyn itzlicher selb ander dye drey vnd funffzig acker wysen, allen haffern auffbringen, das korn vmb den Zehenden abschneyden, Eyn yder Sechs schogk | kuchen holtz hawen, flachs, haneff, Rubesam abebringen, dreschen, Reyne machen vnd auff den boden bringen, kohel setzen, Mist Zw werffen; des Mussen sye ynen | dye kost geben. — **Cuntz blintz**, achthalben schneberger auff Walpurg., achthalben schneberger Michahel von hawsz vnd hoffe, funff gense, vierzehn huner Assumptio.; | **Hans schreyer**, Sechzehen New groschen auff Walpurg. vnd Michahel von haws vnd hoffe, Zwey huner Zwu gense Assumptio., eyn hun auff fastnacht, dyenet in allen | lentzen funff acker, furet Zwene tage Mist, fhuret Zwene tage Eyn, fhureth Zwene tage hew, thuth eyne Margkfhure geg. Sangerhausen adder frangkenhausen, woe ehr | aber geg. Stolbergk, Northausen adder Erffurdt fheret, thudt Ehr Eyne halbe fhure; dorzw geben sye yme eynen scheffel Zw futther; **Caspar Zimmerman**, Sechs schneberg. | Walpurg., Sechs schneberger Michahel von eyner halben huffen landes, Eyne gans, drey gense, Sechs huner von hawsz vnd hoffe, drey huner auff fastnacht, Zwey huner | von eyner halben huffen landes, dyenet Jn alle lentzen funff acker, fhuret Zwene tage eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure gegenn | Sangerhausen adder frangkenhausen, woe aber geg. Erffurdt adder Stalbergk gefharen, thudt Ehr eyne halbe fhure; dye eyne halbe huffe gybt Jherlich Sechs scheffel | korn zur Spende; doran haben dye von Ebersteyn dysse lehen Jn Massen dye von Harres gehabt; **Baltzer gerdeman**, Sybendehalten schneberger Zwene pfennige Walpurg., | Sybendehalten schneberger Zwene pfennige Michahel, eyn ganz drey huner, von eynen virthel landes, Eyn ganz drei huner von eyner halben huffen landes, Ehret | Jn alle lentzen funff acker, fhuret Zwene tage Mist, fhuret Zwene tage eyn, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure wye dye andern, **Hans Erhardt**, Eynen | halben gulden Zwene pfennig Walpurg., Eynen halben gulden Zwene pfennig Michahel von seynen guthern, eyne gantz Zwey huner Assumptio., Eyn fastnacht hun, | Ehret jn alle lentzen funff acker, fhuret Zwene tage Eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure wye dye andern; **Dye Genseleim**, funff | schneberger vier pfennig Walpurg. von haws vnd hoff, funff grosch. vier pfennig Michahel, dritthehalbe gans Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fastnacht, Ehret | funff acker in alle lentzen, fhuret Zwene tage Eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure wye dye anderen; **Albrecht leheman**, Zehen schneberger | Walpurg. von haws vnd hoffe vnd drey virthel landes, Zehen schneberger Michahel, Zwu gense Eyn hun auff fastnacht, Ehret Jn alle lentzen funff Acker, fhuret | Zwene tage eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure gleych den andern; **Gretha birbeuchen**, Sechs schneberger auff Walpurg., Sechs schneberger auff | Michahel von hawsz

vnd hoffe vnd Eyner halben huffen landes, funff groschen von eyner halben huffen landes Walpurgis, funff groschen Michahel, Zwu gense vier | huner von dem steynern hoffe, Zwu gense vier huner Assumptio., drey fastnacht huner, Eyn scheffel Mhaen von eyner halben huffen landes, Ehret Jn alle lentzen | funff acker, fhuret Zwene tage eyn, Zwene tage mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure wye dye andern; **Vlrich hunger**, Eynen halben gulden Zwene § | Walpurg., eynen halben guld. Zwene § Michahel von eyner huffen landes, Vier schneberg. von eynem virthel landes, Zwu gense vier huner von hawsz vnd hoffe | Assumptio., doruber Ehret Ehr Jn alle lentzen funff acker, fhuret Zwene tage Eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, froneth wye dye andern; **Baltzer birbauch**, | Vier alte gl. Walpurg. von haws vnd hoff, vier alte gl. Michahel von 1 virt. landes, Zwu gense vier huner Assumptio., eyne ganz von Eynem hopffgarthen, | Zwey fastnacht huner, Ehreth Jn alle lentzen vierdehalben acker, vnd froneth wye dye andern; **Nickel Werner**, vier alde gl. Walpurg., vier alde gl. Michahel | Von hawsz vnd hoffe, eyn hun Assumptio. eyn hun auff fastnacht, Jdem funff schneberger von eynem virthel landes Jm fhelde geleg., pflugt Jm jhare | Eynen tagk Zuthungen; Eyne wuste hoffstadt gelegen Jn der Mhelgasse, Eyne wuste Hoffstadt auff dem gense Margkt, Eyne Hoffstadt bey hans volcker — | lehent vnd dinet den von Ebersteyn vnd Zinset Sanct Barbara; **Barthel Rhost**, achthalben grosch. von 1 virt. landes; Sechzehen § von eynen virt. land. | Schindelmhan zw Nawszes. — Ditz alles Nach lauth vnd Inhalts des kauff briues vnd eynes vorszygelthen Registers, ynen von den von Harres vbergeben. | Reychen vnd leyhen Gedachten Hansen vnd phillipsen von Ebersteyn, gebrudern, vnd Jren rechten Menlichen leybs lehns Erben, vnd woe der nit wheren, als dan vnd | Nicht ehr Phillipsen, Kylian vnd Jorgen von Ebersteyn, gevetthern, vnd iren rechten Menlichen leybs lehns Erben dye vorangezeygten guthere, szo vhil sye der | berechtiget vnd wir von Rechts wegen doran Zuoorleyhen haben, Jn vnd mit Crafft ditz briues, dyeselbigen Nhu forth von vns, vnsern Erben vnd vnser | Herschafft Arthern Zw Rechtem Mhanlhen Zw haben, der auffe Nutzlichst Zugenissen vnd Zugebrauchen, den lehenen, szo oft dye Zw falle komen, Rechte gebuerthe | Volge Zuthun, Vnser vnd vnser Erben vnd herschafft getrewe lheman doruon Zuseyn, vnsern fromen furdern, schaden wharnen vnd den Nach irem vormeg. | wenden, Dye guthere, wye geburlich, verdyenen vnd sich dormit halten, wye Mhanlhen guther Recht vnd gewonheyt ist, Dorbey wir sye auch schutzen | vnd handthaben wollen vnd ire bekenthlicher lehen herre seyn, szo oft ynen das von Nhoten seyn wirde, Alles trewlich vnd vngeferlich. Hirbey seyndt | gewesen vnser Rhete vnd lieben getrewen Ottho Schlegel vnd Erentfreych Marshalgk. Zw vrkundt haben wir vnser angeborn Jngesygel

wyssentlich | an dyssen briff hengen lassen, Der gegeben ist Nach Christi vnsers lieben Herren Geburth Jm funffzehnhundert vnd Eynvndreyssigsten Jharenn | Mithwoch Conuersio. Sancti Pauli.

Beide Lehenbriefe d. d. 1531 Mittwoch Convers. Pauli finden sich auch in den Lehen-Acten des Ober-Aufseher-Amts zu Eisenleben ³²⁾ öfter angezogen und sind daselbst in Abschrift zu finden (s. Nr. 55. Loc. 2. Graf Hans Hoyer von Mansfeld ^{ca} die von Eberstein zu Gehofen wegen streitigen Weidewerks etc. 12. X^{br} 1575).

Das von den Söhnen des Grafen Ernst zu Mansfeld 27. Mai 1532 ausgefertigte Register über die Pertinentien und Zinsen des Hacken-Hofes ist ebenfalls noch im Original vorhanden und lautet:

Nr. 28.

(1. S.)

Volgende angezeygt das gut | vnd Rittersitz Zu Gehoffen | mit aller nutzunge vnd Zu | behorungen, wye der wolgeborne Graff Ernst Zu | Mansfeldt etc. seliger dasselbe von Herdan Haken erkaufft vnd folgende Hansze | vnd Philip von Ebersteyn gebudern widderumb vorkaufft, | dorvber wir Philip Graue vnd herr Zu Mansfeldt etc. vor vns | vnd vnseren Jungen vnmündig. bruedere nach absterben gedachts | vnsers herrn vaters Jnen eynen kauffbriff, dyeweyl sye damit | nit vorsehen, vff ditz vorsigelt | register lautende, vbergeben | haben.

(3. S.)

Eynen freyhen Sedelhoff Zu Gehofen
mit eyner freyen Schaffttrift vnd
kuhettrift

Neundehalb hube vnd eyn virtell
arthafftiges landes Jn alle feldt

Siben vnd virzcigk agker wisewachs

xLvj agker Holtz Jm wigenthal

xxxvi $\frac{1}{2}$ agker i $\frac{1}{2}$ virtel der gemeynbergk

xxvij agker $\frac{1}{2}$ virtel an den fuchs lochern

xii $\frac{1}{2}$ agker dye Gern

xvii $\frac{1}{2}$ agker der Greuenbergk

Summa Hundert virzcigk acker

holtz

Eyne mehle

Zwene wusten teyche

Eynen wusten weyngart.

sambt etlichen leyden

Mit nachfolgenden Zcinszen

vnd gutern

³²⁾ Die meisten der Lehen-Acten des ehemaligen Ober-Aufseher-Amts der Grafschaft Mansfeld befinden sich jetzt in musterhaftester Ordnung in der General-Registratur des Appellations-Gerichts in Naumburg a. d. S.

Hans kegel Hat Haus vnd hoff

Zcinszet
xij gl. Michaelis
xij gl. Walpurg.
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht

Cuntz roseler Hat eynen hoff

Zcinszet
xij gl. Walpurgis
xij gl. Michaelis
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht

Hans Erhart Hat eynen

Hoff Zcinszet
viij gl. Walpurg.
viij gl. Michaelis
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht
Eyn stugk landes vnd Holtzflegk
Jn dem clebenthal Zcinszet
iiij gense,

Else mewffin Hat eynen hoff

Zcinszet
iiij gl. Michaelis
iiij gl. Walpurg.
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht
Eyn wusten hoff ead. Zcinszet
ij huner
i hun vff fastnacht
Eyn halb hube landes ead. Zcinszet
xx scheffel habern, dynet Zcwene
tage mit wagen vnd pferd.

Hans mauffe Hat eynen hoff

Zcinszet
xvj gl. Walpurg.
xvj gl. Mich.
ij gense
iiij Huner
ij huner vff fastnacht

Aszmus horer Hat eynen hoff

Zcinszet

x gl. Michaelis

x gl. Walpurg.

i gans

ij huner

i hun vff fastnacht

(6. S.)

Eyne halb hube landes Jdem zcinszet

xiiij sch. Habern vff Michaelis

Eyn holtzflegk Jdem vnd eyne

wyse Zcinszet v scheffel habern

vnd dynet Zewene tage mit

den pferden,

Hans Egkart Hat eynen hoff Zcinszet

x gl. Michaelis

x gl. Walpurg.

ij gense

ij huner

i hun vff fastnacht

ij scheffel Habern von eim stugk

landes Jm Otterthal

Heynrich megkeler Hat eynen

Hoff Zcinszet eyn fastnachthun

Jdem i hun assumptionis von

eynem stugk landes Jm Otterthal

gelegen

Else engken Hat eynen hoff

Zcinszet

vj gl. Michaelis

vj gl. Walpurg.

ij huner

i hun vff fastnacht

Eadem i virtel landes Zcinszet

iiij huner

Eyn stugk Jm clebenthal Zcinszet

vj S Michaelis

Eyn stugk vff der kharhoe Zcinszet

i fastnachthun

Eyn virtel landes Zcinszet

i hun

(7. S.)

Else felderin Hat eynen hoff

Zcinszet

x gl. Michaelis

x gl. Walpurg.

ij huner

Eyn wise ead. Zcinszet
xvj gl. Mich.
Eyn holtzflegk ead. Zcinszet
ij sch. haffern,
Junge Hans pigkel Hat eynen
hoff Zcinset
x gl. Michaelis
x gl. Walpurgis
i gans
ij huner
i fastnachthun
vj gl. Jd. von dem lande vff der
eychenhart

Margaretha saffran Hat eynen
Hoff Zcinset
i gans
ij huner
i hun vf fastnacht
Eadem eyn virel landes Zcinset
i gans
ij huner
i hun vf fastnacht
Eadem $\frac{1}{2}$ hube landes Zcinszet
xiiij gl. Michaelis
Eadem $\frac{1}{2}$ hube landes Zcinset
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht
Ead. eyn wisze Zcinset
xxxij gl.
Eyn stugk vff der korn hoe Zcinszet
i gans
Dynet mit dem pfluge pfluget eyn
halb hube landes vber fasten vnd
wynter, furt iiij tage getreydich
eyn, iiij tage mist vnd iiij tage
Hawe,

(8. S.)

Dye Schultzin Hat eynen Hoff
Zcinset
xiiij gl. Walpurg.
xiiij gl. Michaelis
i gans
iiij huner
ij huner auff fastnacht
kersten velgker Hat eynen hoff
Zcinset

xi gl. Michaelis
xi gl. Walpurgis
i gans
iiij huner
i fastnachthun

Hans Jherichaw Hat eynen hoff' Zcinst

viiij gl. Walpurg.
viiij gl. Michaelis
ij gense
iiij huner
ij huner auff fastnacht
Jdem eynen weyngart. Zcinsset
iiiij huner
Jdem eyn stugk landes Zcinszet
i gans

Albrecht scheffer i hun vff fastnacht

Hans schuman Hat eyn haus Zcinszt

viiij gl. Michaelis
viiij gl. Walpurg.
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht

Andres kersten Hat eynen hoff' Zcinszt

ij gensze
iiij huner
ij huner auff fastnacht

(9. S.)

Margaretha Birbauchs Hat Zcwofff

agker landes Zcinszen
i fastnachthun, dynet Zcwoene
tage mit pferde vnd wag.
Eadem eyn virtel landes gibt
i fastnachthun dynet eyn tagk
mit wagen vnd pferden
Eadem eyn virtel landes Jst Jrer
mutter gewest Zcinsset
i fastnachthun dynet eynen
tagk mit pferde vnd wag.

Caspar crafft Hat eyn holtzflegk
Zcinszet eyn fastnachthun

Michel wechter Hat eyn stugk
landes vnd holtzflegk Zcinsset
iiiij gl. Michaelis
Jdem eyne wyse Zcinsset
xxiiiij gl.

Jdem hat eyn leyde Jm Otter
thall Zcinszet
ij huner
kersten Birbauch Hat eyne halb
Huffe landes Zcinszet
i hun, dynet Zewene tage mit
wagen vnd pferden
Margaretha Neumburg. Hat
dye thier weyden Zcinszet
ij gense
Caspar Zcimerman Hat eyn
virtel landes Zcinszet
i fastnachthun dynet eynen
tagk mit pferde vnd wagen,

(10. S.)

Jdem eyne wyse Zcinset
ij gense gibt eyne gans Zu lehn
Jst voygts gewest
Alde Hans pigkel Hat Zewolff agker
landes Zcinsen eyn fastnachthun
vnd dynet ij tage mit pferden
vnd wagen
Jdem eyn holtzflegk Jm Elbischen
thale Zcinset
i gans
Hans schreyber Hat Zcwey stugk
landes Zcinsen
ij huner
Endres denstedt Hat eyn stugk
landes Zcinszet
i hun
Jtem Zu Nawsessen eynen freyhen
Hoff Zcinszen eyn ganz
kersten lorentz Hat eyne wyse
Zcinszet eyn hun auff fastnacht
kuchemeyster Zu Reynstorff
Hat vnden Jm Bernthal
ij gense
Steffan vnd Jocuff Rese Zu Bretla
Haben eyne wise Zcinszet
xxxij gl. vff Michaelis

(11. S.)

Vrban fungkel Zu Oldersleben Hat
eyn virtel landes Zu kappendorf
Zcinset
i virtel pfeffer
ij kaphanen

Zu Thondorff

Herman thomas Hat eyn virtel
landes vnd Zcwene agker Zcinsz.
ix gl. i hl.

Hans Jherigke Hat Zcwey stugk
landes Zcinszen
vij \mathcal{S} Mich.

Simon greue Zu Wihe Hat
eyn virtel landes Zcinset
 $\frac{1}{2}$ gans

Volgkmar Banse vnd Claus
Erffurt Haben eyn virtel landes
Zcinszen eyn halb gans

An der gemeyne Zu Gehoffen
Geschoss vff Michaelis
vijj schnebergisch schogk

(12. S.)

Handtfroner besessen vnd gangk | Haftigk seyn xvij, musz
Jtzlicher | selbender dynen, Nemlichen | xliij agker wysewachs,
auffbringen, allen haffern, alles | korn vmb den Zcehend. schney-
ten | Jder sechs schogk kuchenholtz | Hawen, flachs hanff Rube-
sam | abbringen, kohel setzen vnd | mist Zu werffen, dorZu gibt |
man Inen dye kost

Zcwolff tage dinst mit pferden | vnd wagen, wye obenange |
Zceychent, domit Zwthun was | man sye heyst, gibt man Jnen |
dye kost

Etzliche wuste hoffstedt Zusambt | den Erbgerichten vff seynem
houen | vnd der Jagt vnd fischerey, wye | dye herdan Hake
gebraucht hat.

Disz alles Zu Glawblicher vrkunde | Haben wir Philip graff
vnd herr | Zu Mansfeldt etc. ver vns vnd | vnser Jungen vnmundigen
| brueder vnser Erben vnd nachkommen | vnser Jngesigel an |
dyses Register angehangen, | vnd vberantwort uff

(13. S.)

Montagk nach trinitat. Jm | funffZcebenhunderterten vnd | Zwei
vnd dreyssigst. Jarn.

Mit ihrem Antheile an den Gerichten über Hals und Hand
zu Gehofen nebst Zubehör wurden am Donnerstag in der Pfingst-
woche (20. Mai) 1529 die Gebrüder Hans und Philipp v. E. von
Graf Ernst II. zu Mansfeld für sich und seine Brüder und Vet-
tern, die Grafen Hoyer, Gebhard und Albrecht, zu rechtem Mann-
lehen der Herrschaft Artern beliehen, welche Beleihung Graf Phi-
lipp am Donnerstag in der Pfingstwoche (1. Juni) 1531 wiederholte.

Den Original-Lehenbrief v. 1529 hat der 1811 † Hof- und
Justiz-Rath Wilhelm Frhr. v. E. gen. v. Büring noch besessen.

In wessen Händen sich derselbe gegenwärtig befindet, ist mir nicht bekannt. Dagegen ist über die Obergerichte zu Gehofen noch ein Original-Lehenbrief v. J. 1562 vorhanden.

Nr. 29. „Lehenbrieff über die Obergerichte zu Gehofen. Ao. 1562 den 9. tagk May“.

Wir Hans george vnd Peter Ernst Gebrüdere Grauen vnd Herrn zw Mannsfelt, Edle Herrn zu helderungen Vor Vnns, die Wolgeborne vnser | freundliche lieben Brudere vnd jungen Vettern Grauen Brunen vnd Alle vnser Erben Jegen Idermenniglichen, dieses vnser Briues ansichtigen, öffentlichen Bekennen vnd thun | kunth, Nachdem Weilandt der Wolgeborne vnser lieber Bruder Graff Philips mitt wissen vnd vorgunstiunge Weilandt der auch Wolgeborenen grauen hoiers, grauen | Gebhardts vnd grauen Albrechts, graffen vnd herrn zu Mansfeldt, Den Erbaren vnd vhesten hansen vnd philipsen von Eberstein, gebrudere, vnd hans von Trebra zu Gehoffen, | Aller Christlicher vnd seliger gedechtnus, vmb Ihrer getreuer dinst willen, so sie bey Zeit Ires lebens seiner liebden vnd der Herschafft Mansfeldt gethan, Ihnen vnd Ihren | menlichen leibs lehens Erben die hals vnd Obergerichte zu Gehoffen eingereumet, geeigent vnd aus gnaden gegeben habenn, Das nach obgedachts des von Trebra seligen Absterben die Erbarv vnd vhesten hans vnd Christoff von Trebra, gebrudere zu Gehoffen, als seine hinderlassene menliche leibslehns Erben, vor vns erschienen seint, | vnd vnderthenigklichen gebethen, sie vnd Ire menliche leibslehns Erben mitt oberwenthen hals vnd Obergerichte zu Gehoffen, jnmassen dieselben Irem Vater vnd den | von Eberstein von Weilandt vnserm liebenn Bruder graffen philipsen seliger gedechtnus geeigent vnd aus gnaden gegeben, so viel Ihnen daran zu Irem Antheil zustendigk, gnedigklichen zu beleyhen: Als haben wir Ihre vleissige Bitt, auch getreue dinst, so sie vns vnd vnser herschafft gethan vnd nochmals kunfftigk | thuen sollen vnd mugen, angesehen vnd sie vnd Ire menliche leibslehns Erben mitt obgedachtem hals vnd Obergerichte zu Gehoffen, als ferne die reichen, sollen | oder mogen genannth werden, nichts daran ausgeschlossen, jm dorffe vnd felde, auff der strassen, Eckern, Wiesen vnd allen Geholtzen, so weit vnd ferne der | Gehoffische flur vnnnd Trifft sich erstreckt, mitt sambt einer Feimstadt, so viel Ihn daran Inhalts hiebevhor daruber gegeben vorschreibunge zu Ihrem Antheil | geburet vnnnd zustehet, gnedigklichen beliehen, Dergestaldt, das die von Trebra vnnnd Ire Erben doselbst zu Gehoffen auff allen Ihren, Ihrer Menner vnd vnderthanen guethern, Eckern, Wiesen, Geholtzen vnd andern Ihren guethern die hals vnd Obergerichte haben vnd gebrauchen sollen, Was | aber vber angezeigthe guether, die wieder denen von Trebra noch Eberstein zustendigk sein vnd doch jm dorffe,

flur vnd felde, geholtze, Wiesen, Eckern vnd | andern guethern, so weith sich der Gehoffischen flur vnd trifft erstreckt, liegen, auch auf der strassen, sollen die vonn Trebra vnd Ihren Erben die hals | vnd Niedergerichte den einen theil zugebrauchen zustehen, vnd denen von Eberstein, Iren Erben, zwey theil der hals vnd zwey theil der vndergerichte zustendigk | vnd zugebrauchen haben, In Allermassen vnd mit aller gerechtigkeit, wie wir der gebrauchen hetten mogen, nichts ausgeschlossen. Doch wollen wir vnns, | vnsern Erben vnd Erbnemen die Zeise, Steuer vnd folge hierjnnen vorbehalten haben, Dergestalt, so wir In vnser Herschafft heldrungen, Arthern vnd Vogstedt, | In denselben durch aus Steuer vnd Zeise fordern oder nemen wurden, das vns als dan die von Gehoffen auch nach vormuge vnd gelegenheit, so eines Jdenn | Guether woll ertragen können, zugeben vnd zuentrichten, Gleicherweise mitt der Volge, das sie die auch vnuorderbet, Ihres vormugens, wie andere vnserer | vnderthane, zu thun vorpflicht vnd schuldigk seinn sollen. Reichen, Leyhenn Ihnen, dieselbe gerichte vber hals vnd handt, Oberst vnd Niederst, wie Itzun-|der vormeldet, so viel wir daran von Rechtswegen zuorleyhen haben, vnd In Allermassen, wie sie von wolgemeltem vnserm lieben Bruder grauen phi-lipsen seliger vnd Christlicher gedechtnus Irem Vater vnd den von Eberstein geeigent vnd gegeben worden, sich der hinfuro zu halten, zugebrauchen vnd nach Irem Bes-|ten zugenesen ane mennigklichs einrede vnd vorhinderung, Welche sie vnd Ire Erben von Vns, vnser Erben vnd nachkommen an der herschafft Arthern zu Rechtem | Manlehn haben vnd neben andern Ihren Ritterguethern zu lehn Empfahen, die vordienen vnd den lehnen, so offte sie zu falle kommen, wie geburlichen, rechte vnd ge-|wonliche Volge thuen sollen, Alles treulich vnd vngefehrlich. Des zu vrkunth habenn wir obgedachte graffen vnserer Insiegell vnden an diesen Briff wissent-|lich hengen lassen, Der gegeben ist nach Christi vnserer lieben herrn geburth Im Tausent funff hundert vnd Zwey vnd sechtzigsten Jaren, Sonnabens nach Ascensionis dominj, denn Neunden tagk May.

*Hans Jorg graff zu Mansfelt
in obwesen vnnd an stad
meines brudern graf petter ernsten
tzu Mansfelt etc.*

Als Hans v. E. 1539 ohne männl. Nachkommen starb, wurden seine Gutsantheile auf seinen Bruder Philipp verfällt. Nach des Letzteren 19. Dec. 1554 erfolgtem Tode wurden 1563 von seinen Söhnen Hans V., Philipp V., Ernst, Georg und Heinrich mit den beiden genannten Gütern zu Gehofen von Hans Hoyer Grafen zu Mansfeld beliehen.

Wie aus den in den Liquidations-Acten bezüglich des gräfl. Mansfeld'schen Creditwesens befindlichen Verschreibungen der

Grafen zu Mansfeld ³³⁾ ersichtlich ist, hat sich bereits vor 1506 Hans III. v. E. zu Flurstedt (Vater der ersten Acquirenten von Gehofen aus der Eberstein'schen Familie) leider für die Grafen zu Mansfeld in Vorschüsse und Darleihungen eingelassen. Nach geschehener Acquisition von Gehofen aber durften sie als Vasallen nach der Strenge des damaligen Lehenrechts sich nicht weigern, wenn sie nicht der Felonie sich schuldig machen wollten, für ihre Lehenherren sich auf deren Verlangen zu verbürgen. Hierdurch kam es leider, dass ausser verschiedenen den Grafen v. Mansfeld baar dargeliehenen Posten die Söhne Hans' III.: Hans IV. und Philipp IV., sowie nach 1554 die Söhne Philipp's IV. und besonders der älteste derselben, Hans V., noch als Bürgen für 23500 Goldgülden (den Goldfl. zu 26 gr. 8 S gerechnet), 23426 Thlr. 2 Gr. und 27408 Mfl. gegen Mansfeldische Gläubiger ³⁴⁾ hafteten, unter denen besonders Nicol's v. Lichtenhayn Erben, Rockhausen, Schörbrand, Wurmb, Burckersrode, von der

³³⁾ Vgl. Acta Mansfeld Loc. 30. Hans von Eberstein und seiner Brüder Liquidation ^a Graf Hoyern zu Mansfeld.

Unter den Acten, die 1777 dem Berichte wegen der Eberstein'schen Forderung an die Grafen von Mansfeld vom damaligen Ober-Aufseher v. Burgsdorff beilagen, befand sich im 12. Volumen der Liquidations-Acten:

Bl. 10 Nr. 129. Verschreibung Graf Hoyers zu Mansfeld mit Einwilligung der Grafen Günther und Ernst an Hans v. Eberstein und seine Erben und Philipp seinen Bruder 20 fl. rhn. Dienstgeld, 300 fl. Oblig. betreff., d. d. Donnerstag nach Joh. Bapt. 1506.

Bl. 11. Nr. 130. Graf Hoyer und Ernst zu Mansfeld an die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein 80 fl. jährl. Dienstgeld, 1000 fl. Oblig. betreff., d. d. Mansfeld Montag nach Reminiscere 1517.

Bl. 13. Nr. 131. Hoyer Graf zu Mansfeld an Hans v. Eberstein 20 fl. Dienstgeld, 300 Oblig. betr., d. d. Donnerstag n. Purificat. Mariae virg. 1535.

Bl. 15. Nr. 132. Hans Georg und Hans Albrecht Grafen zu Mansfeld Verschreibung über 300 Thlr. an Philipp v. Eberstein v. Mich. 1554.

Bl. 17. Nr. 133. Graf Hans Ernst zu Mansfeld an Valentin Hacke 150 fl., wofür Hans v. Eberstein Bürge wird, d. d. Donnerstag S. Jacobi 1558.

Bl. 19. Nr. 134. Hans Ernst Graf zu Mansfeld 100 fl. an Hans v. Eberstein v. 5. Oct. 1566.

Bl. 20. Nr. 135. Schadloshalt.-Revers wegen Bürgschaft an Kurd v. Schörbrand zu Kochstedt, 388 Thlr.

³⁴⁾ Bodo v. Bodenhausen (2600 Goldfl.), Joachim v. Werder (5000 Gfl.), Christoph v. Schafstedt (2000 Gfl.), v. Bischhausen (1000 Gfl., welche Summe i. J. 1571 erlegt worden), Balthasar v. Thücherode (1700 Gfl.), Kurd v. Hanstein's Erben (1500 Gfl.), Heinrich v. Ruxleben's Erben (1500 Gfl.), Christoph und Hans v. Ebeleben (2000 Gfl.), Valentin v. Sundhausen (3200 Gfl.) und Hans von der Heyde zu Opperde (3000 Gfl.), — dann die Herren v. Schönburg-Glauchau (3346 Thlr. 2 Gr.), Christoph v. Schafstedt (880 Thlr.), Gottschald v. Staubitz (6000 Thlr.), Christoph v. Schörbrand (2000 Thlr., nur Hans v. E.), Hans v. Schlotheim (700 Thlr.), Wolf v. Thall (8500 Thlr., haben die Grafen etliches Geld erlegt), u. Holstein v. Hardenberg (2000 Thlr.), — endlich Levin v. Rockhausen (2000 Mfl.), Witwe Margar. Goritz zu Leipzig (1200 Mfl.), Kaspar Wurmb zu Olbersleben und junge Wurmb's Vormund (2000 Mfl.), Christoph v. Schafstedt (500 Mfl.), Nickel v. Lichtenhayn (3000 Mfl.), Victor Friesen (13000 Mfl.), Heinrich v. Ebershausen (1000 Mfl. Georg Mehleck (3000 Mfl. in 1500 Gfl. u. 1000 Thlr.), Heinrich v. Ebershausen (1000 Mfl.) und Hans von der Tann (708 Mfl., sind zuvor 1600 gewesen).

Tann, Ruxleben, Hacke und Andere, von Zeit zu Zeit ihre Bürgerschaftsforderungen ausklagten, Immission erhielten, Zinsen zum Capital schlugen, welches die Summen noch vermehrte, bis endlich Valentin v. Lichtenhayn nach der Permutation zwischen Sachsen und Magdeburg 1578, als Gehofen nebst der Herrschaft Artern vom Stifte Magdeburg mit seiner Hoheit an Kursachsen abgetreten wurde, es dahin brachte, dass, nachdem am 18. Mai 1581 die Ausklagung seiner Forderungen gegen Hans v. E. wegen Mansfeldischer Bürgerschaft bis zur Execution gediehen war, die Vollstreckung derselben auf den 21. Aug. 1581 anberaumt wurde. Nach einem interimistischen Vergleiche vom 11. Juli 1582 versprachen die drei damals noch lebenden Söhne Philipp's: Hans, Georg und Heinrich, dem Valentin v. Lichtenhayn Grundstücke abzutreten, worauf durch einen Abschied d. d. 27. Aug. 1582 bei 200 fl. Strafe den Gebrüdern v. E. auferlegt wurde, ihre Güter an Aeckern, Hölzern, Wiesen etc. in drei gleiche Theile abzuthemen und dieselben unter sich zu verlosen. Es sollte durch Hansens Theil zuerst Lichtenhayn, dann den Wurmben, darauf den v. Schörbrand und Nicol von der Tann zu ihrer vollständigen Forderung verholten werden³⁵⁾. Auf anderweite commissarische Auflage vom 22. Juli 1583 wurde den drei Gebrüdern v. Eberstein bei 500 fl. Strafe im Unterlassungsfall auferlegt, von dato bis zum 10. Aug. die Theilung vorzunehmen. Nun erfolgte eine Erbtheilung der Gebrüder nach einer formirten Taxe in drei gleiche Theile, und beim Loosen am 2. Aug. 1583 fiel Hansen der halbe Harrasische Hof mit 7 Hufen Land etc., Heinrichen die andere Hälfte des Harrasischen Hofes mit 7 Hufen Land etc. und Georgen der Hacken-Hof zu. Allein Lichtenhayn protestirte wider diese Theilung, da man Hansen die Felder in der Mitte zugetheilt, wodurch er immer zwischen inne läge und steten Streit und Beschwerden befürchte; daher wurde endlich laut commissarischem Protocoll vom 13. Febr. 1584 die Sache dahin ausgeglichen, dass der Georgen zugefallene Theil, der Hacken-Hof, dem Hans v. Eberstein, mithin seinem Gläubiger Lichtenhayn, zugetheilt werden sollte nebst einem Drittel der Länderei hinwärts, Georg und Heinrich v. E. aber sollten die anderen zwei Drittel der Pertinentien nebst dem Harrasischen Hofe, wobei 14 Hufen waren, allein erhalten.

Nun erhielt Lichtenhayn den Hacken-Hof in Nutzung, cedirte 30. Sept. 1592 seine Anrechte an Albrecht Staritz, dessen Söhne, Albrecht und Hans, ihre Rechte an diesem Gute wiederum 7. Febr. 1603 an Kurd Betmann v. Trebra etc. abtraten. Lichtenhayn klagte zugleich auf Abtretung und Lehensauflassung des Hacken-Hofes, auf dessen Abtretung den 21. Januar 1605 in der Appellations-Instanz erkannt und dieses Urtel 12. Juli 1606 läu-

³⁵⁾ Vgl. Acta Nr. 240 Gehofen. Loc. 7. Valentin v. Lichtenhayn c^a Hans v. Eb. Ao. 1580. 1589 usq. 1624 wegen Mansfeld. Bürgschaftsschuld.

terungsweise und 16. Juli 1614 oberläuterungsweise confirmirt wurde, weil Hans v. Eberstein das ihm bei der Immission reservirte Ablösungsjahr vergeblich hatte verfließen lassen. Nachdem Hans Christoph v. Trebra, dem der Hacken-Hof bei der brüderl. Theilung zugefallen war, auch die Agnaten von Georg's v. Eberstein Descendenz (Heinrich war 1600 ohne männl. Nachk. †) zur Einwilligung gebracht hatte, wurde derselbe endlich 14. Dec. 1622 auch mit dem Hacken-Hofe beliehen.

Der mir vorliegende Original-Lehenbrief lautet:

Nr. 30.

Des Durchlauchtigstem, | Hochgebornenn Fürsten vndt Hern, Hern Johans Georgen Hertzogen | zue Sachszen, Gülich, Cleve vndt Bergk, desz heiligenn Römischenn Reichsz Ertz-|marschalln vndt Churfürstenn, Landtgraffen inn Düringenn, Marggraffenn | zue Meyszen vndt Burggraffen zue Magdeburgk, Graffen zue der Marck | vndt Rauenszburgk, Herrn zue Rauensteinn etc., Meines gnedigsten Herrn Dieser | Zeitt inn die Grafschafft Mansfeldt verordenter Oberaufseher vndt | Hauptmann zue Sangerhausenn, Ich Jacob von Grünthaall zue Vogkstedt, | Crafft dieses gegen Menniglichenn thue kundt vndt bekennen, Demnach | vor mier heute Dato der Edle vndt Ehrveste Hannsz Christoff vonn | Trebra zue Gehofenn inn der Persohn erschienenn, ahn: vndt vorbracht, | Welcher gestaldt Valtinn vonn Lichtenhainn vf Gleina vndt Vitzenburgk Seel. | inn Gräfflicher Manszfeldischer Bürgschafftssachen vor Hannsz vonn | Ebersteinn Seeligen zue Gehofenn dasz Ihme Ebersteinn durchs losz zuegefal-|lenes freyes Ritterguth doselbst, der Hackenhoff genant, erclaget vndt | erstandenn, Auch vf der in Anno 1586. den 30. Septembris von dem Churf. | Sächs. zue dieser Sachenn verordenten herrn Commiszarien zue vndterschiedenen | mahle ertheilte Hülffs: Immisziens: Tax: vndt traditions Abschieden | an sich bringen vndt annehmenn müszenn, Hernacher aber solche güttere hinn-|wiederumb lautt eines hierueber vfgerichtenn Kauff Recesses, desz datu | Naumburgk, den 30. Septembris Anno 1592, Albrecht Staritzenn | vndt deszelben Erbenn zue Schteuditz vmb vndt vor Sieben Tausendt gülden gutter | Reichsz: vndt Fürsten Münz, Anfangs vf Drey Jharlangk wiederkeuff-|lichenn, also dan Erblichenn zuegeschlagen vndt hingelaszen worden, Nach-|mahlsz aber allsz deszen nachgelaszenn Söhnenn, Albrechts vndt Han-|sen Staritzen gebrüedern, gelegenheit nicht seinn wollen, solchen Rittersitz | lenger zuebehaltenn, hetten Sie demselben hinwiederumbn sambt Schaff: | vndt Viehetrifftenn, Länderey, Wiesewachs, gehölzen, Teichen, Weinn-|bergk, Zinsz, Dienstfröhner vndt allen Andern doreinn einverleibeten einn-|vndt Zuebehoringenn, nichts davon auszgeschloszen, Churtden Bethman vonn | Trebra doselbsten, Baltzarn vonn Trebra zue

Schlosz Heldrungenn, vnndt Wolff | Christoff vonn Rockhausen zue Kirchscheüdingen, allsz der dotzue-mahn | Vnmündigenn ge-brüedern von Trebra verordentenn Vormunden, nach auszweisung | dero hierueber am dato Naumburgk, den 7. Februarij Anno 1603 | vferichten vergleichung anderweit Keufflichen zuegeschlagenn, vnndt nun-mehro solcher Hackenhoff inn Brüederlicher Erbtheilung Ihme Hannsz | Christoff vonn Trebra zuekommenn, welcher solchen auch noch dato inn | Poszesz, nutz vnndt gebrauch hette, Derohalbenn nochmahls Ihn vnndt seine rechte leibes lehens Erbenn damitt zubeleiheun, gebethenn, |

Ob nun wohl eine geraume zeitthero Ich seinen Petitis stadt zuegeben be-dencken getragenn inn betracht, dasz wegenn vfflaszung dieses Eberstei-nischenn Guttes desz Hackenhoffs allerhandt streittigkeitenn sich er-eignet, Dieweill aber Amtshalbenn Ich diese Irrungenn vnder Andern mehr am 25. Februarij dieses Jhars inn nottürfftige Verhör | getzogen, Auch Hannsz Georg vnndt Hannsz Heinrich von Ebersteinn ge-bruedere wie vormahls Schrift: allsz auch itzo persöhnlich deme vonn | Lichtenhain gerichtliche vfflaszung gethann, so wohl auch Ditterich Zenge | zue Vttenhausenn Tutorio nomine, Philipp Ditterich von Ebersteins | seligen nachgelassenenn Vnmündigenn gleichförmig, dasz er hierwieder | nicht contradiciren Köntte, sich erlehret, Auch Lichtenhainischer Man-datarius Christoff Caesius Hannszen Christoffenn von Trebra, | allsz itzigen Poszeszorn die Lehen an berührten Hackenhoff ebenermaszen | würcklichenn aufgelaszenn, vnndt vngeacht Wolff Ditterich von Eber-|steinn hierwieder protestiret, vnndt an Churf. Sächszischen Hoff zue | Dreszden litis pendentiam allegiret, Nichts wenigers Judicialiter sich | vor Mier erbothenn, Aufn fall Er binnenn obgesetzten dato vnndt Sächszisch. | frist die praetendirte litis pendentz wie recht nicht beybringenn | vnndt erweisen werde, Dasz also dann vf solchen fall Er auch an seinem | theill die Lehen vfgelaszenn gehalten haben wolte, Die Andern Eber-|steinn aber vnndt in eventum do gleich die praetendirte litis pendentz | soll erwiesen werden, liti et Causae renunciaret, Innmaszen meiner dozue-|mahlen vnder Andern ertheilete vnndt in hoc passu crafft rechtens erreichte | Abschiedt mitt mehrerm auszweiset, Vber dieses alles vngeachtet obige vnndt andere | eingewandte exceptiones, Auch höchstgedacht Ihr Churf. gn. diese sachen den 7. | nechst abgewichenenn Monats Septembris zue Dreszden durch deroselben Herrn | Cantzler vnndt Rätthenn selbstenn gnedigst sententioniret vnndt mier anbevohlenn: | Weill aus denen in Ihr Churf. gn. Cantzley zue Dreszden verhandenen Acten, | so Ihr Churf. gn. anderweidt vorgetragen vndt abgelesen worden, sich befin-|det, dasz vermöge desz im Oberaufseher Amt, am 26. May Anno 1586 | ergangenen Immisziions Abschiedes vnndt am 21. January Anno 1605 | zue Dreszden eröffneten Vrttells Valtinn vonn Lichtenhain dasz

Dominium | utile desz Hackenhofes wegens Sechsz Tausendt Einn
 Hundert Vier vndt Achzig | guldenn drey groschen Sechsz pfen-
 ning Schulden, vndt dasz der Debitor Hannsz von Ebersteinn
 dasz Ihme bey der Immisszion reservirte Ablösungs | Jhar vergeb-
 lich verflieszenn laszenn, richtig erlanget, Dahero Er solches | auf
 seinen Abkeuffer Churdt Bethman von Trebra bestendiger
 weise | gebracht, vndt bemelten Hannszen von Ebersteins
 Söhne Philipp Christoff | vndt Wolff Ditterich von
 Ebersteinn nicht allein Ihres Vaters | factum zue praestiren
 schuldigg, Sondern auch inn obermelter tefini-tiva den 21. Ja-
 nuarij 1605. dasz Guth Ihnen ab: vndt deme | von Lichtenhainn
 zuerkannt worden, Dargegen mehrermelter Wolff | Ditterichs vonn
 Ebersteinn vndt Abraham Esaias Schlegells angezo-gene liti-
 pendentz Ihnen inn nichtes vortreglich seinn kann, Weill | Wolff
 Ditterich vonn Ebersteinn inn der Leutterungs Prosecution | beim
 Appellation gericht Anno 1606 durch seinen Anwaldenn | Georg
 Römern seine notturfft Rechtlich einbringen laszenn, aber deszen |
 vndt der Leutterung vngeachtet am 12. Julij 1606 erkannt wor-
 den, | Dasz es bey obengedachtenn EndtVrtell verbleiben vndt
 also daszelve | respectu Wolff Ditterichs von Ebersteinn res ju-
 dicata, auch nunmehr | wegen Philipp Christoffs Söhne Hannsz
 Georgen vndt Hannsz | Heinrichs vonn Ebersteinn, allsz desz
 Agnaten vndt Intervenienten | (deszen Intervention doch auch
 am 16. Julij 1614 aberkannt, vndt | dasz Vrtell res judicata
 worden) Kinder Vormundenn Ditterich | Zengenn vor Euch besche-
 hene Renunciation der gantze Procesz erörtert | wordenn, Dar-
 wieder Schlegell mit angetzogener Ceszion desz Vorkauff | Rechts,
 so die Cedenten nach langst verflorzener Jhahesfriest selbst nicht
 ge | habt, noch dergleichenn Cesziones in feudis absq. Consensu
 Domini feudu stadt | habenn könnenn, sich nicht zue behelfenn :
 Dasz Ich die Partheyenn | allerseits förderlichst diese gnedigste
 resolution eröfnen vndt deroselbenn gemesz | bescheiden vndt wei-
 senn, Darneben dem vonn Trebra antzeigenn, dasz Sie denen von |
 Lichtenhainn schriftliche auflassung förderlichst einschickenn vndt
 der behel- | hung halber fernerer anordnung gewarten sollenn, Wel-
 ches alles auch | zue gehorsambster volge von mier den Partheyen,
 sonderlich auch Abraham | Esaias Schlegelln, Allsz Wolff Ditte-
 richen vonn Ebersteins Gewalt- | habern, durch einn Ambts Be-
 veahl am 14. Septembris Jungsthinn notifici- | ret vndt gebuhr-
 lichenn insinuiert worden, Auch hierauf anderweid höchst- | ge-
 dacht Ihr Churf. gn. hierueber vf deren vonn Lichtenhainn vndt |
 Hannsz Christoff vonn Trebra vnderthenigstes Suppliciren am
 dato Dreszden, den 5. Monatstagk Novembris gnedigst anbevohlen, |
 dasz es Ihr Churf. gn. bey itzo angeregten, am 7. Septembris gne-
 digst | ertheilten Beveahl allenthalben bewenden lieszen vndt dasz
 Ich die von Trebra | vf beygefugte Ihre vnderthenigste Supplication
 vndt Valtinn Dietrichs, auch | Friederich Wilhellms, gebuedere

vonn Lichtenhainn vberreichten schriftlichenn vflaszung mit erwehten Guth gebührlichen belehenn soll:

Allsz habe zue schuldigster folge Ich gedachten vonn Trebra heut dato inn | Ihr Churf. gn. Oberaufseher Ambt vor Mich bescheiden, auch nach wirklicher ablegung der gewöhnlichen Lehenspflicht Hannsz Christoffen | vonn Trebra, allsz itzigen Poszeszorn desz Hackenhoffs, an stadt Ihr | Churf. gn. Ihne vnnndt seine rechte Ehelichen geborne leibes Lehens Erbenn | die von der Graffschafft Manszfeldt Sequestrirten theillsz zue | Lehen rürende vnnndt inn deme vonn weilandt dem Wohlgebornenn | vnnndt Edlen Herrn, Herrn Philippenn Grafen vnnndt Herrn zue Manszfeldt, Edlen Herrn zue Heldrungen etc. Wohlseeliger gedechtnus, vor sich vnnndt Ihr Gn. Vnmündigenn Herrn Gebrüedern Sonnabendt nach | Invocavit im 1533. Jhare vber die von Ihr Gn. Herrn Gevetternn, auch | Wohlloblicher gedechtnus, durch Ihre Vorfahren erkauftte Güthere, gegebenenn | Lehenbrieffenn Specificirten freyen Sattellhoff, Schaff vnnndt Viehetrifft, | Länderey, Wiesenwachs, gehöltze, Teiche, Weinbergk, Zinszen, Dienstenn, fröhne, vnnndt | alle andere doreinn einverleibte Einn: vnnndt Zuebehörungenn, gesucht vnnndt vngesucht, | nichts davon auszgeschloszenn, Sondern inn Allermaszenn Ihre Vorfahren hiebevorn | vonn Wohlgedachtenn Herrn Graffenn, vnnndt den von Ebersteinn von meinen | Ambts Anteceszorn Georgen Vitzthumbn von Eckstedt vnnndt Ludwig Wurmbn | zue Wolckramshausenn Seeligen zue Lehen gehabt, redlich hergebracht, besessen | genoszenn vnnndt gebrauchet, zue rechtenn Manlehen, so viell mier inn stehender Sequestration, dorauf erfolgte Abschiede vnnndt hierueber verfastenn | Instruction, Auch vonn Rechtswegenn dorahn zue verleihen gebühret, ge- | reicht vnnndt geliehen habe. Reiche vnnndt leihe auch erwehten | Hannsz Christoffenn vonn Trebra, allsz itzigenn Inhabern vnnndt Besitzernn | desz Hackenhoffs, seinen rechtenn Ehelich gebornenn Leibes Lehens Erben | vorgesetzte Lehen, Zinszenn vnnndt Güttern wie obgesetzt sambt vnnndt son- | ders mitt allen Ihren Rechtenn, gerechtigkeitenn, freyheitenn, Nutzungenn, | auch allen andern ein: vnnndt Zuebehörungenn gegenwertiglichen crafft | dieses Briefes, dieselben hinfürter zue rechten Manlehen nach auszwei- | sung angedeutet Gräfflichen Lehenbrieffes Innen zuehaben, zue be- | sitzenn, zuegenießenn, zuegebrauchenn vnnndt | zueverdienenn, Auch den Lehenn, | so oft dieselbe zue falle kommen, rechte folge zuethunn vnnndt allent- | halbenn damitt wie Manlehenn Güthere Altherkommenn, recht vnnndt | gewonheit ist zuehalten. Vber dieses habe Ich auch vf Ihr vleisziges bittenn, sonderlich aber höchst- | gedacht Ihr | Churf. gn. gnedigste bewilligung vnnndt Conceszion nach wirklich geleister | Lehenspflicht sembtlich mitt Ihme belehnet, Die auch Edlen vnnndt | Ehrnvestenn Churdt Bethmann vnnndt Hannsz Wilhellm vonn Trebra, ge- | brüedere, so wohl Churdtten, Burgkgraффenn vfm Hausze Manszfeldt, | Ernst

Anthon zue Schlosz Heldrungenn, Hannsz Baltzern, Hannsz Sittich, | Caspar Friederich vndt Hannsz Heinrich vonn Trebra gebrüedere vndt Gevet-|tern zue Bretlebenn vndt Mittelhausenn vndt alle Ihre Ehelich geborne Man-|liche Leibes Lehens Erben inn craft dieses Briefes bescheidenlich vndt also, | Woffern mehrberurter Hannsz Christoff vonn Trebra, itziger Possessor des | Hackenhoffs, ohne rechte LeibesLehensErben mit todte abgehen würde, Dz | also dan solche gütttere an obbemeltenn seine leibliche Brüedere vndt Ihre | Rechte leibes LehensErben kommen vndt fallen, Vndt dan ferner, wann | auch diese ohne rechte Leibes Lehens Erben versterben sollen, Also dan Aller-|erst vf oberzehlte seine Gevettern Churdt, Ernst Anthon, Hannsz Baltzern, | Hannsz Sittich, Caspar Friederich vndt Hannsz Heinrich vonn Trebra vndt deroselben Ehelich gebohrn Leibes Lehens Erben vigore simultaneae Investiturae | vndt bekantten gesambten Handt vndt Mittlehenschafft fallen sollenn, | Jedoch dasz Sie sich auch allerseits mitt Lehensfolgern, verdienst vndt | andernn, wie Altherkommen, recht vndt gewonheitt ist, verhalten | vndt bezeigen sollenn, Alles trewlich sonder gefehrde, Zue Vrkundt mitt meinem angebornen itzo gebrauchenden Amts Insiegell | becrefftiget, Geschehenn zue Eiszleben den Vierzehendenn | Decembris Anno Einn Tausendt Sechsz Hundert Zwey vndt Zwantzigk.

Jacob von Gruentall mppria.

Am 17. Juli 1623 ertheilte auch Graf Vollrath zu Mansfeld als Erb- und Lehenherr seinen Consens zu obiger Beleihung.

Im Januar 1588 wurden die Gebrüder Hans, Georg und Heinrich v. E. auf Befehl des Herzogs Christian zu Sachsen von dem Ober-Aufseher der Grafschaft Mansfeld Kurd Thilo v. Berlepsch zur Lehen beschieden und ihnen die Lehenspflicht abgenommen. Der Ober-Aufseher starb aber 7. Aug. 1589 vor Ausfertigung des Lehenbriefs, und um diese Zeit auch der älteste der drei Gebrüder v. E.: Hans, weshalb 12. Mai 1590 und 8. März 1593 den Harras'schen Hof zu Gehofen nur die Gebrüder Georg und Heinrich, dann aber ihre Neffen Philipp Christoph, Wolf Dietrich und Hans Christoph (Hansens Söhne) zu Lehen erhielten, wobei ihr Vetter, „der auch Edle vnd Ehrnueste George Sittich v. Eberstein“, mit dem 2. Nov. 1600 die fränk. Ebersteine ausstarben (s. Lehens-Acten Nr. 82, Bl. 2^b u. Bl. 17), zur gesambten Hand gezogen wurde:

Nr. 31.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fursten vnd hern, hern Christiani Hertzogen tzw | Sachssen des heiligen Rohmischen Reichs Ertzmarschaln vnd Churfursten, Landtgrauen in Duringen, Marggrauen tzu Meissen vnd Burggrauen tzu Magdeburgk etc., m. gnst. H. Rath, Oberaufseher der | Grafschafft Mansfeldt vnd

Heubtman tzu Sangerhausen, Ich Georg Vitzthumb von Eckstedt auff Cannaworff hirmitt gegen Jedermennigklichen offentlich thue kundt vnd bekennen, Demnach | bey mir die Edlenn vnd Ehrnuestern George vnd Heinrich, auch Philip Christoff von Eberstein, vor sich vnd seine vnmundige gebrudere Wolff Ditrichen vnd Hans Christoffen von Eberstein, | alle tzu Gehouenn, das auff hochgedachts Churfursten tzu Sachsen etc. gnst. beuhelich vnd Anordnung S. Churf. G. damals gewesener Oberaufseher der Edle Gestrenge vnd Ehrnueste, wei-ßlandt Curth Thilo von Berlipsch auff Eichentzell vnd Thomsbrucken etc. seeliger, im Januario des abgelauffen Acht vnd Achtzigsten Jhars gedachten Georgen vnd Heinrichen von Eberstein, | sowohl Philip Christoffs vnd seiner gebrudere Vatern Hansen von Eberstein, beneben andern in die Sequestration gehörigen vom Adell, zur Lehen bescheiden, Auch damals die gewöhnliche Lehenspflichtt | wirklichen geleistet worden, Vnd aber vor vorfertigung der Lehenbriue der von Berlipsch Todtlichen abgangen, vor: vnd anbracht Vnd darbeneben bei mir angeregte Be-
 lehnung nachmals Zuuollstreckenn angesuchtt: Das derentwegen anstatt S. Churf. G. auff die dem von Berlipsch albereit erstattete Lehenspflichtt Ich ihnen sambt: vnd sonderlich vnd allen ihren | rechten Ehelichgebornen leibshensErben die von der Graffschafft Mansfeldt Sequestrirenden theils tzu lehenrurende vnd in dem von Weilandt dem Wolgeborenen vnd Edlen herrn, herrn Philippos | Grauen tzu Mansfeldt Edlen Hern tzu Heldringen etc. wohlhüblicher gedechtnus vor sich vnd I. g. vnmundigen hern gebrudere Sonnabendts nach Inuocavit Im funffzehnhundertt drey vnd dreyszsigsten Jhare vber die durch ihre Vorfarenn von denen von Harras gebrudern erkauffte Gutere ihnen gegebenem Lehnbriue specificirten freien Rittersitz, Baum: vnd Weingarten, Wiesen, | Lenderey, Geheltze, Schaff: vnd Viehtrifft, Backofen, Zinse, frohnedinste vnd alle andere darinnen einuorleibte ein: vnd Zugehorungen, nichts dauon auszgeschlossen, Sondern in allermaßen | ihre Vorfarenn solches alles hieueorn von woler-meltem hern Grauen tzu Lehn gehabt, redlich herbracht, besessen, genossen vnd gebrauchtt, zu rechtem Manlehen, souiel mir in ste-ßhender Sequestration vermöge der vofaszten Instruction vnd darauff eruolgtter Abschiede, Auch von Rechttswegen daran tzuor-leihen geburett, gereicht vnd geliehen. Reiche | vnd leihe auch erwehten von Eberstein vnd ihren rechten leibeslehensErben vorgesatzte lehen, tzins vnd guthere sambt: vnd sonderlich mit allen ihren rechtten, gerechtigkeiten, freiheiten, | Nutzungen, Auch allen anderen ein: vnd Zugehorungen (.Jedoch das die beiden Itzigen vnmundigen, Wolff Ditrich vnd Hans Christoff von Eberstein, wan einer seine mundige | Jhar erreicht, sich tzu-gestellen vnd die gewöhnliche Lehenspflichtt tzuleisten schuldigh sein, oder sich dieser Belehnung gar nicht Zugebrauchen haben

sollen,) gegenwertigklichen krafft | dieses brieffs, dieselben hinfurder tzu rechtem Manlehen nach auszweisung obangetzogenes Gräflichen Lehenbriues innentzuhaben, tzubessitzen, Zugeniesen, Zugebrauchen | vnd tzuuerdienenn, Auch denn lehen, so oft die tzu Valle kommen, rechte Volge tzuthun vnd sich allenthalben damit, wie Manlehen guter altherkommen, recht vnd gewonheit | ist, tzuhalten.

Vber dieses hab ich vff ihr vleisziges bittenn sembtlich mit ihnen belehnet Vnd belehne ingesambtt tzu ihnen den auch Edlen vnd Ehrnuesten George Sit-lichen von Eberstein vnd seine rechte Ehelich geborne leibeslehensErben in krafft dieses briues bescheidentlich vnd also: Wofern mehrerwehnte von Eberstein ohne rechte leibeslehnsErben mit Tode abgehen wurdenn, Das alsdann vorertzehlte Guthere an ihrem Vetteren George Sittichen von Eberstein vnd seine rechte leibslehnsErben kommen vnd fallen, | Sie sich auch mit Lehensvolge, verdinst vnd andernn, wie solcher gesambten Manlehn-guter altherkommen, Recht vnd gewonheit ist, Zu halten schuldigk sein sollen, Alles treulich vnd sondergeuerde. | Zu vrkundt mit meinem angebornen hirangehangenem Pitzschafft wissentlich besigeldt vnd mit eignen Handen vnterschrieben. Geben tzu Eiszleben den Zwolfften Monatstagk Maij, Nach Christi vnsers einigen Erlosers geburth Im funftzehnhundert Neuntzigsten Jhare.

Georg Vitzthumb Vonn

EcKstedt mppria.

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Am 21. Aug. 1602 wurden von Philipp's IV. v. E. Söhnen aber nur Georg, dann Wolf Dietrich (Hansens Sohn) und Philipp Christoph's v. E. nachgelassene Witwe „in mütterlicher, bestätigter Vormundschaft ihrer unmündigen Söhne: Hans Georg und Hans Heinrich Gebrüder v. Eberstein“, 1) mit dem Harrasischen Hofe zu Gehofen, 2) mit den durch ihre Vorfahren von Fritz v. Frankenhausen zu Ober-Heldringen an sich gebrachten und in dem von Hans Ernst Grafen zu Mansfeld im 1563. Jahre ihnen darüber gegebenen Lehenbriefe specificirten Zinsen, Lehen, Frohnen und Diensten zu Mannlehen beliehen:

Nr. 32.

Des Durchlachtigsten, Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Christiani des An-|dern, Hertzogen zue Sachszen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalln vndt Churfursten, Landtgrauen in Düringen, Marggrauen zue Meyssenn | vndt Burggrauen zue Magdeburgk etc. Vor sich vndt in Vormundschaft Seiner Churf. gn. geliebten Herrn Bruedern, Der auch Durchlaichtigen Hoch-|gebornen Fursten vndt Herrn, Herrn Johannsz Georgen vndt Herrn Augusten, Herzogen zue Sachsen etc. Meiner gnedigster vndt gnediger Herr, Inn | die Grafschaft Manszfeldt verordenter

Oberaufseher, Ich Ludowig Wurm tzue Wolckramshausen, hiermit gegen Jedermenniglich öffentlich | thue Kundt vndt bekennen, Demnach auf höchstgedachtes Churfursten zue Sachsen etc. Meines gnedigsten Herrn, wegen der Landes Huldigung vndt | Lehenspflicht gnedigst beschehene Verordnung Vor den Edlen, Gestrengen vndt Ehrenvesten Georg Vitzthumb von Eckstedt vñ Cannawurf, Seiner | Churf. gn. Rath, Hauptman Zue Saltza, Thomasbrucken vndt Sachsenburgk, vndt mier vnder Andern Die Edlen vndt Ehrenuesten Georg vndt Wolff | Dietterich gevettern von Eberstein, auch Philipp Christofs von Ebersteins Schligen nachgelasene Witbe inn Mutterlicher bestettigter Vormundschaft Ihrer Vnmundigen Söhne Hannszen Georgen vndt Hanszen Heinrichs gebrudere von Eberstein durch Ihren Kriegischen Vormundten | George Wagenern Heutt Dato gehorsamblich erschienen vndt die gewöhnliche Lehenspflicht wirklichen geleistet, Dasz derentwegen an | Stadt Ihrer Churf. gn. Ich Ihnen sambt vndt sonderlich, auch Ihren Rechten Manlichen leibeslehensErben, die von der Grafschaft Mansfeldt | Sequestrirenden theillsz Zue Lehen rüerende vndt inn dem von Weilandt dem Wohlgebornen vndt Edlen Herrn, Herrn Philippen Graffen zue | Mansfeldt, Edlen Herrn Zue Heldrungen, Wohlloblicher gedechtnus, vor Sich vndt I. gn. Vnmundigen Herrn gebrudere Sonnabendts nach Invocavit | im 1533. Jhare vber die durch Ihre Vorfahren von denen von Harras gebruedern erkaufte guettere Ihnen gegebenen Lehenbrieffe spe-|ciifirten freyen Rittersitz, Baum vndt Weingarten, Wiesen, Lenderey, gehölze, Schaff: vndt Viehetrifft, Backoffen, Zinszen, fröhne, diensten vndt Allen Andern dorinnen einvorleibten Ein: vndt Zugehörungen, nichts dauon ausgeschlossen, Sondern inn Allermaszen Ihre Vorfahren | vndt Sie solches alles hieueorn von Wohlermelten Herrn Graffen, Deszgleichen von meinem Nechsten Ampts Anteceszorn, obgedachtem Vitzthumb, | den 8. Martij Anno 1593 zue Lehen gehabt, redtlich herbracht, beseszen, genoszen vndt gebraucht, Zue Rechten Manlehen, so viel mier inn | stehender Sequestration vermuge der verfasten Instruction vndt dorauf erfolgter Abschiede, auch von Rechts wegen doran Zueverleihen gebüret, | gereicht vnd geliehen habe. Reiche vndt leihe auch Erwehnten von Eberstein, Georgen, Wolff Ditterichen, auch den Vnmundigen Hansz Görgen | vndt Hansz Heinrichen gefettern vndt gebrudern (:Jedoch weiters nicht:) dan dz die letzten Zweene, wan Sie Ihr funfzehendt Jhar erreicht, die | Lehenspflicht gleichfalsz wirklichen leisten sollen, vndt Ihren Rechten leibeslehensErben vorgesazte Lehn, Zinsz vndt guetter sambt vnd sonder-|lich mit Allen Ihren Rechten, gerechtigkeiten, freiheiten, Nutzungen, Auch allen andern ein: vndt Zugehörungen, gegenwertiglichen craft diez | Brieffes, dieselben hinfurter Zue Rechten Manlehn nach ausweisung obangedeutes Gräflich. Lehenbrieffes Innen Zuehaben, Zuebesitzenn,

Zue-|genieszen, tzue gebrauch. vndt Zue vordienen, Auch den Lehnen, so oft die Zuefalle Kommen, Rechte Volge Zuethuen vndt sich allendthalben damitt, | wie Manlehngütter Altherkommen, Recht vndt gewonheit ist, Zuehalten, Alles trewlich vndt sonder gefehrde. Zue Vrkundt mit meinem | Angebornem hieran gehangenen Petzschaft wiszentlich besiegelt vndt mit Eigenen Händen vndterschrieben. Geben zue Eiszleben den Einn | vndt Zwanzigsten Monatstagk Augusti, nach Christi vnsers Einigen Erlösers geburt im Ein tausendt Sechsz Hundert vndt Andern Jahre.

Ludwig Wurbm mppr.

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Nr. 33.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn (mit der vorhergehenden Urkunde gleichlautend bis) Sequestrirenden theilssz, Zue Lehen rürende, | vndt durch Ihre Vorfahren von Fritzen von Franckenhausem Zue Ober Heldrungen an sich gebracht, auch inn dem von weilandt dem Wohlgebornem | vndt Edlen Herrn, Herrn Hannsz Ernst Graffen Zue Manszfeldt, Edlen Herrn zue Heldrungen, Wohlloblicher gedechtnus, im 1563. Jhare | Ihnen dorueber gegebenen Lehenbrieffe Specificirte Zinsze, Lehen, Frohndienst vndt alle Andere dorinnen einvorleibte Ein vndt Zuegehö-|rungen, nichts davon ausgeschloszen, Sondern inn Allermaszen Ihre Vorfahren solches alles hiebevorn von Wohl-ermelten Grafschaft Mansz-|feldt, So wohl von meinem Nechsten Ampts Vorfahren, Obgedachtem Georgen Vitzthumb, Inhalt seines den Achten Martij Anno 1593 | gegebenen Lehenbrieffes tzue Lehen gehabt, redtlich (mit Nr. 32 gleichlautend).

Ludwig Wurbm mppr.

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Heinrich, welcher in der gezwungenen Theilung 1584 mit seinem Bruder Georg den Harrasischen Hof zu Gehofen erhalten hatte, starb Ende März 1600 ohne männl. Nachkommen und vererbte seinen Gutsantheil zur Hälfte auf die Brudersöhne Wolf Dietrich und Hans Christoph — deren Vater Hans 1588 gestorben war und deren 1598 † Bruder Philipp Christoph zwei Söhne: Hans Georg und Hans Heinrich hinterlassen hatte, denen aber ihre Onkel keinen Antheil an Heinrich's Erbe zugestehen wollten³⁶⁾ — und zur anderen Hälfte auf seinen Bruder Georg.

³⁶⁾ Vgl. Acten des Ober-Aufseher-Amtes der sequestrirten Grafschaft Mansfeld zu Eisleben sub rubro die Succession in Heinrich's v. E. hinterlassene Rata zu Gehofen betreffend:

a) Nr. 249. Loc. 8. Philipp Christoph's v. Eberstein Witwe c^{la} Georg und Wolf Dietrich v. Eberstein wegen Anmassung Heinrich's v. Eberstein Lehengut allein und anderer Forderung, auch daher gesucht, v. J. 1603.

Georg's einziger Sohn Philipp Dietrich und dessen Vetter Wolf Dietrich verpachteten 1612 einen Theil der von ihrem Onkel Heinrich geerbten Hälfte des Harrasischen Gutes auf 9 Jahre an Abraham Esaias Schlegel, der diesen Theil des Rittersitzes mit ca. 5 Hufen Land, 22 Acker Wiesen, 75 Acker Holz etc. darauf durch Kauf ganz an sich brachte.

Von den Harrasischen Pertinentien wurde successive nach 1584 bis 1631 ein grosser Theil in einzelnen Stücken verschiedenen Gläubigern wegen ausgeklagter Mansfeldischer Bürgschaftsschulden zur Nutzniessung eingeräumt. Die v. Trebra, welche schon 1622 den Hacken-Hof in wirkliches Lehen erhalten, brachten den grössten Theil derselben durch Cession nach und nach an sich. Auf diese Harrasischen Pertinentien, als Eberstein'sche Stücke, machte aber im Auftrage Wolf Dietrich's v. E. Abraham Esaias Schlegel während der contrahirten 9jähr. Pachtzeit ein Zurückforderungsrecht deshalb geltend, weil er durch die beiden Contracte mit Wolf Dietrich d. d. 9. Mai 1612 à 250 Mfl. und mit Philipp Dietrich d. d. 17. Dec. 1612 à 900 Mfl. autorisirt war, alle den Gläubigern eingeräumten und versetzten Eberstein'schen Pertinentien einzulösen. Hans Christoph v. Trebra, welcher gern alle Güter in Gehofen an sich bringen wollte, prätendirte unter dem Anführen, dass die v. E. ihre Güter an A. E. Schlegel verkauft hätten, ein Vorkaufsrecht, machte gegen Schlegeln eine Forderung von 10520 fl. 15 gl. 2 S geltend und klagte auf Abtretung der an Schlegel verkauften Eberstein'schen Pertinentien und Beleihung sowohl mit diesen, als auch mit den bereits durch

b) Nr. 159. Loc. 6. Hans Georg und Hans Heinrich v. Eberstein c^a Wolf Dietrich und Hans Christoph v. Eberstein wegen Anmassung Heinrich's v. Eberstein Lehengut allein v. J. 1616.

c) Nr. 105. Loc. 4. Hans Georg und Hans Heinrich v. Eberstein c^a Georg und Wolf Dietrich v. Eberstein et Consorten in pto. successionis feudi Heinrich's v. Eberstein selig. Lehengüter de ao. 1617—1618, wo beim Beweise Fol. 18 ein stemma genealogicum producirt wird, worin es heisst:

Genealogia seu arbor consanguinitatis derer v. Eberstein zu Gehofen von abavo Hanns v. Eberstein Sehl. hergezogen.

Hanns von Eberstein, abavus

Hanns, proavi frater, ist ohne Erben verstorben und hat seine Lehengüter auf seinen Bruder Philipp verfallen.		Philipp proavus	Diese beiden Brüder sind die ersten Acquirenten gewesen der Lehengüter zu Gehofen.	
George, avi frater. Dieser Georg und sein Bruder Heinrich haben die Harrasischen Güter behalten.		Hanns, avus. Dieser hat den Hackenhof bekommen.	Heinrich, avi frater, ist ohne Erben verstorben.	
Philipp Dietrich, avi fratris filius.	Wolf Dietrich, patruus.	Philipp Christoph, pater	Hans Christoph, patris frater.	
Anton Heinrich		Hans Georg filius.	Hans Heinrich filius.	

v. Eberstein, Geschichte.

Cession factisch erlangten Harrasischen Stücken wegen des Näher-Rechts, da er schon ein Gut in Gehofen als Convasall besäße³⁷⁾. Als derselbe jedoch sah, dass mit dem aufgestellten Näher-Rechte der gesuchte Effect, alle Güter in Gehofen an sich zu bringen und sie in Lehen zu erhalten, nicht erreicht werden würde, wusste er Schlegeln in Untersuchungen zu verwickeln, so dass derselbe sogar landflüchtig werden musste.

Da Wolf Dietrich v. E., der in Kriegsdiensten abwesend und auch 1614 in Franken war, ebenso wenig, als seines Bruders Philipp Christoph's Söhne, Hans Georg und Hans Heinrich, die Kräfte zur Einlösung und Bezahlung der wegen Schulden, die von dem 1588 † Hans v. E. herrührten, in Prozess schwebenden Eberstein'schen Grundstücke hatte und ebenso wenig in rechtlicher Hinsicht die Subhastation der den Gläubigern eingeräumten Pertinentien hindern konnte: so wurden, nachdem auch noch der v. Trebra die Descendenten Georg's v. E., Philipp Dietrich's Söhne Georg Philipp, Albrecht Otto und Hans Ernst (als welche allein wegen ihrer Mitbelehenschaft ein Recht noch hatten, die Alienation zu hindern) zur Einwilligung in die Veräußerung zu bewegen gewusst hatte (indem ihr Vater noch vor seinem Ableben deshalb einen Revers an den v. Trebra ausgestellt hatte), endlich durch Verfügung d. d. Dresden 13. Mai 1626 sämtliche Appellationen und Einwendungen Wolf Dietrich's v. E. gegen die Subhastation der Eberstein'schen quästionirten Pertinentien des Harrasischen Hofes, resp. der einzeln sequestrirten Stücke, zurückgewiesen und durch Verfügung d. d. Dresden 20. Juni 1628 mit der Subhastation vorzugehen, sowie durch Verfügung d. d. 8. Aug. 1628 einen Anschlag und Taxe zu fertigen anbefohlen. Hierauf schloss Hans Christoph v. Trebra mit Hans Georg und Hans Heinrich v. E. den 19. Januar 1631 vor einer Commission des Ober-Aufseher-Amtes zu Eisleben einen Hauptvergleich, worin dieselben in die Taxation und Alienation der quästionirten Pertinentien willigten und die Lehen aufließen und sogar ihre Anrechte gegen Wolf Dietrich wegen Heinrich's v. E. Succession an die v. Trebra cedirten, bezüglich der von den v. Trebra zu erstehenden und resp. innehabenden Pertinentien, auch der Mitbelehenschaft entsagten und nur wegen einiger Stücke sich das Wiederkaufsrecht vorbehielten. — Und nun wurde 17. März 1631 die Subhastation der

³⁷⁾ In den hierüber vorhandenen Acten: „Acta Gehofen Nro. 100. Loc. 3. Curth Bethmann, Hans Christoph und Hans Wilhelm von Trebra c/a Wolf Dietrichen v. Eb. und Abrah. Esaias Schlegel de Ao 1612—1618 wegen Verkaufs der dem v. Eberstein noch übrig gebliebenen Lehengüter und präterdirten Näher-Kaufs“, kommen viele die damaligen Local-Umstände der Güter zu Gehofen betreffende, sowie viele genealogische Nachrichten vor; unter Anderem die Lage der Sache betreffende Berechnungen nach Taxen und Specificationen der einzelnen Pertinentien und Nachweisungen, für welche ausgeklagten Mansfeldischen Bürgerschafts-Posten und sonstige Debita die einzelnen Stücke verholten worden sind.

Eberstein'schen quästionirten Pertinentien des Harrasischen Hofes vorgenommen, wozu sich kein Licitant gefunden, als Hans Christoph v. Trebra, der darauf 4600 fl. als das einzige Licitum bot³⁸⁾, worauf ihm dieselben „neben einem Bauer-Gütlein“ in Abschlag seiner Forderung von 10,520 fl. 15 gl. 2 S., die er gegen Schlegel geltend gemacht hatte, den 14. Aug. 1631 von den Commissarien Heinrich v. Germar dem Aeltern zu Gorsleben, Georg v. Geusau auf Heygendorf, Farrenstedt und Schönnewerda und Christoph Nehring, Amtsschössern zur Sachsenburg, gerichtlich zuerkannt und er auch 5. Sept. 1640 damit beliehen wurde. Wolf Dietrich's v. E. Söhne Anton Heinrich und Ernst Albrecht hatten zwar gegen diese Beleihung protestirt und sich zur Einlösung erboten, allein, da beide damals in schwed. Diensten waren und der kaiserl. Avocatorien halber nach dem Prager Frieden (1635 mit Sachsen) ohnehin deren Güter der Confiscation unterworfen waren, so war schon aus diesem Grunde, sowie ohnehin in rechtlicher Hinsicht auf ihren Widerspruch Nichts angekommen.

Der Original-Lehenbrief v. 5. Sept. 1640 befindet sich im Besitz der Familie und folgt hierunter im Auszuge.

Nr. 34.

Des etc. Johans Georgen Hertzogens zue Sachszen etc. OberaufseherAmtsVorwalter Ich Johann David Fischer etc. bekenne: Demnach von Churf. Durchl. zue Sachszen etc. damals darzue verordnēten etc. Commissarien, alsz Heinrichen von Germar dem Eltern zue Gorsleben, Georgen von Geusau vff Heyendorf, Farnstedt vnd Schönnewerda vnd Christoff Nöhlingen, Amtschössern zur Sachszenburgk, Hans Christoffen von Trebra wegen ezlicher liquidirter vndt moderirter Vncosten contra Abraham Esaias Schlegeln etc. in gedachtes Schlegels Lehenguth vndt allen deszen pertinentien zue Gehoffen, so gedachter Schlegel von Wolff Dieterichen vnd Philip Dieterichen von Eberstein erkaufft vnd der von Eberstein VorEltern solche gutter von denen vom Harras an sich erhandelt vnd den Sonnabendt Invocavit Ao. 1533 von Graff Philippen zu Mansfeldt etc. beliehen, nach allen vf Churf. Durchl. zue Sachszen beschehener etc. Anordnung ergangenen Hülf Actibus vnd in dem sich vf vorher geschēhene Licitation niemand finden wollen, der ein Höhers zusagen vnd zugeben gemeinet, darauf vnterm Dato den 14. Augusti Ao. 1631 in Abschlagk seiner Forderung neben einem Bauer Güthlein Erblichen immittiret, Ihme adiudiciret vnd Er die würckliche rechtmessige posses solcher Güther erlanget etc., Allsz hat nach ausgang Jahres vnd Tages von verstrichenen anni reuultionis an etc.

³⁸⁾ Vgl. Lehen-Sachen Acta Nro. 119. Loc. 7. Herrn Hans Chritsoph v. Trebra wegen des Schlegelischen Hofes zu Gehofen betreffend vom Jahre 1637 (37 Bl. enthaltend).

Ihr Churf. Durchl. zue Sachszen etc. sub Dato den 4. Octbr. 1632 Hans Christoff von Trebra Ihn mit solchen Schlegelischen Lehengütern etc. zubeleihen, oder, weil es ein Mansfeldisch Lehenstücke, dem OberaufSeherAmbte solches etc. zubefehlen, etc. gebethen; Worauf Ihr Churf. Durchl. sub Dato den 12. Eiusd: etc. rescribiret, dasz, weil der Substitutus des OberaufSeherAmbts zue Eiszleben vnlengsten Todes verfahren, supplicant bis solche stelle wieder ersetzt sich zgedulden etc. Wann dan gedachter von Trebra nicht allein bey domalig erfolgter Hinwiederbestellung des etc. OberaufSeherAmbts vnd bey meinem Antecessore etc. Nicoln vom Losz auszm Hause Pilniz zue Reinhartsgrün vmb belehung solcher Schlegelischen Lehenstücke den 29. April 1633 etc. angehalten, sondern auch, in deme die Kriegs Vnruhen so beharlichen in der Graffschafft Mansfeldt continuiret etc. vnd inzwischen meines etc. Antecessoris etc. todt darauf erfolget vnd hierdurch die belehung remoriret worden, bey mir dieserwegen sub tato den 26. Martij ieztlauffenden 640. Jahres in schrifften einkommen vnd gebethen, Ihn etc. mit vielberürten Schlegelischen Lehengütern zubeleihen etc.; etc. Derowegen etc. Ich etc. gedachten Hansen Christoffen von Trebra, deszen Eheleibliche Söhne vnd dan ferner, so er vnd seine Söhne ohne Manliche Leibs Erben versterben würden, seines Bruders Hansen Wilhelms von Trebra seel. vier hinterlasene Söhne diese Schlegelische Lehengüter etc., alsz den Anteil des Rittersiz an Haus, Hoff, Scheunen vnd Ställen, jtem darzue gehörigen Waszgergraben, Teüchen, Gärten vnd vmfänge, inmaszen es Schlegell besessen vnd von Wolff Dieterichen vndt Philip Dieterichen von Eberstein erkaufft, Item 5 Hufen Landes minus $3\frac{1}{2}$ Acker, jtem 8 Acker Wiesen, so heu vnd grummet, jtem $14\frac{1}{2}$ Acker, so nur grasz tragen etc., ferner 75 Acker Holz etc., jtem 5 fl. 15 gl. 8 $\text{\$}$ Geld-Erbzinsen, Item 35 Gänse, $62\frac{1}{2}$ Zinshühner Michaelis, jtem 16 Fastnachtshühner, 9 schl. Zinshaber, jtem 100 fl., so Abraham Esaias Schlegel auf 4 schl. Weitzen, 4 schl. Rocken vndt 8 schl. Gersten von ezlichen Ackern, in das Hackische Guht zu Wolfferstedt gehörigk, geliehen, vndt ermelte Getreide von Hansen Müllern vnd hansen Cracauen jährlichen entrichtet wirdt, Item 42 tage bespante Dienste etc., Item 12 tage pflugdienste etc., Item Eilf vnterschiedene handtfröhner etc., Item die Ober: vnd Nieder-Gerichte vber vorbenante Vnterthanen, sowohl die Jagtgerechtigkeit vnd RindtViehtrift nebst dem bauer gühtlein zue rechter Manlehen etc. geliehen habe. Reiche vnd leihe auch erwehntem von Trebra, deszen etc. Söhnen vnd seines Bruders Hansen Wilhelms von Trebra seel. etc. Söhnen, alsz Wolf Christoffen, Friederich Wilhelmen, hans Wilhelmen vnd Jacob Heinrichen von Trebra etc. vorgesetzten Lehen, Zins vnd Gütern etc. Crafft dieses brieffes etc. Vnd weil auch etliche stücke von diesem Schlegelischen vnd gewesenen Harrischen Gühtern andern Leuthen versezet vnd verunterpfindet, soll er macht

haben (:darmit das Lehen wieder zusammen gebracht werde:) durch zuleszige mittell wieder an die güter zubringen etc. Geben zue Eiszleben den 5. Septembris Anno 1640

Johan David Fischer mp.

Es blieb also von den Harrasischen Pertinentien nur wenig in der v. Eberstein Händen. So erbten Georg's v. E. Enkel Georg Philipp, Albrecht Otto und Hans Ernst von ihrem Vater Philipp Dietrich v. E. nur einen freien Ritterhof zu Gehofen mit den noch dabei befindl. 4 Hufen Land, dgl. ein Stück Land, der Thiergarten genannt, 16 Acker Wiesen, 136 Acker Holz, Hohe- und Niedere-Gerichte und Jagden, die Fischerei im Riethe und freie Kuhtrift, auch 5 dienstbare Anspannergüter, 9 Hintersassen oder Handfröhner und 9 Hausgenossen-Häuser, welche dienen, fröhnen und jährlich 13 Hühner zu Fastnacht und 7 Mfl. 4 gl. (= 6 Thlr. 7 gl.), 26 Gänse, 54 Hühner und 1 Scheffel weissen Mohn zu Michaelis geben mussten, -- womit sie 6. März 1643 beliehen wurden (Mitbelehente waren der General-Major Ernst Albrecht v. E. und der Oberst-Lieut. Hans Georg v. E.). Hansens Enkel Hans Georg und Hans Heinrich und Anton Heinrich und Ernst Albrecht v. E. hingegen behielten sogar nur 2 Hufen Land, die mit Consens der Mitbelehenten der Witwe Hans Heinrich's für ihre Ehegelder eingeräumt wurden, dann das Brandholz und die Zinsen zu Ober-Heldrunen.

Wegen Mansfeld'scher Bürgschaftsschulden hatte also nicht nur Wolf Dietrich's v. E. Vater, Hans, 1584 den Hacken-Hof zu Gehofen verloren, sondern darauf Wolf Dietrich selbst fast seinen ganzen Antheil an dem Harrasischen Gute, den er von seinem 1600 † Onkel Heinrich geerbt; auch hatte derselbe die nach dem Aussterben seiner fränkischen Vettern in Franken angefallenen Güter verschleudern und sich mit vom würzburgischen Lehenhofe erhaltenen Abfindungssummen begnügen müssen, um die Mansfeldischen Bürgschaftsschulden sich vom Halse zu schaffen. Wolf Dietrich war sonach augenscheinlich durch die von seinem Vater und Grossvater für die Grafen von Mansfeld geleisteten Bürgschaften in ziemliche Mittellosigkeit gerathen. Deshalb fühlte sich sein Sohn, der General-Feldmarschall Ernst Albrecht bewogen, in seinem 1. Aug. 1675 errichteten Testamente folgende Warnung ergehen zu lassen:

„Nachdem auch meine Grosseltern und leibl. Vater sel. durch Bürgschaften in grossen Schaden gerathen, welches ich nebst meinen lieben Geschwistern ziemlich empfunden und entgelten müssen; man auch noch nicht weiss, woher die Wiederbezahlung zu erlangen: also befehle ich und ermahne ich meine lieben Kinder treu und väterl., dass sie sich in keine Bürgschaften einlassen sollen; es sei denn, dass sie so viele Unterpfände in ihre Hände und Gewährsam

bekommen, davon sie sich wieder erholen und schadlos gehalten werden können.“

In seinem noch im Original vorhandenen „*Memorial was nach meinem tödtl. Hintritt wohl zu beachten ist*“ sagt der Feldmarschall unter Nr. 7:

„*Wenn von den Grafen von Mansfeld Nichts sollte erhalten werden wegen der andern Schuld, die die Meinigen in Bürgschaft vor Sie zahlen müssen, so müssen meine Erben die Sieben und Zwanzig Tausend und etliche Gulden, die in dem letzten Urthel meinem lieben Vater Seel. zuerkand seyn, in obacht nehmen, und weil die von Tunau ihre Sache izo anhengig gemacht haben und hoffen, was gutes zu erhalten, so musz auch vigiliret werden in dieser Sache, denn ich schon ziemlich darinnen vigiliret. NB. und der Substitute Herr Andreasz Vogel mir mit Rath und That doch im Vertrauen an Hand (zu) gehen versprochen.*“

Im Jahre 1675 wusste man nicht, wie die Wiederbezahlung zu erlangen sei und weiss es noch heute nicht, nachdem der seit 1575 dieserhalb schwebende Process durch Publication des Erkenntnisses des höchsten preuss. Gerichtshofes vom 17. Juli 1856 entschieden ist. Am Tage des vor dem Ober-Tribunal stattfindenden Termins am 25. Sept. 1855 fand sich in der Berlinischen Zeitung (Nr. 224) folgende den Process kurz resümirende Stelle:

Am 25. d. M. kommt bei dem Königlichen Ober-Tribunal ein Process zur Entscheidung, der durch seine lange Dauer und durch seine Schicksale in Folge der staatlichen Umgestaltungen, sowie in juristischer Beziehung mannigfaches Interesse bietet. Die aus mehreren Linien bestehende Familie der Grafen von Mansfeld, welche auch die in Nord-Thüringen belegene, früher unter Kursächsischer und Magdeburgischer Hoheit gestandene Grafschaft Mansfeld besassen, geriethen im 16. Jahrhundert in Verschuldung, weshalb schon im Jahre 1570 und später ihre Güter durch die Oberlehensherren unter Sequestration gestellt wurden. Im Jahre 1580 erging ein Lokations-Urteil, und im Jahre 1609 ein Läuterungs-Urteil, durch welche über die Ansprüche der Gläubiger in einer gewissen Ordnung erkannt wurde. Dadurch wurden aber die Schuldverhältnisse keineswegs völlig regulirt; die Sequestration dauerte fort, und nur einige Gläubiger wurden befriedigt. Preussen hob die Sequestration des ihm zugefallenen Antheils schon 1716 auf, während sie in Kursachsen fortdauerte, bis im Jahre 1780 der Mannsstamm der Grafen Mansfeld ausstarb und dadurch das Lehn heimfiel, auf welches nun nur noch die Lehnsgläubiger Anspruch hatten. Sachsen stellte alle weitem Zahlungen ein, und leitete ein Ediktalverfahren ein, in welchem 1803 eine Präklusoria und 1808 ein Lokationsurteil erging, welches in 28 Klassen über die Ansprüche der Gläubiger entschied. Auf die eingelegten Appellationen wurde das Verfahren nicht zu Ende geführt, weil die Grafschaft Mansfeld durch die Zeitereignisse an das Königreich Westphalen, später an Preussen fiel. Das Oberlandesgericht zu Naumburg nahm das Verfahren wieder auf, dasselbe blieb aber auf höhere Anordnung im Jahre 1826 ruhen, namentlich weil zwischen Preussen und Sachsen Weiterungen über die Vertretung der Masse entstanden. Endlich ordnete eine Allerh. Kab.-Ordre vom 13. Januar 1838 das weitere Verfahren an. Dies bot

manche Schwierigkeiten, weil ein förmlicher Konkurs niemals eröffnet worden, der Allod vom Lehns-Nachlass nicht gesondert war, und die frühern Urtheile meist nur vorläufige Entscheidungen — vorbehaltlich weiterer Beweise — getroffen hatten, wie das preussische Recht sie nicht kennt. Das Ober-Landesgericht zu Naumburg erliess deshalb im Jahre 1844, nach nochmaliger Vorladung aller noch nicht präkludirten Gläubiger, ein Nachtragserkenntniß, welches alle noch nicht erledigten Punkte entschied, und so, nach 260 Jahren, als Abschluss- und Definitiventscheidung erster Instanz die geordnete Grundlage für das weitere Verfahren gewährte. Als Hauptgläubigerin der Mansfeldschen Masse ist die weitverbreitete Freiherr von Ebersteinsche Familie aufgetreten, die Descendenten der Hans v. Eberstein und seiner Brüder, welche eine Forderung von circa 30,000 Thlr. und 60,000 Fl. nebst Zinsen vom Jahre resp. 1580 und 1608 geltend machen. Auf deren Appellation ist vor etwa 1½ Jahren das Erkenntniß 2. Instanz ergangen, und nunmehr steht die Endentscheidung des Königl. Ober-Tribunals bevor. Die Hauptpunkte bilden die Legitimation der einzelnen Descendenten, der Zinsgenuss und vor Allem die Frage, ob die Antheile der präkludirten v. Ebersteinschen Descendenten und der ausgestorbenen Descendenten-Linien den übrigen Klägern oder der Masse zuwachsen, Fragen, die hier um so schwieriger zu beurtheilen sind, da während der Dauer des Prozesses das formelle und materielle Recht mehrfach gewechselt hat. Wie man hört, hat das Königl. Ober-Tribunal in ähnlichen Prozessen den Gläubigern günstige Entscheidungen gefällt. In dem bevorstehenden Audienztermin werden für die Kläger die Justizräthe Kahle und Siemens auftreten.

Auch die „Gränzboten“ (XX. Jahrg., II. Semester, Nr. 33 [ausgegeben am 9. Aug. 1861], S. 251 ff.) bringen über diesen Process einen sehr ausführlichen Bericht, dem wir Folgendes entnehmen:

Der älteste Process der Welt.

Unter den edlen Geschlechtern Deutschlands nehmen die Grafen von Mansfeld eine hervorragende Stellung ein.

Die nachstehenden Zeilen beabsichtigen eine flüchtige Skizze des berühmten gräflich Mansfeld'schen Creditwesens zu geben.

Der erste Graf, von welchem die Abstammung historisch verfolgt werden kann, ist Hoyer, der Kaiser Lothars Heer befehligte und 1135 am Welfesholze bei Gerbstädt erstochen wurde. Er gehörte zu den sogenannten alten Grafen, während die darauf folgenden Grafen, die im 13., 14., und 15. Jahrh. lebten, die mittleren, und die vom 16. Jahrh. ab die jüngeren Grafen genannt werden.

Der Stammvater der letzteren ist Graf Günther III.; er hinterliess bei seinem Tode (1472) drei Söhne und eine Tochter. Der älteste Sohn Georg I. war Domherr in Paris; die beiden anderen, Albrecht VII. und Ernst I., theilten daher das väterliche Erbe unter sich allein. Ersterer, welcher ungefähr $\frac{2}{3}$ davon erhielt, wurde Stifter der sogenannten vorderortischen Grafen, letzterer, welcher die übrigen $\frac{1}{3}$ der Grafschaft überkam, stiftete die Linie der hinterortischen Grafen. Seine, des Grafen Ernst, Söhne, Gebhardt VII., der 1525 zur evangelischen Lehre übertrat, und Albrecht, welcher ebenfalls in seinem Lande die lutherische Religion einführte und vom Kaiser Karl V. im Schmalkaldischen Kriege in die Acht er-

klärt wurde, theilten sich wieder in das väterliche Erbe. Ersterer war Stifter der mittelortischen Grafen, letzterer führte die Linie der hinterortischen Grafen fort, sodass also zu Ende des 16. Jahrh. drei Linien der jüngeren Grafen von Mansfeld, die vorder-, mittel- und hinterortische (von ihren Wohnungen auf dem Stammschlosse Mansfeld so genannt) existirten. Die vorderortische Linie, oder die, welche hier besonders in Betracht kommt, wurde auch die Dreifünftel- oder die sequestrirten Grafen genannt.

Der vorderortische Graf Ernst II. (1530) hatte 22 Kinder, von denen sechs ihn überlebende Söhne weltlichen Standes sich in seinen Nachlass theilten.

Die mittelortische Linie starb im J. 1602 aus und vererbte ihre Besitzungen auf die hinterortische. Diese starb im J. 1666 ebenfalls aus und es blieb also nur noch die vorderortische Linie übrig. Von dieser waren indessen die Linie Mansfeld-Friedeberg, Arnstein, Artern und Heldungen inzwischen ebenfalls erloschen und bei dem Aussterben der hinterortischen Grafen nur noch die Bornstädter oder die katholische und die Eisleber oder evangelische Linie übrig.

Letztere starb im Jahre 1710 mit dem Grafen Johann Georg III. aus und die letzte Bornstädter Linie erlosch 1780: Heinrich Franz III., Graf von Mansfeld, Fürst des römischen Reichs und von Fradi, starb nämlich am 15. Februar 1780, und als das gebräuchliche Trauergeläute noch nicht verhallt war, verschied auch sein einziger Sohn Joseph Nepomuk Wenzel, geboren den 12. September 1735, der Letzte seines Stammes, am 31. März 1780.

Das Besitzthum der Grafen von Mansfeld, welches einen Umfang von ungefähr 13 Quadratmeilen hatte und zu den schönsten im Lande gehörte, bestand zu Ende des 15. Jahrh. aus einigen Reichslehen, wovon jedoch das Bergregal nebst dem Schlosse Mohrungen schon 1466 von Kaiser Friedrich III. an Sachsen überlassen worden war, ferner aus churfürstlich sächsischen, erzbischöflich magdeburgischen und bischöflich halberstädtischen Lehen; auch Sachsen-Weimar und Braunschweig waren von einigen wenigen Besitzungen die Lehensherren. Die halberstädtischen Lehen wurden jedoch durch den sogenannten Permutationsrecess vom 10. Juni 1759 an Chursachsen abgetreten, so dass zu Ende des 16. Jahrh. Sachsen und Magdeburg die alleinigen Hauptlehnsherren waren.

Nun waren sämtliche Linien der jüngeren Grafen von Mansfeld bereits im Anfange des 16. Jahrh. sehr verschuldet, namentlich aber die vorderortische, da die bedeutendsten Aemter dieser Linie sich theils wiederkäuflich, theils pfandweise, theils vermöge landesherrlicher Executionen und Immissionen in den Händen der Gläubiger befanden.

In ihrer Bedrängniss, welche durch vielfache Verhandlungen mit den Gläubigern und mehrfache sogenannte Abschiede auch durch den grossen Reformator Luther, bei welchem sie Hilfe suchten, nicht beseitigt werden konnte, wandten sich fünf von den Söhnen des obgedachten vorderortischen Grafen Ernst II. an ihre Lehnsherren. Diese ernannten zur Regulirung des gräflichen Schuldenwesens eine aus sächsischen, magdeburgischen und halberstädtischen Beamten zusammengesetzte Commission, welche im Jahre 1570 in Leipzig zusammentrat, die Schulden, die ohne die damals schon bedeutenden Retardatzinsen ungefähr 2,066,916 Gulden betragen, ermittelte und die Grundsätze, nach welchen die verschiedenen Gläubiger befriedigt werden sollten, durch einen am 13. Septbr. 1570 errichteten Abschied vorläufig festsetzten. Zur Realisirung dieses Schuldentil-

gungsplans traten die Grafen ihre sämmtlichen Einkünfte nebst der Regierung und Verwaltung ihrer Antheile an der Grafschaft an die drei Lehnsherren ab und behielten sich nur ihre Wohnungen und dabei befindlichen Gärten, nebst der Jagd, Fischerei und einigen in der Folge festgesetzten Competenzgeldern zu ihrem Unterhalte vor.

Diese Ueberlassung wurde vertraute Heimstellung genannt, und sie ist der Grund zu der 1570 begonnenen, im Herzogthume Magdeburg bereits im J. 1716 und in Sachsen nach dem Ableben des letzten Grafen von Mansfeld (1780) wieder aufgehobenen Sequestration der Grafschaft Mansfeld.

Nach Einleitung dieser Sequestration wurden Edictalien erlassen und nach Abhaltung mehrerer Termine in Leipzig und Halle ein Urtheil abgefasst und am 22. October 1580 publicirt, das in einer Abschrift noch jetzt vorhanden ist.

Gegen dieses Urtheil wurde jedoch von vielen Seiten das Rechtsmittel der Leuterung eingewendet und hierauf unter dem 21. Mai 1609, als nach 29 Jahren rechtlich erkannt, — worauf die zu jedem Landestheile gehörigen Liquidations- und anderen Acten getheilt und zwar die den sächsischen Antheil der Grafschaft Mansfeld betreffenden Acten dem gegen Ausgang des 16. Jahrh. in Eisleben errichteten Oberaufseheramte ausgeantwortet wurden.

Hatte anfänglich die Sequestration sich nur auf die Antheile der vorderortischen Grafen erstreckt, so vergrösserte sich die verwaltete Masse später um die ihnen erbweise angefallenen Antheile auch der mittel- und hinterortischen Linie.

Mit dem Tode des letzten Grafen von Mansfeld 1780 trat die Sache insofern in ein neues Stadium, als der sächsische wie der preussische Antheil sofort von den Oberlehnsherren durch besondere Commissarien in Besitz genommen, sächsischer Seits nunmehr auch das Aufhören der Sequestration angeordnet und die daraus genommenen Bestände „zu Jedermanns Recht ad depositum genommen wurden“.

Hierbei konnte Sachsen, als es die ihm zufallenden Lehne nebst dem dabei befindlichen Allodialnachlass, letzteren eventuell als herrenloses Gut, in Besitz nahm, nicht verkennen, dass ihm die Verbindlichkeit obliege:

1) die bei dem Aperturfalle gegen den succedirenden Lehnsherren gültigen Lehnschulden aus den heimgefallenen Lehngütern und deren Einkünften zu bezahlen,

2) aber den Allodialnachlass unter Zuziehung der Interessenten von dem Lehen zu separiren und ersteren an die Allodialgläubiger und in deren Ermanglung an die Allodialerben der Grafen von Mansfeld herauszugeben.

Man nahm jedoch an, dass aus der ersten Verbindlichkeit nicht nothwendig folge, dass der succedirende Lehnsherr die während der Besitzzeit der Vasallen zur Tilgung ihrer Schulden bestandene Sequestration fortdauern lassen müsse. Unter diesen Umständen trug die sächsische Regierung kein Bedenken, die Sequestration ihrerseits, wie erwähnt, am 2. November 1780 aufzuheben, die Tilgung der Schulden von da ab zu sistiren und die Bestände der Sequestrationskasse sowie der bis dahin geführten gräflichen Subsistenz- oder Rentenkasse zu Jedermanns Recht ad depositum zu nehmen und demnächst abzuwarten, ob und welche Ansprüche gemacht werden würden. Um jedoch den sächsischen Antheil der Grafschaft auf eine den Rechten gemässe Weise von allen Ansprüchen zu befreien, wurde das Oberaufseheramt zu Eisleben durch Rescript vom 11. Novem-

ber 1780 angewiesen, öffentliche Vorladung an sämtliche noch unbefriedigte Gläubiger und alle diejenigen, welche bei der seitherigen Sequestration ihre Befriedigung noch nicht erlangt oder sonst einen Anspruch an den unter sächsischer Landeshoheit und Gerichtsbarkeit befindlichen gräflich Mansfeld'schen Nachlass an Lehne und Erbe ex quocunque capite zu machen hätten, zu erlassen, womit der Concurs auch formell eröffnet wurde und demnach im J. 1880 sein hundertjähriges Jubiläum feiert. In dem hierauf am 4. Juni 1781 anberaumten Liquidationstermine meldeten sich zwar keine Allodialerben der letzten Grafen, dafür aber eine desto grössere Menge von Gläubigern, die zusammen die bescheidene Summe von 6,650,948 Thlr. 20 Gr. und — damit dem Erhabenen nicht das Lächerliche fehle — $1\frac{1}{2}$ Pfg. liquidirten.

Der demnächst auf den 8. Mai 1785 anberaumte Termin zum Schlusse der Acten wurde indess auf einen Bericht des Oberaufsehers vom 21. Juni 1792 mittelst Rescripts wiederholt aufgehoben und endlich am 26. November 1796 Seitens der Landesregierung angeordnet, dass wegen anderweiter Inrotulation der Acten und Urteilspublication ein Termin anberaumt, inmittelst aber ein vollständiges Verzeichniss der ergangenen Acten eingereicht werden sollte.

Im September 1797 verstarb indess der Oberamtmann Heimbach, der die Sache bisher hauptsächlich geleitet hatte, und hinterliess die ganze Angelegenheit in der grössten Unordnung. Denn abgesehen davon, dass fast alle bei demselben angestellte Beamte arge Defecte gemacht hatten, welche auch die Mansfeld'sche Allodialmasse tangirten, waren auch von dem Registrator Ehrenberg aus dem Oberamtsarchive nach und nach solche Quantitäten hauptsächlich das Mansfeld'sche Creditwesen betreffende Acten verkauft worden, dass man später von einem einzigen Kaufmann 33 Centner zurückerlangen konnte. Der Nachfolger Heimbachs, Oberamtmann Eisenhut, war mit der Sache ganz unbekannt. Indess gelang es endlich im Jahre 1801, also 20 Jahre nach Eröffnung des Concurses, die zu dem Creditwesen gehörigen Acten und Belege bis auf ein einziges Stück zusammenzubringen. Hierauf wurden wegen anderweiter Anordnung eines Inrotulationstermins wieder Edictalien erlassen und der Termin zur Inrotulation auf den 27. April 1802, zur Publication des demnächst abzufassenden Erkenntnisses aber auf den 21. Mai 1803 anberaumt.

Die Acten wurden in zwei besonders dazu gefertigte grosse Kisten gepackt und am 25. Mai 1802 durch einen hierzu angenommenen Frachtfuhrmann für 18 Thlr. Lohn nach Wittenberg an die Juristenfacultät zum Verspruche gesendet.

Der Facultätsactuar Kratzsch konnte indessen erst unter dem 3. September 1806 dem Oberamtmannssecretär anzeigen, dass die Sache abgeurteilt und die Locatorie ausgearbeitet sei und gegen Zahlung von 520 Thlr. Verspruch-Gebühren übersendet werden solle. Am 13. October desselben Jahres wurde denn auch die verlangte Summe mit der Post nach Wittenberg gesendet, wo sie am Weihnachtsabende anlangte. Nun wurde das Urteil verabfolgt und die Acten durch denselben Fuhrmann, der sie nach Wittenberg geschafft hatte, diesmal für 20 Thlr., am 19. Januar wieder abgeholt.

Die Publication dieses Erkenntnisses erfolgte erst am 7. April 1808; dasselbe ist von dem Ordinarius der Facultät Prof. Dr. Wiesand gefertigt und in jeder Hinsicht merkwürdig. Es enthält in Betreff der Prioritätsfrage der liquidirten Ansprüche definitive Entscheidung, dagegen ist es bezüglich der Verität derselben

grösstentheils ein Interlocut und eröffnet somit die Aussicht auf eine Menge unabsehbarer Beweise.

Es darf nicht verschwiegen werden, dass diese Locatorie, obwohl sie 520 Thlr. kostete, ziemlich flüchtig gearbeitet ist und sogar grobe Actenwidrigkeiten enthält.

Es wurde denn auch gegen diese Locatorie von allen Seiten Appellation eingewendet und dieselbe somit vor der Hand nicht rechtskräftig.

In dieser Lage befand sich die Angelegenheit, als der grösste Theil der sächsischen Grafschaft Mansfeld im Jahre 1808 durch die Convention vom 19. März desselben Jahres von Sachsen an das neuentstandene Königreich Westphalen abgetreten wurde. In Folge des Wiener Friedens ging jedoch sowohl der von Sachsen an Westphalen abgetretene, als auch der dem ersteren bisher noch reservirt gewesene Theil der Grafschaft und damit das (wenn man die Zeit der blossen Sequestration mitrechnet) damals bereits 241 Jahre alte gräflich Mansfeld'sche Creditwesen an Preussen über.

Im Vorhergehenden haben wir die wechselvolle Laufbahn des gräflich Mansfeld'schen Concurses unter sächsischer Herrschaft verfolgt; es bleibt uns nur noch übrig, die Schicksale desselben unter der Krone Preussen darzustellen. Leider können wir auch hier nichts Erfreuliches berichten; der gräfliche Greis hat sich trotz seiner hohen Jahre eine solche Lebenskraft und Zähigkeit zu bewahren gewusst, dass es auch der Energie der preussischen Beamten nicht gelingen will, ihn endlich zur Ruhe zu bringen und den harrenden Gläubigern zur Befriedigung zu verhelfen. Wären freilich die letzteren wie wir Anderen nur gewöhnliche Menschenkinder, so wären ihre Ansprüche an den gräflichen Schuldenmacher wohl längst durch dessen Ausdauer zu nichte gemacht; er hätte sie alle überlebt und es würde ihren Erben und Erbnehmern, namentlich da die vielen Kriege in seinem Interesse gewirkt und nicht wenige Geburts- und Sterbelisten sammt anderen nützlichen Dingen vernichtet hatten, in den meisten Fällen unmöglich sein, ihre Legitimation herzustellen; allein der alte Herr hatte in seinen jungen Jahren den Leichtsinne gehabt, sich mit unsterblichen Domstiftern und anderen moralischen Personen einzulassen, die ebenso unvergänglich wie er selbst ihn nunmehr in seinen alten Tagen nicht zur Ruhe kommen lassen.

In der zwischen Preussen und Sachsen in Folge des zu Wien am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Friedenstractats zu Stande gekommenen Hauptconvention vom 20. Februar 1816 ist bezüglich des Mansfeld'schen Creditwesens in Art. XXIV. bestimmt:

Dass über die Zeit der Auslieferung der von Sachsen übernommenen Depositionen besondere Uebereinkunft getroffen werden solle.

Dies ist auch in der Hauptconvention vom 28. August 1819 geschehen, indem es Artikel XII. Nr. 18 heisst:

2) In Absicht der fiscalischen Schulden findet jedoch die Theilnahme der Königl. Preuss. Regierung bei folgenden statt: a) . . . b) . . .

c) Rücksichtlich des Mansfeld'schen Debitwesens soll zur näheren Erörterung der dabei einschlagenden beiderseitigen Verhältnisse und Feststellung der hierunter anzunehmenden Grundsätze eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt werden und dieselbe hauptsächlich zu erforschen suchen, ob und welche Passiva als Lehns- und Landesschulden zu betrachten, folglich von Preussen zu übernehmen sind, und welche Forderungen bloss an den Allodial-Nachlass gestellt

werden können, mithin nur aus diesem ihre Befriedigung zu erwarten haben, ingleichen ob und wie weit die bei der Finanzhauptkasse deponirte Summe von 11,808 Thlr. 22 Ngr. 2 Pf. zu diesem Creditwesen gehörig sei.

18. Wegen der zur Rentkammer und nachherigen Depositenkasse eingelieferten Depositen, welche nach Massgabe des 24. Artikels der wegen Abgabe und Fortsetzung der anhängigen Rechtssachen unter dem 28. August 1819 abgeschlossenen Convention in das Herzogthum Sachsen gehören . . . bewendet es bei den bereits seitdem erfolgten Zahlungen von ca. 37,875 Thlr. 18 Gr. 1 Pf. in Summa an Preussen.

In Betreff des auf die Deposita dieser Art noch verbliebenen Rückstandes aber vereinigte man sich dahin

a. dass die Summe der annoch in das Herzogthum Sachsen zu berichtigenden Depositen mit Ausnahme der nachher zu erwähnenden, zu dem Mansfeld'schen Creditwesen gehörigen, vermöge der deshalb angestellten Erörterungen auf 165,000 Thlr. als liquid angenommen wird. Zur Vermeidung von Irrungen wird über den nur bemerkten Betrag ein specielles Verzeichniss angefertigt werden;

b. c.

d. Die vorgedachten unter den neulich in Frage gekommenen Depositen-geldern befindlichen, auf das Mansfeld'sche Creditwesen Bezug habenden 11,808 Thlr. 22 Gr. 2 Pf. verbleiben bis jetzt und bis nach näherer Erörterung dieses Creditwesens und Feststellung angemessener Bestimmungen hierüber bei den Behörden der Königlich Sächsischen Regierung.“

Wir sind bei diesem Punkte so ausführlich gewesen, weil ohne genaue Kenntniss desselben Manches in dem spätern Verlaufe der Angelegenheit völlig unverständlich ist.

Die erste That Preussens zur Regulirung des Mansfeld'schen Creditwesens war ein Decret vom 17. Juni 1817, betreffend die Nachweisung der bei dem Justiz- amte Sangerhausen anhängigen Civilprocesse aller Art gegen eximirte Personen, worin das Mansfeld'sche Creditwesen die Ehre hatte sub. Nr. 1 aufgeführt zu werden. In dessen Gemässheit wurden hierauf neue Concursacten angelegt und ein Decernent bestellt, dem jedoch nach den ersten zwei Jahren wegen Arbeits- überhäufung das Decernat in dieser Angelegenheit wieder abgenommen und ein anderer Rath substituirt werden musste. Demnächst wurde Verfügung erlassen, die zerstreuten theils in Eisleben, theils in Sangerhausen, theils in Dresden, theils in Merseburg befindlichen Acten herbeizuziehen, und der neu verpflichtete Curator zur Stellung von Anträgen aufgefordert. Leider blieb aber diese Verfügung zu- nächst ohne Erfolg, weil die Acten nur zum Theil aufzutreiben waren und über- diess die nur 16 Thlr. betragende baare Masse sehr bald durch Kosten absorhirt war; auch war der Aufenthalt der meisten Gläubiger, die sich 1781 gemeldet hatten, während des langen Stillstands der ganzen Angelegenheit unbekannt ge- worden und somit eine Verständigung des Curators mit denselben unmöglich. Hierzu kam das für den Fortgang der ganzen Sache lästige Hinderniss, dass die Ausgleichung, welche gemäss der zwischen Preussen und Sachsen abgeschlossenen Hauptconvention vom 28. August 1819 wegen des Mansfeld'schen Creditwesens vorgenommen werden sollte, noch immer nicht erfolgt war, da die deshalb in Dresden zusammengetretene gemischte Commission es trotz jahrelanger Verhand-

lungen zu keiner Einigung brachte. Die betreffenden Verhandlungen blieben demgemäss ohne ein Resultat, und die ganze Angelegenheit gerieth, wie ihr schon so oft widerfahren, ins Stocken, bis der preussische Justizminister in Folge energischer Beschwerden von Seiten der Gläubiger im Jahre 1827 dem Gerichte die Erledigung der Angelegenheit von Neuem einschärfte, und gleichzeitig die sächsische Regierung behufs Bestreitung der Kosten und Verläge in dem Mansfeld'schen Creditwesen zur Herausgabe einer Summe von 200 Thlrn. vermochte; auch wurde eine Specialcommission nach Sangerhausen geschickt, um vor allen Dingen die noch fehlenden Acten in dem dasigen Archive aufzusuchen. Leider war aber die Ausbeute hier nur eine geringe, da sich unter den 50,000 Acten des Archivs zwar eine Menge Sequestrationsrechnungen aus dem 16., 17. und 18. Jahrh., sowie ein Extract aus dem ersten Locationsurteil von 1580 und dem Leuterungsurteil von 1609 vorfanden, — in welchem die sämmtlichen alten Gläubiger verzeichnet und diese Forderungen bis zum Jahre 1846 auf

12,406,801 Thlr. 1 Gr.

berechnet waren, — hingegen das alte Locationsurteil selbst und die Depositenbücher nicht aufgefunden werden konnten. Auch ergab sich aus einem bei dieser Gelegenheit aufgefundenen Repertorium über gräflich Mansfeld. Acten, dass bereits im vorigen Jahrh. eine grosse Anzahl derselben abhanden gekommen war.

In Folge dessen und nachdem noch ein von dem Curator inzwischen angestrebter Interventionsprocess zum Nachtheile der Masse entschieden worden war, wurde mittels Ministerialrescripts v. 16. Januar 1826 verfügt, dass die Fortsetzung des Creditwesens bis zur Beendigung der zwischen Preussen und Sachsen angeknüpften Unterhandlungen vorläufig gänzlich sistirt werden solle. Hiermit waren indess die unglücklichen Gläubiger keineswegs einverstanden und ihren unausgesetzten Beschwerden gelang es denn auch bei dem Justizministerium wenigstens soviel auszuwirken, dass auf dessen Vorschlag das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im J. 1835 einen Commissar nach Dresden schickte, um eine endliche Erledigung des gräflich Mansfeld'schen Creditwesens vorzubereiten. Die desfalls eingeleiteten Verhandlungen hatten einen bessern Erfolg als die früheren, da nicht nur die Lage der Activ- und Passivmasse näher ermittelt, sondern auch eine alte Abschrift des Locationsurteils vom J. 1580 und des Leuterungsurteils vom J. 1609 aufgefunden wurde, auf welches die neuere Locatorie wiederholt Bezug nimmt und ohne welches die letztere gar nicht verstanden werden kann; überdiess wurde Sachsen bewogen aus den Zinsen der noch dort befindlichen Depositen 500 Thlr. zum Behufe der Fortsetzung des sistirten Creditverfahrens an Preussen auszuzahlen. Demgemäss wurde der Curator abermals aufgefordert Anträge wegen des zur Fortsetzung des Concursprocesses einzuschlagenden Verfahrens einzureichen und als dies im J. 1837 geschehen war, Bericht an das Justizministerium erstattet und beantragt: dem Oberlandesgerichte die Ermächtigung zu verschaffen, „alle in der Locatorie vom J. 1808 berücksichtigten Gläubiger im Allgemeinen und jeden derselben, resp. dessen Erben und Nachfolger öffentlich und namentlich unter dem Präjudiz vorzuladen, sie wollten ihre Forderungen in dem Concurs nicht weiter verfolgen und keine Ansprüche an die Masse machen.“ Dieser Antrag war nach der Lage der Sache in der That der einzig mögliche, um die ganze Angelegenheit wieder in Gang zu bringen und den Gläubigern die Möglichkeit zu verschaffen, ihr Recht geltend zu machen. Doch wurde zunächst dem

höheren Orts nicht deferirt und erst im J. 1838 das Oberlandesgericht Naumburg von dem Justizministerium auf Grund einer Cabinetsordre vom 13. Januar 1838 angewiesen „nunmehr nochmals alle bisher nicht bereits präcludirten, im Locationsurteil vom 7. April 1808 angesetzten Gläubiger der gräflich Mansfeld'schen Concursmasse, soweit ihr Aufenthalt bekannt ist, durch besondere Verfügungen, andererseits aber sie selbst, ihre Erben, Cessionarien, Pfandnehmer und sonstige Rechtsnachfolger öffentlich per Edictalladung unter der Verwarnung vorzuladen, dass die Aussenbleibenden von jeder weiteren Verfolgung ihrer Ansprüche an die Masse ausgeschlossen sein sollten.“

Hiermit beginnt die neueste Periode des Mansfeld'schen Debitwesens: ob es auch die letzte sein und wann endlich dieser Monsterprocess sein Ende erreichen wird, darüber dürfte es gerathen sein, auch jetzt noch ein bescheidenes Schweigen zu beobachten.

Nach dem Eingange der obengedachten Cabinetsordre wurde nun ein genaues Verzeichniss der in der Locatorie von 1808 aufgeführten Gläubiger angefertigt und hierauf 23 grösstentheils moralische Personen durch besondere Vorladungen, hingegen mittels Edictalien über 300 Personen vorgeladen. Diese Edictalcitationen machten, je häufiger sie erschienen und je mehr sie durch ganz Deutschland, ja Europa bekannt wurden, ein ungemeines Aufsehen und riefen namentlich unter der Gläubigerschaft, wie sich leicht denken lässt, eine förmliche Aufregung hervor. Die Enkel hatten ja die Grossmutter so oft von den fabelhaften Forderungen erzählen hören, welche die Urgrossmama oder deren Grosspapa an die Grafen von Mansfeld hätten, wie die Forderung völlig begründet, ja mehrfach durch Urtheil und Recht anerkannt sei und wie das Ganze längst hätte ausgezahlt werden müssen, wenn es Gerechtigkeit im Lande gäbe. Nun erschien an Alle die öffentliche Aufforderung, sich mit ihren Ansprüchen an die Masse zu melden — was war natürlicher, als dass die Enkel sich da endlich am Ziele ihrer Wünsche glaubten und im Vorgenuss des ersehnten Ausschüttungstermins das Andenken der guten Grossmama, die den lieben Nachkommen noch nach ihrem Tode eine solche Freude verschaffte, mit stiller Rührung segneten!

Es setzten sich denn auch in allen Ecken Europas eine Menge Federn in Bewegung, es wurden sämtliche Justizcommissarien zu Naumburg und Umgegend, die Präsidenten, der Decernent und fast alle andern Mitglieder des Collegiums mit Briefen von Seiten der Gläubiger beglückt und mit Bitten und Fragen aller Art bestürmt, wie viel Masse da sei, wie viel wol bei der Distribution auf sie fallen würde, welche Schritte hierzu ihrerseits nöthig wären, wann das Geld gezahlt würde und dergleichen mehr. Nur die sächsische Regierung, welche preussischer Seits zur Bestellung eines Anwaltes behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtmässigkeit aufgefordert worden war, lehnte bescheiden jede Concurrenz ab und hat damit vermuthlich den bessern Theil erwählt.

So nahten denn die 3 Liquidationstermine heran und obwol dieselben — ob absichtlich oder nicht, bleibe dahingestellt, — auf den 17., 18. und 19. December 1838 anberaumt waren, mithin in eine Jahreszeit fielen, wo die Wege zumal in damaliger Zeit möglichst schlecht waren und die Hinreise nach Naumburg somit möglichst erschwert war, erschienen doch, theils persönlich, theils durch ihre Anwälte und sonstigen Mandatarien vertreten, eine ausserordentlich grosse Anzahl von Gläubigern, die sich sämmtlich mit der Hoffnung schmeichelten, den so lange

begrabenen Schatz endlich heben zu können. Wirklich schien es auch, als sollten ihre stillen Hoffnungen wenigstens diesmal nicht betrogen werden: das Oberlandesgericht, namentlich der in der Sache ernannte Referent legten grössten Eifer an den Tag, und es wurde im Februar 1839 die Präclusorie abgefasst — aber auch diesmal hatten die Gläubiger ihre Rechnungen ohne den Wirth gemacht. Wie sich nämlich später zeigte, war man in der Eile und von dem löblichen Bestreben geleitet, die Sache definitiv zu erledigen, leider gar zu radical verfahren und hatte in dem Erkenntnisse eine Menge von Gläubigern, welche theils in Person leibhaftig, theils durch Vertreter im Termine erschienen waren, ohne Barmherzigkeit präcludirt, andern aber, die wirklich sich nicht angegeben hatten, ihre Rechte vorbehalten und da man den Irrthum zu spät erkannte, dieses unglückliche Erkenntniss förmlich publicirt. Der Eindruck, welchen diese neue Täuschung bei den mit den sanguinischsten Hoffnungen erschienenen Gläubigern machte, von denen mehre eine halbe Million liquidirt hatten, war unbeschreiblich: es war wie wenn von einer bedeutenden Schlacht die ersten Nachrichten ankommen und die harrenden Mütter die Nachricht von dem Tode ihrer Söhne erhalten.

Die Mitglieder des Richtercollegiums, denen in diesem Falle bedenkliche Zweifel an ihrer bisher unbestrittenen Unfehlbarkeit aufsteigen mochten, begnügten sich mit einer amtlichen Verzweiflung, die präcludirten Parteien aber, die von der menschlichen Schwäche des Gerichts keine Ahnung hatten und natürlich annehmen mussten, ihre Sachwalter hätten ihren Auftrag nicht ausgeführt und sich im Termin nicht gemeldet, führten bei dem Gerichte selbst, dem Urheber aller dieser Leiden, Beschwerde über ihre Anwalte und überhäuften diese mit Vorwürfen über ihre Nachlässigkeit; die letzteren wiederum, im schönen Gefühle ihrer Unschuld, machten ihrerseits bei dem Gerichte ihrer Enstrüstung durch empfindliche Eingaben Luft und verlangten, weil dieser Fall in der Gerichtsordnung nicht vorgesehen ist und sie nicht wüssten, welches Rechtsmittel zu ergreifen sei, die Einen Declaration, die Anderen Restitution, Mehrere Appellation und Einige ein Nachtragserkenntniss. In der That war der Fall juristisch merkwürdig und die Entscheidung nicht ohne Schwierigkeiten; ein Irrthum in Namen oder Zahlen war in dem Erkenntnisse eigentlich nicht vorhanden und lag daher der Fall einer Declaration im Grunde nicht vor; Restitution konnte deshalb nicht stattfinden, weil dies Rechtsmittel nur für solche Personen gegeben ist, die nicht erschienen sind — die Präcludirten aber erschienen waren; Appellation gegen eine Präclusorie kennt die Gerichtsordnung nicht und Nachtragserkenntnisse können nur abgefasst werden, wenn etwas im Haupterkenntnisse vergessen worden ist: — die präcludirten Gläubiger aber waren nicht vergessen! Nach hartnäckigen Debatten entschied sich das Richtercollegium für eine Declaration, die denn auch abgefasst und im J. 1839 publicirt wurde, worauf zur Fortführung der Sache demnächst die Anlegung von 59 Specialacten verfügt und in jeder Sache Termin zur Entwerfung eines status causae anberaumt wurde. Die Termine wurden vom 26. August bis 25. November 1839 anberaumt, worauf am 16. November 1842 die Specialacten glücklich geschlossen wurden. In dem am 8. Februar 1843 anberaumten Inrotulationstermin wurden im Ganzen 259 Acten verzeichnet und demnächst zur Abfassung einer vollständigen, die früheren Urtheile entbehrlich machenden Locatorie verschritten. Es ist erfreulich hierbei melden zu können, dass die

damit beauftragten Referenten das Schicksal ihrer Vorgänger in Wittenberg nicht getheilt haben, und von dem Actenstudium weder blind geworden noch gestorben sind, was gewiss nicht zu verwundern wäre, wenn man bedenkt, dass die mit der Reinschrift des Erkenntnisses sowie der Nebenverfügung wegen Ausfertigung und Insinuation desselben beschäftigten sieben Schreiber vom 9. August bis 28. October daran zu thun hatten und 17,263 Seiten schrieben, die hiernach in mehreren Tragkörben zur Post an die Adressaten befördert wurden.

Ueber die letzte Epoche unseres Riesenprocesses müssen wir kurz sein. Im Jahre 1849 wurde der eximirte Gerichtsstand in Preussen aufgehoben, und in Folge dieser Massregel kehrte der Conkurs in seine Wiege, Eisleben, zurück. Sämmtliche Acten wurden dahin versandt und dem dortigen Kreisgericht die weitere Bearbeitung der Sache übertragen. Im Laufe der elf Jahre, seit welchen die Angelegenheit hier schwebt, sind über einzelne und zwar über die wichtigsten Liquidate Erkenntnisse zweiter Instanz aufgehoben und die Sache von dem Tribunale zur Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen, sodass der Processgang von Neuem durchzumachen war.

Soviel uns bekannt geworden, ist nun über alle streitigen Fragen rechtskräftig entschieden und die Sache der Calculatur zugestellt, damit sie den Vertheilungsplan entwerfe. Ferner hat man Schritte gethan, um die Activmasse herbeizuschaffen, die grösstentheils sich in den Händen Sachsens befindet und in preussischen Staatsschuldscheinen angelegt ist. Ob die Herausgabe erfolgt ist, wissen wir nicht, möchten es aber bezweifeln.

Wie man es mit dem sicher zur Masse gehörigen Fräuleinsstift in Artern gehalten und ob der preussische Staat der Masse den Werth dieses in seinen Grenzen nicht mehr erkennbaren Gutes ersetzt hat, ist uns gleichfalls unbekannt. Dagegen hören wir, die Calculatur habe die Entdeckung gemacht, dass die Erkenntnisse, welche den einzelnen Liquidanten Bruchtheile einer bestimmten Summe — z. B. $\frac{180}{356}$ — zusprechen, nicht richtig sind, und dass die Brüche andere Zähler und Nenner haben müssen. Es hat dies seinen Grund darin, dass die jetzigen Liquidanten durch viele Generationen von den ursprünglichen Gläubigern abstammen und die Abstammung sich so verzweigt hat, dass grosse Bruchtheile entstanden sind. Ist nur Einer, wie die Calculatur ermittelt haben soll, nicht richtig angesetzt, so können alle andern falsch bedacht sein. Ist z. B. angenommen, dass der Urgläubiger sechs Brüder gehabt und sind deren sieben vorhanden gewesen, so müssen sich die Brüche vollkommen anders stellen. Um dies aber deutlich zu erkennen, hat man die immensen Stammbäume der einzelnen Liquidanten verglichen.

So viel steht übrigens fest, dass unser alter dreihundertjähriger Conkurs bis heute noch nicht beendet ist. Wird er einst zu Ende geführt sein, so kann man ihn getrost den sieben Wunderwerken der Welt als achttes anreihen.

Um schneller zu ihren Forderungen zu kommen, erwirkten i. J. 1774 von des Königs von Preussen Majestät die v. Eberstein nachstehendes „Vorschreiben“ an die kursächs. G.-Räthe zu Dresden:

Nr. 35.

Vester, lieber getreuer! Ich will Eurer Familie zur Berichtigung ihrer Schuldforderungen in Betracht, dass, nach Eurer Eingabe vom 11ten dieses Monaths, verschiedene davon in Meinen Diensten stehen, wohl behülflich seyn, und Mein Departement der Ausländischen Geschäfte erhält heute Ordre, das zu dem Ende nachgesuchte Vorschreiben nach Dresden ausfertigen zu lassen. Ihr könnt Euch demnach nur an dasselbe weiter wenden, und Ich bin Euer gnädiger König

Berlin den 28ten Decembris 1773.

Friz.

Dem Franz Heinrich von Eberstein wird auf seine Vorstellung vom 11ten Decembr. pr. hierneben zur weitem Beförderung in originali und zu seiner Nachricht in Abschrift dasjenige Vorschreiben zugefertigt, was wegen der Forderungen seiner Familie an das Chur-Hauss Sachsen dato an die Chur-Sächsische Geheime Rätthe zu Dresden erlassen worden. Signatum Berlin den 3ten Januarii 1774.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allergnädigsten Special-Befehl.

Finckenstein.

Hertzberg.

P. P.

Die von Eberstein'sche Familie hat theils noch rückständigen Gehalt des in Chursächss. Dienst gestandenen Feldmarschals von Eberstein zu fordern, theils nach einem den 22sten 8br. 1580. publicirten Mannsfeldischen Locations Urthel ansehnliche Forderung an die Grafschaft Mannsfeld Chur-Sächsischer Hoheit. Sie hat nicht allein um Berichtigung derselben von Zeit zu Zeit zu Dresden angehalten, sondern auch wiederholentlich gebeten, dass ihr die ihrem verstorbenen Elter-Vater dem Chur-Sächss. General-Feldmarschall von Eberstein von seiner Besoldung rückständig gebliebenen 30463 *R_l* ausgezahlt werden möchten. Da nun dieses bis jetzo aller Bemühungen ungeachtet nicht geschehen; so haben die in Sr. Kgl. Majestät Unsers allergn. Herrn Diensten stehende Mitglieder der von Eberstein'schen Familie gebethen, mit einem Vorschreiben an diese zu gehen. Wir sollen daher auf Höchstged. Sr. Königl. Maj. ausdrücklichen Befehl Ew. Excellenzen wie hierdurch geschieht dienstlich ersuchen, die geneigte Verfügung zu treffen, dass die mehrgemeldete Familie zu ihrer Befriedigung gelange und ihnen in ihrer Forderung einmahl Gerechtigkeit wiederfare.

Ew. Excellenzen bekannte Gerechtigkeitsliebe lässt Uns die Willfahung Unseres billigen Gesuchs hoffen, und Wir sind da-

gegen auch bereit in ähnlichen und andern Fällen Ew. Excellenzen die Neigung thätig zu beweisen, womit Wir Denenselben zu Erweisung etc. verbleiben. Berlin d. 3. Jan. 1774.

An die
Churf. Sächsische Herren Geheime
Räthe zu Dresden.

Dass vorbefindliche Abschriften an zwei Blatt mit den producirten Originalien, nach zuvor geschehener Vergleichung, übereinstimmen, wird unter Gerichts Hand und Siegel hiermit beurkundet. Sign. Gehofen am 1sten Februar. 1816.

Freiherrl. Ebersteinsche Gerichte daselbst.

(L. S.) *Leopold Gottfried Demelius*
Just. jur.

Als Wolf Dietrich's v. E. zweiter Sohn Ernst Albrecht 1642 als hessen-kassel'scher General-Major mit dem Grafen Guebriant vom Rhein nach dem Hildesheimischen und von da durch das Würzburgische nach Breisach ging, kam er auch nach Frankenhäusen, wo er am 29. Nov. 1642 mit Hans Christoph v. Trebra einen Vertrag wegen Verkaufs der Eberstein'schen Rittergüter zu Gehofen, welche der v. Trebra damals inne hatte, abschloss; und nachdem er im folgenden Jahre von der Landgräfin von Hessen endlich seinen Abschied erhalten hatte, reiste er von Kassel zunächst nach Ettersburg, um seine daselbst wohnende Mutter zu besuchen, und schloss 20. Nov. 1643 zu Weimar abermals mit Hans Christoph v. Trebra zu Gehofen einen Recess ab, kraft dessen ihm der Letztere alle Eberstein'schen Rittergüter zu Gehofen, welche derselbe bisher inne gehabt, nämlich den Hacken-Hof und den Theil des Harrasischen Gutes, den Abraham Esaias Schlegel besessen, käuflich überliess. Am 22. Dec. 1643 wurde Ernst Albrecht v. E. auch mit den erkaufte Gütern beliehen, für welche er 8000 Thlr., ein Reitpferd zu 200 Thlr. und ein ihm gehöriges Gut zu Reinsdorf, das er dem v. Trebra tauschweise abtrat und das für 7000 Mfl. gerechnet wurde, in Summa 14325 Thlr. gegeben hatte.

Der Original-Lehenbrief vom 22. Dec. 1643 befindet sich im Besitze der Familie und lautet:

Nr. 36.

Des Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn, herrn Johannis Georgen Hertzogens zu Sachsen, | Jülich, Cleve, vnd Bergk, des Heiligen Römischen Reichsz Ertzmarschalls, vnd Churfürstens, Landgrafens in Düringen, Margkgrafens zu Meissen, auch Ober- vnd Nieder Lausnitz, Burgkgrafens zu Magdeburgk, Grafens | zu der Margk vnd Ravenspurck, herrns zu Ravenstein etc., Meines

gnädigsten Herrn Dieser Zeit in die Graffschafft Mansfeldt verordneter Oberauffseher Amtsvorwalter, Ich Johann Davidt Fischer zu Nieder Röblingen etc., Crafft dieses gegen männiglichen thue kundt vndt bekenne: | Demnach der HochEdle, Gestrenge, vnd GroszMannVeste herr Ernst-Albrecht von Eberstein, GeneralMajor etc. vnterm dato den 21. Novembri iüngsthin mir in schriftten zuerkennen gegeben, Wie Er kurz vorrückter Zeit besage zweyer vnterschiedener darüber auffgerichter Recesze, derer| data Franckenhauszen den 29. Novembr. Ao. 1642 vnd Weymar den 20. Novembr. 1643 hansen Christophen von Trebra zu Gehoffen, alle vnd iede Ebersteinische Ritter-Güther, darunter auch der Hackenhoff vnd die Schleglischen mit begriffen, Welche Er biszhero beseszen vnd innen ge-habt, solchem aber iedertzeit von dem herrn General-Major contradiciret worden, mit allen deren pertinentien, Freyheiten, Rechten vnd Gerechtigkeiten, Sie mögen nahmen haben vnd gelegen sein, wo, vnd von gedachtem von Trebra acquiriret vnd an sich bracht sein, wie vnd vff wasz masze Sie wollen, | nichts davon auszgeschlossen, de novo wiederumb aberkaufft vnd bezahlet, zugleich auch ein schreiben von gedachtem Hansen Christoffen von Trebra, dieses kauffs gestendig, vnd sich des biszhero doran gehabt dominij durch vflaszung der Lehen, vnd indeme Er alle darzu gehörige Vnterthanen Ihrer pflicht er-laszen vnd Sie dem herrn General Major würcklich an- vnd vberwiesen, an bemelten Ebersteinischen Ritter-Güthern begeben vnd selbiges vf wolerwehten herrn General-Majorn darkegen transferiret, auch gebeten, Ich solche Lehensvflaszung anstadt höchstgedachter Churf. Durchl. zue Sachsen etc., Meines | gnädigsten Herrn, vf- vnd annehmen wolte, mit eingeschickt, Daher oder herr GeneralMajor seine schuldigkeit zu sein erachtet, solche an sich erkauffte Ebersteinische RitterGüther nuhmehro nach beschehener Lehensvflaszung in gebürender Zeit wiederumb in die Lehen zu nehmen, Derowegen stante | sequestratione bey mir gesucht vnd gebeten, Ich möchte Ihme förderlichst einen Termin zur würcklichen Lehenempfängnüz dieser sämptlichen Ebersteinischen Ritter- vnd Lehen Güther benennen: Dasz darauf, nachdem Ich des herrn GeneralMajors etc. petitum der billichkeit gemesz befunden, Ich denselben heut dato zu em-|pfahung der Lehen vor mich beschieden, vnd nachdem Er diesem zufolge im Churf. Sächsz. löbl. Oberaufseheramt vor mir durch seinen Gevollmächtigten H. Augustum Basilium Caesarn, Advocaten vnd Gräffl. Mansfeldischen Amtman zu Artern, mit gnugsahmer Vollmachten erschienen, oberwehte zwene | Kauff-Contracte, von welchen vidimirte copia bey den Actis behalten worden, Originaliter produciren vnd durch denselben die gewöhnliche Lehenspflicht in seine Seele Cräftiglichen schweren laszen: Alsz habe an stadt höchstgedacht Ihr Churf. Durchl., Meines Gnedigsten Herrn, Ich obberürten herrn | Ernst Albrechten von Eberstein, General-Ma-

jorn, vnd deszen Rechte Eheliche geborne Männliche leibs Lehens Erben die sämptlichen von der Graffschafft Manszfeldt seques- trirtheils zu Lehen rührende vnd in dem von Weilandt dem wol- gebornen vnd Edlen herrn Philippen Graffen vnd herrn zu Manszfeldt | Edlen herrn zu heldrungen etc. wolseel. gedächtnüsz vor sich vnd Ihr Gnaden vnmündigen herrn Gebrüdern, Sonnabendt nach Invocavit im 1533. Jhar vber die von Ihr Gn. herrn Gevet- tern auch wollöbl. gedächtnüsz durch Ihre vorfahren erkauffte Gü- there gegebenen Lehenbrieffen specificirte Ebersteinische Lehen-| Güthere vnd Rittersize, darunter auch der Hackenhoff vnd die von Schlegeln besesene, auch alle vnd Jede von Hansen Chri- stoffen von Trebra, auff wasz masze es auch immermehr sein mö- ge, innen gehabte mit begriffen, wie auch Halsz-, Ober- vnd Vn- terGerichte zu Gehoffen, Inmaszen solche seine | vorfahren, die von Eberstein, beseszen, Schaaf vnd Rindviehetrifft, so wol die Jagtgerechtigkeit, als die hohe vnd NiederJagt, zusamt fedderwilpret zu fangen, vnd fischerey, Ingleichen Länderey, Wie- senwachs, Gehölze, Waszergaben, Teiche, Weinberge, Baum- vnd Weingartten, Backoffen, Mühlen, Zinsen, Dien- ste, Fröhne vnd alle andere ein- vnd Zubehörungen, gesucht vnd vnge- sucht, ge- nant vnd vngenant, mit allen deren pertinentien Ein- vnd Zube- hörungen, Sie mögen nahmen haben, auch gelegen sein, wo Sie wollen, nichts darvon auszgeschlossen, Sondern in allermaszen Ihre Vorfahren hiebevorn von wolge-| dachten herrn Graffen vnd die von Eberstein von denen verstorbenen Oberauffsehern der Graffschafft Manszfeldt herrn Georg Vitzthumen von Eck- stedt etc. vnd Ludwig Wurmen zu Wolckrambshausen etc. seel. zu Lehen gehabt, redlich hergebracht, beseszen, genoszen vnd gebrauchtt, zu rechten | Mann Lehen, so viel mir instehender Se- questration darauf erfolgte Abschiede vnd hierüber vorfasten In- struction, auch von Rechtswegen daran zu verleihen gebühret, ge- reicht vnd geliehen habe. Reiche vnd leihe auch erwehn- ten herrn General-Majorn Ernst | Albrechten von Eberstein etc., als nunmehr itzigen Inhabern vnd besitzern obberürter sämptlichen Ebersteinischen Güther etc., vnd Seinen rechten Ehelichen Leibes Lehens Erben vorgesetzte Lehen, Zinsen vnd Güthere sampt vnd sonders mit allen Ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, | Nuzungen, auch allen andern Ein- vnd Zubehörungen gegenwert- tighen Crafft dieses brieffs, dieselbe hinförder zu rechten Mann- Lehen innenzuhaben, zu besitzen, zu genieszen, zu gebrauchen, vnd zuverdienen, auch den Lehen so oft dieselbe zu falle Kom- men | rechte folge zuthun vnd sich allenthalben darmit, wie man- Lehen Güther altherkommen, recht vnd gewonheit ist, zuhalten:

Vber dieses habe Ich auch vf des herrn GeneralMajor vleisziges bitten sämptlich mit Ihme belehnet vnd belehne inge- sampt zu Ihme die WolEdlen, Gestrengen vnd Mannvesten herrn Hansz-Georgen von Eberstein, Obristen Lieütenandten, dann

George Philippen, Albrecht Otten vnd Hansen-Ernsten von Eberstein, als seine negste Agnaten, vnd Ihrer aller rechte Eheliche gebohrne | manliche Leibes Lehens Erben, nach rechter Sipzahl, vnd wann von diesen keiner mehr verhanden, als dann Dietterich Gottfriedt Hacken zu Schilffa vnd deszen Manliche Leibes Lehens Erben in Crafft dieses briefes bescheidenlich vnd also, woferne mehr benanter | herr General Major ohne rechte Leibes Lehens Erben mit tode abgehen würde, Dasz als dann vorerzehlete Güthere an obberürte herren Agnaten vnd mitbelehnte vnd Ihre rechte männliche leibes Lehens Erben kommen vnd fallen, Sie sich auch allerseits | mit Lehensfolge vordienst vnd andern, wie solcher gesambter MannLehen Güther, altherkommen, Recht vnd gewonheit ist, zuhalten schuldig sein sollen. Alles trewlich vnd sondergefährde. Zu Vrkundt habe Ich hieran mein | gewöhnliches itzobrauchendes Oberauffseher Ampts Insiegel hengen laszen vnd mich eigenhändig vnterschrieben. Geschehen vnd Geben Eiszleben den zwey vnd zwanzigsten Decembris des Eintausendt Sechszhundert vndt | Drey vnd Vierzigsten Jahres.

Johan David Fischer mp.

Nach Beendigung des 30jähr. Krieges kam E. A. v. E. wieder nach Gehofen und kaufte für 3000 Thlr. von den Gebrüdern Albrecht Otto und Hans Ernst v. E. deren Antheile an dem Harrasischen Gute zu Gehofen, als 2 Hufen 20 Acker Land, den Thiergarten, 10½ Acker 20¾ Ruthen Wiesen, 90 Acker 20 Ruthen Holz, Hohe- und Niedere Jagden und Gerichte, Fischerei im Riethe, freie Kuhtrift, 4 dienstbare Ackergüter und 9 Hausgenossen, womit er auch 22. März 1652 und 30. Januar 1658 beliehen wurde.

Als Ernst Albrecht v. E. 1662 von Glückstadt aus seine Heimath besuchte, kaufte er nicht nur von Georg Philipp's v. E. Sohne Albrecht Hartmann dessen Antheil am Harrasischen Gute zu Gehofen für 1000 Thlr., sondern fand sogar Gelegenheit, den Söhnen Hans Wilhelm's v. Trebra, Wolf Christoph, Hans Wilhelm und Jacob Heinrich, ihr altes Trebraisches Rittergut zu Gehofen für 15000 Thlr. abzukaufen, in welchen sub dato Gehofen 15. Sept. 1662 geschlossenen Kauf sub dato Eisleben 4. Juli 1663 Ober-Aufseher-Amtswegen consentirt und eod. dato der Lehenbrief ausgefertigt wurde. Eine Specification der Pertinentien enthält der am 9. Mai 1662 den Gebrüdern Hans und Christoph v. Trebra über diess Gut ausgestellte Lehenbrief, der hierunter im Auszuge folgt:

„Wir Hans George vnd Peter Ernst Gebrüdere Grafen etc. zu Manssfeldt etc. bekehnnen, das vor vns erschienen seint etc. Hans vnd Christoff von Trebra Gebrudere zu Gehoffen mit etc. bitte, Sie etc. mitt nachgeschribenen guethern etc. zu beleihen. Nemlichen Einen freien Sedelhoff zu Gehoffen mit seinem vmbfangk, mitt teichen vnd baumgahrtten vnd einen freien Hoff hartt daran, da vor Zeitten das Brauhaus gestanden, ist ettwan der

von Behnungen gewest, 11 $\frac{1}{2}$ Hufe landes, 6 fleck wiesen etc. zusammen bei 40 ackern, 2 fleck weiden, 3 acker Weinberge, izunder wuste, 3 fleck holz etc., Eine fischerey vntter Rittebergk vff der vnstrutt, eine fischerei vff dem Riethe zu Gehoffen etc., eine vicarie in der kirchen zu Gehoffen zu leihen, zwo freie Schafftrifften, 22 besazte hofte sambt ezlichen Hoffstetenn mit Ihren Aekern, Wiesen vndt holtzern, das die Mehnner darzu haben, daran die Zinse wie volgett etc. etc. etc. Vnd an solchen hofen, Ackern, Wiesen, holtzern etc. die Lehen vnd Dinstgeboth vnd verboth, Gerichte im Velde vnd dorff, was vff Ihren guthern geschicht, vnd allem Weidewerge, Inmassen die von Eberstein vnd ihr Vatter bishieher in gebrauch gehabt, desgleichen den halben theil des geschoss zu Gehoffen, als 8 silbern schock Jherlichen gewiszes vffhebens, inmassen wie es die von Eberstein haben, welchen geschosz die von Trebra von den Schlegeln zu Mittelhausen an sich erkaufft: als haben wir sie etc. mitt den vorgeschrybenen guethern belihen etc. Geben zu Eisleben 1562 den 9. May.“

Hierauf gründete Ernst Albrecht v. E. laut Stiftungsurkunde d. d. Pinneberg 9. Sept. 1663 ein Armenhaus zu Gehofen und bestimmte hierzu ein vor dem Orte gelegenes Gartenhaus nebst Obstgarten, welches er von allen Diensten und Lasten befreite und mit 36 Scheffel Getreide, 8 Schock Wellenholz und 4 Malter Scheitholz jährlich dotirte. Zum Vorsteher dieses Armenhauses ernannte er seinen Gerichtsverwalter und einen Gerichtsschöppen:

Nr. 37.

Demnach Ich Ernst Allbrecht von Eberstein der zu Dännemarck Norwegen Königl: Majst: Bestallter General Feld-Marschall, Gouverneur der Vestungen und Miliz in dem Fürstenthümern Schlesswig-Hollstein, Drosten der Grafschaft Pinneberg, und Obristen zu Ross und Fuss, auf Gehofen und Pass Bruch Erb- und Gerichts Herr, wie auch Innhaber der Aemter Leinungen und Mohrungen, samt meiner Frau Liebsten der HochEdelgebohrnen Frauen, Fr. Ottilien Elisabeth von Eberstein, gebohrnen von Dithfurthin, entschlossen, ein Armen-Hauss zu Unterhaltung etlicher gebrechlicher armen Leute für meinem Dorff Gehofen anzurichten und das Garten Hauss nebst zugehörigen Garten, für vorgedachten meinem Dorff Gehofen gelegen, dorzu destiniert: Als füge hier mit meinen Unterthanen und der gantzen Gemeinde zu wissen, welcher Gestalt mein Wille und Verordnung sey, dass erwehtes Garten Hauss samt den Garten von nun an und forthin Beständig von allen Diensten und oneribus frey gelassen und zu einen armen Housse gewidmet seyn soll, also, dass allzeit Darinnen 4 oder 6 arme Leute aus dem Dorff Gehofen, die so gebrechlich, dass Sie ihre Lebens-Mittel nicht zu verdienen noch zu erwerben wissen oder Können, unterhalten werden,

und dieselben den Garten mit dem Obst und allen nach ihren Gefallen zugebrauchen haben sollen. Hierzu soll ihnen durch meinen KornSchreiber oder Bedienten jedesmahl Dasselbsten, so lange mir Gott das zeitl: Leben gönnen wird, Jährl: von meinen Güthern 36 Schll: Getraidig NordHäuss: Maass, als nehml: 18 Schll: Rocken, 18 Schll: Gersten, und zwar in diesem 1663. Jahre auf Michaelis der Anfang damit gemachet, alle folgenden Jahre aber auf den 1ten May gegeben und gereicht werden. Ueber dass sollen mit meinem eigenen Pferden zu Behuff der Feurung dieses armen Hausses alle Jahr 8. Schock Welle Holtz und 4 Malter Holtz aus meiner Beholtzung angeführet und beygeschaffet werden. Es wird auch denen in diesen Armen-Hausse jedesmahl verhandenen vergünstiget, zu ihren soviel bessern Auskommen vor meinen Backhausse, wenn daselbst gebacken wird, das Brodt zuerbitten, und wird ein jedweder zu Gehofen gesessener nicht ermangeln alsdenn seine milde Hand gegen diese Armen aufzuthun. Wann aber der allerhöchste Gott mich nach seinen gnädigen Willen von dieser Welt abfordern wird und meine lieben Kinder alsdenn meine Güther Besitzen werden, so sollen von meinen Drey Adel: Güthern zu Gehofen jedes Jahr auf den Ersten May die vorgesetzten 36. Schll: Getraydig, als von einem jeglichen Adel: Guthe 6. Schll: Rocken, und 6. Schll: Gersten, gegeben, wie denn auch das Holtz in Drey gleiche theile auf die Drey güther gesetzt und beygeschaffet werden. Gestalt mein Wille und Meynung ja ernster Befehl ist an meine Liebe Kinder, nicht allein Specificirtes alles denen armen ohne einige Verminderung oder Abzuge reichen zu lassen, sondern vielmehr Ihnen über das alles Gutthätigkeit zu erweisen. Und weil ich denn gänzl: dafür halte, dass die armen aus guthertziger Darreichung soviel Brodts, als zu ihrer Nothdurfft sie behuffig seyn, bekommen werden, so soll durch die Vorsteher des armen Hausses (:dazu ich meinen ietzigen Gerichts-Verwalter Hrn. George Bocken und einen aus dem Gerichts-Schöppen, dem das am Besten und beqwemsten geachtet wird, verordnet:) das Getraydig, so obbereget massen von meinen Güthern gereicht wird, denen Armen zu gute ausgethan werden. Noch wird denen dieses Hausses das neue Jahr jedesmahl von Hausse zu Hausse zu sammeln und auf meinem Hausse den Anfang zu machen erlaubet. Auch soll für obgedachtes Hauss ein armen-Stock aus meinen Mitteln gesetzt, und was von den für bey reisenden oder andrer guthertziger Hand hinein gelegt wird, alle viertel Jahre herausgenommen und den armen zu Gute angewendet werden. Als auch oben erwehnung geschehen, dass die armen dieses Hausses ohne Entgeld aus meinem Dorffe Gehofen seyn sollen; So Können zwar auch andere und Fremde hinein genommen werden, Jedoch dass Dieselben nach Befindung der Vorsteher etwas geben und erlegen. Welches denn denen gesamten Armen darinnen zum besten angewendet werden soll. Und da

einer von ihnen, er sey einheimisch oder fremdt, verstirbt, muss seine Verlassenschafft den armen-Hausse Heimfallen, damit wenn durch Gottes Verhängniss, welches er doch gnädig verhüten wolle, irgend mehr Armer und gebrechlicher Leute vorhanden, dass denselben aus dieses armen Hausses mitteln desto Besserer Unterhalt vorschaffet werden Können. Letzlich werden alle und jede gross und kleine meine Unterthanen ermahnet, Ihre Christl: Mildigkeit gegen dieses armen Hauss absonderl. nach Vermögen zu bezeigen. In Erinnerung unsers lieben Seeligmachers Worten, dass wenn den armen guts geschehe, werde es eben so gerechnet werden, als wäre es ihm selbst wiederfahren, wie er denn solches nicht nur reichl: mit seinen Gnaden Seegen wieder ersetzen wird, als der da verheissen, dass er einen Kalten Trunck Wassers an den Armen unbelohnet nicht lasset. Uhrkundl: habe ich dieses mit meiner eignen Hand unterschrieben und mit meinem Pittschafft versiegelt. So geschehen Pinneburg den 9ten September 1663.

(L. S.) *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Nach einer vom Originalen gemachten Abschrift.

Nachdem Ernst Albrecht v. E. auch die dänischen Dienste quittirt hatte, acquirirte er auch noch die wenigen Harrasischen Pertinentien, welche seine Verwandten damals noch inne hatten. Die zum Harrasischen Hofe gehörigen 2 Hufen Land, welche der Witwe Hans Heinrich's v. E. eingeräumt waren, löste er nämlich von der Oberstwachmeisterin Döhler mit 1000 Thlr. ein, nachdem ihm Hans Georg (Hans Heinrich's Bruder) am 13. Mai 1665 das Einlösungsrecht cedirt hatte; und nach dem Aussterben der von Philipp Christoph v. E. gestifteten Speciallinie mit Hans Georg, erbte er dessen Antheile an den Ober-Heldrunger Zinsen und dem Brandholze. — Der General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. E. hatte also nun nicht nur die beiden Güter zu Gehofen, welche sein Urgrossvater Philipp und dessen Bruder Hans kurz vor 1531 acquirirt, durch Kauf auf's Neue an sein Geschlecht gebracht, sondern er hatte auch noch das dritte Rittergut zu Gehofen, das Trebraische Gut (seit jener Zeit auch der „Neue Hof“ genannt, weil neuerlich acquirirt), dazu gekauft.

Endlich setzte sich Ernst Albrecht v. E. auch wieder in die Ausübung des seinen Vorfahren früher zugestandenen Patronats-Rechts von Gehofen, so dass er sich dieserhalb sub dato Haus Arnstein 18. Nov. 1666 vom Grafen Johann Georg zu Mansfeld und sub dato Hedersleben 22. Dec. 1669 von den Grafen Franz Maximilian, Heinrich Franz und Georg Albrecht v. Mansfeld Cessions-Urkunden auswirkte, für welche Documente er 200 Thlr. und ein Pferd dem Herrn Grafen Johann Georg verehrte ³⁹⁾.

³⁹⁾ In Bezug hierauf findet sich im ältesten 1595 angefangenen Gehofen'schen Kirchenbuche Folgendes:

Noch bei seinem Leben, unterm dato Gehofen 8. Sept. 1669, fand es der General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. E. für gut, seine Güter event. unter seine vier Söhne: Wilhelm Ernst, Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig folgendermassen zu vertheilen:

- a) legte er mit Zustimmung seiner Söhne seinen Gütern einen bestimmten Werth bei oder brachte solche in einen Anschlag, als
- | | |
|--|---|
| 1. das Harrasische Gut zu Gehofen mit | 30000 Mfl. |
| 2. den Hacken-Hof " " " " " " " " " " " " | 26000 " |
| 3. den Trebraischen Hof " " " " " " " " " " " " | nebst dem Brau-
hause, kleinem Weinberge u. Dunkel'schen Holze mit |
| 4. den Passbruch, Neuhaus, Eisenhammer vor Ben-
nungen, das halbe Backhaus zu Gross-Leinungen
und den Halberstädt'schen Zehent mit | 20000 " |
| 5. die Zinsen zu Ober-Heldrungen mit | 16000 " |
| 6. die Zinsen zu Ober-Heldrungen mit | 1200 " |
| 7. das Amt Leinungen und Mohrungen mit
der Melioration mit | 25000 " |

in Summa mit 118200 Mfl.,

wovon jedes Sohnes Antheil zu seinem vierten Antheil 29550 Mfl. betrug;

- b) wurden die Güter in 4 Loose gesetzt, als
- das I. Loos der Harrasische Hof für 30000 Mfl.,
 - das II. Loos der Hacken-Hof mit den Ober-Heldrungen Zinsen und Lehenwaare für 27200 Mfl.,
 - das III. Loos das Trebraische Gut mit allen seinen Pertinentien, dem Brauhause, kleinen Weinberge und Dunkel'schen Holze für 20000 Mfl. und
 - das IV. Loos Passbruch nebst von den Grafen zu Stolberg dazu gekauften Holze, Länderei und Wiesen, dann Neuhaus, Eisenhammer vor Bennungen, das halbe Backhaus zu Gross-Leinungen und der Halberstädtische Zehent für 16000 Mfl.
- und zur Erfüllung der $\frac{1}{4}$ Rata jeden Loose
- zum II. Loose 2350 Mfl. von dem Amte Leinungen,
- | | | | |
|----------|---------|-----------------|-------------------|
| " III. " | 9550 | " " " " " " " " | und |
| " IV. " | { 13100 | " " " " " " " " | " |
| | { 450 | " " " " " " " " | Harrasischen Hofe |
- zugelegt, wobei ausgemacht wurde, dass die zum Harrasischen und Hacken-Hofe gehörigen Aecker, Wiesen, Zinsen, Dienste und Hol-

„Anno 1670 bin Ich Christophorus Stegmann Wettinensis Saxo etc. aus dem Pfarramt zu Bösenstedt in das Pfarramt zu Gehofen, welches bis dahin H. Mastr. Georgius Sicelius zu verwalten gehabt, translociret worden folgendergestalt. Den 25ten May gesetzten Jahres ist mirh meine Vocation von Ihrer Excellens dem Wohlgebohrnen Herrn Herrn Ernst Albrechten von Eberstein Ritttern, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geheimden und Kriegsgrath, General-Feldmarschalln, Cammerherrn, Obristen zu Ross und Fuss, auff Gehofen, Neuhaus und Passenbruch Erb- und Gerichtsherrn auch Inhabern der Gräfl. Mansfeld. Aembter Lein- und Morungen zugeschickt worden etc.

zungen getheilt und halb zu jedem Hofe geschlagen werden, das Backhaus und Feldteich aber beim Harrasischen Hofe und die Mühle bei dem Hacken-Hofe bleiben sollte.

c) Nach diesem loosten die 4 Söhne, und das erste Loos zog Christian Ludwig. Da aber Wilhelm Ernst, der das IV. Loos gezogen, sich sehr unwillig darüber gezeigt, dass er als der Aelteste nicht das eigentliche Stammgut, den Harrasischen Hof oder das Schloss, haben sollte, wobei er sich (wie die per traditionem unserer Grossväter sich erhaltene Sage referirt) gegen den Vater unsanfter Ausdrücke bedient, so hat der Feldmarschall Christian Ludwigen, der sein Liebling gewesen, auf die Seite gezogen und ihn mit Thränen gebeten, er möchte mit seinem ältern ungestümen Bruder tauschen und demselben das I. Loos überlassen, welches Christian Ludwig auch darauf aus kindlicher Ehrfurcht gethan.

In dessen Gemässheit erhielt also

- das I. Loos Wilhelm Ernst,
- „ II. „ Anton Albrecht,
- „ III. „ Georg Sittig und
- „ IV. „ Christian Ludwig.

d) Bedung sich der Feldmarschall ausdrücklich aus, dass diejenigen, welche zu Erfüllung ihres vierten Theils Geld heraus bekämen, dasselbe wieder an Lehengüter anzuwenden schuldig und dazu die gesammte Hand und Mitbelehenschaft ihnen sämmtlich vorbehalten sein sollte.

Darauf errichtete der Feldmarschall unterm 1. August 1675 ein Testament, worin diese Theilung zum Grunde gelegt, ausserdem aber noch verschiedene sein anderes Vermögen und seine Töchter und Schwiegersöhne betreffende Anordnungen enthalten sind:

Nr. 38.

Im Nahmen der Heyligen und Unzertrenten Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und des Heyligen Geistes.
Amen.

Nachdem der Menschen Leben in dieser betrübten Welt kurtz und nichts gewissers, als der Todt, desselben Stunde aber verborgen und ungewiss: Als habe ich Ernst Albrecht von Eberstein, Ritter, auf Gehofen, Neuhaus, Passbruch und Breitungens Erb- und Gerichtsherr, Wiederkäuffl. Inhaber der Aemter Lein- und Mohrungen, in Betrachtung desselben, und dass allhier keine bleibende Statt, sondern mein rechtes und einiges Vatterland im Himmel, aus Nachlassung der Allgemeinen Rechte bei guter Vernunft, gesundem Leibe und Wohlbedachtem Gemüthe mein Testament und letzten Willen verordnet, gemacht und beschlossen, wie es mit meinen hinterlassenen Gütern und nach meinem seel. Absterben, so allein in dem gnädigen Willen Gottes beruhet, gehalten werden solle. So geschieht(?)

dasselbe (?) hiermit in bester und beständigster Form der Rechte, als es immer (?) zu geschehen möglich, der Gestalt, Mass und Weise wie folget:

Eingangs und förderst befehle ich meine Seele in die Hände meines Herrn und Heylandes, Erlössers und Seeligmachers JESU Christi, in dessen Verdienst und Heilige fünf Wunden mich einschliessend, auch festiglich und gewiss Glaubende, dass Er Sie in seinen Schooss zur Gnaden annehmen, auch sambt allen Christ-Gläubigen mein seelig machen werde, wie ich denn in diesem Glauben und Vertrauen mein Leben dermahleinst zu beschliessen und also hierauf zum Leben und zu sterben gantz bereit und willig bin. Hiernechst ordne und will ich

1) Dass sowohl mein, als auch meiner lieben Frauen, Frauen Ottilien Elisabeth von Eberstein, gebohrnen von Dittfurth, Leichnamb, nunmehr seel., dermahleins, wan die Seelen von demselben durch Göttl. Mayst. abgefordert worden, Christl. Ordnung und Adel. Gebrauch nach, jedoch ohne sonderbahres Gepränge, in mein Erb-Begräbniss zu Gehofen in der Kirche neben einander an des seel. Kindes, Maria Anna genandt, an unsern Epithaphien beygesetzt und zur Erden bestattet werden sollen, des fröhlichen lieben jüngsten Tages alda zu gewarten, darzu denn auch unser beyderseits Leichbestattung, was darzu vonnöthen, auss denen bereitesten befindlichen bahren Mitteln, wenn man am ersten darzu gelangen kann, genommen und gebraucht werden. Ferner

2) Will und vermahne ich meine lieben Kinder ingesamt Väterlich, dass sie vor allen Dingen sich der Gottesfurcht befeisigen mit Beten und die Predigten Göttl. Worts fleissig besuchen, die Hochwürdigen Sacramenta zu gebrauchen, Gott den Allmächtigen um mächtigen Beystand des H. Geistes hertzl. anrufen und bitten, dass Sie mit einander Christl. in Friede, Einigk. und gutem Vertrauen leben. Da aber Eines das ander verachten, verkleinern und zu verfortheilen suchen und sich unterstehen würde: derselbe oder dieselben werden nicht allein wieder diesen meinen letzten Willen handeln, sondern auch der Straffe Gottes (:weilen solches wieder die H. Zehen Geboth lauffet:) unausbleibl. zu gewarten haben, und soll einer dem andern beystehen oder an die Hand zu gehen schuldig seyn und Krafft dieses verbunden, sich hierneben allen leichten Gesellschaften zu enthalten, sondern vielmehr nach Ehr und Redligkeit trachten und also ihren LebensLauff dermahleins auch seeliglich beschliessen mögen.

Nechst diesem 3) verordne und will ich, dass meine lieben Söhne, als Männliche LeibesLebensErben, meine hinterlassenen Lehn-Güter (erben?), deren nunmehr Drey zu Gehofen und das Vierte das Neuhaus und Passbruch samt darzu geschlagenen Eisenhammer und Eisen-Berckwerck, item das halbe Backhaus zu Leinungen. Und weil mit dem Halberstädtischen

Zehend, so zuvor zum Neuhaus und Passbruch gelegt, auch mit dem Guthe zu Oldissleben Enderung getroffen und das Breitungische Guth dafür gehandelt worden: Alss ist berührtes Guth Breitungungen, so hoch als der Zehende stehet, und noch Eindausend Rthlr., zu dessen Bezahlung und Baukosten von den Backhöffen, in der Wilster Masch gelegen, darzu aufgenommen, — zum Neuhaus und Passbruch gelegt worden; hergegen dass Pfand-Geldt, so auf gedachtem Halberstädtischen Zehenden haftet, zu einem Capital, wie nachgehend zu befinden, gewitmet worden. Und dass meine andern Zween Söhne, als Anton Albrecht von Eberstein, Domherr, und Georg Sittig von Eberstein wegen des Gutes zu Oldisleben auch Satisfaction erlangen mögen, so sollen Sie die Zinsen zu Ollendorff oder selbig Pfandschelling dagegen zugewiesen haben; im Uebrigen es bey den albereits gemachten Loosen und Abtheilungen, wie solche sub dato Gehofen den 8ten Septembris des 1669sten Jahres zu Pappier bracht, allermassen wie Jedweder sich selber ergriffen, verbleiben solle, jedoch mit diesem Bescheide: weiln ich meinem ältesten Sohne Wilhelm Ernst von Eberstein das Gut Reinsdorff Erb- und eigenthümlichen übergeben, als sollen meine andern Drey Söhne hergegen die gedachten Backhöffe, in der Wilster Masch gelegen (erhalten?), welche IHro Königl. Mayst. Herr Vatter, Hochlöbl. und Christseel. Andenkens, von Hironimo Seesteten erkaufft, und von IHro Königl. Mayst. zu Dennemark, meinem Allergnst. Herrn, nunmehr auch Hoch- und Christseel. Gedächtniss, ich wiederum Erb- und eigenthüml. erkaufft. Wovon der Domherr Anton Albrecht von Eberstein seinen Antheil an Vierdausend Rthlr. zu Erlangen der Thümerey empfangen und angewendet hat und dagegen versprochen, wenn Ihm Gott das Leben fristen wird, hergegen wieder so viel an das Lehen zu wenden. So bleibet das Uebrige meinen zweyen jüngsten Söhnen; jedoch hat Christian Ludwig an dem Guthe Breitungungen, wie obgedacht, schon Eintausend Rthlr. hinweg, welches zu Bezahlen und zu Bauen ist angewendet worden. Die Mitbelehenschafft oder gesambte Hand behält Jedweder seines Theils an beyden Gütern zugleich. Weil leyder Wir das Unglück gehabt, dass der Brandt Scheunen, Ställe, Viehhauss auf dem Neuen Hoff hinweg gebrandt, und ich ersten auch ein neu Gebäude habe hinsetzen lassen und Gelder darzu angreifen müssen, daher ich veruhrsachet worden, solche wieder zu bezahlen, und noch zu Verbesserung des Guts Fünffzehen Hundert Rthr. vore Georg Sittig seinen Antheil an den Backhöffen aufnehmen und noch Fünff Hundert Rthr. zu des Rittmeisters Christian Ludwigs seinen künftigen Gütern Verbesserung aufnehmen muss: So Jeder Fünffzehen Hundert Rthr. von der Kauff Summa, wenn es einmal verkauft wird, sich unter einander decortiren lassen; und sein also Jedweden Fünffzehen Hundert Rthr. in sein

Lehen gewendet, und wenn Sie alsden den andern UeberRest zugleich theilen, wenn es verkauft wird. Ferner sollen die auf solchen meinen Gütern befindl. Melkende Kühe meine Drey jüngsten Söhne (: Wenn der Dombherr seine noch nicht gekricht hat:), Jedwedem Acht stücke, gleichwie mein ältester Sohn albereit überkommen hat, zu empfangen haben, wie auch das übrige Rindvieh, gross und klein, unter meine lieben Kinder, Söhne und Töchter, gleich getheilet werden. Anlangend die Pferde, Füllen, Schiff und Geschirr, bleiben meinen Söhnen, wie bey den LehenGütern bräuchl., und gleicher Gestalt in Vier gleiche Theile getheilet, dem Jüngsten aber ein gesattelt und gezäumt ReithPferd zum Voraus gegeben und abgefolget werden, das Uebrige in gleiche Theile und Jedem ein Theil verbleiben.

Meinen Schmuck betreffende, so bleibet solches gleicher Gestalt bei der sub dato Gehoven den 8ten 7bris vorangezogenen 1669sten Jahres aufgerichteten, unterschriebenen und besiegelten Vergleichung, dass die Söhne und Töchter zugleich erben.

Da aber unverhofften Falls meine Töchter, Ein oder die Andere, ohne LeibsErben mit Tode abgehen sollten, so soll deren Porti onoder Verlassenschafft den andern überlebenden Schwestern oder deren LeibesErben gefolget werden, zu dem Ende denn meine Herrn SchwiegerSöhne nicht befugt seyn sollen, solches Erb eigenes Gefallens zu veralieniren, sondern nur den usum fructum davon geniessen.

Sollte aber über alles Verhoffen sich begeben, dass nach Gottes Willen meine Söhne ohne männliche LeibesLebensErben mit Tode abgehen würden, so soll auf solchen unwissenden Fall der Eisenhammer für Bennungen und das halbe Backhaus zu Leinungen zurücke auf meine vielgeliebten Töchter oder Ihre Kinder und meiner Söhne Töchter fallen und solche als Ihr Erb und Eigenthum zu gebrauchen haben, sowohl auch das ganze Amt Lein- und Mohrunge mit aller Zugehör. Betreffende

4) die übrige Lehnschafft und ausstehende Schulden, So sollen meine lieben Kinder, Söhne und Töchter, die Schulden zugleich einfordern, davon die bekannten Schulden zuförderst, wo welche fürhanden, bezahlen, hernachmals solche in gleichen Theilen, jedoch dass meinem jüngsten Sohne George Sittig von Eberstein aus der Erbschafft Sechshundert Rthlr. zum Voraus gegeben werden sollen, unter sich — wenn für allen Dingen die Begräbnisskosten und ietzt gemeldten meinem jüngsten Sohne Sechs Hundert Rthlr. bezahlt seyn worden oder angewiesen (denn ich denen jenigen, so verheyrathet sindt, also an die Hand gegangen, dass Sie sich hierüber zu beschweren nicht Ursach haben werden) — vertheilen. Ebnermassen soll auch das Silber-Geschirr, Tapeten und Schildereyen also in gleiche Theile getheilet, jedoch was in meiner und meiner lieben Frauen seel. Stuben allhier auf Neuhaus zu befinden, soll nicht getheilet,

sondern in gemeldten Stuben bey dem Hause, weiln wir dasselbe von Grund aus Neu aufgebauet haben, zum Gedächtniss verbleiben.

Mit dem Amt Lein- und Morungen bleibt es dabei, wie zu Gehofen dasselbe mal gesetzt und in Theilung gebracht ist und einem Jedwedem zukommen werden, es wäre denn, dass sich meine Söhne und Töchter gutwillig mit einander vergleichen; doch sollen meine Söhne meinen Töchtern vergönnen, dass Sie auf dem Schloss Ihre Bewohnung und desshalben den Forst haben, jedoch dass Sie es für Ihr Geld hauen lassen müssen, und sich also friedlich mit einander vergleichen. Das KupferBergwerk zu Morungen und Leinungen betreffende neben den zweyen Kupferhütten, welche ich von dem Durchlauchtigsten und hochgebohrnen Churfürsten und Herrn, Herrn Johann Georg dem Andern, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. Rom: Reichs Ertzmarschaln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, MargGrafen zu Meissen, auch Ober und NiederLaussnitz, BurgGrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravenstein etc., Meinem Gnädigen Herrn, gemüthet und von Ihm die Lehn zu unterschiedenen mahlen gesucht: dass behalten meine Kinder, Söhne und Töchter, zugleich, und muss mit der Muthung nach meinem tödtl. Hintritt ganz nicht gesäumet und Alles wohl in Acht genommen werden. So viel die Früchte auf dem Boden und Scheuren betreffen thut, welche nach meinem seel. Hintritt befunden werden möchten, sollen dieselbigen, wenn zuvorn die Felder besamet, die Nothdurft zu denen Haushaltungen abgegeben, die Bediente und das Gesinde davon bezahlt, und denn meinen lieben Kindern ins gesamt in gleiche Theile abgetheilet werden. Die Früchte aber auf dem Felde, über Winter und Sommer, verbleiben aus gewissen und bedenkl. Ursachen, zumahl den Ritterdienst und anderer einfallenden Beschwehrung halber, meinen Söhnen zum Besten bey den Lehngütern, allermassen der Vergleich, welcher mit meinen Kindern ins gesamt zu Gehoven aufgerichtet, solches besaget. Meine Kleider mit aller Zugehör anreichende, sollen meine Söhne dieselben unter Sich theilen, auch was an Charppen und andern noch vorhanden ist in Vier gleiche Theile vertheilen. Gleicher Gestalt sollen meine Söhne meine Rüstung an Büchssen, Degen, Pistolen, Stücken, Satteln (:jedoch sollen meine beiden jüngsten Söhne, Christian Ludwig und Georg Sittig, zween der besten Sättel zum Voraus, weiln meine ältesten Söhne dergleichen albereits bekommen:) befugt sein und was deme mehr anhängig vertheilen.

Dieweilen ich auch durch Gottes Hülfe fünf paar Heerpauken vorm Feinde erobert; als sollen davon Ein paar nach meinem Tode nebst denen Standarten in mein Erbbegräbniss aufgehenget, die übrigen Vier Pauken aber meinen Söhnen, Jedem

ein paar, gelassen werden. Würde sich aber sodann begeben, dass meiner Söhne, einer oder der ander, ohne männl. Leibes-LebensErben mit Tode abginge, solchen Fall sollen dieselben Heerpaucken gleicher Gestalt in solch mein Begräbniss aufgehenget werden. Nachdem auch meine Gross-Eltern und Leibl. Vater seel. durch Bürgschaften in grossen Schaden gerathen, welches ich nebst meinen lieben Geschwistern ziemlich empfunden und entgelten müssen, man auch noch nicht weiss, woher die Wieder-Bezahlung zu erlangen: also befehle ich und vermahne ich meine lieben Kinder treu- und Väterl., dass Sie sich in keine Bürgschaften einlassen sollen, es sei denn, dass Sie so viele unterpfände in ihre Hände und Gewährsam bekommen, davon Sie sich wieder erholen und Schadlos gehalten werden können. Im Fall sich es begeben, dass meine Söhne ohne männliche LeibesLehnsErben Todes verfahren sollten und die Lehngüter an meine Vettern als Mitbelehnte fallen würden; Sollen sodann angeregte Mitbelehnte schuldig sein, meinen Töchtern oder deren Kinder oder Kindes Kindern aus einem jeden Gute zu Gehoven Vierdausent Rthlr. zu geben und folgen zu lassen, inmassen dieselbigen vermöge ausgehendigten Reverses, wie ich außen Fall eines und das andere mit meinen Gütern disponiren werde, wie auch das Armenhaus und was ich dazu gestiftet habe, demselben gebürl. nachkommen, steif und feste zu halten, sich verbündl gemacht haben. Hierneben bin ich nechst göttl. Verleihung in einer Stadt ein Haus zu kaufen Vorhabens. Darzu sollen die Zweidausent Rthlr., welche ich dem Obristen Balthasar von Wulffen, meinem Herrn Schwiegersohn, fürgesetzt, so derselbe seinem Schwager Henning von Haan zu Seeburg hinwiederum zu Einlösung des Vorwerks zu Bösenstett entlehnet (die andern 1000 Thlr., so ich dem Obristen Balthasar von Wulffen zu Bezahlung seines Guts Hemmer gelehnet, bleiben in gesammter Erbschaft), item der Halberstädtische Zehende, da ich meinem Herrn Schwager Anton Adolph von Dittfurt seel. 1136 Rthr. gethan und Ihrer Churfürstl. Dchl. zu Brandenburg Consensum darüber habe, und müssen noch aus der Gemeinen Erbschaft 864 Rthr. genommen werden, dass die 4000 Rthr. erfüllet werden, und zu solchem Hause als ein immerwehrendes Capital gelegt, darzu auch die jährl. Zinsen geschlagen und das Capital von Jahren zu Jahren erhöht werden soll. Dieses vorgemelte Haus samt darzu gehörige Capitalien soll, so lange Gott der Allmächtige den Ebersteinischen Stamm, der von mir und meiner Eheliebsten, als der Hoch-EdlenGebornen gross Ehr- und viel Tugendreichen Frauen, Frauen Ottilien Elisabeth von Eberstein, gebornen von Dittfurth, nunmehr seel., herrühret, erhalten wird, zugleich oder ingesamt verbleiben. Und im unverhofften Fall, da eines oder das Andere durch Casus fortuitas und unversehene Zufälle unverschuldet in dürfftigen Zustand gerathen möchte, oder aber,

da die Läufe sich sehr gefährl. anlassen solten, Soll meinen lieben Kindern ingesamt freistehen, sich solches Hauses zu bedienen, jedoch dergestalt, dass das Capital nicht angegriffen noch verringert werden solle, Sondern nur die Zinsen davon zu gebrauchen haben. Sollte auch im äussersten Fall sich begeben, dass auf mehr berührtes Capital etwas entlehnet werden möchte, so soll dasselbe von den Gütern eines jeden Proportion nach hinwieder erstattet, auf dass gemeltes Capital befreit werden möchte. Und wollen meine Kinder mit einander friedl., einträchtig, ohne Falsch mit einander leben und umgehen, denn Friede ernehret und hilft auf, der Unfriede aber verzehret und ziehet grosse Ungelegenheit nach sich. Wenn Sie solchen meinen letzten Willen nachkommen werden, so wird Sie Gott reichl. segnen und erhalten, denn Sie wohl wissen, dass jetzo die guten Freunde sich gar seltsam machen und eine Rarität ist.

Dieses soll mein letzter Wille und Väterl. Verordnung (welcher durchaus in allen Puncten und Clauseln treulich nachgelebet und im Geringsten nicht widerstreibet noch zu entgegen gehandelt werden solle; massen mein Hr. Schwiegersohn solches nicht disputiren wird, gestalt derselbe vermöge der Eheberedung und getroffenen Vergleichung zu Gehofen von dem 8. 7bris 1669 schuldig ist [deren ich auch gar keinen Zweifel hege, dass er seiner Hand und Siegel nach solchem wird nachleben, wie der Buchstab klärl. ausweist, und zu keiner Ungelegenheit, Streit oder Unkosten Ursach geben wird], mein Testament oder letzten Willen für genehm zu halten:) sein und bleiben, welches, da es über Zuversicht (?) als ein herrlich oder zierlich Testament aus Mangelung Ein- oder der andern Solennitaet nicht geachtet oder erkannt werden wollte: So will ich doch, dass solches als ein Codicill und Verordnung oder einen letzten Willen, wie solches zu recht zu geschehen pflegt, gelten und bestehen, also auch vollstreckt und vollzogen werden soll. Um dessen aller so viel mehr und bessern Haltung willen will anstatt des Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Herrn, Herrn Johann Georg den Andern, Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, des H. Rom. Reichs Erzmarschaln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und NiederLaussnitz, BurgGrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensburg, Herrn zu Rabenstein etc., meines gnädigen Herren, den von Sr. Churfürstl. Dchl. in der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben zur selben Zeit bestalten Herrn Ober-Aufseher ich zum Testamentiren und Executiren gegenwärtiger meiner Verordnung eingesetzt und ganz freundlich gebeten haben, dass derselbe über dieser meiner Väterl. Verordnung treulich halten und Niemandes Darwiederhandeln verstatten wolle, Sintemal ich Alles, was hierinnen verordnet, auch treulich gehalten haben will. Jedoch behalte ich mir vor, dieses mein Testament oder letzten Willen zu endern, zu vermehren, ganz oder zum Theil wieder aufzuheben.

Zu Urkund dessen hab ich mein angebornes Adl. Pittschafft selbst hierunter fürgedrückt und zu Ende, wie auch auf allen vorher gehenden Blättern, mich mit eigener Hand unterschrieben, Zeugen hierzu, wie auch einen Notarium Publicum, requiriret, solches nachgehend zu unterschreiben, zu besiegeln und sein brauchendes Notariat-Signet darunter zu zeichnen bittlich vermocht. So geschehen auf dem Schlosse Neuhaus den ersten Augusti des 1675sten Jahrs.

Noch zu gedenken, da über Verhoffen meine Söhne ohne männliche LeibsLehensErben mit Tode abgehen sollten, welches der getreue Gott verhüten wolle, das Neuhaus wiederum Ihrer Fürstl. Dchl. zu Anhalt fallen sollte, so seind (...?) schuldig, meinen Töchtern oder Ihren Erben Zwei Tausend Rthr. heraus zugeben; das Holz aber, so ich von dem Herrn Grafen zu Stolberg gekauft, sowohl auch der Knick, den ich von Ihm habe, und die Wiesen, die Erbe seynd, fallen auch wieder an meine Töchter und Ihre Erben.

(L. S.) <i>Ernst Albrecht von Eberstein.</i>	(L. S.)
(L. S.) <i>Ludwig Dietrich von Hundt.</i>	
	(L. S.) <i>Christian Philippe.</i>
(L. S.) <i>Hans Georg von Werther.</i>	
	(L. S.) <i>Johannes Sigmund Zeidler</i> als Zeuge.
<i>Chritsophorus Stegmann</i>	(L. S.) <i>Johann Ludwig Hagemeyer</i> als Zeuge.
Past:Geh: als Zeuge.	(L. S.) <i>Justus Liborius Seyffurt</i> als requirirter Zeuge.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, dass unten gesetzten dato der Hochwohlgeborne Herr, Herr Ernst Albrecht von Eberstein, Ritter, Churfürstl. Dchl. zu Sachsen hochbestalter Geheimder und KriegsRath, General FeldtMarschall, Cammerherr, auch Obrister zu Ross und Fuss, auf Gehofen, Passebruch und Neuhaus Erb- und Gerichtsherr, Inhaber der Gräfl. Mansfeld. Aemter Leinungen und Mohrungen etc., mich zu Ende benannten Notarium zu sich nacher Neuhaus erfordern lassen, und als ich um Sieben Uhr früh Morgens dahin kommen, haben hochgedacht Ihre Excellenz mich in Ihr Gemach an der Zugbrücken beschieden, allwo dieselbe bei (?) den (?) Acten (?) an einem Tisch sitzend mich empfangen und sich wegen meines Erscheinens bedancket, auch darauf mir zu verstehen gegeben, wie der Allerhöchste Gott nach seinem allein weisen Rath und unerforschlichen Willen Ihm Ihre Ehelieste durch den zeitl. Tod von der Seiten gerissen und Sie in einen betrübten Stand gesetzt hätte; Wenn Sie denn dadurch verursacht würden, Ihr jüngsthin vor dem Notario Schmieden aus Sangerhausen aufgerichteten Testament

zu endern: Als wollten Sie mich meines NotariatsAmts gnädig erinnert und ersucht haben, weilen Sie gleich im Werk begriffen wären, das verneuerte Testament an allen Blättern zu unterschreiben, im Beysein unterschriebener Sieben Zeugen zu Authentisiren. Gleichwie ich nun das gnädige Ansinnen in der Billigkeit gegründet zu sein befunden: Also habe ich auch anders nicht meiner Schuldigkeit und Notariat gemess zu sein erachtet, als dem gnädigen Anmuthen gehorsam nachzuleben. Habe dannenhero zu Dero Behuf ich Christoph Heinrich Callenbach Sacra Imperiali autoritate Notarius und dieser Zeit Gräfl. Stolberg. Landrichter und Steuer-Einnehmer zu Stolberg, nachdem aus Ihro Excell. Munde ich selbst gehört, dass dieses vorstehende Testament Ihr wahrer und unzweifel. letzter Wille wäre, welchen Sie nach Ihrem seel. Tod von Ihren allerseits Descendentibus ohnfehlbar gehalten wissen wollten, — lassen dem vorgesetzten, in Sieben Blättern bestehenden, von oft gedachter Ihro Excell. bei gesunden Tagen aufgerichteten, auf allen Blättern unterschriebenen und zu Ende desselben zweymal mit schwarzem Siegellack besiegelten Testamento inter liberos zu Beförderung der Wahrheit anhängen mein mir anvertrauten Notariat-signet beneben meinem gewöhnlichen Petschaft darunter drücken, ad hunc actum in specie rogatus requisitus.

So geschehen Neuhaus den andern Tag Augusti styli vet. ao. Christi 1675.

(L. S.) *Christoph Heinrich Callenbach* Sac: Imp. auth:
Not. Publ. in fidem permiss: subscripsit.

Alss sub dato d. 12. Julij 1676 von denen sämtl. HochAdel. Ebersteinischen Testaments-Erben, nach empfangener schriftl. requisition, mir angedeutet worden, die publication des Väterl. Testaments im Nahmen Gottes vor die Hand zu nehmen, habe ich solchem ratione officii gebürl. nachgelebet. Und nachdem mir in des seel. Herrn Feldt-Marschalls gewöhl. Zimmer von Herrn Christian Ludewig von Eberstein, Rittmeistern, besagtes Testament nomine omnium coheredum behändiget, hab ich erstl. dasselbe einem Jeden zu recognition des Väterl. auswendig doppelt aufgedruckten Insiegels, hernach deren Hand und Siegel, welche sich im Testament unterschrieben gehabt, hinwieder behändiget, und nach erhaltener Bedeutung, dass Sie an Hand und Siegel überall nichts zu desideriren hätten, den Tenorem Testamenti von Wordte zu Wordte deutl. vorgelesen und also diese mir angesonnene publication in Gegenwart der Hochwürdig, HochEdelgebohrnen und gestrengen Herrn, Herrn Wilhelm Ernst von Eberstein, Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig von Eberstein, allerseits Herrn Gebrüdern, dann des HochEdelgebohrnen Gestrengen und Gross MannVesten

Herrn, Herrn Balthasar von Wulffen, Fürstl. Braunschweig-Lüneb. bestallten Obristen, als beystandes derer HochEdelgebohrnen HochEhr und Tugend begabten Frauen, Frauen Hedwig Lucien von Groot, Magdalenen Ottilien von Gehoven, wie auch Ehelicher Vormundschaft wegen seiner Eheliebsten, Frauen Catherinen Elisabeth gebohrne von Eberstein, merklich vollzogen. Und als diese sämtl. Testaments Erben, sonderl. Wohlgedachter Herr Obrister, sowohl nomine seiner Eheliebsten, als Beystand der andern ihrer gedachten zwei Frauen Schwestern das publicirt Testament in allen Punkten und Clauseln beständig approbiret und Keines darwider zu handeln sich unanimiter öffentlich erkläret: So habe diesen actum hierher also ergangen registriren und neben den Zeugen unterschreiben und besiegeln sollen. Actum ut supra circa horum 7. matutinum aufn Schlosse Neuhaus.

(L. S.) <i>George Bock</i> ut Testis requisitus.	(L. S.) <i>Johann Georg Geyer</i> Imp: Author: Not.
(L. S.) <i>Johannes Siegmund Zeidler</i> past: als Zeuge.	Publ. ad hunc actum in specie requisitus.
(L. S.) <i>Ludolph Augustus Praetorius</i> als Zeuge.	

Dass dieses vorgeschriebene Testament zusamt vorgegangener Publication beyde den wahren unterschriebenen und besiegelten Originalien von Worten zu Worten ich übereinstimmig befunden, bezeuge ich Endes bemerkter Not. Publ: Caesar. mit meiner eignen Hand und vorgedruckten Pittschafft.

Sign. Neuhaus d. 14. Julij 1676.

(L. S.) *Johann Georg Geyer etc.*

Nach einer alten Abschrift.

Nach seinem 9. Juni 1676 erfolgten Tode kam zwischen den 4 Gebrüdern und ihren 3 Schwestern: Katharina Elisabeth v. Wulffen, Hedwig Lucie v. Grote und Magdalena Ottilie verwitw. v. Gehoven, ein Vergleich zu Stande, nach welchem die Schwestern wegen der übrigen väterl. Hinterlassenschaft mit 9000 Thlrn. und dem Holstein'schen Gute Friedrichshof abgefunden wurden und auf die väterl. Masse in Sachsen völlig verzichteten.

Nun schritten Wilhelm Ernst, Anton Albrecht und Georg Sittig, welche 3 Gebrüder die Güter in Gehoven geerbt hatten, dem 2. Punkte des Vertheilungs-Vertrags vom 8. Sept. 1669 gemäss zur Naturaltheilung sämmtlicher beim Harrasischen und Hacken-Hofe befindlichen Aecker und Pertinentien, nach deren Beendigung sie zum Behufe der gesuchten Beleihung Inhalts der Ober-Aufseher-Amts-Lehens-Acten ⁴⁰⁾ auf erhaltene Ober-Auf-

⁴⁰⁾ α. Nro. 8. Lehens-Sachen. Acta über die Harrasischen Lehengüter zu Gehoven. Vol. I. 1683. 1695. 1676. Possessor Wilhelm Ernst v. E. etc.

seher-Amts-Veranlassung die väterliche Vertheilung v. 8. Sept. 1669 ⁴¹⁾, sowie die von ihnen vollzogene und unterschriebene Specification der Harrasischen ⁴²⁾, der Hackenhöfischen ⁴³⁾ und der Trebraischen Guts-Pertinentien ⁴⁴⁾ beim Ober-Aufseher-Amte, als der Mansfeldischen Lehens-Curie, einreichten. Hierauf wurden nun

a) Wilhelm Ernst mit dem Harrasischen Gute und Pertinentien mit Beziehung auf die väterl. Disposition v. 8. Sept. 1669, sowie

b) Anton Albrecht mit dem Hacken-Hofe und Pertinentien mit Beziehung auf die väterl. Disposition und

c) Georg Sittig mit dem Trebraischen Gute beliehen und die Lehenbriefe sub dato Eisleben 12. Juli 1678 ausgefertigt.

A. Das Harrasische Gut

erhielt bei der brüderl. Theilung nach dem Obigen des Feldmarschalls ältester Sohn Wilhelm Ernst. Der für ihn nach der Specification in Act. Nro. 8. fol. 45 gefertigte Lehenbrief v. 12. Juli 1678 enthält: „Einen freien Rittersitz zu Gehofen mit seinem dazu gehörigen Umfange und Zubehörungen, einen Baumgarten und herumgehende Teiche neben einem Küchengarten, von einem Weingarten oder Berge die Hälfte (vermöge väterl. Disposition), als 5 Acker, wie denn auch einen Teich im Felde gelegen, 54 Acker 2 Viertel Wiesewachs, 380 Acker arthaftiges Land (nebst etwanigen Bauer- oder Erbkäckern, die nicht im Lehenbriefe inserirt, ca. 400 Acker = 13 $\frac{1}{3}$ Hufe), Hohe und Niedere Gerichte, eine gute freie Schaf- und Viehtrift, Hohe und Niedere Jagden, 256 Acker 1 Viertel 137 Ruthen Holz, das Backhaus in Gehofen, darinnen alle Einwohner daselbst Edel und Unedel zu backen schuldig, mit seiner Gerechtigkeit, die Fischerei auf der Unstrut und wilde Fischerei im Riethe; die Rammelhühner, deren jeglicher zu Gehofen, so Vieh hat, eins wegen des gemeinen Rindes und Eberschweins, welches auf diesem Hofe der von Eberstein zu halten hat, geben muss; ferner 6 Anspanner, 14 Hintersassen und 12 Hausgenossen mit Geld-, Getreide- und Federzinsen, Diensten, Baudiensten und Dienstgeld; Censiten zu Gehofen, Reinsdorf, Ritteburg, Dondorf, Wiehe, Oldisleben, Bretleben, Nausitz; 6 Scheffel Hafer Ritscheforth von der Gemeinde zu Ritteburg und 7 Mfl. 13 gl. Geschoss der Gemeinde zu Gehofen (zusammen 24 Mfl.

β. Nro. 6. Lehen-Acta über die Hackenhöfischen Lehengüter zu Gehofen. Anton Albrecht v. E., Otto Maximilian v. E. und

γ. ☉ Lehen-Acta über die Trebraischen Lehengüter oder den Neuen Hof zu Gehofen. Possessor: George Sittig v. E., H. Ernst George v. E. Vol. I. 391 folia enthaltend.

⁴¹⁾ in Act. Nro. 8. Vol. I. Bl. 15—18.

⁴²⁾ in Act. Nro. 8. Vol. I. Bl. 41—45.

⁴³⁾ in Act. Nro. 6. Bl. 11.

⁴⁴⁾ in Act. ☉ Bl. 18 ff.

2 gr. 5½ *S* oder 21 *Rfl.* 2 gr. 5½ *S* Geld-Erbzinsen, Dienstgeld und Geschoss, 45 Gänse, 87½ Michaelis- und 39 Fastnachtshühner, 8 Scheffel Hafer, 1 Scheffel weissen Mohn, ¼ *fl.* Pfeffer, 2 Capaune, 1 Stübchen Naumburger Bier zu Lehn u. Dienste).

Wilhelm Ernst † 30. Aug. 1693 und hinterliess einen Sohn, Ernst Albrecht, dän. Cornet. Dieser wurde lt. Lehenbrief d. d. Eisleben den 2. April 1695 mit dem Harrasischen Gute beliehen; verkaufte jedoch das hierzu gehörige Backhaus an seinen Onkel Christian Ludwig wiederkäuflich. Nach seinem ohne Hinterlassung von Nachkommen am 15. März 1699 erfolgten Tode würde nach sächsischem Lehnrecht das Harrasische Gut zu $\frac{2}{3}$ und zwar a) auf Anton Albrecht zu $\frac{1}{3}$, b) auf Christian Ludwig zu $\frac{1}{3}$ und c) auf Ernst Georg, Georg Sittigs Sohn, zu $\frac{1}{3}$ zu verfallen gewesen sein. Allein hier, sowie in ganz Thüringen, galt ein andere Observanz, deren Befolgung nicht verwundern darf, da vormals (vor 1578) Artern und Gehofen als Magdeburgisches Lehen nicht unter sächsischer Hoheit stand. Nach dieser observanzmässigen Lehensfolge schlossen die Brüder die Bruder-Kinder aus. Christian Ludwig war bisher Vormund für seinen Neffen Ernst Georg, den Besitzer des Trebraischen Gutes; allein Inhalts der Lehens-Acten ☉ über die Trebraischen Lehengüter, Vol. I. fol. 158, legte er seine Vormundschaft nieder, deprecirte sie und suchte um *venium aetatis* für ihn den 31. März 1699 nach, welcher eod. dato selbst darum bat, indem er den 5. Dec. 1699 ohnehin mündig sein würde, damit er ohne Curator mit dem Seinigen handeln könne. In den Lehens-Acten findet sich nun nirgends eine Spur, dass Ernst Georg v. E. mit dem Harrasischen Gute *pro rata* beliehen worden ist. Ob er nun von den beiden Gebrüdern Anton Albrecht und Christian Ludwig, seinen Oheimen, abgefunden oder *ex negligentia* sich versäumt, darüber ist Nichts ersichtlich. Dass er aber nach sächsischem Recht $\frac{1}{3}$ am Harrasischen Gute wirklich beansprucht hat, zeigen die Ober-Aufseher-Amts-Acten v. J. 1708 Nro. 429. Loc. E: Acta Ernst George v. E. $\frac{1}{4}$ Christian Ludw. v. E. und Anton Albr. v. E. wegen praetendirten $\frac{1}{3}$ am Harrasischen Hofe. Wie dem auch sei, so ist es für die spätere Folge ohne Einfluss, da Ernst Georg den 20. April 1718 (bald nach Christian Ludwig) ohne Kinder starb und seine Witwe abgefunden wurde.

In den Lehens-Acten über das Harrasische Gut Nro. 8. Vol. 1. fol. 143 werden demnach bloss Anton Albrecht und Christian Ludwig mit ihren Antheilen und resp. mit der gesammten Hand gegen einander den 23. Nov. 1700 beliehen, und zwar gemäss einem von ihnen am 28. Aug. und 6. Sept. geschlossenen Recesse. Inhalts des Letzteren consentirt erstlich Anton Albrecht in den endgültigen Abverkauf des Backhauses, welches der Cornet E. A. zwischen 1695 u. 1699 an seinen Oheim Christian Ludwig wiederkäuflich verkauft hatte; ferner erhielt Christian Ludwig gegen

Quittirung einer Schuldforderung von 2042 fl. 18 gl. den Ritterhof, Haus, Scheune, Ställe, Schäferei, Vieh- und Schaftrift und die Salpeterhütte nebst den Baudiensten zum Voraus; endlich wurden die Länderei (403 $\frac{1}{2}$ Acker), die Wiesen (61 $\frac{1}{2}$ Acker), das Holz (247 $\frac{3}{4}$ Acker), die Jura, die Unterthanen, Dienste, Geld-, Federvieh- und Getreide-Zinsen durch Anton Albrecht in 2 Theile getheilt und diese verloost, so dass jeder 201 $\frac{3}{4}$ Acker Land, 30 $\frac{3}{4}$ Acker Wiesen, ferner (wegen der besseren und geringeren Qualität) beziehungsweise 124 $\frac{3}{4}$ u. 123 Acker Holz, sowie die Hälfte der Rechte, Zinsen und Dienste erhielt. Christian Ludwig kaufte aber in der Folge in dem Zeitraume bis 1708 von seinem Bruder Anton Albrecht und dessen Erben nach und nach noch dazu ca. 4 Hufen Land und Wiese, etliche Aecker Holz, Zinsen, Dienste, Dienstgeld und Gefälle samt Untergerichten; ferner die zum Hacken-Hofe gehörige Schäferei und Mühle; wie er auch schon vorher, am 2. Juni 1694, die in der Erbtheilung Anton Albrechten zugefallenen Ober-Heldrunger Zinsen von seinem Bruder durch Kauf an sich gebracht hatte.

Christian Ludwig besass zwar sonach das Harrasische Gut nicht genau mit dem Zubehör, wie es früher und noch zuletzt an seinen Neffen Ernst Albrecht verliehen worden war; indessen die zu dem Hacken-Hofe geschlagenen und bei demselben verbliebenen Harrasischen Pertinentien wurden durch die übrigen Zukäufe aufgewogen, so dass auch diess Gut nach seinem am 24. Oct. 1717 erfolgten Tode von seinen 7 Söhnen in der Erbtheilung zu dem in dem Anschläge des Feldmarschalls festgesetzten Werthe von 30000 Mfl. angenommen wurde lt. Erb-Vergleich vom 13. Juli 1718 und 19. Juli 1721. Der 1718 gefertigte Anschlag über das Harrasische Gut enthält folgende Pertinentien: 11 Hufen 13 Acker Artland, 72 $\frac{3}{4}$ Acker Wiesen, 134 Acker Holz, die Schäferei, die Mühle, das Backhaus, die Salpeterhütte, die Ober-Heldrunger Zinsen, 36 fl. 12 gl. 7 S jährl. Erbzins und Dienstgeld, 3 fl. 13 gl. Geschoss, 29 Scheffel Zinshafer, 28 Gänse, 23 $\frac{1}{2}$ Fastnachts- und 55 Michaelishühner, 2 Capaune, 35 Rammelhühner, 5 Anspanner, 14 Wirths- und Frohnhäuser und 3 Freihäuser, Baudienste, Branntweinblasenzins, 2 Stein Talg, Seife, Stättegeld, Lehngeld, Gerichte, Jagden und Fischerei. Da auf jeden der 7 Brüder (3 waren schon vor dem Vater †) 10756 Mfl. als Erbportion kam, so musste Christian Ludwigs 7 $\frac{1}{2}$ Sohn: Anton Gottlob, welchem in der Loosung das Harrasische Gut zufiel, die Erbportion seines Bruders Wolf Dietrich von 10756 Mfl. mit übernehmen, ferner an seinen Bruder Ernst Rudolf 3345 fl. und an seine Schwester Magdalene Elisabeth 5142 fl. 18 gl. herauszahlen. Nach dem kinderlosen Absterben Anton Gottlobs (9. April 1747) verkauften am 19. Januar 1748 die überlebenden 3 Brüder (Graf Ernst Friedrich v. E., der Jägermeister Aug. Christian Wilhelm und der Rittmeister Wilhelm) und Neffen (6 Söhne des Hauptmanns Wolf Dietrich,

3 Söhne des Ober-Jägermeisters Karl und der Sohn des Ober-Stallmeisters Ernst Rudolf) den Harrassischen Hof an den nachmaligen Major Wilhelm v. E. für 26000 *Rth.*, und zwar so, dass dieser erstlich die Bezahlung verschiedener Posten in Summa von 12000 *Rth.*, ferner die nach dem oben angeführten Erbvergleiche unverschuldbaren 6000 Mfl. Lehensstamm- und 2000 fl. Entschädigungs-Capital (für den möglichen Fall einer Wiedereinlösung der wiederkäuflich gekauften Aemter Leinungen und Mohrungen) des verstorbenen Ober-Berghauptmanns, ferner dieselbe Summe von 8000 Mfl. (= 7000 *Rth.*) des Domherrn Franz darauf angerechnet bekam:

Nr. 39.

Kund und zu wissen sey hierdurch, dass, nachdem Gott dem Allerhöchsten gefallen, Unsern geliebtesten Bruder und respective Herrn Oncle, den weyland Fürstl. Anhaltischen Ober-Berg-Hauptmann, Herrn Anthon Gottlob von Eberstein, Erb- und Gerichtsherr auf Gehofen, am 9ten April 1747 sanft und seelig aus dieser Welt abzufordern; Derselbige aber verschiedentliche, theils Lehens theils auch andere Schulden hinterlassen hat, zu deren einestheiligen Tilgung kein anderes und convenableres Mittel vorhanden gewesen, als dass einer von denen Herrn Gebrüdern dessen zurückgelassenes Gut zu Gehofen, der Harrassische Hoff genannt, annehme und davon die Schulden, soweit die Kaufgelder zureichen, nach und nach abführe.

Nachdem nun Unser vielgeliebter Herr Bruder und respective Herr Oncle, der Königl. Preussische Rittmeister Herr Wilhelm von Eberstein, entschlossen ist, erwehntes von Unserm verstorbenen Bruder und Oncle, dem Herrn Ober-Berg-Hauptmann Anthon Gottlob von Eberstein, zurückgelassenes freye Ritter-Lehn-Gut zu Gehofen, der Harrassische Hoff genannt, anzunehmen, und davon die darauf geschlagene Schulden-Last, so viel die Kauf-Summa zureichet, abzutilgen:

So haben Wir resolviret, demselben sothanes jetzt benahmte Guth, den Harrassischen Hoff genannt, an Hauss, Hoff, Scheuren, Ställen, Gärthen, Eilf Hufen Dreyzehn Acker Landes, auch Siebentzig und Drey Viertel Acker Wiesewachs, wie letzteres Herr Schartau in Pacht gehabt, sammt Diensten, Zinssen (:auch denen Ober-Heldrungischen Zinssen, zu deren Completirung jährlich Dreyssig Thaler von der Hütte zugeschossen werden:), Schäferey, Ober- und Unter-Gerichten, dazu gehörigen Holtzungen, zahme und wilde Fischereyen, Juri Patronatus über Kirchen- und Schul-Bediente, Hohe und Nieder-Jagd in Feldern und Wäldern, sammt dem Harrassischen Rechte an denen Mühlen, Back-Hauss- und Salpeter-Hütten-Zinss, auch allen Recht und Gerechtigkeiten, sie haben Namen, wie, oder bestehen, worin sie wollen, nichts überall davon ausgenommen, wie es Unser seelig verstorbener Herr Bru-

der und Oncle nach Unsers seel. Herrn Vaters und respective Herrn Gross-Vaters, Herrn Christian Ludwig von Eberstein zu Neuhauss, Tode besessen, genutzt und gebraucht hat, oder aber besitzen, nutzen und gebrauchen sollen, können oder mögen, biss auf Lehns-Herrlichen Consens, auch mit Vorbehalt der Uns an benahmten Guth competirenden gesammten Hand und Mitbelehnschaft, doch dergestalt, dass, weilen Käufer dieses Guth mit lauter Schulden übernimmt, er freye Macht habe und behalte, über alle diejenigen Gelder, welche ausser dem Lehn-Stamm, ihm zu bezahlen assigniret, und er bey seinen Leben noch würcklich bezahlet hat, darüber nach eigenen Belieben und Gefallen, so wie inter vivos, als auch mortis causa, zu disponiren, dergestalt käuflich zu überlassen und zuzuschlagen, dass er

1.

Sothanes freye Ritter-Guth cum omni Pertinentiis et Juribus, wie vorher gedacht, vor Sechs und Zwanzig Tausend Thaler, inclusive des jetzigen Pachter, Hrn. Schartauen, vor Sechs Hundert und Zwölf Thaler 18 gl. 4 *S* angeschlagenen Inventarii, nichts überall davon ausgeschlossen, annehme und bezahle.

Gleichwie nun Unsers verstorbenen Bruders und Oncles, des seel. Herrn Ober-Berg-Hauptmanns, zurückgelassenen Frau Wittben, Frauen Johannen Charlotten von Eberstein geborne Herrin von Werthern, Jährlich Dreyhundert Thaler Aliment-Gelder ad dies vitae verwilliget und zugestanden worden, und dann der seel. Herr Ober-Berg-Hauptmann, Uns, als seinen Erben und Lehns-Folgern, Sieben Tausend Thaler an Lehn-Stamms- und Sicherungs-Capital auf den sich etwann ereignenden Relutions-Fall des Amts Leinungen und Mohrungen zurückzulassen vermöge Unsers errichteten und von löbl. Ober-Aufseher Amt zu Eissleben confirmirten Erb-Vergleichs vom 19ten Juli 1721 verbunden gewesen; Also ist

2.

Beliebet, dass diese Sieben Tausend Thaler auf dem Guthe zwar stehen bleiben, von denen Interessen dieser 7000 *Rfl* à 5 p. Cent aber, aus bewegenden Ursachen und unter der ausdrücklichen Protestation und Reservation, dass ausser diesen, dadurch Unsern paciscirten Lehn-Stamm und dessen Juribus nichts derogiret oder praejudiciret, sondern solcher in alle masse und auf alle andere künftige Fälle, in bündigsten erhalten und salviret verbleibe, vor dieses jetzige mahl der frau Wittbe biss zu deren Tode alljährlich ihre 300 *Rfl* Aliment-Gelder davon gereicht werden, und die übrigen 50 rthlr. Interessen der Herr Rittmeister zu Bezahlung anderer Schulden und Interessen mit anwende und dazu inne behalte.

3.

Und da Unsers seel. verstorbenen Bruders und respective Herrn Oncles, des Fürstl. Eichstedtischen Ober-Stallmeisters, zurückgelassener Sohn, der Herr Dom-Herr Frantz von Eberstein, seinen Lehns-Stamm an SechsTausend Gulden und sein Sicherungs-Capital an Zwey Tausend Gulden vor jetzo in diesem Guthe annoch stehen und daraus ebenmässig zu fordern hat; So übernimmt der Herr Rittmeister sothane 7000. rthlr gleichmässig dergestalt, dass er davon alljährlich und so lange, biss der Herr Dom-Herr ihm oder er demselben diese 7000 *R_l* aufkündiget, und selbige dem unter denen Herren von Ebersteinen in anno 1721 errichteten Erb-Vergleich gemäss von ihm anderwärts wieder untergebracht und versichert worden, die Interessen Quartaliter ordentlich und richtig abführe.

4.

Uebernimmt derselbe diejenigen Drey Tausend Thaler, welche der Frau Wittbe als Paraphranal-Gelder verwilliget und zugestanden sind, dass er davon biss zu deren Abführung, wesshalber er sich mit der Frau Wittbe zu setzen hat, die Interessen à 5 pCent bezahlet.

5.

Uebernimmt er auch Fünff Tausend und fünfHundert Thaler, welche der Herr Jägermeister von Fuchs zu Zerbst als eine auf dem Gut verconsentirte Schuld zu fordern hat.

6.

Zahlet er dem jetzigen Pächter Hrn. Schartauen seine dem seel. Defuncto gegebene und baar behändigten Ein Tausend Thaler Vorstands-Gelder.

Wie nun damit die privilegirten Schulden an 23500 *R_l* ihre Richtigkeit haben, also tilget der Herr Rittmeister mit denen übrigen 2500 *R_l* die ihm assignirten Schulden.

Womit also das Kauf-Geld der 26000 rthlr. seine gänzliche Richtigkeit erhält, nemlich dass

7000 rthlr. — . als ausgemachter schuldiger Lehns-Stamm und Indemnisations-Capital des Defuncti,

7000 rthlr. — . Lehns-Stamm und Indemnisation-Capital Herrn Domherrn Frantz einstweils im Guthe stehen bleiben; Hingegen

3000 rthlr. — . der Frau Wittben verglichenen Paraphranal-Gelder,

5500 rthlr. — . des Herren Jägermeister von Fuchsens consentirtes Capital,

1000 rthlr. — . Hern. Schartauen Pacht-Vorstand,

2500 rthlr. — . zu Bezahlung der ihm assignirten Schuld-Posten; Mithin

26000 rthlr. — . Kauf-Summa von Herrn Käufer und Annehmer bezahlet werden.

7.

Wegen des im Harrassischen Guth stehen bleibenden Lehnstamms- und Indemnitions-Capitals des seel. Herrn Ober-Berg-Hauptmanns haben Wir uns dahin verglichen und aufs bündigste ausgemachet, dass, wenn Gott über die Frau Wittbe gebiethen und dieselbe Todes verfahren sollte, der Herr Rittmeister als Annehmer des Guths 1000 Mfl. Lehns-Stamm vor sich behalten, das übrige aber denen andern Fünf Stammtheilen, jedem pro rata entweder baar herausgeben oder sich desshalber, wie auch nicht weniger wegen des Indemnitions-Capitals und dessen Interessen, mit Ihnen annehmlich vergleichen, diese aber, gleichwie er, solche 1000 fl. wieder an Lehn verwenden und damit den Lehns-Stamm sodann auf 7000 fl. erhöhen sollen und wollen.

8.

Weilen nothwendig ist, die Lehn über das Harrassische Guth auf dem Sterbe-Fall des seel. Herrn Ober-Berg-Hauptmanns bey dem löbl. Ober-AufseherAmt in Eissleben zu suchen, wollen Wir solches ohne allen Anstand thun, und weilen Wir beschuldiget werden, dass dabey Lehns-Fehler vorhanden seyn sollen, müssen solche zugleich in Richtigkeit gesetzt werden.

Gleich wie nun allerseits Herren Interessenten hiermit alenthalben wohl zufrieden und solchen in allen Puncten und Clausuln nachzukommen intentioniret sind, Also versprechen Sie billig dem Herrn Annehmer die Gewehrs-Leistung nach dem Anschlag, welcher zu dem Ende ordentlich gefertiget und hier hinten angehangen werden soll, befangenem Stücken, so weit solches die Rechte erfordern, und renunciiren auch zugleich allen und jeden diesem Vergleich und respective Kauf zuwieder laufenden Exceptionibus als doli, metus, fraudulentæ persvasionis, læsionis, etiam enormissimæ et ultra dimidium, restitutionis in integrum, rei non sic, sed aliter gestæ, ut et Juri dicenti renunciationem generalem non valere, nisi præcesserit specialis, alles getreulich, sonder Argelist und Gefährde.

Zu wahrer Urkund und unverbrüchlicher Festhaltung ist dieser Vergleich und respective Kauf in duplo gefertiget und beyde von allerseits Herrn Interessenten eigenhändig unterschrieben und mit Ihren angebohrnen Pettschaften besiegelt. So geschehen Gehofen den 19ten Januarij 1748.

(L. S.) *Ernst Friedrich Gr. von Eberstein Vor mich und in Vollmacht Herr Domherrn Franz Von Eberstein zu Basel.*

(L. S.) *August Christian Wilhelm von Eberstein.*

(L. S.) *Wilhelm von Eberstein.*
(L. S.) *Carl Christian Von Eberstein mppria.*

(L. S.) *Wolff Heinrich von Eberstein.*

(L. S.) *Wolff George von Eberstein.*

- | | |
|---|--|
| (L. S.) <i>Christian Ludwig von Eberstein.</i> | (L. S.) <i>Albrecht Rudolph von Eberstein.</i> |
| (L. S.) <i>Joachim Friedrich von Eberstein.</i> | (L. S.) <i>Christian Franz Carl von Eberstein.</i> |
| (L. S.) <i>Johan Friederich Carl von Eberstein.</i> | |
| (L. S.) <i>Leopoldt Wilhelm von Eberstein.</i> | |
| (L. S.) <i>Ludwig Ernst Carl von Eberstein.</i> | |

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

B. Der Hacken-Hof.

Den Hacken-Hof erhielt ausser der Mühle mit 2 Gängen zu Gehofen und den Ober-Heldrunger Zinsen bei der brüderl. Theilung des Feldmarschalls v. E. fünfter Sohn: Anton Albrecht (geb. 28. Juni 1649, † 31. Januar 1703). Da Anton Albrecht Domherr war, so wurde nach ihm der Hacken-Hof „Domhof“ genannt. Ein von diesem Hofe durch Anton Albrechts 2ten Sohn Wolf Friedrich später abgezweigter Theil wurde „das Teichdamm-Gut“ genannt. Der Domhof kam 1817 durch Kauf an die Nachkommen Christian Ludwigs v. E. und zwar wurde derselbe bis zu dem am 10. März 1824 erfolgten Ableben des Frhrn. Heinrich Wolf v. E. zu $\frac{1}{3}$ von diesem, zu $\frac{1}{6}$ von den Söhnen des Hof- und Justitierraths Wilhelm Frhrn. v. E. genannt von Büring, zu $\frac{1}{6}$ von dem Minister Carl Theodor Joseph Frhrn. v. E. und zu $\frac{1}{3}$ von dem Hauptmann Ernst Carl Rudolf Ludwig Frhrn. v. E. und dem Major Carl Christian Heinrich Wilhelm Frhrn. von Eller-Eberstein besessen und genutzt. 1832 verkauften aber die Mitglieder der Neuhäuser-Linie den Domhof wieder, so dass derselbe aus dem Besitze der Ebersteinschen Familie kam. Ebenso verkauften 1834 die beiden nachmaligen Generale August und Robert Frhrn. v. E. (von der Domhöfischen Linie) das seit dieser Zeit mit dem Domhofe wieder vereinigte Teichdamm-Gut.

C. Das Trebraische Gut.

Nach der in Form eines Vertrags seiner 4 Söhne am 8. Sept. 1669 vollzogenen Bestimmung des Feldmarschalls, bei welcher er in seinem am 1. Aug. 1675 errichteten Testamente es gelassen hat, erhielt nach seinem am 9. Juni 1676 erfolgten Tode sein jüngster Sohn Georg Sittig den Trebraischen oder Neuen-Hof zu Gehofen mit 14 Hufen 10 $\frac{3}{4}$ Acker Land, 58 Acker Wiesen etc. Nach des Letztern den 21. Januar 1687 zu Kopenhagen erfolgtem Tode wurde der genannte Hof auf seinen Sohn Ernst Georg vererbt, welcher den 20. April 1718 ohne männliche Nachkommen starb.

Bei dem Aussterben der Georg Sittigschen Linie mit Ernst Georg fiel der Trebraische Hof an Ernst Georg's 9 Vettern, näm-

lich an des Domherrn Anton Albrecht noch lebende 2 Söhne: Wolf Friedrich und Otto Maximilian, und an 7 Söhne Christian Ludwigs. Unterm 4. April 1719 theilten diese Gevettern v. E. das ererbte Gut in $\frac{2}{3}$ naturaliter mit Zinsen und Unterthanen, worauf Graf Ernst Friedrich, Karl und August Christian Wilhelm ihre $\frac{2}{3}$ an ihren Bruder Wilhelm verkauften. Allein die Confirmation wurde nicht ertheilt, vielmehr auf den von Seiten des Ober-Aufseher-Amtes zu Eisleben am 23. Febr. 1724 der Landes-Regierung erstatteten Bericht durch Verfügung v. 7. Januar 1726 auferlegt, das Gut entweder in Gemeinschaft zu behalten, oder dass Einer es allein annehmen solle. Demgemäss und in Folge der Verfügung v. 13. Juli 1728 übernahm der Hauptmann Wolf Dietrich zu seinem $\frac{1}{3}$ noch die $\frac{2}{3}$ seiner Brüder durch Cession d. d. Gross-Leinungen den 31. Aug. 1729 (confirm. 22. Juli 1732) und erwarb lt. Kaufs d. d. Gehofen den 6. April 1730 (confirm. 20. März 1732) das $\frac{1}{3}$ des Oberstlieut. Wolf Friedrich v. E. Hingegen weigerte sich des Letztern Bruder Otto Maximilian, so dass erst nach dessen Tode († 6. Febr. 1740) das Gut dadurch wieder in Eine Hand kam, dass der nachmalige Major Wilhelm v. E. lt. Kaufs d. d. Wansleben den 9. März 1741 (confirm. 5. Sept. 1741) von seinem Bruder Wolf Dietrich die $\frac{2}{3}$ für 32000 *Rthl.* und von den Erben Otto Maximilians das $\frac{1}{3}$ lt. Kaufs d. d. Wansleben den 14. Dec. 1743 (confirm. 5. Febr. 1744) für 2100 *Rthl.* an sich brachte:

Nr. 40.

Kund und zu wissen sei hiermit, dass zwischen denen Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolff Diedrich von Eberstein, Erb- und Gerichts-Herr auf Gehoven und Jauche, auch Lein- und Morungen, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestalten Herrn Hauptmann, Verkäuffern an Einem und dem Hochwohlgebohrnen Herrn Wilhelm von Eberstein, gleichfalls Erb- und Gerichts-Herr auf Gehofen, Lein- und Morungen, Sr. Königl. Maj. in Preussen hochbestalten Lieutenant von der Cavallerie am andern Theil nachstehender Kauf-Contract biss auff Lehns-Herrl. Consens verabredet und beschlossen worden:

Es verkauffet nemlich vor hochbemel. Herr Hauptmann Wolff Diedrich von Eberstein vor sich, seine Erben und Lehns-Folger, auch mit Consens und Einwilligung seiner Herrn Brüder, als nechsten Agnaten und Lehnsfolgern, sein zu Gehoven Belegnes und von seinen Vettere, Weyl. Hrn. Ernst Georgen von Eberstein herrührende, auch auff Ihn, seine Hrn. Brüder und Hrn. Vettern in Capita verfällete adliche freye Ritter-Gut, der Trebraische oder Neue-Hoff genannt, an Acht Neun Theilen, nach dem Er seine Hrn. Brüder ihre Sechs Neun Theile besage der darüber am 31ten August 1729 ausgestellten und fol. 27 der vor dieses Guths halber gehaltenen Lehns Acten befindl. Cession Käufflich an sich gebracht, und dem Ritter-Hoff sambt Zubehörungen

von seinen Herrn Vetter den Obrist Lieutenant Hrn. Wolff Friedrich von Eberstein an einen Neun Theile laut des darüber dato Gehoven den 6ten Aprill 1730 errichteten und fol. Actor: 3 et seqq. besagter Lehns Acten vorhandenen und confirmirten Kauff-Contract ebenmässig erkauffet, sambt Haus, Hoff, Scheuren, Ställen, Schütt Boden und alledem, was darin Erd-, Nied- und Nagelfeste ist, Feldern, Wiesen, Gärtten, Garten-Hauss, Teichen zusambt dem Weinberge und sogenanntden Gersten Gartten mit Gebäuden und Zubehörungen, Schäferey, Brauhauss und Brau-Geräthe Holtzung, Ober- und Unter-Gerichten, Hohen- und Nieder-Jagten in Wäldern, Fluhr und Feldern, Wilde- und Zahme Fischerey in der Unstruth, Gräben, Lachen und Teichen sambt einen Brauloosse, so ofte das Brauen geloset wird, Geschoss, Jahrmarkt-stedte-Geld, Aschen-Pacht, Caviller-Zinss, Federstüber und Lumpensämler, auch alle und jede gewöhnliche Concessions-Gelder, Hüth: und Trifften, Diensten, Zinsen, nebst den Jure Patronatus über Kirchen und Schulen, Kirchenstände sambt allen zu diesem Guth gehörigen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgenommen, sondern wie Er solches alles biss anhero besessen, gehoben, genutzet und gebrauchet hat, mit allen oneribus und Beschwerden, inspecie denen $\frac{2}{3}$ Ritter-Pferde Geldern sambt der Decimation an den Rector und Cantor, an vor-Hochgedachten Herrn Lieutenant Wilhelm von Eberstein, dessen Erben und Lehnsfolger um und vor Zwey und Dreyssig Tausend Reichs Thaler beliebter und verglichener Kauff Summa.

Und weil Herr Käuffer die auff diesem Guth haftende und verconsentirte 6000 *Rthl.* Schulden, alss nemlich 3000 *Rthl.* an den Hrn. Consistorial Rath Helmershausen und Consorten und 3000 *Rthl.* an die Frau Krieges-Räthin Seiffertin zu Halberstadt, nicht nur übernimmt, sondern auch den Ueber-rest des determinirten Kauff-Pretii, so bald der Lehnsherrl. Consens und die Confirmation dieses Kauff-Contracts erfolget ist, baar zu bezahlen verspricht; Alss will Er auch das Feld- und Vieh-Inventarium, so viel von erstern nemlich die Aussaat anbetrifft, auch Schiff und Geschirre bei der völligen Uebergabe des Guths nach der gewöhnlichen Taxation ebenmässig baar bezahlen.

Wogegen dann Herr Verkäuffer gelobet, erwehntes adliche freye Ritter-Guth an $\frac{2}{3}$ Theilen sambt allen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, wie oben bereits bemerket und wie Er es biss anhero besessen, genutzet und gebrauchet hat, oder wie Er es besitzen, nutzen und gebrauchen können, sollen oder mögen, nichts überall davon ausgeschlossen, dem Herrn Käuffer nach erhaltenen Lehnsherrl. Consens und Confirmation in eine ruhige Posses zu übergeben und die über dis Guth in Händen habende Documenta, Nachrichten, Ur-Kunden und Briefschafften, auch verhandelte Hohe und Niedrige Gerichtsbarkeits-Acten nach einer

ordentl. Specification bona fide zu extradiren, wie nicht weniger die Landübliche Gewehr zu leisten.

Gleich wie nun beyderseits Herrn Contrahenten mit diesen Kauff-Contract in allen Stücken wohl zufrieden und selbigen niehmals zu widerrufen, sondern unverbrüchlich zu halten gesonnen sind:

Also renunciiren Sie beyderseits allen diesen Contract zu wiederlauffenden Aussflüchten und Rechts-Wohlthaten, in Specie der Exceptioni simulati contractus, doli, mali, deceptionis, laesionis ultra dimidium, justii pretii, beneficio restitutionis in integrum et juri dicenti generalem renunciacionem non valere, nisi precesserit Specialis, Treulich sonder Gefehrde.

Zu wahrer Urkunde und unverbrüchlichen Festhaltung ist dieser Kauff-Contract von denen Herrn Contrahenten und deren nechste Herrn Lehns-Folger und Agnaten, jedoch mit Vorbehalt der dem Herrn Käuffer und denen Herrn Agnaten an diesen Guth zustehenden gesambten Hand, eigenhändig unterschrieben und mit Iren angebohrnen Pettschaften besiegelt worden, soll auch dem Löbl. Ober Aufseher Ampte zu Eisleben zur Confirmation und Ertheilunge Lehnsherrl. Consensus geziehend vorgetragen und dieser darüber erbethen werden.

Geschehen Wanssleben den 9ten Marty 1741.

(L. S.) *Wolf Dietterich von Eberstein.*

(L. S.) *Wilhelm von Eberstein.*

(L. S.) *Ernst Friedrich Graff Von Eberstein Vor mich und Meine Pflegbefohlnen Vettern Hrn. Carls und Hrn. Ernst Rudolphs Söhne als Agnaten.*

(L. S.) *Anthon Gottlob Von Eberstein als nechster Agnate.*

(L. S.) *August Christian Wilhelm von Eberstein.*

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Dieser Major Wilhelm v. E. besass nunmehr nicht nur den Harrasischen, sondern auch den Trebraischen Hof zu Gehofen und die Zinsen zu Ober-Heldringen ausser dem zum Amte Leinungen gehörigen Vorwerke Rotha (diess wiederkäuflich), seinem Antheile an der Leinungenschen Kupferhütte und den dazu gehörigen Bergwerken, seinem Antheile an der Eisenhütte vor Bennungen, einigen Mobilien und Baarschaften und was er in der Compagnie stehen hatte. Durch sein Testament d. d. Standquartier Seehausen 25. Mai 1750 und Codicill d. d. Standquartier Priessnitz 9. April 1757 stiftete derselbe für seine ihn überlebenden Brüder und Neffen das

Familien-Fideicommiss

der Neuhäuser Linie, die Erbschafts-Commune genannt, und setzte jeder von seinen 10 unverheiratheten Nichten (3 Töchter des Gra-

fen Ernst Friedrich, 4 des Hauptmanns Wolf Dietrich, 2 des Ober-Jägermeisters Carl und 1 des Oberstallmeisters Ernst Rudolf), wie auch später in dem Codicill jeder der 3 verheiratheten Töchter des Ober-Jägermeisters Karl (2) und des Ober-Stallmeisters Ernst Rudolf (1) ein Legat von 1000 *Rth.* aus.

In dem Testamente bestimmte der Major Wilhelm zunächst, dass wegen des Lehnstamms und Sicherungs-Capitals es bei den brüderl. Recessen bleiben soll; zu seinem übrigen Vermögen aber setzte er seine ihn überlebenden Brüder und Brüders Söhne in Capita zu Erben ein.

Der die fideicommissarische Bestimmung enthaltende § 7 des Testaments ist in dem Hypothekenbuche über die in dem Herzogthume Sachsen und dessen Sangerhäuser Kreise gelegenen exempten Güter, Tom. II. Nr. 38. p. 299, ex decreto der Hypotheken-Deputation des k. preuss. Ober-Landes-Gerichts von Sachsen zu Naumburg vom 9. März 1827 eingetragen (sub rubrica II. positione 2.) Das Testament lautet:

Nr. 41.

Hierinnen ist mein letzter Wille ⁴⁵⁾, welcher dem Hochfürstl. Anhalt-Bernburgschen Amte zu Harzgerode in Verwahrung gegeben.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreieinigkeits Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes,

Alldieweilen ich sowohl als alle übrige Menschen dem Tode unterworfen sind und ich mich dahero meiner Sterblichkeit täglich erinnere, als ich eine schwache Natur und einen kränklichen Körper habe, immittelst aber nicht gerne wollte, dass nach meinem in Gottes Händen stehenden Ableben Zank oder Streit zwischen meinen Herrn Brüdern und Brüder-Kindern, als meinen nächsten Erben, entstehen sollte, dazumahl ich es mir bekanntermassen habe sauer werden lassen, mich jederzeit sparsam beholfen und in denen fatigantesten Kriegsdiensten lediglich zu meiner Herren Brüder und Brüder-Kindern ihren Wohl und Besten geblieben bin und auch bis jetzo noch bleibe, damit die von meinen verstorbenen beiden Herren Brüdern, dem Hrn. Hauptmann Wolf Dietrich und dem Herrn Ober Berghauptmann Anthon Gottlob von Eberstein, mit lauter Schulden übernommene beyden Güther zu Gehofen, den Trebraischen- und den Harrassischen Hoff genandt, der Familie zum Besten erhalten werden möchten, habe es auch durch Gottes Gnade schon so weit gebracht, dass auf das von dem seel. Herrn Hauptmann erkauffte Gut nur noch etwan Vier Tausend Rthr: schuldig bin, auf das von dem seel. Herrn Ober-

⁴⁵⁾ Publicirt den 24ten Mai 1758 von dem Amte Harzgerode, bei welchem es am 26ten Mai 1750 niedergelegt worden war.

berghauptmann bis auff Lehnsherlichen Consens und Confirmation aber übernommene Guth, dem Harrassischen Hoff genandt, habe auch schon etliche Tausend Rthlr: ex propriis bezahlet und gedanke, wann mir Gott noch einige Jahre das Leben fristen, wo nicht alles, doch noch ein ziemliches zu bezahlen, und bin daherö resolviret, eine Testamentarische Disposition zu machen, wie es nach meinem Tode, wann ich anders ohne Frau und Kinder versterben sollte, „mit meinem Nachlass und Vermögen, welches bis „hierher in vorgedachten beiden Güthern zu Gehoven und was „dazu gehört, in meinem Antheile an denen Aemtern Lein- und „Mohrungen, in meinem Antheile an der Leinungischen Kupfer- „hütte und darzu gehörigen Bergwerke, dem Antheil an der Ei- „senhütte vor Bennungen, einigen Mobilien auch Baarschaften „und was ich in der Compagnie stehen habe, besteht“, gehalten werden solle.

Gleichwie ich nun vor meine noch lebende Herrn Brüder und deren Kinder, auch vor meiner verstorbenen Herrn Brüder ihre nachgelassene Herrn Söhne und Fräulein Töchter gleiche Liebe trage und daherö eben keinen dem andern vor oder nachsetzen möchte, meinen Herrn Brüdern und Brüder Söhnen als Lehnfolgern aber nach dem unter uns Gebrüdern errichteten und Gerichtlich confirmirten Erb- und Theilungs-Recess nicht mehr oder weiter als Sechs Tausend Meisnische Gülden Lehn-Stamm und zwei Tausend Mfl. Sicherungs-Capital zu lassen schuldig bin, folglich mit meinem übrigen sämmtlichen Vermögen thun und lassen kann, was mir beliebt, und dieses noch umso mehr, weil ich die beyden oben erwähnten Güther zu Gehoven beandtermaassen mit lauter Schulden übernommen und solche mehrentheils ex propriis bezahlet und getilget habe, mithin diese Güter als bona noviter acquisita zu consideriren sind: Also will, setze und verordne ich hiermit

1.

Dass es wegen vorhin gedachten 6000 Gülden Lehnstamm und 2000 Gülden Sicherungs-Gelder lediglich bei demjenigen verbleiben soll, was solcherhalb in unserm Brüderlichen Erb- und Theilungsrecess gesetzt und ausgemacht ist.

Was aber mein übriges sämmtliches Vermögen anbetrifft, so setze ich

2.

darzu mit gutem Vorbedacht und weiser Ueberlegung meine anjetzo noch lebende beide Herrn Brüder und deren lebende Söhne, wie auch meiner verstorbenen Herrn Brüder zurückgelassene noch lebende Herren Söhne: Nahmentlich meinen Aeltesten Herrn Bruder Ernst Friedrich Graffen von Eberstein und dessen Herrn Sohn Friedrich Graff von Eberstein;

Dann meinen zweiten Herrn Bruder den Jägermeister
August Christian Wilhelm von Eberstein
und dessen drei anjetzo lebende Söhne, als
Friedrich Ludwig Wilhelm,
Heinrich Carl Wilhelm und
Carl Gottlob August Gebrüder von Eberstein;
Ferner meines verstorbenen Herrn Bruder, des Hauptmann Wolff
Dietrich von Eberstein, zurückgelassene noch lebende Sechs Söh-
ne, als:

Christian Ludwig,
Wolff Heinrich,
Joachim Friedrich,
Wolff George,
Leopold Wilhelm und
Albrecht Rudolph Gebrüdere von Eberstein;

Dann meines verstorbenen Herrn Bruders, des Fürstl. Dillenbur-
gischen Oberjägermeister Carl von Eberstein hinterlassene drei
Herrn Söhne, als:

Johann Carl Friedrich,
Ludwig Ernst Carl und
Carl Wilhelm Gebrüder von Eberstein;

Weiter meines verstorbenen Herrn Bruders, des Fürstlich Eich-
stedtischen Ober Stallmeister Ernst Rudolph von Eberstein noch
lebenden Sohn

Herrn Frantz von Eberstein

zu meinen wahren und alleinigen Erben honorabili Institutionis
titulo dergestalt hiermit ein, dass selbige insgesamt, sowohl meine
noch lebende, obmentionirte Herrn Brüder und deren obbenandte
Söhne, als auch meiner verstorbenen Herrn Brüder zurückgelassene
und oben benandte Söhne mit einander zugleich und zwahr in Ca-
pita, die Väter mit den Söhnen und diese beiderseits mit denen
übrigen vorbenandten meiner verstorbenen Brüder Söhnen, mir
Succediren und das Meinige, nach Bezahlung derer etwann noch
vorhandenen Hypothekarischen und Wechsel-Schulden, unter sich
Schied- und friedlich in Capita theilen, und der oder diejenigen,
welche meine zurückgelassene Güther annehmen, denen übrigen
ihre ratas und portiones herausgeben und bezahlen, oder, nachdem
sie sich mit Ihnen verglichen, landüblich verinteressiren sollen.

Wobei ich dann

3.

noch ferner festsetzen will und ordne, dass, wann einer oder der
andere von meinen noch lebenden Herrn Brüdern mittlerweile und
noch vor meinem Ableben noch einen oder mehr Söhne zeugen
solte, der oder dieselben alssdann mit denen übrigen obbenahmten
und instituirten Erben gleiches Recht haben und in Capita auch
mit erben sollen. Daferne aber auch einer oder der andere von
meinen instituirten Erben noch vor mir versterben sollte, so soll

4.

dessen Antheil nicht etwann seinem Herrn Vater oder seinen Herrn Brüdern, sondern der gantzen Erbschafft und allen insgesamt anheim fallen.

Und da ich auch zu meiner sämmtlichen, sowohl noch lebenden, als verstorbenen Herrn Brüder Fräulein Töchtern Grosse Liebe und wahre Neigung hege, als legire und vermache ich denenselben, und zwar einer jeden, so viel deren sind und welche noch bei meinem dereinstigen und in Gottes Händen stehenden Ableben noch ledig und unverheyrahtet sind, hiermit Ein Tausend Rthr. dergestalt, dass sie sothane Ein Tausend Rthr. vor sich eigenthümlich haben und behalten, auch ihre Herrn Väter so wenig, als ihre Herrn Brüder daran einiges Recht und Befugnis haben, sondern Ihnen selbige aus meinem zurückgelassenen Vermögen zu ihrer eigenen und freien Disposition gegeben und ausbezahlt werden sollen.

Und da mein Aeltester Herr Bruder drei Fräulein Töchter Nahmentlich

Erdmuthe,
Helena und

Christiana Geschwister von Eberstein,

Mein verstorbener Herr Bruder der seel. Herr Hauptmann Wolff Dietrich von Eberstein Vier Fräulein Töchter, als

Eleonora Sophia,
Christiane Elisabeth,
Johannette Christiana und

Mein verstorbener Herr Bruder, der Seel. Oberjägermeister Carl von Eberstein auch zwei noch unverheirathete Töchter, als nemlich

Johannetten Charlotten Sophie und
Friedriquen Christianen Sophia Geschwister von Eberstein,

Und endlich mein verstorbener Herr Bruder der Oberstallmeister Ernst Rudolph von Eberstein noch eine unverheirathete Tochter Eleonora von Eberstein zurückgelassen:

Also sollen meine instituirte Herrn Erben denenselben, und zwar einer jeden Eintausend Rthr. aus meinem Nachlass und Vermögen zu ihren desto bessern Unterhalt etc. zahlen und geben.

Ferner will ich auch, dass, wann von diesen meinen anjetzo noch lebenden Zehen Fräulein Basens sich eine oder die andere vor meinem seeligen Abschiede entweder verheirathen, oder auch vor mir mit Tode abgehen sollte, die ihr vermachte 1000 Rthr. nicht etwann ihren übrigen Schwestern oder Brüdern, sondern der gantzen Erbschafft oder meinen instituirten Erben, namentlich meinen beiden Herrn Brüdern, deren Söhnen und meinen verstor-

benen Herrn Brüder Söhnen anheim fallen und zu Gute gehen soll. Dafern auch

5.

Einer meiner Herrn Brüder eine oder mehr Töchter noch bei meinem Leben zeugen sollte, so sollen selbige mit vorbenannten meinen Niesen gleiches Recht, und eine jede von diesen auch Eintausend Thaler haben und bekommen, und da ich auch

6.

Meinem seeligen Herrn Bruder dem Hauptmann versprochen, vor seine Söhne besonders zu sorgen, indem derselbe durch viele Zufälle seinen Söhnen nich einmahl den Lehn-Stamm lassen können,

So vermache und legire ich denenselben hiermit dreitausend Rthr. zum Voraus, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass Sie solchen anwenden, ihren Lehnstamm so viel möglich damit zu completiren.

7.

Da ich nun lediglich der Familie zum Besten, um dieselbe in etwas bessere Umstände zu setzen, ich es mir so herzlich sauer werden lassen und meine Tage zwart honett, aber darbey in Sorgen vor meiner Brüder Kinder mit vieler fatigue in Dienst zugebracht und das meiste meiner Verlassenschaft durch meinen sauern Dienst erworben: So will und verordne ich auch, dass dasjenige, so meine Herrn Brüder und Brüder Söhne, auch deren verstorbenen Herrn Brüder hinterlassene Herrn Söhne von mir ererben, nicht verthan werden solle, sondern es soll als ein wahres Lehn geachtet werden und soll Keiner Macht haben, es zu verpfänden, oder das Capital zu verthun! denn dieses das einzige Mittel, den Ebersteinischen Manns-Stamm aufrecht zu erhalten, daher dann die Güther nicht wieder zerrissen werden sollen, sondern der oder diejenigen, so solche nach meinem Tode annehmen, sollen denen übrigen die Interessen von denen Ihnen zukommenden Capital nach Landüblicher Arth jährlich geben, aber nicht schuldig seyn, das Capital eher auszuzahlen, bis es der familie zum Besten wieder an ein wahres Lehn angelegt worden. Sollte auch

8.

Eine meiner lieben Fräulein Niesen ohne Leibes Erben versterben, so sollen die derselben durch diese meine Disposition vermachte Ein Tausend Rthr. ihren Herrn Brüdern alleine anheim fallen. Sollten aber keine ihre Herrn Brüder oder derselben Männlicher Nachlass mehr vorhanden seyn, so soll solches Capital an die noch übrigen Herrn Vettern Neuhausischer Ebersteinischer Linie zurückfallen.

Gleichwie ich nun zu meinen Herrn Brüdern und auch Herrn Brüder Söhnen das zuversichtliche Vertrauen habe, es werden dieselbe diese meine letzte Willens-Meinung in allen erfüllen und

derselben Brüder- und Vetterlich, Schied- und friedlich nachleben, immassen ich Sie recht treumeynend darum ersuche, sintemahlen Ihnen insgesammt ja mehr als zu gut bekandt ist, wie ich das Meinige zu Ihnen und der Ihrigen Besten zurathe gehalten und an lauter Realia verwendet:

Also setze, ordne und will auch hiermit, dass, wenn diese meine Testamentarische Disposition nicht etwann alle Solennitäten haben und besitzen, oder als ein zierlich und ordentlich Testament angesehen werden und gelten solte, ich es demnach als ein Codicill, fideicommiss, Donatio inter vivos, vel mortis causa, oder als ein ander Testamentum minus solenne angesehen und gehalten wissen will, zu welchem Ende ich dann diese meine letzte Willens Meinung nicht nur wissentlich und wohlbedächtigt aufgesetzt, sondern auch Eigenhändig geschrieben und auf allen Seiten und Blättern eigenhändig unterschrieben und besiegelt, zu desto besserer Verwahrung auch in dem hochfürstl. Amte zu Hartzgerode niedergelegt habe.

So geschehen in meinem jetzigen Stand-Quartier zu Seehausen den 25. May 1750.

Dieses ist mein letzter Wille.

(L. S.)

Wilhelm von Eberstein.

Im Namen Gottes und der heiligen dreyfaltigkeit Amen.

Ich der Königl. Preussische Major bei dem Leib-Regiment Curassiren Wilhelm von Eberstein erinnere mich, dass ich im Jahre 1750 den 26. May jetzt besagten Jahres bei dem Hochfürstl. Anhalt-Bernburgischen Justiz-Amte zu Hartzgerode eine Testamentarische Disposition oder letzte Willens-Meinung verwahrlich habe niederlegen und mir einen Schein darüber ertheilen lassen.

Ob ich nun gleich solche jétzo gedachte meine Testamentarische Disposition hierdurch nochmals vor gültig erkenne und erklähre, auch will und begehre, dass derselben in allen nachgelebet und nachgegangen werden soll; so will ich dennoch in Erwägung einiger Umstände mit gutem Bedacht und aus freien Willen derselben, durch dieses Codicill noch ein und anders in Ansehung meiner verstorbenen Hrn. Brüder ihrer verheiratheten Töchter beifügen, und da derselben, als nemlich meiner zwei verstorbenen Brüder, des seel. Oberjägermeister zu Dillenburg Carl von Eberstein und des seel. Oberstallmeister zu Eichstedt Ernst Rudolph von Eberstein, verheiratheten Töchter an jetzo drei vorhanden sind, wovon die erste Amalia Elisabetha Henrietta geborne von Eberstein verwittwete von Aussen,

Die zweite Dorothea Agatha Henrietta geb. v. E. und verheirathete von Wendt,

Die dritte Maria Theresia geb. v. E. verheirathete von Reichenstein heissen; so will ich selbige denen unverheiratheten Brüders Töchtern, welche ich (in) meinen obangezogenen Testament insgesammt

mit Bedacht und denenselben etwas vermachtet habe, hierdurch in allen gleich setzen und einer jeden von diesen Verheyratheten und jetzo benannten meiner dreien Niècen jeder Eintausend Reichsthaler gönnen, geben und vermachen dergestalt: dass sie solche nach meinem dereinstigen und in Gottes Händen stehenden Ableben haben und bekommen und Ihnen solche gleich denen unverheyratheten meinen lieben Niècen von meinen in meinem Testament benannten und eingesetzten Erben auch gereicht, gegeben und ohne die Geringste Wiederrede von meinem Nachlasse und Vermögen ausgezahlt werden sollen.

Es können und werden meine in meinem gedachten Testament eingesetzte Erben hierüber sich so wenig beschwehren, als es in meinen freien Willen und Belieben stehet und die Motiven, warum ich dieses zu thun vermag, in meinem mehrgedachten Testament guten theils mit Exprimiret sind.

Und da auch mein bisheriger Mandatarius, der hochfürstl. Anhalt Zerbstische Hofrath Herr George Heinrich Hillgard, mir jeder Zeit in meinen Angelegenheiten ehrliche Dienste gethan, so schenke und vermache ich selbigem hiermit zweihundert Reichsthaler, schreibe zweihundert Rthr., Ihme, dem vorgeordneten Hrn. Hofrath George Heinrich Hillgard, von meinen in meinem Testament benannten Erben aus meiner Verlassenschaft baar gegeben und ausgezahlt werde. Ich lebe zu meinen eingesetzten Erben des zuversichtlichen Vertrauens, dass dieselben aus Liebe vor mich und in Erwägung, dass ich alles mögliche zu ihrem Wohl beizutragen, mich beständig bestrebet, vorgesezte Verordnungen ohnverändert halten werden. Also habe ich zu diesem Ende dieses Codicill nicht nur Eigenhändig geschrieben, auff allen Blättern unterschrieben und mit meinem angebohrnen Pettschaft besiegelt, sondern ich habe es auch zur gerichtlichen Verwahrung und Niederlegung zu meinem oben erwehnten Testament gleichfalls an das Hochfürstl. Anhalt-Bernburgische Amt nach Hartzgerode überschicket. Und habe ich dieses geschrieben und gefertigt in meinen dormaligen Cantonirungs-Quartier zu Prisenitz, den 9. April 1757.

Dieses ist mein letzter Wille.

(L. S.) *Wilhelm von Eberstein.*

Der Major Wilhelm † 18. Juni 1757 in der Schlacht bei Kollin. Die ihn überlebenden Brüder und Brüder-Söhne waren:

- I. Des 20. April 1752 † Grafen Ernst Friedrich v. E. Sohn Friedrich Graf v. E. († 10. Juli 1772 ohne männl. Nachk.),
- II. Von des 21. Nov. 1742 † Hauptmanns Wolf Dietrich v. E. Söhnen:
 1. Christian Ludwig († 15. Nov. 1790 ohne Kinder),
 2. Wolf Heinrich († 9. Januar 1773 ohne Kinder),

3. Joachim Friedrich († 11. Nov. 1760), mit dessen Sohne Heinrich Wolf 10. März 1824 die Wolf Dietrichsche Branche ausstarb,
 4. Wolf Georg († 31. Juli 1779 ohne Kinder),
 5. Leopold Wilhelm († 15. Juli 1802 ohne Kinder) und
 6. Albrecht Rudolf († 24. Dec. 1798 ohne Kinder).
- III. Von des 3. Nov. 1725 † Ober-Jägermeisters Karl Frhrn. v. E. Söhnen:
1. Johann Karl Friedrich Frhr. v. E. genannt von Büring,
 2. Karl Christian und
 3. Ernst Ludwig Karl († 1778 ohne Kinder).
- IV. Von des 26. Dec. 1736 † fürstl. bischöfl. eichstädtischen Ober-Stallmeisters Ernst Rudolf v. E. Söhnen:
- Christian Franz Anton Karl, mit welchem diese Branche 11. Januar 1797 ausstarb.
- V. 1. Der stolberg. Hof-Jägermeister Aug. Christian Wilhelm († 4. Nov. 1765) auf Mohrunen und dessen 3 Söhne 1r Ehe:
2. Friedrich Ludwig Wilhelm,
 3. Karl Heinrich Wilhelm († 23. Oct. 1805 ohne Kinder) und
 4. Karl Gottlob August († 12. Januar 1764 ohne Kinder).

Gemäss § 2. des Testaments des Major Wilhelm erhielten des f. nassau-dillenburg. Ober-Jägermeisters Karl 1757 lebende 3 Söhne $\frac{3}{15}$ — und der Hof-Jägermeister August Christian Wilh. auf Mohrunen mit seinen 3 Söhnen 1r Ehe $\frac{4}{15}$ Antheile an den Fideicommissgütern zu Gehofen. Nach dem Aussterben der gräfl. und der eichstädt. Branche (1772 u. 1797 resp.) wuchsen die der Dillenburg. Branche zugefallenen $\frac{3}{15}$ Antheile zu $\frac{3}{3}$, die der Mohrunger Branche zugefallenen $\frac{4}{15}$ Antheile aber zu $\frac{4}{3}$ an. Nach dem Erlöschen der Wolf Dietrichschen Branche (1824) wurden die von derselben inne gehaltenen $\frac{6}{3}$ auf die damals noch lebenden 5 Söhne des Hof- und Justitien-Raths Wilhelm Frhrn. v. E. und den Minister Frhrn. v. E. (diese 6 von der Dillenburg. Branche), ferner auf die beiden damals noch lebenden Söhne des Hauptmanns Friedr. Ludwig Wilh. (diese 2 von der Mohrunger Branche) verfällt, so dass aus den eben genannten $\frac{3}{3}$ u. $\frac{4}{3}$ resp. $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{2}$ wurden, welche Verhältnisse noch heute bestehen.

Hierunter mögen nun die mir von dem k. pr. Ober-Landesgerichte zu Naumburg a. d. S. ertheilten Legitimations-Atteste, sowie die Tauf- und Todtenscheine meiner Stammväter bis zum Feldmarschall v. E. hinauf und einige andere kirchl. Zeugnisse folgen.

Nr. 42. „Legitimations-Attest für den Königlichen Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Stettin und Moritz Leberecht Freiherrn von Eberstein daselbst.“

Es wird hiermit

attestirt, dass der Königliche Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein zu Stettin, geboren am 16. Januar 1826 und Moritz Leberecht Freiherr von Eberstein geboren am 27. September 1827, nach dem am 7. Januar 1854 zu Nordhausen erfolgten Ableben ihres Vaters, des Königlichen Preussischen Majors a. D. Gustav Adolph Freiherrn von Eberstein, ihr Successionsrecht jeder zu seiner Rate in die dem Verstorbenen zugehörig gewesenen Antheile an dem Mannlehn-Rittergute zu Gehofen das Hartrassche genannt, so wie in die gesammte Hand und Mitbelehnschaft an den Antheilen der übrigen Mitbesitzer, welche ihr verstorbener Vater auch gehabt, nicht minder endlich ein Jeder von ihnen Beiden sein Successionsrecht in Rücksicht der Rate des Andern nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. April 1855 dem unterzeichneten Appellations-Gericht, als der zuständigen Lehnscurie, gehörig angemeldet haben, dass diese Anmeldung geprüft und begründet gefunden worden ist.

Urkundlich unter dem grösseren Königlichen Insignel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt

Naumburg, den 5. Mai 1856.

(L. S.)

Königliches Appellations-Gericht.

Koch.

Nr. 43. „Legitimations-Attest für den Königlichen Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Stettin und Moritz Leberecht Freiherrn von Eberstein daselbst.“

Es wird hiermit attestirt, dass der Königliche Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein zu Stettin, geboren am 16. Januar 1826, und Moritz Leberecht Freiherr von Eberstein, geboren am 27. September 1827, nach dem am 7. Januar 1854 zu Nordhausen erfolgten Ableben ihres Vaters, des Königlich Preussischen Majors a. D. Gustav Adolph Freiherrn von Eberstein, ihr Successionsrecht jeder zu seiner Rate in die dem Verstorbenen zugehörig gewesenen Antheile an dem Mannlehn-Rittergute zu Gehofen, das Trebrasche oder der Neue Hof genannt, so wie in die gesammte Hand und Mitbelehnschaft an den Antheilen der übrigen Mitbesitzer, welche ihr verstorbener Vater auch gehabt, nicht minder endlich ein Jeder von ihnen Beiden sein Successionsrecht in Rücksicht der Rate des Andern, nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. April 1855 dem unterzeichneten Appellationsgericht, als der zuständigen Lehns-

Vol. II. pag. 276. des Hypothek. Verzeichnisses über vormals exemte Güter im Sangerhäuser Kreise.

Vol. II. pag. 298. des Hyp. Buchs über vormals exemte Güter im Sangerhäuser Kreise.

curie, gehörig angemeldet haben, dass diese Anmeldung geprüft und begründet gefunden worden ist.

Urkundlich unter Siegel und verordneter Unterschrift.

Naumburg, den 3. Mai 1856.

(L. S.)

Königliches Appellations-Gericht.

Koch.

Nr. 44. „*Legitimations-Attest für den Königlichen Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein zu Stettin und Moritz Leberecht Freiherrn von Eberstein daselbst.*“

Es wird hiermit attestirt, dass der Königliche Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein zu Stettin, geboren am 16. Januar 1826 und Moritz Leberecht Freiherr von Eberstein, geboren am 27. September 1827, nach dem am 7. Januar 1854 zu Nordhausen erfolgten Ableben ihres Vaters, des Königlich Preussischen Majors a. D. Gustav Adolph Freiherr von Eberstein, ihre Successionsrechte jeder zu seiner Rate in die dem Verstorbenen zugehörig gewesenen Antheile an den bei dem sogenannten Harras'schen Mannlehn-Rittergute zu Gehofen befindlichen Mannlehnzinsen zu Oberheldrungen so wie in die gesammte Hand und Mitbelehnenschaft an den Antheilen der übrigen Mitbesitzer, welche ihr verstorbener Vater auch gehabt, nicht minder endlich ein Jeder von ihnen Beiden sein Successionsrecht in Rücksicht der Rate des Andern, nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. April 1855 dem unterzeichneten Appellationsgericht, als der zuständigen Lehnscurie, gehörig angemeldet haben, dass diese Anmeldung geprüft und begründet gefunden worden ist.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Naumburg, den 2. Mai 1856.

(L. S.)

Königliches Appellations-Gericht.

Koch.

Nr. 45.

Laut hiesigem Kirchenbuche Vol. I (begonnen 1595) Taufregister Blatt 20 de anno 1605 Nro. 14 wurde Junkern Wolff Diede-
rich von Eberstein ein Sohn getauft am 17 (siebenzehn)ten Juni 1605 (Ein tausend sechs hundert und fünf); er heisst

Ernst Albrecht.

Laut selbigem Kirchenbuche Vol. I Sterberegister pag. 141 starb den (neun)ten Juni 1676 (Ein tausend sechs hundert und sechs und siebenzig) der Hr. Generalfeldmarschall von Eberstein, welcher geboren den 6. Juni 1605, in einem Alter von 71 (ein und siebenzig) Jahren 3 (drei) Tagen.

Nach demselben Original Vol. II (1614 begonnen) Taufregister von 1649 wurde Ihrer Excellenz Herr Ernst Albrecht von Ebersteins Herr General-Feldmarschall Lieutenants Sohn geboren den 28. (acht und zwanzigsten) Juni, getauft den 11. (elften) Juli. Die Taufnamen des Kindes sind **Antonius Albrecht**. Geschehen im Jahre Ein tausend sechs hundert und neun und vierzig (1649).

In demselben Volumen, gleiches Register, ist zu lesen: Herr General Feldmarschalls Lieutenants Söhnlein ist geboren den 15. (fünfzehnten) October 1650 (Ein tausend sechshundert und funfzig) in signo Scorpionis et Novilunio zwischen 11 und 12 Uhr in der Nacht, ist auch in derselben Stunde wegen grosser Schwachheit getauft worden; sein Name ist **Christian Ludwig**.

Dass vorstehende Abschrift mit den Angaben der angeführten Originalkirchenbücher hiesigen Ortes übereinstimmt, bezeugt von Amts wegen unter Beidruck des Kirchensiegels mit Namensunterschrift

Gehoven, den 29. December 1863.

Der evangelische Pfarrer

A. Wintzer.

(L. S.)*

S. d. Kirche St.
Johann Bapt.
zu Gehoven.

Nr. 46.

Im ältesten Rotha'schen Kirchenbuche, welches mit dem Jahre 1652 beginnt, heisst es

1. im Register der Getauften, Seite 111. Nr. 17. Jahrgang 1687, wörtlich:

„Den 30. November hat der Herr Rittmeister von Eberstein einen Sohn mit Namen **Carolus** taufen lassen auf dem Neuen Hause. Seine Pathen sind gewesen:

1. der Herr Graf Stollbergk; 2. der Lieutenant von Spiegel nebst andern 2 von Adel, 3. die Frau von Werthern; 4. die Domfrau; 5. des Domherrn J. Tochter von Eberstein; 6. Frau Burgsdorfin.

Die andern sind alle abwesend gewesen.“

2. im Register der Begrabenen, Seite 320. Nr 8. Jahrgang 1717, wörtlich:

„Den 24. October, war Dom. 22 p. Tr., Abends um 7 Uhr ist der hochwohlgeborne Herr, Herr **Christian Ludwig****) von Eberstein, Sr. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu

*) ist das Ebersteinsche Siegel (3 fränk. Lilien und Mohrin).

**) Christian Ludwig v. E. wurde 1674 Rittmeister unter des Obersten Thilo v. Wilcken Reg. in herzgl. brschw.-lüneb. Diensten, 1690 kursächs. Kriegs-Commissar und Oberst-Wachtmeister der Ritterpferde, 1699 fürstl. anhalt-berenburg. Ober-Berghauptmann und 1710 anhalt-berenburg. Ober-Aufseher des Fürstenthums Harzgerode und Ober-Forstmeister.

Sachsen, wie auch seiner hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg hochbestallter respective Oberaufseher, Oberberghauptmann, Obristwacht- und Oberforstmeister auf Gehofen, Neuhaus und Passbruch Erb- und Gerichtsherr, wie auch Inhaber der gräflichen Aemter Leinungen und Mohrungen, als er vorher seine Leute und Hofstaat früh morgens beweglich zur wahren Busse und Besserung ihres Lebens vermahnet und darauf mit ihnen das heil. Abendmahl nach erlangter christlicher Absolution empfangen, gegen das Ende der Mittagsmahlzeit von der Colica am Tisch überfallen, welche sich bald in einen heftigen Schlagfluss verwandelt, in seinem Erlöser Jesu Christo sanft und selig ohne Ach und Weine eingeschlafen unter vielen Thränen und Gebet der Anwesenden, und den 16. Februar 1718 mit christadligen Ceremonien in die hiesige Kirche beigesetzt worden in Gegenwart der hiesigen Amtsunterthanen und vieler fremder Herrschaften, seines Alters, 66 J. 11 Monat.“

Vorstehende zwei Auszüge sind aus dem hiesigen ältesten Kirchenbuche wortgetreu gemacht und ganz genau mit der Originalschrift übereinstimmend, was mit begedruckter Kirchensiegel und Namensunterschrift ordnungsmässig attestirt wird, mit dem Bemerken, dass vor amtlichem Gebrauche dieser Atteste der gesetzliche Stempel zu denselben gefügt werden müsste.

Rotha, den 14. December 1864.

(L. S.)

Dachne, Pfarrer.

Nr. 47.

Auszug

aus dem Verzeichnisse der Gestorbenen in der Gemeinde Dillenburg Amts Dillenburg.
1700 fünf und zwanzig.

Nummer.	Zeit des Sterbens im Jahr 1725.		Zeit des Begräbnisses.	Des Gestorbenen			Seiner Eltern Familien- und Tauf- name, deren Stand, Gewerbe und Wohnort.	Bemer- kungen.
	Monat.	Tag.		Stunde.	Familien- Name.	Tauf- Name.		
52.	November	3.	—	Freiherr von Eberstein	Karl	Dillenburg	wohnhaft in Dillenburg, ver- heirathet, Hoch- fürstlich orani- scher Ober- Jägermeister, evangelischer Konfession.	Hier unbekannt.

Stempel 30 Xr.
Taxe 40 Xr.
fl. 1 — 10 Xr.
= $\frac{2}{3}$ Thaler.

(L. S.)

Herzogthum
Nassau Amt
Dillenburg.
Evoc. Kirche
zu Dillenburg.

Aus dem Kirchenbuche der Stadt Dillenburg ausge-
zogen und hiermit beglaubiget. Dillenburg, 1. Februar 1864.
Der Herzogl. Nass. Kirchenrath, Dekan und erste Pfarrer hier,
Keim.

Auszug

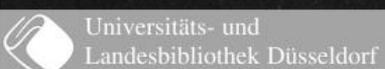
aus dem Verzeichnisse der Gebornen in dem Kirchspiele Dillenburg Amts Dillenburg.
1700 neunzehn.

Nummer.	Zeit der Geburt		Des Kindes			Des Vaters	Der Mutter	Bemerkungen.	
	im Jahr 1719.	Monat, Tag, Taufstag.	Familien-Name.	Tauf-Name.	Geburts-Ort.				Geschlecht.
40.	Mai	4. 8. am achten Mai	von Eberstein	Johann Karl Friedrich	Dillenburg	Ein Sohn	Freiherr Karl von Eberstein, Fürstlich Nassau-Oranischer Ober-jägermeister, wohnhaft in Dillenburg, evangelischer Konfession.	N.N. von Büding, des Neben-Gehamnten Ehefrau, wohnhaft in Dillenburg, evangelischer Konfession.	—

Stempel 30 Xr.
Taxe 40 Xr.
fl. 1 — 10 Xr.
= $\frac{2}{3}$ Thaler.

(L. S.)
Herzogthum
Nassau Amt
Dillenburg.
Ebern. Kirche
zu Dillenburg.

Aus dem Kirchenbuche der Stadt Dillenburg ausgezogen
und hiermit beglaubiget. Dillenburg, 1. Februar 1864.
Der Herzogl. Nass. Kirchenrath, Dekan und erster Pfarrer hier,
Keim.



Nr. 49.

Todtenschein.

In dem mittlern Rothaschen Kirchenbuche heisst es im Register der Verstorbenen, Seit 242, Nr. 22, Jahrgang 1778 wörtlich:

„Den 27. October ist der Hochwohlgeborne Herr Herr **Johann Carl Friedrich Freiherr von Eberstein**, Sr. Königlichen Majestät in Preussen hochbestallt gewesener Obrister der Cavallerie und Commandeur des Wohlloblichen Appenburgschen Regiments Dragoner, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr zu Leinungen, Mohrunge, Rotha und Horla, wie auch auf Gehofen, zu polnisch Neukirch nach vorhergegangener Krankheit sel. verstorben, wesshalben ein vierzehntägiges Trauerläuten, concessione reverendi Consistorii allhier mit angeordnet worden.“

Vorstehender Auszug aus dem hiesigen mittlern Kirchenbuche ist wortgetreu gemacht und ganz genau mit der Originalschrift übereinstimmend, was mit begedrucktem Kirchensiegel und Namensunterschrift ordnungsmässig attestirt wird, mit dem Bemerken, dass vor amtlichem Gebrauche dieses Attestes der gesetzliche Stempel zu demselben gefügt werden müsste.

Rotha, den 7. December 1864.

(L. S.)
Siegel d. Kirche
zu Rotha u. Horla.

Daehne, Pfarrer.

Nr. 50.

Tauf-Schein.

Wilhelm, Sohn des Premier-Lieutenant **Johann Carl Friedrich von Eberstein** und seiner Ehegattin **Agnesia geb. Dubinsken**, ist geboren

den 11. (elften), getauft den 17. Februar 1753
(siebzehnhundertdreiundfunzig);

anwesende Pathen:

Generalmajor v. Ruiz, General Graf Truchses, Rittmeister **Wilhelm Baron von Eberstein**, Jägermeister **August Wilhelm von Eberstein**, Frau Oberberghauptmann von Eberstein, Frau Oberstlieutenant von Werther, Fräulein **Charlotte Johanna** und **Charlotte Christina von Eberstein**;

abwesende Pathen:

General v. Ruiz, Lieutenant v. Gramm, Lieutenant v. Stutterheim sen., Lieutenant v. Broeske, Frau Lieutenant **Schmidin**, Frau Amtsrätthin **Augustin**;
was ich gemäss dem Taufregister des Littauischen Dragoner-Regiments No. 1. amtlich bescheinige.

Königsberg, den 23. April 1864.

(L. S.)
Kirchen-Siegel
d. 1. Armee-
Corps.

Dr. Kähler,
Consistorialrath und Militär-
Oberprediger.

Nr. 51.

Aus dem, bei hiesiger evangelischen Hofkirche befindlichen Taufregister Vol. III. pag. 198, 241, 278 und 345. wird hierdurch bezeuget, dass nachbenannte, des Herrn Wilhelm, Freiherrn von Eberstein, genannt von Büring, Churfürstlich Sächsischen Hof- und Justitien-Raths, mit dessen Gemahlin, Frau Johanne Eleonore, gebornen Teutscher, erzeugte 4 Kinder von dem Herrn Hofprediger Raschig getauft worden sind, als:

Aemilia Adelheid,

geboren am neunten November, Ein Tausend Sieben Hundert Ein und Achtzig (:den 9n. Novbr. 1781:) und getauft am zwölften desselben Monats.

Moritz Wilibald,

geboren am zwei und zwanzigsten April, Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Achtzig (den 22. April, 1784:) und getauft am fünf und zwanzigsten desselben Monats.

Gustav Adolph,

geboren am neunzehnten Januar, Ein Tausend Sieben Hundert Sechs und Achtzig (:den 19n Januar, 1786:) und getauft am zwei und zwanzigsten desselben Monats.

Charlotte Albertine,

geboren am achten Januar, Ein Tausend Sieben Hundert Neun und Achtzig (:den 8ten Januar 1789:) und getauft am eilften desselben Monats.

Zu dessen Versicherung wird Solches, unter beigedrucktem Königl. Sächs. evangelischen Hofkirchen-Insiegel der Wahrheit gemäss hiermit attestirt.

Dresden, am 23. März, 1846.

(L. S.) *Christoph Friedrich von Ammon D.*
Oberhofprediger.

Christoph Heinrich Immanuel Oettler,
Oberhofkirchner.

Nr. 52.

Dass laut des Taufbuches bei der Kreuz-Kirche zu Dresden, vom Jahre 1779. Fol: 26^a Carl Heinrich August von Eberstein, ehelicher Sohn von Herrn Wilhelm, Freiherr von Eberstein genannt von Büring, Churfürstl: Sächss: Regierungs-Assessor allhier und dessen Ehegattin, Frau Johanna Eleonore geb. Teutscher, am sieben und zwanzigsten Februar des Jahres Eintausend Siebenhundert Neun und Siebenzig geboren und am acht- und zwanzig-

sten ejsd: mens: getauft worden ist; Solches wird hierdurch glaubwürdig attestiret.

Dresden, am 24n. Maerz 1846.

(L. S.) *D. Christian Moritz Grymann.*

Friedrich August Seidel,
Kirchner an der Kreuzkirche.

Nr. 53.

Extract

aus den Todtenregistern der Kirche zu Neustadt-Dresden
von den Jahren 1811 und 1823.

Herr Wilhelm *Freiherr von Eberstein, genannt Büring*, Königl. Sächs. Hof- und Justizrath, ein Ehemann, starb am vierzehnten Mai des Jahres Ein Tausend Acht Hundert und Eilf (:14. Mai 1811:) Mittags 1 Uhr, im neun und fünfzigsten (59.) Jahre seines Alters an den Folgen eines Gesichts-Schadens, und wurde am siebenzehnten desselben Monates auf dem hiesigen Neustädter-Gottesacker feierlich beerdigt. — Der Verstorbene hinterlässt sieben Söhne und zwei Töchter.

Frau Johanne Eleonore *Freifrau von Eberstein*, geborne Teutscher, Herrn Wilhelm Freiherrn von Eberstein, Königl. Sächs. Hof- und Justiz-Raths, hinterlassene Frau Wittwe, starb am fünf und zwanzigsten Januar des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Drei und Zwanzig (:25. Januar 1823:) früh fünf Uhr, an Entkräftung in einem Alter von drei und siebenzig (73.) Jahren, fünf Monaten, und wurde am neun und zwanzigsten ejusdem ebenfalls auf hiesigem Gottesacker feierlich beerdigt. Sie hinterlässt sechs Söhne und zwei Töchter.

Dass vorstehende Nachrichten aus den hiesigen Kirchenbüchern getreulich und wörtlich extrahirt worden sind, wird hierdurch mit Beidrückung des Kirchensiegels sub fide pastoralis bescheinigt.

Neustadt Dresden, am 27. März 1846.

(L. S.)
*Siegel der Kirche
zu Neustadt
bey Dresden.*

Franz Theod. Gotthold Zscheile,
Pastor.

Johann Gottlieb Werner,
Kirchner und Kirchenbuchführer

Nr. 54.

Aus dem, bei hiesiger evangelischen Hofkirche befindlichen Tauf-Register Vol. III. pag. 278. wird hierdurch bezeuget, dass des Herrn Wilhelm, Freiherrn von Eberstein, Churfürstlich Sächsischen Hof- und Justitienraths, mit Dero Gemahlin, Frau Johanna Eleonora, geborne Teutscher, erzeugtes und am neunzehnten Januar, Ein Tausend Sieben Hundert Sechs und Achtzig (:den 19n. Januar 1786:) gebornes Söhnlein am zwei und zwan-

zigsten desselben Monats und Jahres von dem Herrn Hofprediger Raschig getauft worden und die Namen

Gustav Adolph

erhalten hat.

Zu dessen Versicherung wird Solches, unter begedrucktem Königlich Sächsischen evangelischen Hofkirchen-Insiegel, der Wahrheit gemäss hiermit attestirt.

Dresden, am 12n. Juli, 1845.

(L. S.)
Königl. Sächs.
evangelische Hof-
Kirche.

Christoph Friedrich von Ammon D.
Oberhofprediger.

Christoph Heinrich Immanuel Oettler,
Hofkirchner.

Nr. 55.

Todtenschein.

Der Königl. Preuss. Major a. D., Rittergutsbesitzer, Ritter des eisernen Kreuzes 2^{ter} Klasse **Gustav Adolph Freiherr von Eberstein** ist in einem Alter von 67 Jahren 11 Monaten 18 Tagen am siebenten (7.) Januar ein Tausend acht Hundert vier und funfzig (1854) an der Steinplage hier zu Beat. Mariae Virg. in monte gestorben und am 10. ej. beerdigt.

Er hinterliess die Wittwe und 3 majorene Kinder.

Beglaubigt.

Nordhausen, den 1. Februar 1864.

(L. S.)
Sigill. eccl. beat.
Mariae virg. in monte.
Nordhausen.

Graeger, Pastor.

Die Todes-Anzeige steht im Nordhäuser Kreis- und Intelligenz-Blatt, Jahrgang 1854, No. 5, und lautet:

„Sie haben einen guten Mann begraben, — und uns war er mehr!“ Den 7. d. M. endete sanft nach langen unsäglichen Blasenstein- und Hämorrhoidalleiden unser edler, hochherziger Vater **Gustav Adolph Freiherr von Eberstein**, Königl. Preuss. Major a. D., Ritter des eisernen Kreuzes 2. Kl. und Rittergutsbesitzer, 68 Jahre weniger 12 Tage alt.

Für die ungeheuchelte Theilnahme, welche von so sehr vielen Seiten unserem Vater während der letzten Jahre seines schmerzenreichen Lebens sowol wie in dem Tode bewiesen worden ist, unseren herzlichsten Dank.

Nordhausen, den 11. Januar 1854.

L. F. Frhr. v. Eberstein, Premier-Lieutenant in dem Königl. Preuss. Ingenieur-Corps.

M. L. Frhr. v. Eberstein, zugleich in dem Namen ihrer Mutter und Schwester.

Nr. 56.

Louis Ferdinand *Freiherr* von Eberstein, des Herrn Gustav Adolph *Freiherrn* von Eberstein, Königlichen Preussischen Major's ausser Dienst und dessen Ehegattinn: Frau Juliane Bernhardine Henriette geborne Stief Sohn ist am sechszehnten (16ten) Januar, Morgens drei (3) Uhr im Jahre ein Tausend acht Hundert sechs und zwanzig (1826) hier zu Grossleinungen geboren und am sieben und zwanzigsten (27sten) Januar ej. ai. auch getauft worden, was — auf ausdrückliches Verlangen — aus den Geburts- und Taufnachrichten des hiesigen Kirchenbuches, unter Beidrückung des Kirchensiegels, pflichtmässig hierdurch bescheiniget. Grossleinungen, den 28sten December 1863.

(L. S.) *Schindler*, Pfarrer.
Gros Lei(n. u. Moh-
runger) Kirchen
Siegel.

Nr. 57.

Die am siebenzehnten (17) Julius ein tausend acht hundert sechs und zwanzig (1826) hier geborne Tochter des Herrn Justiz-Kommissär jetzigen Stadtraths Friedrich August Karl Stockmann in Nordhausen und seiner Ehegattin Veronica Marie geb. Hardtenauer ist am dreissigsten (30.) desselben Monats hier getauft und

Dorothee Charlotte Amalie

genannt worden; wie hierdurch auf den Grund der im hiesigen Pfarrarchiv befindlichen kirchlichen Nachrichten ordnungsmässig und gewissenhaft attestirt wird.

Bennungen, am 16. Junius 1848.

(L. S.) *Rothmaler*, P.
Siegel der Kirche
zu Bennungen.

Nr. 58.

Der Stempel ist
erforderlichen Falls
umzuschlagen.

Taufzeugniss.

Am dreissigsten Juni des Jahres eintausend achthundert neun und vierzig — den 30. Juni 1849 — wurde dem Königlich Preussischen Ingenieur-Lieutenant (jetzigen Ingenieur-Hauptmann a. D.) Herrn *Freiherrn* Louis Ferdinand von Eberstein von seiner Ehegattin, der *Freifrau* Dorothee Charlotte Amalie, gebornen Stockmann, ein ehelicher Sohn geboren, welcher in der am siebzehnten — 17ten Juli desselben Jahres erfolgten heiligen Taufe die Namen

Alfred August

empfang.

v. Eberstein, Geschichte.

Vorstehendes wird als ein treuer Auszug aus dem Kirchenbuche der Königlichen Garnison-Gemeinde zu Nordhausen pfarramtlich von mir beglaubigt.

Nordhausen, den 26sten December 1863.

(L. S.) *Silkrodt*, Pastor St. Blasii
Siegel der Kirche und der Garnison-Gemeinde.
St. Blasii in Nordhausen.

Nr. 59.

Taufschein.

Dem Königl. Lieutenant im Ingenieur-Corps, Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein ist von seiner Ehefrau Dorothee Charlotte Amalie, Freifrau von Eberstein geb. Stockmann am 12t. (zwölften) Maerz 1851 (1800—ein und fünfzig) zu Wittenberg ein Sohn geboren worden, welcher in der heil. Taufe am 16t. (sechszehnten) April ej. a. die Namen **Gustav Adolph** erhalten hat.

Taufpathen waren: 1) Hr. Major a. D. G. A. Freiherr v. Eberstein in Nordhausen; 2) Frau Majorin, Freifrau v. Eberstein, Gattin des vorstehenden; 3) Herr Major und Platz-Ingenieur C. A. Röse hier; 4) Fräulein Emilie v. Lewitzki hier; 5) Mr. Frank F. Hood, Premier-Lieutenant im 64 Englischen Infanterie-Regiment aus Nettleham Hill bei Lincoln.

Solches wird auf Grund der Taufregister des hiesigen Garnison-Kirchenbuchs hierdurch amtlich bescheinigt.

Wittenberg den 28t. Januar 1864.

(L. S.) *Dr. Gebser*.
Kirchen-Siegel der K. Garnison-Gemeinde zu Wittenberg. Königl. Garnisonprediger.

Stempel 15 Sgr.

Ausfertigungs-
Gebühren 20 Sgr.

Sa. 1 Rthlr. 5 Sgr.

Nr. 60.

Taufschein.

Dem Kgl. Premier-Lieutenant im Ingenieur-Corps, Herrn Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein, wurde hierselbst von seiner Ehegattin Frau Dorothea Charlotte Amalie geb. Stockmann, am 2ten December 1855

(geschrieben: zweiten December Achtzehn Hundert Fünf und Fünfzig) ein Sohn geboren, welcher am 16ten Januar 1856 in der h. Taufe die Namen:

Crafft Botho

erhielt.

Taufpathen waren: 1) Ludwig Sander, Ingenieur-Hauptmann, 2) Auguste Clara Mertens, geb. Triest, Ehegattin des Hauptmanns und Platz-Ingenieurs Mertens zu Spandau.

abwesend: 1) Baron Robert v. Eberstein, Oberst u. Commandeur des 26. Infanterie-Regiments; 2) Charlotte v. Ehrental geb. Freiin v. Eberstein zu Dresden; 3) Hedwig Freiin v. Eberstein zu Schönefeld bei Leipzig; 4) Charlotte Niemeyer, geb. Freiin v. Eberstein, Ehegattin des Pastors Niemeyer zu Gehofen bei Artern; 5) August Stockmann, Rittergutsbesitzer zu Auleben; 6) dessen Ehefrau Marie Veronica geb. Hattenhauer; 7) Sabina Freifrau v. Crailsheim geb. v. Zumpf zu Ansbach.

Solches wird hiermit, auf Grund des betreffenden Militair-Kirchenbuches, amtlich bescheinigt.

Stettin den 29ten Januar 1856.

(L. S.) *v. Sydow,*
Kirchen-Siegel des Militair-Öberprediger
Königl. 2. Armee- des 2ten Armeecorps.
Corps.

Nr. 61.

Im Jahre ein tausend, achthundert vier und sechszig, den dritten Januar — den 3ten Januar 1864 — wurde dem königl. Preuss. Ingenieur-Hauptmann a. D. Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein allhier von seiner Ehegattin Dorothee Charlotte Amalie Freifrau von Eberstein geb. Stockmann ein Sohn geboren, der den zehnten Februar — den 10ten Februar — getauft und

„Carl Eberhard“

genannt worden ist.

Pathen waren: 1) Herr Consul Julius Hildebrand aus Durango in Mexico; 2) Frau Charlotte Niemeyer geb. Freiin von Eberstein, vertreten durch die Mutter des Kindes;

abwesend: 1) Hermann Freiherr von Eberstein, k. preuss. Major im Westphäl. Füsilier-Regim. zu Mainz; 2) E. Danielowsky, k. preuss. Major u. Platz-Ingenieur zu Spandau; 3) Benno, Freiherr von Eberstein, königl. Preuss. Hauptmann im 6. Rhein. Infanterie-Regiment zu Cöln; 4) Stadtrath Stockmann zu Naumburg a. d. S.

Solches wird auf Grund des Kirchenbuches amtlich beglaubiget. Sondershausen den 12. December 1864.

(L. S.) Das Oberpfarramt
St. Trinitatis-Kirche zu St. Trinitat.
zu Sondershausen. *Friedr. Zahn.*

K. Pressler.

6. Die gräflich Mansfeldischen Aemter Leinungen und Mohrungen

mit dem Schlosse und Flecken Gross-Leinungen, den Vorwerken und Dörfern Mohrungen und Horla und dem Dorfe Rotha, welche 25. Januar 1655 der damalige kaiserl. General-Feldmarschall-Lieut. Ernst Albrecht v. E. für 24000 Mfl. oder 21000 Thlr. von Sigismund Levin Bock v. Wülffingen auf

Eltz und Gronau (dessen Vater Wilibrand Georg B. v. W. auf E. u. Gr. [† 1650] diese Aemter 1623 am Oster-Dienstage durch Kauf an sich gebracht) mit Vorbehalt des Mansfeldischen Wiederkaufsrechts, sowie sie Bock v. W. selbst inne gehabt, kaufte. Am 4. Aug. 1655 ergriff Ernst Albrecht v. E. Besitz davon ⁴⁶⁾, nachdem ihm bereits einige Tage zuvor die Unterthanen in Gegenwart der Herren v. Bock, v. Bülow und v. der Asseburg gehuldigt hatten ⁴⁷⁾, und der v. Bock nahm an diesem Tage seinen Abzug von Gross-Leinungen, nachdem ihm die ersten ausbedungenen Kaufgelder ausgezahlt waren.

⁴⁶⁾ In dem im Januar 1654 angefangenen „Leynungischen Amts Prothocoll vndt Handelsbuche“ sagt (Bl. 167^a) der Gerichts-Amtmann Daniel Werner in Bezug auf die Uebernahme der Aemter L. u. M. Seitens Ernst Albrecht's v. E. Folgendes:

Actum d. 4. Aug: ao: 1655.

Ihr. Excell. Herrn General Feldtmarschalchlieutenant tit. Ernst Albrecht von Eberstein etc. huldigen die sembl. Vnterthanen.

Zu wissen, dass heütgesetzten Dato Ihr. HochEdelGestr. der von Bock etc., nachdeme Er mit dem auch HochEdelgebohrnen Gestrengen Vesten vndt GrossMannhaften Herrn Ernst Albrecht von Ebersteinen vff Gehoven etc. vmb diese Gräffl. Mansfeld. Aembter Mohrungen vndt Leinungen einen KaufContract geschlossen vndt die ersten veraccordirten gelder ausgezehlet worden, von hier seinen Abzug genommen vndt sich wiederumb nach Seinen Erb: vndt Lehngüthern Eltz vndt Gronaw begeben; hingegen haben Hochwohlgedachte Ihr. Excell. der Herr General-Feldtmarschalchlieut. der von Eberstein etc. die possess, nachdeme zwey tage zuvorn Abwesende meiner die Vnterthanen des ganzen Amts gehuldiget, eingenommen, vndt weilln Er wegen anderer nothwendiger Geschäfte halber wieder nacher Gehoven verreisset, den Cammerdiener nebenst etzlichem gesinde allhier gelassen, welches zur nachricht ahnhero registriert worden. Actum ut supra.

⁴⁷⁾ Der Eid, welchen die Unterthanen ablegten, lautete: „Ich schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, dass dem HochwohlEdelgebornen, Gestrengen, Vesten und GrossMannhaften Herrn Ernst Albrecht von Ebersteinen vff Gehoven und Passbruch, Röm. kaiserl. Mayt. Kriegsrath und General-Feldmarschall-Lieutenant, auch wiederkäuflichen Inhabern der gräfl. Mansfeld. Aemter Mohrungen und Leinungen, ich nicht alleine vor meine von Gott fürgesetzte Obrigkeit gebührenden respect und Gehorsam leisten, in keine Wegen widersetzig erzeigen, sondern jederzeit getreu, hold und gewärtig sein, Dero Bestes suchen, Schaden verhüten, die Zinsen und was ich zu geben schuldig zu rechter Zeit abgeben und in Summa Alles thun und verrichten will, was einem getreuen Unterthanen zu thun obliegt und gebühret, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum etc.“ (s. das angeführte Amts-Protocoll- und Handelsbuch, Bl. 181).

Der „Vorsteher-Eid“ lautete: „Ihr sollet geloben und schwören, dass Ihr dem Wohlgebornen Herrn, Herrn Ernst Albrecht von Ebersteinen etc., GeneralFeldmarschalchLieutenant etc., als hiesiges Amts Inhabern, und Derer Beamten jederzeit gehorsam, getreu und dienstwärtig sein, sowohl des Amts als der Gemeinde Nutz und Frommen nach Eurem besten Vermögen schaffen und befördern, dargegen allen Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden helfen wollet; auch, do Euch Etwas aus dem Amte, es sei schriftlich oder mündlichen, anbefohlen wird, mit besonderem Fleisse bestellen und vff Erfordern ohne sonderbare Ehehaft weder zu Tag oder Nacht nicht aussen bleiben und, so es begehret, nebenst den Beamten oder Landrichter nach Eurem besten Verstande die irrigen und streitigen Sachen unter den Parteien entscheiden helfen und den Armen als den Reichen gleich Recht mittheilen und in deme weder Gunst, Gabe, Freund-

Bald nach Uebernahme der Aemter stellte E. A. v. E. die erforderlichen Beamten an. — Mit dem Scharfrichter wurde folgender Contract geschlossen:

Nr. 62. „Scharfrichters Bestallungk. Actum d. 22. Aug: 1655“.

Des HochEdelgebohrnen, Gestrengen, Vesten vndt Gros-Mannhafften Herrn Ernst Albrecht von Ebersteins vff Gehoven vndt Passbruch Erbsassens vndt wiederkeüfflichen Inhabers der Gräffl. Mansfeld. Aembter Mohrungen vndt Leynungen etc., Röm: Keyssl. Mayt. etc. KriegsRath etc. vndt GeneralFeldmarschalchlieutnants etc., meines Hochgebietenden Herrns dero Zeit verordneter Amtmann, ich Daniel Werner hiermit bekenne, dass ich Meister Martin Tillen, Scharff: oder Nachrichten in Sangerhausen vff sein vielfeltiges ansuchen wiederumb die Meisterey alhier von Dato ahn vff Neun Jahr langk verpachtet, vndt zwar derogestalt vndt also: Dass Er im gantzen Ambte vndt denen hierzugehörigen Forwergken vndt Dörffern nicht alleine der Abdeckerey sich gebrauchen vndt das absterbende Viehe vff ahndeüten alsobaldten den Leüthen, welchen das Unglück trifft, aus den Höffen vndt Ställen schaffen vndt das Luder, so es von dem Ambte begehret, an orth v. ende, wo es die Förster vndt Wildtschützen hinn haben wollen, führen vndt verschaffen, vndt den Bothen, der es ihn ahnmeldet mit 3 gl. ablohnen vndt bezahlen, sondern auch vornehmlich vndt so offte es die notturfft erfodert, vff allemahlig ahndeüten, wenn Gefangene vorhanden, sich ahnhero begeben vndt seines Amts bei den torqviren vndt justificiren ohne einiges ahnsehn der Persohn gebrauchen vndt jehrlichen ins Amt zum Pachte geben soll als

1. drey baar guthe Sommerhandtschuch vff Ostern den Beamten;

2. zwölf baar ErndteHandschuch auffß Schloss dem Gesindell allezeit vff den tagk Ulricj vndt

3. drey thlr. für die Winterhandtschuch vff Michaël, so gleichergestalt altter gewohnheit nach den Beamten zukommen, vndt also vff künfftige Michaël alsobald den Ahnfangk darmit machen, worwieder Ihme nichts schützen vndt handthaben soll, wie Er

schaft noch Feindschaft ansehen wollet noch sollet, so wahr Euch Gott und Christus helfen soll etc.“

Der „Bauherrn-Eid“ lautete: „Ihr sollet geloben und schwören, dass Ihr in Eurem vffgetragenen Bauherrn-Amte Euch getreulich, fleissig und unverdrossen erweisen, der Gemeinde ihre Gemein-Häuser, Aecker und Wiesen in Acht nehmen und dass sie, sowohl auch Wege und Steige, zu rechter Zeit gebessert und erhalten, über die Einnahme, so Ihr wegen der Gemeindē unter Händen, richtige Rechnung geführet, darinnen Nichts unterschlagen und unnöthige Unkosten verhütet werden möchten, auch was Euch von dem Amte als denen Vorstehern anbefohlen wird, aufs Genaueste und Fleissigste bestellen und Euch also, wie Ihr es dermaleinsten an jenem Tage zu verantworten gedenket, jederzeit erzeigen wollet etc.“ (s. das angef. Amtsbuch, Bl. 323).

denn zu mehrer Versicherung Meister Andres Hederichen, Bürgern vndt lohegärbern in Sangerhaussen, wegen des Pachtzinses zum selbstschuldigen Bürgen hiermit vorgestellet, vndt gedachter Meister Andres Hederich solches an stadt seiner zu halten abngelobet.

Darhingegen Er so oft es nötigk in billichen Dingen vff sein ersuchen bey seiner verrichtung geschützet vndt von der Justification alttem gebrauch nach zur gebühr haben vnnndt empfangen soll, alls:

1. Von der Tortur 1 fl. vndt der knecht —, 6 gl.;
2. Vom Staupenschlagk 1 fl. vnnndt der knecht 6 gl.;
3. Vom Schwerdt 7 fl., davon Er dem knechte gibt 12 gl.;
4. Vom Strange 5 fl. vndt 6 gl. dem knechte;
5. Vom Rade 5 fl. vndt dem knechte —, 16 gl.;
6. Von einem Feuer anzuzünden für die Hexen vndt Vnholden 7 fl. vndt dem knecht 12 gl.

Nach dem im 1654 begonnenen „Leynungischen Amts-Protocoll- vndt Handelsbuche“ (Bl. 178^a—Bl. 179^a) befindlichen Entwürfe.

Beide Aemter (kursächs. Lehen) hatten jährl. 50 Mfl. für ein Ritterpferd zu entrichten.

Als E. A. v. E. Ende des Jahres 1657 als k. dänischer General-Feldmarschall nach Kopenhagen ging, ernannte er seinen Schwiegersohn Balthasar v. Wulffen zum Administrator der Aemter L. u. M.⁴⁸⁾.

In das angeführte Amtsbuch ist auch ein Originalbrief Georg Thilo's v. Werthern (geb. 28. Juni 1595 zu Beichlingen, † 18. März 1663 zu Brücken), Stifters der Brücken'schen Lanie, an E. A. v. E. v. 20. Sept. 1655 eingehftet. Derselbe lautet:

pruesent. den 21. 7br. ao. 1655.

Röm. Kayss. Mayth. hochbestalter KriegesRath und GeneralfeldMarschall Lieütenant,

HochwohlEdelgeborner, Gestrenger und GrossManvester, insonders hochgeehrter Herr.

Demselben sind meine vermögende Dienste willig bevor, Wiewohl den herrn GeneralLieüt. Ich ungeru behellige: So Kan Ich doch uf meiner Lehen- und ZinssLeüthe Zu GrossenLeinungen ansuchen nicht vorbey, indeme nach inhalts der copenylichen Beylage von Desselben AmbtsBedienten meine Zum Churfürstl. Lehen vermöge gnädigsten Lehenbriefs gehörende freye Siedelhöefe dienstbeschwehrlich angehalten werden wollen. Nun aber angezogene Höefe hiebevorn nie in Gräffl. und consequenter in der AmbtsInhabern Jurisdiction gehöret, Son-

⁴⁸⁾ Vgl. a) das älteste Rotha'sche Kirchenbuch, worin 1663 „der Oberstlieut. Balthasar von Wülffen, derzeit von dem General-Feldmarschall v. E. gesetzter Administrator über die Aemter L. u. M.“, als Pathe aufgeführt wird, und b) Erbbuch des Amtes L. u. M. de Ao. 1656—1717, worin „Anno 1664 den 28. Martij Balthasar von Wulffen, Obrister-Lieutenant und Inspector dess Amtss Leinungen“, vorkommt.

dem hernächmals etwa durch eine Handlung (:doch ohne entziehung des Lehens darauß habender Freyheit:) dahin Kommen, Mir auch wegen abgelegter schwehren Ppfflicht nicht verantwortlich, an höchstermelter Ihrer Churfürstl. Durchl. Zu Sachsen etc. Lehen einzige schmälereung geschehen Zu lassen, bin auch aussere Zweifel, der herr GeneralLieutenant nach eingenommener berichtung solches seiner AmBtsBedienten unternehmen confirmiren, Sondern Zu Observant der 70. 80. 90. und mehr Jahren gewohnheiten ruhiglich bleiben lassen werde, Und dass desswegen demselben Ich discommodire, habe Ich umb Vergebung Zubitten, Gestald Ich dann nebst entpfehlung Gottes gnädiger bewahrung und erwartung erpriesslicher antwort verbleibe

Des herrn GeneralFeldMarschalls Lieüt.

Brücken, den 20. Septemb. Ao. 1655.

Allzeit dienstwilligst.

Georg Thilo von Werther mpria.

Dem HochwohlEdelgebornen Gestrengen und GrossManvesten hern Hans Albrechten von Eberstein, Röm. Kayss. Mayt. hochbestalten KriegsRath und GeneralFeldMarschall Lieüt. uf Gehofen und Inhabern der Gräffl. Manssfeldt. Aembter GrossenLeinung- und Morungen etc. Meinem insonders hochgeehrten Herrn.

Ernst Albrecht v. E. antwortete:

An

Geörg Thilo von Werther etc.

HochwohlEdelgebohrner Gestrenger

Vndt Vester,

Insonders hochgeehrter Herr,

Dessen an mich abgelassenes de dato d. 20. dieses habe ich neben der innlage Zurecht erhalten Vndt wegen seiner allhier befindenden Lehn: Vndt Zinssleüthe, so dem AmBte Zugleich Zudienen schuldigh, gantz Vngereümbdes ein . . . mit mehrern ersehen, Wund(ere) mich nicht wenigk, dass Derselbe ahnführet, ob soltten solche Höffe in Gräffl. Vndt conseqventer in der AmBtsInhabern Jurisdiction niemahls gehöret haben, da doch alsbaldt die allhier befind(lichen) Gräffl. Manssfeldt. Vnd der and . . . Inhabere durch Richter Vndt Schöppen auffgerichtete Erbb(ücher) Viel ein anders besagen, welche vff begehrenden Fall Seinen Bedienten Einen, so Er anhero abfertigen will, in originali gezeiget w(erden) können, Vndt werde Dems(elben) an seiner Befugnis, als in Abnehmung der Lehn: Vndt Zinss, worüber Ihr. Churfl. Durchl. Zu Sachss., als Vnsern gndgstn. Herrn, der Herr Seine pfflicht geleet V. mit Vorschützet, hierdurch gar nichts nehmen, Vielweniger hier . . . geschmehlert werden, denn derselbe als ein Vernünftiger Vnter der Jurisdiction Vndt der Lehn: Vndt Zinss ein Vnterschiedt machen Vndt nicht eines Vnter das andere mengen oder mischen muss, sintemahln ich gleichergestalt dieses, wenn es sich practiciren liesse, bey Seinem Herrn Vettern dem Von Werther Zu Wiehe Vndt Tondorff etc., allwo ich nicht einen oder Zwey, sondern Vnterschiedtliche Lehn: Vndt Zinssleuthe Zu dem Ritter-Guthe GehoVen habe Vndt Ihr. Churfl. Durchl. Zu Sachssen, als Vnsern gndgstn. Herrn, die Lehn-

pflicht hierüber ablegen müssen, urgiren könnte, weilln aber, wie gedacht, Vnter der Jurisdiction Vndt Lehn: Vndt Zinss ein Vnterschiedt, alss beheltt ein Jeder billich dasjenige, wass Er Zufodern berechtiget. Vndt ob auch derselbe, wie sich ansehen lesset, eine observantz darauss erzwingen will, so kann ich gleichergestalt bey mir nicht befinden, wie solches geschehen solttte, sintemahl kein Inhaber Vermöge derer HauptVerschreibungen befugt gewesen, mit einem oder dem andern Vndt Zwar Zum höchsten praejudiz derer Herren Graffen Von Manssfeldt Zu tractiren, die Dienste oder Renthen, welche die Vnterthanen Zugeben Vndt Zuthun schuldigk, ZuVerkeüffen, ZuVerschencken oder Zuerlassen, Vndt ob es auch, *posito sed non concessio*, geschehen wehre, so kann es doch denen Herren Graffen Von Manssfeldt etc., Vielweniger mir, alss derer Recht V. Gerechtigkeit ich anitzo habe Vndt besitze, nicht hinderlich Vndt schädlichen seyn, Vndt wirdt Derselbe mich derowegen gar nicht Verdencken, dass ich dasjenige, was ich Zufodern berechtiget Vndt die Erbbücher Vermögen, einbringe Vndt darauff exequire, will auch hoffen, es werde Derselbe mich mit dergleichen Zumuthungen hinführo Verschonen, Welches in weniger wiederantwort VnVermeldet nicht lassen wollen.

Verbleibende

des Herrn

Leynungen, den 20. (?) 7br.

dinstwil.

ao. 1655.

E. A. v. E.

Nach dem im angeführten Amtsbuche (Bl. 213) befindl. Entwurfe.

Ueber diese Angelegenheit findet sich in dem erwähnten Amtsbuche (Bl. 209^b) noch Folgendes:

Wertherische leüthe.

Actum d. 21. Septbr. 1655.

Wirdt Geörge Wien Vndt Geörg Hopffensack citirt Vndt drüber Vernommen, dass Sie Ihre schuldige Dienste, wie es Ihnen gebothen worden, nicht geleistet hetten.

Rei,

Bringen für, dass Sie mit Ihren lehnhern daraus geredet, welcher Zur antwort geben, dass Sie es Zuthun nicht schuldigk wehren, Vebergeben darbey von Ihme ein schreiben, worinnen Er anführet, dass die libellirten Wertherische Höffe niemahls in der Herrn Graffen Von Mansfeldt Vndt consequenter der Inhaber Ihre Jurisdiction gehöret hetten, Weilln aber solches ein lautherer Vngrundt Vndt die Erbbücher viel ein anders besagen, alss sollen Sie alsobaldten sich resolviren, ob Sie dienen wollten oder nicht.

Rei,

Könten die Erbbücher nicht Lügen straffen, solttte Sie Gott dafür behüten, wolttten die Dienste Zwar thun, iedoch hoffen Sie, Sie würden daran nicht Vnrecht gethan haben, dass Sie den lehnhern darumb befraget hetten.

Bis zu seinem Wegzug von Gross-Leinungen hatte Bock dem Feldmarschall verschwiegen, dass ausser den von ihm beim Verkauf angegebenen Schulden auch noch andere auf den Aemtern L. u. M. hafteten und hatte überhaupt nebst seinem Schwager v. Taubenheim auf Bedra kaum 3 Wochen nach Abschluss des Kaufcontractes dahin getrachtet, denselben wieder umzustossen,

oder doch die auf seine braunschweigischen Gütern Elz und Gronau eingetragenen Schulden Ernst Albrechten v. E. ebenfalls aufzubürden, zu welchem Ende er u. A. von dem v. Bendeleben einen Schuldposten von 2000 fl. durch Cession an sich brachte und nicht nur nun selbst als Creditor auftrat, sondern auch die Gläubiger seines Vaters zu einem Concurse aufwiegelte, worüber es zu einem Processe kam. Das erste Erkenntniß des Ober-Aufseher-Amtes zu Eisleben fiel sogar für Bock günstig aus und wurde läuterungsweise confirmirt, so dass Ernst Albrecht in dieser Sache an den Kurfürsten von Sachsen appelliren musste. In der seinem Bevollmächtigten und Consulanten zu Dresden ertheilten sehr langen Instruction heisst es u. A.:

„Es hat hievor Siegmund Levin Bock, als seines Vatern Wilbrand Bocks Sel. Erbe, in allen dessen verlassenen Lehn- und Erbgütern, wie man aus allen seinen geführten Handlungen und actibus nicht anders praesumiren können, sein vff dem Amt Leinungen habendes Wiederkaufs-Recht, so vermöge der Hauptverschreibung sich auf 24000 Fl. erstreckt, dem Herren Feldmarschalk Ernst Albrecht von Eberstein etc. verschiedene Mal angetragen, auch endlich denselben, als er ihn zu Gevatter gebeten, dahin persuadiret, dass Er sich mit ihm in Handlung eingelassen, und Ao 1655 den 25. Januarij, einen beständigen unwiederrufflichen Kaufcontract, sothanen Wiederkaufs-Rechte, um und vor 21000 Thlr. geschlossen, darauf ein Ziemliches ausgezahlt, das Amt in Possession genommen und viel darinnen verbessert und verbauet, worbei Bock laut seines Reverses bei adligen Ehren und Trauen versprochen, dem Herrn Feldmarschall die Gewähr zu leisten, und da sich befinden sollte, dass mehr Creditores als der von Bock angeben, nämlich die von Spiegel mit 6400 Rthlr., Item Hans Christoph von Haaeken 2300 Rthlr. und Bürgermeister Grimm in Sangerhausen 500 Rthlr. (welche bede letztere von der Kaufsumme der 21000 Rthlr. bezahlt werden sollen), vorhanden und auf diese Aemter versichert, welches doch nicht wäre (wormit er sie also verschwiegen, der Herr Feldm. sie auch sonst nicht gewusst), dieselben ohne Zuthun des Herrn Feldm. für sich zu bezahlen und abzustatten etc.

Gegen diese Handlung hat gleich der von Taubenheimb zu Bedra nicht allein seiner auf solchem Amt noch praetendirenden Ehe- und anderer Gelder wegen protestiret und dardurch die kurfl. gnste. ratification hintertrieben, sondern auch seinen Schwager, den von Bock, durch leere Fürbildungen, ob wollte er ihme ein Mehres für dieses Amt schaffen, dahin verleitet, dass derselbe alle seine Schuldigkeit etc. beiseits gesetzt und auf alle Mittel gesonnen, wie er den mit dem Hrn. Feldm. getroffenen Contract wieder über einen Haufen werfen, das Amt entweder selbst wieder bekommen, oder doch seines Vatern creditoribus hingeben und dardurch die braunschweig. Güter frei machen möchte etc., über welchen Händeln es zum rechtlichen disputat kommen und endlich zwei Urtheil publiciret worden, in deren erstem unter Anderem die von gedachtem Siegmund Levin Bocken an den Hrn. Feldm. geschehene alienation der Aemter Mohrunge und Leinungen für unbeständig und dass der Hr. Feldm. dahero dieselben den gesamten creditoribus zum Besten wieder abzutreten, gebührende Rechnung über dero Nutzungen abzulegen und zu justificiren schuldig, und dann, im Fall Siegmund Levin Bock sich seiner väterlichen Verlassenschaft an Lehn und Erbe

begeben sollte, die Verordnung eines curatoris bonorum und anders mehr erkennt; in dem letztern aber dieses Alles läuterungsweise confirmiret werden wollen etc., von welchen Urtheilen dann unumgänglich an kurfl. Durchl. zu Sachsen etc. appelliret werden müssen und solche appellation nunmehr zu justificiren sein will etc. etc.

Und als der von Bock, wie diese Concurssache im Ober-Aufseher-Amte zu Eisleben noch anhängig gewesen, wegen des von dem Hrn. Gen.-Feldmarschallen ihm in Abschlag der 21000 Rthlr. Kaufsumme und mit sein, Bocken, selbst eigenem Belieben an Statt baarem Geldes vor 9500 Rthlr. abgetretenen und von Bocken acceptirten Gutes zu Reinsdorf etc. einer laesio sich hat beklaget etc., so ist es doch

22. an deme, dass der von Bock nicht alleine mit dem Amt, weiln besage eines unter seiner eigenen adel. Hand ausgeantworteten Anschlags etc. das Amt in selbigem Stande sich nicht befindet und solche defecta vorhanden sind etc., sondern auch mit dem Gute Neuhaus und Passbruch den Hrn. Gen.-Feldm. vielmehr laedirt hat etc.

24. — — — Des Hrn. Feldm. Excell. etc. sind des Erbietens, dem von Bock etc. in Allem die Eviction und Gewähr zu leisten; der von Bock aber, als welcher die creditores zu solchem Concurs aufgewiegelt und kaum 3 Wochen nach getroffenem und verschriebenem Contract nebst dem von Taubenheim dahin getrachtet, wie sie solchen etc. wieder umstossen und Se. Excell. davon abbringen möchten und daher am ersten gebrochen hat, der thue es zu vorderist, leiste die theuer versprochene Gewähr wider seine creditores, bezahle dieselben und verschaffe dem Hrn. Feldm. geruhigen possess; solchen Falls ist selbiger bereit, die restirenden 4300 Rthlr. an der Kaufsumme letzte terminsgelder und 2500 Rthlr. wegen der Wolfenbüttelschen, dem von Bocken angewiesenen Gelder, davon er aber Nichts erhalten können, also in Summa 6800 Rthlr. zu Dresden oder Leipzig baar auszahlen zu lassen, jedoch dass davon das von dem von Hacke inhabende Vorwerk Mohrunen mit 2300 Rthlr. und die versetzte Mühle zu Leinungen mit 500 Thlrn. vom Bürgermeister Grimm zu Sangerhausen wieder eingelöst werden, die übrigen 4000 Thlr. möchten alsdann Demjenigen heimfallen, der das beste Recht dazu hat, wann Se. Excell. nur geruhige Posses dardurch erhalten könnten.“

Das dritte Erkenntniss fiel für den Feldmarschall günstig aus.

Bei der von den Söhnen des 9. Juni 1676 † Feldmarschalls v. E. vorgenommenen brüderl. Erbtheilung wurden diese Aemter mit der Melioration zu dem am 8. Sept. 1669 festgesetzten Werthe von 25000 Mfl. angenommen, und es sollte der Domherr Anton Albrecht 2350 fl., der damalige Rittmeister Christian Ludwig 13100 fl. und Georg Sittig 9550 fl. von denselben heraus erhalten. Nachdem diese 3 Brüder dahin überein gekommen waren, dass einem Jeden von ihnen die Aemter 3 Jahr lang allein überlassen werden sollten, übernahm sie zunächst Christian Ludwig, am 9. Juli 1679 aber Georg Sittig. Letzterer verkaufte jedoch schon im folgenden Jahre seinen Antheil an seinen Bruder Anton Albrecht, welcher auch am 29. Juli 1680 seinen Wohnsitz zu Gross-Leinungen nahm. Nun nahmen Anton Albrecht und Christian Lud-

wig unter Zuziehung von Hans Christian von Werthern (Anton Albrechts Beistand) und Friedrichs von Werthern (Christian Ludwigs Beistand) lt. Recess d. d. Beichlingen 17. Nov. 1680 eine brüderl. Erbtheilung dergestalt vor, dass der Domherr Anton Albrecht das Schloss und Flecken Gross-Leinungen und das Vorwerk und Dorf Mohrungen nebst einem Theile der ausgedehnten Forsten, der Rittmeister Christian Ludwig aber Horla und Rotha nebst dem andern Theile der Forsten erhielt. Der Domherr verpachtete seinen Antheil von Martini 1692 bis dahin 1698 an Hans Cristoph von Hartisch und verkaufte dann denselben für $2350 + 9550 = 11900$ fl. an seinen Bruder Christian Ludwig wiederkäuflich von 12 zu 12 Jahren. Nach Christian Ludwigs 24. Oct. 1717 erfolgtem Tode brachten seine hinterbliebenen 7 Söhne die Aemter L. und M. deshalb mit 48000 Mfl. (13000 Species-Thaler und 13000 Goldgülden) in einen Anschlag, weil die Einlösungssumme, welche die Grafen dereinst für dieselben zu zahlen hatten, auf so hoch durch das 20. Febr. 1712 publicirte Urtheil des Appellations-Gerichts festgesetzt war. Bei der brüderl. Theilung zog lt. Erbvergleich v. 13. Juli 1718

- das III. Loos „Leinungen nebst Rotha“ der Kammerherr Ernst Friedrich Graf v. E.,
 das IV. Loos „Bekommt von Leinungen heraus“ der nachmalige Major Wilhelm,
 das V. Loos „Mohrungen und Horla“ der Hof-Jägermeister Aug. Christian Wilh.,
 das VI. Loos „Bekommt von Mohrungen heraus“ der Ober-Jägermeister Karl.

Da aber in Folge des obigen Erkenntnisses v. 1712 Leinungen und Mohrungen, als Anton Albrechts gewesener Antheil (der sich zu Christian Ludwigs Antheil wie 119:113 verhielt), einen Werth von 22848 fl. bekommen, also um 10948 fl. mehr als die Einlösungssumme von 11900 fl. betrug — und da es 1718 noch nicht entschieden war, ob den Söhnen des Domherrn Anton Albrecht das Einlösungsrecht noch zustand, oder ob dasselbe damals schon erloschen war: so wurden die beiden Brüder, welche L. u. M. bei der Theilung erhalten, von den übrigen 5 Gebrüdern für den Fall der Wiedereinlösung dadurch sicher gestellt, dass die Letztern 10000 fl. (Jeder 2000 fl.) auf die ihnen zugefallenen Güter hypothekarisch als Entschädigungs-Capital eintragen liessen.

Der 1718 gefertigte Anschlag über das Amt L. und M. enthält folgende Pertinentien:

- Gebäude, Scheunen, Ställe und Schüttdöden zu Leinungen, Mohrungen und Horla,
 18½ Hufe 10½ Acker ritterfreies Land zu L. (4 H. ½ A.) M. (7½ H.) u. H. (7. H. 10 A.),
 134 Acker Wiesen zu M. (27) u. H. (107),
 ⅔ Acker Grabeland am Horlaischen Vorwerke,

sehr grosse Grase-, Küchen- und Baumgärten zu L.,
 einen Garten zu M.,
 2 Teiche (zu M. u. H.),
 2 Schäfereien (zu M. u. H.),
 2 Erbzinsmühlen (zu Horla [gab 17 Mfl. 3 gl., 10 Scheffel Roggen u. 10 Scheffel Gerste] u. Drebsdorf [gab 22 Mfl. 18 gl.]),
 das halbe Backhaus zu L.,
 das Brauhaus zu L. und die Braugerechtigkeit, die in den Aemtern
 L. u. M. befindl. 5 Schenken und 4 Dörfer mit Bier zu verlegen,
 4301 Acker Holz,
 hohe und niedere Jagden,
 die Amts- (obere und niedere) Gerichtsbarkeit,
 178 Tage Pferdetrohndienste zu L. (91), M. (19) u. H. (68),
 die Handfrohdienste zu L. (müssen ungemessen nach M. fröhnen),
 206 Tage Hausgenossendienste zu L.,
 150 Tage Hintersättler- u. Hausgenossendienste zu M. (65) u. H. (85),
 die Baudienste in beiden Aemtern,
 239 Mfl. 11 gl. — \$ Dienstgeld zu L. (100 fl. 5 gl.), M. (27 fl.),
 R. (71 fl. 9 gl.) u. H. (40 fl. 18 gl.),
 11 „ 19 „ 6 „ Wiesenzins zu L. (13 gl.), M. (11 gl. 6 \$),
 R. (6 fl. 13 gl.), H. (3 fl. 15 gl.) u. Haynrode (9 gl.),
 8 „ 11 „ 9 „ Hufen-, Schnitter- u. Pfingstkuh-Geld zu
 R. (5 fl. 5 \$) u. H. (3 fl. 11 gl. 4 \$),
 — „ 15 „ 8 „ Erbzinsen zu L. u. Haynrode (14 gl. 6 \$)
 u. M. (1 gl. 2 \$),
 2 „ 10 „ 6 „ Ein- und Abzugsgeld von wenigstens 5
 Personen (2 zu L., 1 zu M., 1 zu R., 1
 zu H.) à 10 gl. 6 \$,
 67 „ 13 „ 9 „ Lehngeld zu L. (25 fl.), M. (10 fl.), R.
 (19 fl.) und H. (13 fl. 13 gl. 9 \$),
 3 „ 15 „ — „ Siegelgeld von 26 Briefen (7 zu L., 5 zu
 M., 9 zu R. u. 5 zu H.) à 3 gl.
 49 „ 20 „ 6 „ Strafgeder im Durchschnitt zu L. (25 fl.),
 M. (6 fl. 5 gl.), R. (12 fl. 10 gl. 6 \$) u.
 H. (6 fl. 5 gl.),
 9 „ 3 „ — „ Caviller-Geld in beiden Aemtern,
 13 „ 4 „ — „ Michaelis-Bote zu L. (7 fl.), R. (3 fl. 3 gl.)
 und H. (3 fl. 1 gl.),
 1 „ 10 „ 6 „ Schutzgeld und Pfannenzins zu L.,
 — „ 10 „ 6 „ Teichzinsen von der Gemeinde zu H.,
 1 „ 11 „ — „ Ritzschart, wenn verhehlchte und alte
 Leute in L. sterben (von ca. 12 Personen
 à 2 gl. = 1 fl. 3 gl.) und von den Hoch-
 zeiten zu L. (ca. 4 à 2 gl. = 8 gl.),

410 Mfl. 9 gl. 8 \$ (macht an Capital 8209 fl. 4 gl. 4 \$),

- die neuen Tischtücher von Sterbefällen wenigstens 5 zu L. (2),
 M. (1), R. (1) u. H. (1),
 1½ Stein ausgeschmolzenen Talg von den 3 Fleischern zu L.,
 11 Stück Salz zu L. (7), R. (2) u. H. (2),
 18 Paar Erntehandschuhe, 2 gar gemachte Hundefelle und
 1 Rossschweif vom Caviller,
 268 Scheffel 1 Viertel 1½ Metzen Roggen zu L.,
 1049 „ 2 „ 3 „ Hafer zu L. (416 S. 3 V. 1 M.),
 Haynrode (6 S.), zu M. vom Lasslande (15 S. 2 V.), zu R.
 vom Erblande (235 S.), zu R. vom Lasslande (116 S. 1 M.)
 zu H. (176 S. 1 V. 1 M.) und vom Wippraischen Haide-
 lande (84 S.),
 11 Schock 10 Stück Eier zu L.,
 14 Gänse zu L. (2), M. (11) u. H. (1).
 150 Fastnachtshühner zu L. (67), R. (55) u. H. (28),
 228½ Michaelishühner zu L. (1), M. (141), R. (54¼) und H. (28¼).

A. Amt Gross-Leinungen nebst Rotha.

a. Laut Erbvergleich v. 13. Juli 1718 u. 19. Juli 1721 erhielt bei der brüderl. Theilung der Graf Ernst Friedrich das Amt, Schloss und Flecken Gross-Leinungen nebst dem Dorfe Rotha mit allen dazu gehörigen Pertinentien, aller Amts- (obern und niedern) Jurisdiction, allen Rechten, Freiheiten, Diensten, Zinsen und Gefällen ⁴⁹⁾, freiem Brau- und Darrholz, der Hälfte der hohen und niedern Jagden und der Hälfte der Leinunger und Mohrunger Forsten.

Da aber der Graf die Erb-Portion seines Bruders Wilhelm, der das Loos „Bekommt von Leinungen heraus“ gezogen hatte, u. A. mit übernehmen musste, so überliess er demselben bis zur Wiedereinlösung $\frac{1}{4}$ der Jagden und $\frac{1}{4}$ der Kohlenholznutzung der Amts-Forsten, den Backhauszins zu L. (50 fl.) 7 Acker von den Horlaischen Wiesen, den Wippraischen Haferzins (84 Scheffel) und die sämtlichen Gefälle und Intraden des Dorfes Rotha ⁵⁰⁾ für 7435 fl. 14 gl. 4 S.

⁴⁹⁾ 4 Hufen $\frac{1}{2}$ Acker Land, grosse Gärten, 91 Tage Pferdefrohndienste, 206 Tage Hausgenossendienste, Branhaus mit der Braungerechtigkeit, $\frac{1}{2}$ Backhaus, 286 fl. 11 gl. 5 S. (zu L.: 167 fl. 1 gl. und zu R.: 119 fl. 10 gl. 5 S.) Dienst-, Hufen-, Schnitter-, Pflingstkuh-, Lehn-, Straf-, Siegel-, Ein- und Abzugs-, Schutz- und Caviller-Gelder, Erb-, Wiesen- und Pfannen-Zins, Michaelisbote und Ritzschart; Tischtücher von Sterbefällen, 1½ Stein Talg, 6 Paar Erntehandschuh, 2 Hundefelle, 1 Rossschweif, 9 Stück Salz, 268 Scheffel 1 Viertel 1½ Metzen Roggen, 857 Scheffel 3 Viertel 1 Metze Hafer, 11 Schock 10 Stück Eier, 2 Gänse, 122 Fastnachts- u. 55¼ Michaelishühner, endlich 22 fl. 18 gl. Erb- aus der Mühle bei Drebsdorf.

⁵⁰⁾ 119 fl. 10 gl. 5 S. Dienst-, Hufen-, Schnitter-, Pflingstkuh-, Lehn-, Straf-, Siegel-, Ein- u. Abzugs-Gelder, Wiesen- und Michaelisbote; dann die Tischtücher von Sterbefällen, 2 Stück Salz, 2 gar gemachte Hundefelle und 6 Paar Erntehandschuh; ferner 351 Scheffel 1 Metze Zinshafer von dem Erb- und Lasslande zu Rotha; endlich 55 Fastnachts- und 54¼ Michaelishühner.

Als die von dem Grafen Ernst Friedr. gestiftete Branche mit dessen Sohne, dem kurmainz. General-Major Friedrich Grafen v. E., 17. Juli 1772 im Mannesstamme ausstarb, acquirirte 5. März 1773 von den Allodial-Erben des Grafen Friedrich das von dieser Branche innegehabte Amt, Schloss und Flecken Gross-Leinungen der Oberst Johann Karl Friedrich Frhr. v. E. genannt von Buring. Der Oberst Karl löste darauf nicht nur Horla, welches sein Vater (der Ober-Jägermeister Karl) 24. Juni 1720 wiederkäuflich von 9 zu 9 Jahren an den Hof-Jägermeister Aug. Christian Wilh. v. E. auf Mohrungen verkauft hatte (s. unten), wieder ein, sondern auch Rotha, welches bei der brüderl. Theilung dem 1757 ohne Nachkommen † Major Wilhelm zugefallen war und zu dem Amte Leinungen gehörte. Des Obersten J. Karl F. Sohn, Wilhelm, kursächs. Hof- u. Justitien-Rath, verkaufte jedoch Rotha wieder an die Hof-Jägermeisterin Eberhardine v. E. geb. von Trebra, und Wilhelms Erben verkauften auch Gross-Leinungen und Horla 17. Nov. 1845 für 130400 Thlr. an Emil Frhrn. von Eller-Eberstein von der Mohrungen Branche, so dass gegenwärtig die Nachkommen des Hof-Jägermeisters Aug. Christian Wilh., welcher bei der brüderl. Theilung 1718 Mohrungen erhalten hatte, alleinige Besitzer der Aemter L. und M. sind.

b. Lt. Erbvergleich vom 23. Nov. 1720 überliessen die hinterbliebenen Söhne Christian Ludwigs v. E. nach dem Tode ihrer Mutter die von dieser von 1713—1720 zu Gross-Leinungen gekauften 48½ Acker Land, 1 Wiese und Gartenfleck und den Gasthof daselbst dem Grafen Ernst Friedrich von Eberstein.

B. Amt Mohrungen nebst Horla.

Bei der brüderl. Theilung erhielt Aug. Christian Wilhelm v. E. ausser was er von Neuhaus und Gehofen heraus bekam seinen Antheil an dem Amte Mohrungen durch das Dorf und Vorwerk Mohrungen mit allen Pertinentien, Rechten, Freiheiten, Diensten, Zinsen und Gefällen ⁵¹⁾, die Jurisdiction darüber, auch $\frac{1}{4}$ der hohen und niedern Jagden und der Amts-Forsten.

Er acquirirte lt. Kaufs d. d. Neuhaus 24. Juni 1720 für 11000 Mfl. (5000 Gulden baar, und 6000 fl. Lehnsstamms-Capital blieben auf dem verkauften Gute stehen) wiederkäuflich von 9 zu 9 Jahren von seinem Bruder Karl den Theil des Amtes Mohrungen, welcher diesem bei der brüderl. Theilung zugefallen war, als

⁵¹⁾ 7½ Hufe Land, 27 Acker Wiesen, Garten, Teich, Schäferei, 19 Tage Pferde frohdienste, 43 Tage Hintersättler- und 22 Tage Hausgenossendienste, die Hand frohdienste von Gross-Leinungen (ungemessen nach M.), Baudienste, 141 Stück Michaelishühner u. 11 Gänse, die Tischtücher von Sterbefällen, 6 Paar Erntehandschuh; dann 48 fl. 2 gl. 2 ₤ Dienst-, Lehn-, Straf-, Siegel-, Ein- und Abzugs- und Caviller-Gelder, Wiesen- und Erbzins.

das Dorf und Vorwerk Horla mit aller Jurisdiction, auch allen dazu gehörigen Pertinentien, Lehnen, Zinsen, Diensten und Gefällen⁵²⁾ und den 4ten Theil von den Jagden und Forsten der Aemter L. und M. Seine zweite Gemahlin geb. von Trebra brachte hierzu auch noch das Dorf Rotha von dem Hof- und Justitierrath Wilhelm Frhrn. v. E. gen. von Büring durch Kauf an die Mohrunger Branche und vermachte es ihren Kindern: Friederike Christiane und Wilhelm Ludwig Gottlob. Nach des Letztern Tode kam seine Schwester durch Erbschaft und Kauf in alleinigen Besitz von Mohrunger und Rotha, aus welchen Gütern sie für ihren Grossneffen Emil Frhrn. von Eller-Eberstein (Enkel ihres Stiefbruders Friedrich Ludw. Wilh.) i. J. 1824 ein Fideicommiss stiftete. Horla wurde zwar von dem Obersten Joh. Karl Friedr. Frhrn. v. E. gen. von Büring wieder eingelöst, aber 17. Nov. 1845 nebst dem Schlosse und Flecken Gross-Leinungen von den Erben des Hof- und Justitierraths Wilhelm Frhrn. v. E. gen. v. Büring an Emil Frhrn. von Eller-Eberstein wieder verkauft, der also gegenwärtig beide Aemter L. u. M. ganz inne hat.

7. Das Kupferbergwerk

in den Aemtern Leinungen und Mohrunger mit den beiden Kupferhütten zu Gross-Leinungen (kursächs. Lehen), welches der Feldmarschall v. E. acquirirte. Dasselbe sollten nach seinem Tode seine Söhne und Töchter zugleich behalten; nach einem brüderl. und schwesterl. Vergleiche aber wurde dasselbe Christian Ludwigen v. E. allein überlassen. Christian Ludwigs Söhne stellten in den von ihnen errichteten Erbvergleichen v. 13. Juli 1718 und 19. Juli 1721 fest, dass „die Leinungsche Kupferhütte und gesamte Kupferbergwerk zu einem Commune-
werk der Ebersteinischen Familie beständig destiniret bleiben sollte, wann nicht ein anderes unter ihnen deshalb in Güte verglichen oder einer dem andern seinen Antheil cedirte, verkaufte oder vermachte, und zwar dergestalt, dass die Einkünfte in so viel Theile als Brüder oder Bruderssöhne i. e. stirpes vorhanden, die allemal in stirpes nicht aber in capita succediren, eingetheilt und Jedem davon seine Rata daran verabfolgt werden sollten.“ Auch beschlossen diese Gebrüder, die Kupferhütte zu Gross-Leinungen zu erweitern und einen neuen Schmelzofen anzulegen, wie

⁵²⁾ 7 Hufen 10 Acker Land, 107 Acker Wiesen, $\frac{5}{8}$ Acker Grabeland am Vorwerke, 68 Tage Pferdefrohndienste, 85 Tage Hintersättler- und Hausgenossendienste, Baudienste, Schäferei, Teich; dann 75 fl. 17 gl. 1 \mathcal{S} , Dienst-, Hufen-, Schnitter-, Pflingstkuh-, Lehn-, Straf-, Siegel-, Ein- und Abzugs- und Cavillergelder, Wiesen- und Teichzins und Michaelisbote; ferner 176 Scheffel 1 Viertel 1 Metze Hafer, 28 Fastnachts- und 28 $\frac{1}{2}$ Michaelishühner, 1 Gans, 2 Stück Salz, die Tischtücher von Sterbefällen und 6 Paar Erntehandschuh; endlich von der Mühle zu Horla 17 fl. 3 gl. Erbziins, 10 Scheffel Roggen und 10 Scheffel Gerste.

auch die Kohlen-Schuppen völlig decken und in Stand setzen zu lassen; endlich, um eine gute Versorgung der Berg- und Hüttenleute zu erzielen, eine ordentliche Factorei zu Gross-Leinungen zu errichten.

Christian Ludwigs 1813 lebende Nachkommen verkauften dieses Kupfer-Berg- und Hüttenwerk an die kupferschieferbauende Gewerkschaft zu Mansfeld und Eisleben; leider wurde in dem Kaufcontract durch die Bevollmächtigten die Aufnahme eines die Holzgerechtigkeit betreffenden Passus gestattet, wonach die Hütte aus den Ebersteinischen Forsten ca. 2000 Malter Holz à $1\frac{1}{2}$ ggr. und ebensoviele Scheffel Kohlen à $2\frac{1}{2}$ ggr. jährlich zu fordern hatte. Dieser Passus gab Anlass zu einem langjährigen Process, der mit einem Vergleiche endigte, nach welchem der Gewerkschaft 1500 Morgen Holz eigenthümlich abgetreten werden mussten.

Gross-Leinungen, s. 6 u. 7.

8. Zu Halberstadt.

Der Halberstädt'sche Zehnt (kurbrandenburg. Lehen), welchen der Feldmarschall v. E. für 1136 Thlr. pfandweise von seinem Schwager Anton Adolph v. Ditfurth acquirirte.

9. Zu Hohlstedt, s. 15.

Horla, s. 6.

Mohrungen, s. 6.

10. Neuhaus und Passbruch bei Harzgerode,

welche von den Fürsten von Anhalt lehenrührige Rittergüter der Feldmarschall E. A. v. E. um d. J. 1654 von Sigismund Levin Bock v. Wülffingen auf Eltz und Gronau käuflich erwarb. S. Levin's Bock v. W. Vater, Wilibrand Georg B. v. W., hatte dieselben, als noch alle Gebäude, als Wohnhaus, Scheune, Ställe, Schäferei und andere, vorhanden und in gutem Stande, auch die Aecker in gehöriger Art waren, mit dem Inventar von Kaspar v. Kottwitz für 4400 Thlr. durch Kauf an sich gebracht. Der Feldmarschall musste aber dafür ohne Inventar und als das Wohnhaus, Scheune, Schäferei und alle Ställe — bis auf einen, welchen der v. Bock von dem gesunden Holze, das von den eingefallenen und zum Theil vollends eingerissenen Gebäuden noch übrig gewesen, bauen lassen — darnieder lagen und die Aecker — ausgenommen etwa 20, die Bock mit Hafer zu bestellen pflegte — lehde und über und über mit Birken bewachsen waren, 4000 Rthlr. bezahlen. Der Feldmarschall liess nicht nur die nöthigen Gebäude wieder aufrichten, sondern vergrösserte auch diese Güter noch

durch verschiedene von den Grafen zu Stolberg erkaufte Ländereien, Wiesen und Gehölze. In dem Erbbuche des Amts L. u. M. de ao. 1656—1717 wird unterm 30. März 1657 gesagt, dass „J. Excellenz einen Stall und noch ein Wohnhaus zum Passbruch hat bauen lassen.“ Nicht weit von Passbruch baute der Feldmarschall auf dem Fleck, wo der alte Tempelherren-Hof gestanden, die Burg Neuhaus, welche er von 1668 bis zu seinem Tode (8 Jahr) bewohnte.

Nach des Feldmarschalls Tode bekam bei der brüderl. Theilung Christian Ludwig ausser Anderem Passbruch und Neuhaus. Derselbe hatte bereits von 1675—1676 bei seinem Vater gelebt und behielt auch nach des Letztern Tode das Schloss Neuhaus zu seinem Wohnsitze, von welchem seine Nachkommen den Namen der „Neuhäuser Linie“ erhalten haben.

Bei der von Christian Ludwig's sieben Söhnen vorgenommenen Erbtheilung erhielt die genannten Güter lt. Erbvergleich v. 13. Juli 1718, 23. Nov. 1720 und 19. Juli 1721 nach dem Tode seiner Mutter († 26. Sept. 1720) der Ober-Stallmeister Ernst Rudolf, welcher dieselben aber (wie auch die ihm bei der brüderl. Theilung ebenfalls zugefallenen Wallhäuser, Bennung und Riethnordhäuser Zinsen) an seinen Bruder Anton Gottlob lt. Erbkaufcontract d. d. Neuhaus 30. Januar 1721 für 22433 Mfl. erblich wieder cedirte. Aber auch der Berghauptmann Anton Gottlob v. E. blieb nur 8 Jahr lang im Besitz derselben, denn laut Kaufs d. d. Bernburg 9. Mai 1729 verkaufte derselbe die freien Lehengüter Neuhaus und Passbruch an seinen Lehenherrn, den regierenden Fürsten Victor Friedrich zu Anhalt-Bernburg, für 24000 Thaler meissn. W.

11. Zu Ober-Heldrungen.

Zinsen, auf welche eine Schwester der ersten Besitzer von Gehofen aus der Eberstein'schen Familie, die sich 1523 mit Hans v. Frankenhäusen verheirathet hatte, Leibzucht erhalten und die dadurch nach ihres Sohnes Fritz v. Fr. Tode 1533 u. 1539 an ihren Bruder Philipp v. E. als ein Angefälle verliehen wurden. Diese Zinsen, welche bis zum Jahre 1850 als ein besonderes Lehen betrachtet worden, sind nun abgelöst und in Rentenbriefe verwandelt.

Passbruch, s. 10.

12. Zu Reinsdorf bei Artern.

Zwei Güter, welche der Feldmarschall v. E. erwarb. Das eine trat er 20. Nov. 1643 dem Hans Christoph v. Trebra für 7000 Mfl. (s. S. 162) und das andere 1655 dem Sigismund Levin Bock v. Wülffingen für 9500 Rthlr. (s. S. 218) tauschweise ab. Da Letzterer später mit dem Tausche sich nicht zufrieden zeigte,

so scheint der Feldmarschall das Gut wieder zurückgenommen zu haben; wenigstens übergab er noch bei seinen Lebzeiten seinem ältesten Sohne ein Gut zu R. erb- und eigenthümlich.

13. Zu Riethnordhausen, s. 15.

Rotha, s. 6.

14. Zu Voigtstedt.

Ein Gut, welches Albrecht Hartmann v. E. um d. J. 1663 kaufte.

15. Zu Wallhausen.

Zinsen, welche Eleonore Sophie geb. v. Werthern a. d. H. Beichlingen ihrem Gemahl Christian Ludwig v. E. nebst den Zinsen zu Riethnordhausen, Brücken, Bennungen und Hohlstedt ausser Anderem als Heirathsgut zubrachte. Bei der von ihren Söhnen vorgenommenen Theilung wurden laut Erbvergleich v. 13. Juli 1718 u. 19. Juli 1721 die Riethnordhäuser, Wallhäuser und Bennunger Zinsen zum Gute Neuhaus geschlagen, welches der Ober-Stallmeister Ernst Rudolf v. E. erhielt.

16. Zu Wippra.

84 Scheffel Zinshafer jährlich vom Wippraischen Haidelände.

IX. In Holstein.

Dort acquirirte der Feldmarschall Ernst Albrecht v. E. während seiner dänischen Kriegsdienste (1658—1666) folgende Güter:

1. Friedrichshof

mit Zubehör, welches er von dem Könige von Dänemark für 14000 Thlr. auf Wiederkauf annahm. Nach seinem Tode überliessen es seine Söhne ihren Schwestern für 14000 Thlr. eigenthümlich allein.

2. Friedrichsstetten

mit den in der Marsch aufgebauten Häusern, welches er incl. des Inventars auf Friedrichshof und 400 Thlr. Meliorationskosten mit 2900 Thlr. in seiner Disposition d. d. Pinneberg 14. Januar 1665 „Wie ich es zuletzt habe gut befunden“ in Anschlag brachte.

3. Die Backhöfe in der Wilster-Marsch,

welche er von dem 9. Febr. 1670 † Könige Friedrich III. von Dänemark (dessen Vater dieselben von Hironimus Seestedt gekauft

hatte) käuflich erwarb. In seinem Testamente bestimmte er, dass diese Höfe, da er seinem ältesten Sohne Wilhelm Ernst das Gut Reinsdorf bei Artern erb- und eigenthümlich übergeben, seine andern 3 Söhne Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig erhalten sollten. Der Domherr Anton Albrecht hatte bereits seinen Antheil daran mit 4000 Thlrn. zur Erlangung „der Thüme-rey“ empfangen und angewandt.

4. Zu Glückstadt.

Ein Haus mit Garten etc. für 2000 Thlr.

5. Zu Pinneberg.

Ein Haus mit Zubehör für 600 Thlr.

Ueber die Güter Alt-Rotha, Brachstedt, Buhla, Bustedt, Gorenzen, Gross-Brüchter, Jaucha, Klein-Logisch, Patthorst und Schönefeld siehe unten die einzelnen Linien.

Berichtigung

(Nr. 62 betreffend).

Seite 214. Zeile 13 v. oben, l. 6 gl., statt 16 gl. Ausserdem ist der Schluss von Nr. 62 aus Versehen ausgelassen. Derselbe lautet:

Item allemahl freye Zehrung, so der AmbtsInnhaber gibt, das geldt aber bringt der Beampte von den Vnterthanen ein.

Veber dieses bekömbt Er, wenn sein knecht vff erfodern die Gefengnis allhier Reiniget, 1 schll: Rocken Nordtheüsisch maass vndt der knecht essen vndt trincken.

Es hatt aber das Amt Ihme vorbehalten, dass, do Er in einem vndt den andern nicht nachleben würdte, solche bestallung hiermit vffgehoben sein vndt einandern gegeben werden soll.

Vhrkündlichen ist solche in hiesiges itzt führendes AmbtsProthocoll gebracht vndt von dem Amtmanne dem Scharfrichter eine beglaubte Abschrift ausgeantwortet worden. So geschehen etc.